



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
IN DER KULTURHAUPTSTADT EUROPAS
CHEMNITZ

Technische Universität Chemnitz
Koordinatorin für Inklusion

Aktionsplan 2018 bis 2022 zur Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention | 1. Statusbericht

„Die TU Chemnitz auf dem Weg zur inklusiven Hochschule“



Inhaltsverzeichnis

1 Überblick zu den Maßnahmen nach Handlungs- und Gestaltungsfeldern sowie Anmerkungen zum Geltungszeitraum des Aktionsplanes.....	4
2 Berichtsauftrag und Evaluationsvorgehen	7
3 Evaluation der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention seit 2017 nach Handlungs- und Gestaltungsfeldern	8
3.1 Datengrundlage, Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung sowie Personalentwicklung und Hochschulstrukturen	8
3.1.1 Fazit zum Umsetzungsstand.....	8
3.1.2 Ausführliche Dokumentation.....	9
3.2 Bauliche Barrierefreiheit und barrierefreier Campus	35
3.2.1 Fazit zum Umsetzungsstand.....	35
3.2.2 Ausführliche Dokumentation.....	36
3.3 Kommunikative und informative Barrierefreiheit	58
3.3.1 Fazit zum Umsetzungsstand.....	58
3.3.2 Ausführliche Dokumentation.....	59
3.4 Hochschulzugang, Studien- und Prüfungsbedingungen sowie Übergänge Studium-Beruf.....	78
3.4.1 Fazit zum Umsetzungsstand.....	78
3.4.2 Ausführliche Dokumentation.....	79
3.5 Barrierefreie Hochschuldidaktik und Lehre sowie internationale Mobilität ...	101
3.5.1 Fazit zum Umsetzungsstand.....	101
3.5.2 Ausführliche Dokumentation.....	102
3.6 Informations-, Beratungs- und Dienstleistungsangebote für Studierende bzw. Beschäftigte mit Beeinträchtigung	110
3.6.1 Fazit zum Umsetzungsstand.....	110
3.6.2 Ausführliche Dokumentation.....	111
3.7 Beschäftigungs- und Forschungsbedingungen	132
3.7.1 Fazit zum Umsetzungsstand.....	132
3.7.2 Ausführliche Dokumentation.....	133
3.8 Forschung und Lehre zu Inklusion und Barrierefreiheit.....	158
3.8.1 Fazit zum Umsetzungsstand.....	158
3.8.2 Ausführliche Dokumentation.....	159
3.9 Barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Universitätsbibliothek	162
3.9.1 Fazit zum Umsetzungsstand.....	162
3.9.2 Ausführliche Dokumentation.....	163

3.10 Gleichberechtigte Teilhabe durch Nutzbarmachung von kulturellen, sozialen und sportlichen Angeboten.....	174
3.10.1 Fazit zum Umsetzungsstand.....	174
3.10.2 Ausführliche Dokumentation.....	175
4 Gesamtevaluation zum Stand der Maßnahmen seit 2017 und Ausblick	182
5 Quellen	185

1 Überblick zu den Maßnahmen nach Handlungs- und Gestaltungsfeldern sowie Anmerkungen zum Geltungszeitraum des Aktionsplanes

In der Handreichung „Menschenrechtliche Aktions- und Maßnahmenpläne“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte (2020) wird als Anforderung für Aktionspläne unter anderem eine Unterteilung in Handlungsfelder definiert, welche „die Zielvorgaben aus der UN-BRK, eine empirische Bestandsaufnahme sowie spezifische Maßnahmen zur verbindlichen Umsetzung der UN-BRK“ (S. 3) enthalten sollen. Entsprechend sollen Handlungsfelder erarbeitet werden, die die wesentlichen Bereiche einer Hochschule abdecken, in denen es gilt, die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) umzusetzen. Als Handlungs- und Gestaltungsfelder (HGF) wurden im Rahmen des Aktionsplanes 2017 abgegrenzt:

- HGF 1: Bewusstseinsbildung/Sensibilisierung und Personalentwicklung sowie ggf. Veränderung von Hochschulstrukturen (Inklusionskultur, Leitbild, Qualifizierung; strukturelle Zuordnung, Beratungsstellen etc.)
- HGF 2: Bauliche Barrierefreiheit / Barrierefreier Campus (barrierefreie Zugänglichkeit der Gebäude, Türen, Sanitäranlagen, Räumlichkeiten, barrierefreies Leit- und Orientierungssystem, Brandschutz)
- HGF 3: Kommunikative und informative Barrierefreiheit (barrierefreie Webseiten, Öffentlichkeitsarbeit, barrierefreie Veranstaltungen)
- HGF 4: Studienzugang, Studien- und Prüfungsbedingungen, Übergänge Studium-Beruf (u. a. Information und Beratung, Interessensvertretung, chancengleiche Studiendurchführung und Prüfungsbedingungen, Berufseinstieg)
- HGF 5: Barrierefreie Hochschuldidaktik und Lehre sowie internationale Mobilität (Sensibilisierung der Lehrenden, chancengleiche Teilhabe an Lehrveranstaltungen, Auslandsaufenthalte)
- HGF 6: Informations-, Beratungs- und Dienstleistungsangebote für Studierende bzw. Beschäftigte mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung
- HGF 7: Beschäftigungs- und Forschungsbedingungen (Beschäftigtenquote, Arbeitsbedingungen, Unterstützungsmaßnahmen, Interessensvertretung)
- HGF 8: Forschung und Lehre zu Inklusion und Barrierefreiheit (Inklusion als Lehr- und Forschungsinhalt, Generierung von Wissen im Bereich Inklusion, qualifizierte/aktuelle Lehrinhalte)
- HGF 9: Barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Universitätsbibliothek sowie
- HGF 10: Soziale Teilhabe (Nutzbarmachung von kulturellen, sozialen und sportlichen Angeboten).

Wesentlich sind diese zehn Handlungs- und Gestaltungsfelder, weil die Zielgruppe einer inklusiven Hochschule in diesen Teilbereichen potentiell auf Barrieren treffen kann und Diskriminierungsrisiken ausgesetzt ist. Die Aufnahme von zusätzlichen Handlungs- und Gestaltungsfeldern in der Fortschreibung des Aktionsplanes der TU Chemnitz ist nicht erforderlich. Ebenso ist kein Handlungs- und Gestaltungsfeld obsolet oder zu streichen. Die zehn Handlungs- und Gestaltungsfelder haben sich somit als tragfähig erwiesen und spiegeln die Bandbreite einer inklusiven Hochschule angemessen wider.

Im Rahmen des Aktionsplanes 2017 wurden aus der systematischen Bestandsaufnahme, den leitfadengestützten Zuarbeiten der Mitwirkenden der Arbeitsgruppe Inklusion sowie der Studierendenbefragung 2016 zum Studium mit Beeinträchtigungen 116 Maßnahmen vorgeschlagen, die sich jeweils auf ein Handlungs- und Gestaltungsfeld beziehen sowie zur Erreichung bestimmter Ziele zur Umsetzung der UN-BRK beitragen sollen.

	HGF 1	HGF 2	HGF 3	HGF 4	HGF 5	HGF 6	HGF 7	HGF 8	HGF 9	HGF 10	gesamt
kurzfristig	2	-	4	-	1	-	-	-	1	2	10
kurz- bis mittelfristig	9	8	3	9	4	10	13	-	5	2	63
mittelfristig	3	5	1	2	3	4	3	1	4	2	28
mittel- bis langfristig	1	1	1	5	-	3	1	3	-	-	15
gesamt	15	14	9	16	8	17	17	4	10	6	116

Tab. 1.1: Anzahl an Einzelmaßnahmen in den Handlungs- und Gestaltungsfeldern (HGF) 1 bis 10 des Aktionsplanes 2017 nach Umsetzungsfrist; Quelle: eigene Darstellung.

Hinweis: Im Vergleich zum Aktionsplan 2017 wurden 7 Maßnahmen in diesem Statusbericht gestrichen. Darauf wird im Abschnitt 3 jeweils näher eingegangen.

Ausgehend von der Anzahl an Einzelmaßnahmen hat sich für die TU Chemnitz der größte Handlungsbedarf in den folgenden Handlungs- und Gestaltungsfeldern ergeben (vgl. Tab. 1.1):

- HGF 6 Informations-, Beratungs- und Dienstleistungsangebote für Studierende bzw. Beschäftigte mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung
- HGF 7 Beschäftigungs- und Forschungsbedingungen
- HGF 4 Studienzugang, Studien- und Prüfungsbedingungen, Übergänge Studium-Beruf
- HGF 1 Bewusstseinsbildung/Sensibilisierung und Personalentwicklung sowie Veränderung von Hochschulstrukturen sowie
- HGF 2 bauliche Barrierefreiheit und barrierefreier Campus.

Deutlich wurde, dass nur wenige Maßnahmen innerhalb eines Jahres realisierbar waren und die meisten Maßnahmen einen kurz- bis mittelfristigen Umsetzungszeitraum aufweisen.

Es gab demnach verschiedene Umsetzungszeiträume der Einzelmaßnahmen im Aktionsplan 2017 „Die TU Chemnitz auf dem Weg zur inklusiven Hochschule“:

- kurzfristige Maßnahmen: Umsetzung innerhalb eines Jahres, das heißt im Jahr 2018
- kurz- bis mittelfristige Maßnahmen: Umsetzungszeitraum 1 bis 5 Jahre, das heißt zwischen 2018 und 2022

- mittelfristige Maßnahmen: Umsetzung innerhalb von 5 Jahren, das heißt bis zum Jahr 2022
- mittel- bis langfristige Maßnahmen: Umsetzungshorizont 5 bis 10 Jahre, das heißt zwischen 2022 und 2027.

Einige der Maßnahmen haben dabei gleichzeitig einen fortlaufenden Charakter, weil es sich um kontinuierliche Aufgabenstellungen handelt.

Seitens des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (SMWK) wurden die Hochschulen 2016 aufgefordert, bis Ende 2017 eigene Aktionspläne und Inklusionskonzepte zu formulieren und diese anschließend umzusetzen. Zum damaligen Zeitpunkt erfolgte keinerlei Vorgabe von Rahmenbedingungen wie zum Beispiel einheitliche Laufzeiten (z. B. 2-Jahres-Maßnahmenplan bis Ende 2019) oder ein Verweis auf eine geplante Fortschreibung und Neuauflage bis 2022. Zudem war die 5-jährige Laufzeit des Landesaktionsplanes der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-BRK nicht vollständig transparent. Erst mit dem Sächsischen Koalitionsvertrag 2019-2024 wurde erklärt, dass der Landesaktionsplan „bis 2022 weiterentwickelt“ (S. 100) wird und in diesem Zusammenhang auch eine Fortschreibung der Aktionspläne der Hochschulen anzuvisieren ist.

Im Aktionsplan der TU Chemnitz von Dezember 2017 wurden im Abschnitt 4 für insgesamt zehn Handlungs- und Gestaltungsfelder konkrete Maßnahmen vorgeschlagen und unter anderem jeweils der Zeithorizont für die Umsetzung der Maßnahmen angegeben. Über die Hälfte der Maßnahmen sollten innerhalb von 5 Jahren umgesetzt werden (N=101, also 86 %), das heißt für diese Maßnahmen ist eine kurzfristige, kurz- bis mittelfristige bzw. mittelfristige Umsetzung vorgesehen. Nur 16 Einzelmaßnahmen (14 %) hatten einen mittel- bis langfristigen Charakter. Der Aktionsplan 2017 wurde damit für einen 5-Jahres-Zeitraum entwickelt.

Daraus folgt, dass der Aktionsplan „Die TU Chemnitz auf dem Weg zur inklusiven Hochschule“ (Beschluss Dezember 2017) einen Umsetzungszeitraum von 2018 bis 2022 umfasst, d. h. einen Geltungszeitraum von 5 Jahren hat. Dies wurde allerdings erst konkretisiert mit dem bis 31.07.2020 vorzulegenden Bericht der Hochschulen des Freistaates Sachsen über den Stand der Umsetzung des Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-BRK an das SMWK. Die erste Fragestellung lautete: „Welcher Zeitraum wird durch den Aktions- und Maßnahmenplan der Hochschule erfasst?“ mit den Antwortoptionen (a) Zeitraum bis 2019, (b) Zeitraum bis 2020 und (c) Zeitraum über 2020 hinaus. Die TU Chemnitz hat sich bei dieser Berichterstattung im Juli 2022 mit einem 5-Jahres-Geltungszeitraum des universitären Aktionsplanes bis 2022 positioniert und diesen damit im Nachgang konkretisiert.

Gemäß Zielvereinbarung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus für die Jahre 2021 bis 2024 aktualisiert die TU Chemnitz ihren Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK bis zum 31.12.2023. Dies ist eines von neun hochschulpolitischen bzw. -spezifischen Zielen entsprechend § 10 Abs. 2 Nr. 6 SächsHSFG (vgl. https://www.tu-chemnitz.de/rektorat/dokumente/Zielvereinbarung2021-24_TUC.pdf, S. 4). Im Jahr 2023 liegt der Fokus auf der Evaluation zum Umsetzungsstand der im Aktionsplan 2017 verabschiedeten Maßnahmen, teilweise wurden auch noch einige Maßnahmen abgeschlossen und realisiert. Ausgehend von dieser Evaluation erfolgt bis Ende 2023 die Fortschreibung des Aktionsplanes für die Jahre 2024 bis 2028.

2 Berichtsauftrag und Evaluationsvorgehen

In der Handreichung des Deutschen Instituts für Menschenrechte (2020) zur Erstellung menschenrechtlicher Aktions- und Maßnahmenpläne wird die Evaluation als grundlegender Bestandteil eines Aktionsplanes beschrieben (vgl. S. 3). Es geht hierbei um eine Überprüfung der Zielerreichung und die Transparenz zu den Ergebnissen „der bisher umgesetzten Maßnahmen [...] vor Ende der Laufzeit des Aktionsplanes“ (a.a.O., S. 6). Auf dieser Grundlage erfolgt dann ein Weiterverfolgen bzw. ein Neufestlegen von Maßnahmen für den Fortschreibungszeitraum.

Grundsätzlich lässt sich zwischen interner und externer Evaluation unterscheiden (vgl. Litschke 2022, S. 4). Im Falle einer internen Evaluation erfolgt die Beurteilung des Umsetzungsstandes also durch die TU Chemnitz selbst und wird aus Gründen der Transparenz entsprechend veröffentlicht. Eine externe Evaluation wird durch unabhängige und objektive Dritte unter einer menschenrechtlichen Perspektive vorgenommen. Sie unterscheiden sich im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Insiderwissen bzw. Projektkenntnissen einerseits und Methodenkompetenzen und Methodeneinsatz andererseits, der Entstehung von Kosten und den Zeitaufwand. Die Evaluation zum Aktionsplan der TU Chemnitz 2017 wurde als Selbstevaluation durchgeführt und der vorliegende Statusbericht fasst die Ergebnisse dieser internen Evaluation zusammen.

Im Rahmen des zum 31.07.2020 vorgelegten Berichtes der Hochschulen des Freistaates Sachsen über den Stand der Umsetzung des Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention an das SMWK wurde informiert, dass in den Jahren 2022 und 2023 eine Gesamtevaluation in Vorbereitung auf die Fortschreibung des Aktionsplanes bis zum 31.12.2023 erfolgt. Es wurde Abstand genommen von jährlichen Tätigkeitsberichten (vgl. Abschnitt 3.1.15). Die jährlichen Zwischenberichte entfallen zugunsten einer Evaluierung im Wintersemester 2022/2023 in Vorbereitung auf die Weiterentwicklung des Aktionsplanes bis Ende 2023.

Die Darstellung des Umsetzungsstandes orientiert sich an dem Nationalen Aktionsplan zur UN-Behindertenrechtskonvention (z. B. BMAS 2021, S. 18; vgl. auch www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/NAP/Statusbericht_NAP/Suche/suche_node.html). Es wird unterschieden zwischen Maßnahmen, die

- bereits vollständig abgeschlossen und damit umgesetzt sind,
- begonnen wurden und aktuell noch laufen, sich also in der Umsetzung befinden,
- noch nicht begonnen wurden, sich also in Planungs- und Vorbereitungsphase befinden,
- bereits umgesetzt wurden und als Daueraufgabe laufend bzw. regelmäßig fortgeführt werden, d. h. kein bestehender Projektstatus mehr gegeben ist,
- zurückgestellt wurden, d. h. noch umgesetzt werden sollen, aber aktuell keine konkrete Planung oder Vorbereitung stattfindet und
- nicht umgesetzt werden, d. h. keine Realisierung erfolgt.

Zur Beurteilung des Umsetzungsstandes entsprechend dieser Abstufungen wurde mit den verantwortlichen Bereichen (zum Beispiel Universitätsbibliothek, Zentrum für Sport und Gesundheitsförderung, Zentrum für den wissenschaftlichen Nachwuchs, Team des Betrieblichen Eingliederungsmanagements etc.) Rücksprache gehalten.

Zu jeder abgeschlossenen oder umgesetzten Maßnahmen des Aktionsplanes 2017 werden die konkreten Ergebnisse herausgearbeitet, teilweise eine Daten-, Bild- bzw. Fotodokumentation ergänzt sowie Empfehlungen zur Fortschreibung des Aktionsplanes abgeleitet.

Insgesamt waren die Jahre 2020 bis 2022 auch im Bereich der Inklusion geprägt von den Auswirkungen der Corona-Krise.

3 Evaluation der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention seit 2017 nach Handlungs- und Gestaltungsfeldern

3.1 Datengrundlage, Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung sowie Personalentwicklung und Hochschulstrukturen

3.1.1 Fazit zum Umsetzungsstand

Im Handlungs- und Gestaltungsfeld 1 wurden im Rahmen des Aktionsplanes insgesamt 15 Maßnahmen anvisiert (vgl. S. 233-236). Wesentliche Ziele der einzelnen Maßnahmen in unterschiedlicher Zuständigkeit sind

- hochschulpolitische und hochschulstrategische Verankerung des Themas „Inklusive Hochschule“
- Normenkontrolle
- Optimierung der spezifischen Beratungsangebote für Studieninteressierte mit Beeinträchtigung
- Aufbau eines gemeinsamen Verständnisses zum Thema Inklusion, Stärkung des allgemeinen Problembewusstseins zum Thema Inklusion und speziell in Bezug auf Studierende mit nicht-sichtbaren Beeinträchtigungen
- strukturell-organisatorische Verankerung / inklusive Organisationsentwicklung
- Verbesserung der Datengrundlage und Monitoring des Umsetzungsstandes inklusiver Maßnahmen sowie
- Verbesserung des Informationsangebotes.

Mit Stand vom Dezember 2022 wurden in diesem Handlungs- und Gestaltungsfeld 3 von 15 Maßnahmen (20 %) nicht umgesetzt sowie 2 von 15 Maßnahmen (13 %) zurückgestellt, es erfolgt also ein Verweis auf die erste Fortschreibung des Aktionsplanes der TU Chemnitz. Fast die Hälfte der Maßnahmen (47 %) ist umgesetzt und wird fortlaufend weitergeführt und damit künftig regelmäßig umgesetzt, denn Bewusstseinsbildung ist eine Daueraufgabe. Keine der Maßnahmen wurde noch nicht begonnen. Zwei Maßnahmen (13 %) wurden abgeschlossen und eine Maßnahme (7 %) wurde gestartet und läuft noch. Die nachfolgende Übersicht (vgl. Tab. 3.1) dokumentiert den Umsetzungsstand:

Maßnahmen aus dem Aktionsplan 2017, die bis zum 31.12.2022	tatsächliche Anzahl	prozentualer Anteil
... bereits vollständig abgeschlossen sind	2	13,3 %
... begonnen wurden und aktuell noch laufen	1	6,6 %
... noch nicht begonnen wurden	0	0 %
... bereits umgesetzt wurden und als Daueraufgabe laufend fortgeführt werden	7	46,6 %
... zurückgestellt wurden	2	13,3 %
... nicht umgesetzt werden	3	20 %
Gesamt	15	100 %

Tab. 3.1: Anzahl an Einzelmaßnahmen im Handlungs- und Gestaltungsfeld 1 des Aktionsplanes 2017 nach Umsetzungsstand; Quelle: eigene Darstellung.

3.1.2 Ausführliche Dokumentation

HGF 1-1: Hochschulrechtliche Bestellung einer/eines Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen bzw. einer/eines Inklusionsbeauftragten

Ziel der Umsetzung

Normenkontrolle

Zuständigkeit für die Umsetzung

Landesregierung, Dezernat 1, Koordinatorin für Inklusion

Zeitraum für die Umsetzung

mittelfristig

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) wird das Themenfeld Inklusion an keiner Stelle erwähnt (abgesehen von § 34 Abs. 3, den Regelungen zur Schwerbehindertenvertretung und dem Förderauftrag des Studentenwerkes). Gleichstellung dagegen wird explizit aufgegriffen in den §§ 5 Abs. 3, 10 und 55 SächsHSFG. Die hochschulrechtliche Bestellung eines Beauftragten für Inklusion und/oder für die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen erscheint vor dem Hintergrund der UN-BRK konsequent. In Bezug auf Studierende mit Beeinträchtigung wurde bereits 2016 angeführt, dass eine „gesetzliche Verankerung der Berufung von Hochschulbeauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischer Krankheit [...] derzeit in der Diskussion“ (Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz 2016, S. 35) sei. Allerdings ist die Bestellung von Hochschul-Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigung 2022 bislang in Bremen und Sachsen weiterhin nicht gesetzlich verankert (vgl. <https://www.studentenwerke.de/de/content/behindertenbeauftragte-hochschulrechtliche-regelungen-der-bundesländer>). Alle anderen Bundesländer haben eine entsprechende hochschulrechtliche Regelung, wobei sich die einzelnen

Mitwirkungsrechte voneinander unterscheiden. Die fehlende Thematisierung im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz führt dazu, dass auch in der Grundordnung der TU Chemnitz keine Regelung zu finden ist.

Umsetzungsstand

Maßnahme wurde zurückgestellt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Die Koordinatorin für Inklusion hat wiederholt dieses Anliegen eingebracht:

- Zuarbeit an das Rektorat entsprechend Rektor-Rundschreiben 37/2018 (06.08.2018) zur Weiterleitung an die Landesrektorenkonferenz und das SMWK am 04.10.2018
- Zuarbeit an den Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf Überlegungen für ein Sächsisches Inklusionsgesetz am 05.02.2018
- Beteiligung an der Umfrage der Koordinierungsstelle Chancengleichheit Sachsen „Arbeitsbedingungen, Aufgaben und Ressourcen der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten an den Hochschulen und der Berufsakademie in Sachsen“ im September 2019
- Zuarbeit an die Koordinierungsstelle Chancengleichheit Sachsen und unmittelbare Mitwirkung am „Positionspapier der Inklusionsakteur*innen an den Hochschulen für die Novellierung des sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG)“ beim 5. Vernetzungstreffens am 29.10.2019 in Chemnitz, Adressierung an das SMWK im Dezember 2019
- Beteiligung an der Folgeumfrage der Koordinierungsstelle Chancengleichheit Sachsen „Arbeitsbedingungen, Aufgaben und Ressourcen der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten an den Hochschulen und der Berufsakademie in Sachsen“ im Februar 2022
- Zuarbeit über das Rektorat der TU Chemnitz an die Landesrektorenkonferenz Sachsen durch Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen für die Fortschreibung des Sächsischer Landesaktionsplans zur Weiterleitung an das SMWK am 27.05.2022

Wesentliches Hemmnis ist die Tatsache, dass in Sachsen (als einziges Bundesland neben Bremen) Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz nicht vorgesehen sind (vgl. Koordinierungsstelle Chancengleichheit Sachsen 2019, S. 2). Somit wurde die Maßnahme des Sächsischen Landesaktionsplanes 2016 durch Novellierung des sächsischen Hochschulgesetzes seit 2016 bis 2022 nicht umgesetzt. Damit wurde das Amt an der TU Chemnitz strukturell in der Grundordnung bislang nicht verankert, weil die Hochschulleitung die Formulierung im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz abwarten will. Daraus ergibt sich der Status als „zurückgestellte Maßnahme“. Es sei darauf hingewiesen, dass an einigen Hochschulen in Deutschland zwischen Inklusionsbeauftragten und Beauftragten für die Belange Studierender mit Behinderung und chronischen Erkrankungen unterschieden wird.

Das novellierte Sächsische Hochschulgesetz vom 31. Mai 2023 hat die Funktion einer Beauftragten bzw. eines Beauftragten für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten in § 56 eingeführt:

(7) Die oder der Beauftragte für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten und mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter werden vom Senat aus dem Kreis der Mitglieder nach § 50 Absatz 1, 3 und 4 gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Sie oder er berichtet dem Senat jährlich über ihre oder seine Tätigkeit.

(8) Die oder der Beauftragte für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten berät die Hochschule und wirkt darauf hin, dass den besonderen Bedürfnissen von Studentinnen, Studenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten Rechnung getragen wird, insbesondere bei der Organisation der Studienbedingungen, der Studienberatung sowie in Fragen des Nachteilsausgleichs und der Barrierefreiheit. Sie oder er ist über alle geplanten Maßnahmen zu informieren, die zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich sind, und hat in den Organen der Hochschule ein sachbezogenes Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht. Sie oder er unterbreitet Vorschläge und kann Stellung zu allen die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben berührenden Angelegenheiten nehmen. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(9) Das Rektorat sorgt für angemessene Arbeitsbedingungen der oder des Beauftragten für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten und stattet sie oder ihn zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben personell, sachlich und finanziell im erforderlichen Umfang aus. Sie oder er ist zur Ausübung des Amtes von ihren oder seinen sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten.

Die Umsetzung von § 56 Abs. 7 bis 9 SächsHSG ist für den Fortschreibungszeitraum des Aktionsplanes zu erwarten.

HGF 1-2: Aufnahme des Ziels einer inklusiven Hochschule in den Hochschulentwicklungsplan und das Leitbild der TU Chemnitz

Ziel der Umsetzung

Hochschulpolitische und hochschulstrategische Verankerung

Zuständigkeit für die Umsetzung

Hochschulleitung, Koordinatorin für Inklusion

Zeitraum für die Umsetzung

mittelfristig

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Inklusion wurde in der 2016 vorliegenden Fassung der Fortschreibung des Hochschulentwicklungsplans in das Themenfeld „Anreicherung von akademischem Leben durch Vielfalt von Menschen, Ideen und Fächerkulturen (Diversity)“ subsumiert, um den Gleichstellungsauftrag umzusetzen. Das Ziel einer inklusiven Hochschule fand keine explizite Erwähnung.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist bereits vollständig abgeschlossen und umgesetzt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Das Rektor-Rundschreiben 12/2018 vom 07.03.2018 hat die Hochschulöffentlichkeit aufgerufen, Anregungen für Änderungen des Hochschulentwicklungsplans einzubringen. Es erfolgte eine Zuarbeit durch die Koordinatorin für Inklusion. Das Rektor-Rundschreiben 29/2018 vom 03.07.2018 hat mitgeteilt, dass der Hochschulentwicklungsplan 2025 gemäß Zielvereinbarung mit dem SMWK bis zum 30. Juni 2018 anzupassen war und fortgeschrieben wurde. Im Bereich "Hochschulpolitik, -entwicklung und

-kommunikation" findet sich als 9. Ziel "Inklusion" und die Maßnahmen (1) Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Hochschulmitgliedern und -angehörigen mit Behinderung oder chronischer Krankheit und (2) Abbau von Benachteiligung und Minimierung von Barrieren (vgl. https://www.tu-chemnitz.de/rektorat/dokumente/extern/fortschreibung_hep_2018.pdf, S. 30).

Eine erneute Überarbeitung hatte entsprechend der Zielvereinbarung mit dem SMWK bis 30. Juni 2022 zu erfolgen. Der fortgeschriebene Hochschulentwicklungsplan 2025 führt im Bereich "Hochschulpolitik, -entwicklung und -kommunikation" als 10. Zielsetzung "Inklusion" auf und verweist unter anderem auf die Aktualisierung des Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-BRK bis Ende 2023. Die beiden oben erwähnten Einzelmaßnahmen blieben unverändert (vgl. https://www.tu-chemnitz.de/rektorat/dokumente/extern/fortschreibung_hep_2022.pdf, S. 32).

HGF 1-3: Veröffentlichung des Aktionsplanes der TU Chemnitz

Ziel der Umsetzung

Stärkung des allgemeinen Problembewusstseins zum Thema Inklusion

Zuständigkeit für die Umsetzung

Koordinatorin für Inklusion, Bereich Pressestelle und Crossmedia-Redaktion

Hinweis: Die Zuständigkeit wurde korrigiert, im Aktionsplan 2017 fand sich die Formulierung „Universitätskommunikation“. Mit Wirkung vom 07.12.2017 (vgl. Rektor-Rundschreiben 40/2017 „Umstrukturierungen im Bereich des Rektors und der Prorektoren“) wurde der Bereich „Universitätskommunikation“ in die Bereiche „Pressestelle und Crossmedia-Redaktion“ und „Veranstaltungsorganisation und Merchandising“ überführt (unmittelbar dem Büro des Rektors unterstellt), was eine Korrektur erforderlich macht.

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Die Veröffentlichung ist Baustein und Voraussetzung für Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung für eine inklusive Haltung.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist bereits vollständig abgeschlossen und umgesetzt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Im April 2018 gab es ein Rektor-Rundschreiben und TUCinside „Aus dem Rektorat“ zur Information der Hochschulöffentlichkeit (Rundschreiben 16/2018 vom 13.04.2018; TUCinside 04/20218, S. 2). Weiterhin wurde der Aktionsplan als PDF-Download (nicht barrierefrei) auf der neu gestalteten Webseite „Inklusion und Barrierefreiheit“ integriert und eine HTML-basierte Fassung in Angriff genommen. Zudem wurden Informationsflyer erarbeitet.

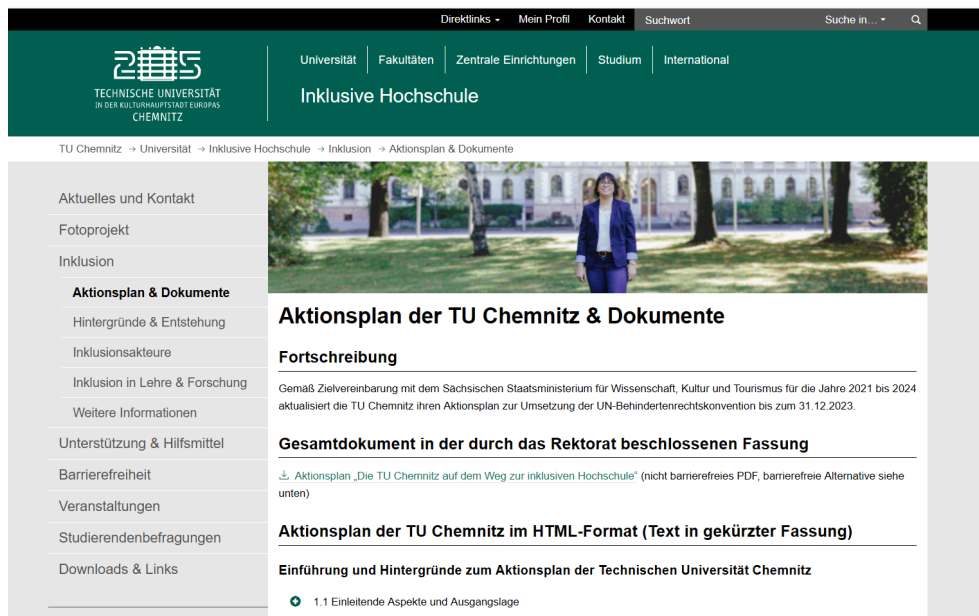


Abb. 3.1: Screenshot der Webseite „Inklusion und Barrierefreiheit“, Aktionsplan & Dokumente im Menüpunkt Inklusion (<https://www.tu-chemnitz.de/tu/inklusion/entstehung.html>)



Abb. 3.2: Flyer „Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ (links) und Flyer „Abbau von Barrieren und Verbesserung von Inklusion“ (rechts).

HGF 1-4: Organisation des 2. Tag der Inklusion zur Vorstellung des Aktionsplanes der TU Chemnitz

Ziel der Umsetzung

Stärkung des allgemeinen Problembewusstseins zum Thema Inklusion

Zuständigkeit für die Umsetzung

Koordinatorin für Inklusion, Bereich Veranstaltungsorganisation und Merchandising

Hinweis: Die Zuständigkeit wurde korrigiert, im Aktionsplan 2017 fand sich die Formulierung „Universitätskommunikation“. Mit Wirkung vom 07.12.2017 (vgl. Rektor-Rundschreiben 40/2017 „Umstrukturierungen im Bereich des Rektors und der Prorektoren“) wurde der Bereich „Universitätskommunikation“ in die Bereiche „Pressestelle und Crossmedia-Redaktion“ und „Veranstaltungsorganisation und Merchandising“ überführt (unmittelbar dem Büro des Rektors unterstellt), was eine Korrektur erforderlich macht.

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Die Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigungen in der Zentralen Studienberatung initiierte im Januar 2016 einen 1. Tag der Inklusion. Hier konnten sich Vertreterinnen und Vertreter der sächsischen Hochschulen zu ihren Erfahrungen austauschen und Ideen für eine Verbesserung der Inklusion von Studierenden mit Beeinträchtigung entwickeln. Teilgenommen haben die TU Bergakademie Freiberg, die Hochschule Mittweida, die Fachhochschule Zwickau, die Hochschule Zittau/Görlitz, die Hochschule für Musik und Theater Dresden, die Hochschule für Musik und Theater Leipzig, die Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig sowie die Palucca-Hochschule für Tanz Dresden.

Umsetzungsstand

Maßnahme wird nicht umgesetzt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Seit Anfang 2017 übernimmt diese Vernetzungsfunktion sächsischer Hochschulen die Koordinierungsstelle Chancengleichheit Sachsen (vgl. <https://www.kc-sachsen.de/>). Es fanden jährlich mehrere Vernetzungstreffen, eine Fachtagung und Dialogrunde statt, an diesen Veranstaltungen nimmt die Koordinatorin für Inklusion der TU Chemnitz regelmäßig teil. Andere sächsische Hochschulen haben Aktionstag „Inklusion“ ins Leben gerufen (z. B. Universität Leipzig). Allerdings hat das Rektorat der TU Chemnitz einem eigenständigen „Tag der Inklusion“ zur Sensibilisierung der Hochschulöffentlichkeit nicht zugestimmt. Aus diesen beiden Gründen wird die Maßnahme nicht umgesetzt.

In den Jahren 2018 und 2019 beteiligte sich die Koordinatorin für Inklusion am „Tag der Gesundheit“ an der TU Chemnitz, um im Rahmen des Programms auf die Zielgruppe einer inklusiven Hochschule aufmerksam zu machen.

- Am Stand der Koordinatorin für Inklusion am 26.06.2018 konnten sich Interessenten darüber informieren, wie ein Studium oder eine Beschäftigung an der TU Chemnitz mit einer Beeinträchtigung bestmöglich gelingen kann. Zudem gab es verschiedene Mitmachaktionen, die Personen ohne Beeinträchtigungen für bestehende Barrieren auf dem Campus oder Herausforderungen sensibilisieren sollten. Dazu gehörte die Möglichkeit, mit einem Rollstuhl oder einer Brille, die eine Sehbehinderung bzw. Blindheit simuliert, eine begleitete Tour über den Campus zu unternehmen und verschiedene Aufgaben zu erfüllen. Am Informationsstand konnten die Besucher auch ihr Wissen zum Thema Inklusion testen. In einem Vortrag wurde außerdem über „Nachteilsausgleiche für Prüfungsleistungen“ und das geänderte Antragsverfahren informiert.



Abb. 3.3: Stand der Koordinatorin für Inklusion (links) und Eyecatcher Schriftzug „INKLUSION“ zum Tag der Gesundheit am 27.06.2018 (rechts). © Daniela Menzel, TU Chemnitz.

- Am Stand der Koordinatorin für Inklusion und Ansprechpartnerin zum Studium mit Beeinträchtigung am 06.06.2019 wurden Informationen zum Aktionsplan und über die vielfältigen Unterstützungsangebote und Beratungsmöglichkeiten an der TU Chemnitz vermittelt. Weiterhin wurde durch den Verein „Irrsinnig Menschlich e.V.“ aus Leipzig das Forum „Psychisch fit studieren - Psychische Gesundheit für Studierende“ gestaltet. Inhaltlich ging es um spannende Daten und Fakten rund ums Studium und seelisches Wohlergehen, Soforthilfe bei Prüfungsangst und Tipps zum Runterkommen bei Stress & Co. Die Teilnehmenden konnten mehr über Warnsignale

psychischer Krisen, mögliche Bewältigungsstrategien sowie Unterstützung, Hilfe und Beratung an der TU Chemnitz erfahren.



Abb. 3.4: Poster zur Veranstaltungsankündigung zum Tag der Gesundheit am 06.06.2019. © Daniela Menzel, TU Chemnitz.

In den Jahren 2020 bis 2022 fand der „Tag der Gesundheit“ bedingt durch die Corona-Pandemie nicht statt. Im Jahr 2023 soll vor dem Hintergrund der Unterzeichnung der „Charta der Vielfalt“ erstmals ein Diversity-Tag stattfinden.

HGF 1-5: Verstetigung der AG Inklusion

Ziel der Umsetzung

Strukturell-organisatorische Verankerung / inklusive Organisationsentwicklung

Zuständigkeit für die Umsetzung

Hochschulleitung, AG Inklusion, Koordinatorin für Inklusion

Zeitraum für die Umsetzung

kurzfristig

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Im Bereich der Gleichstellung gibt es eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte der TU Chemnitz, dezentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Gleichstellungskommission. Derartige Strukturen fehlen in Bezug auf Inklusion, was mit der fehlenden hochschulrechtlichen Verankerung in Analogie zu § 55 SächsHSFG („Gleichstellungsbeauftragte“) zusammenhängt. Angedacht war, Inklusionsbeauftragte in den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen zu wählen, die zusammen die Arbeitsgruppe (AG) Inklusion als Kommunikations-, Entscheidungs- und Kontrollgremium für eine inklusive Hochschule bilden.

Umsetzungsstand

Maßnahme wurde zurückgestellt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Strukturelle Veränderungen für das Themenfeld Inklusion standen im vorliegenden Berichtszeitraum nicht auf der Agenda. Zudem ist die Novellierung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes offen (vgl. Abschnitt 3.1.1). Im Jahr 2017 wurden universitätsintern Mitglieder für die AG Inklusion als Beauftragte/r für die Belange der Inklusion bzw. die Mitwirkung am Aktionsplan bestimmt. Da parallel seit 2015 ein Lenkungskreis über die Mittelverwendung und Maßnahmenprioritäten der SMWK-Sonderzuweisung „Inklusion an Hochschulen“ befindet, gab es keine arbeitsinhaltlichen Überlegungen und Erfordernisse, diese AG Inklusion weiterzuführen. Vielmehr werden Entscheidungen durch die Koordinatorin für Inklusion unmittelbar dem Rektorat vorgelegt. Aufgrund der Nicht-Weiterführung der AG Inklusion wurde diese in diesem Statusbericht als zuständige Stelle bei Einzelmaßnahmen gestrichen (z. B. 3.1.14, 3.2.1, 3.6.8, 3.6.9, 3.6.10). Weiterhin wurde der Koordinatorin für Inklusion durch das Rektorat Mitte Januar 2020 die Leitung einer Arbeitsgruppe zum Thema „Barrierefreie Internetauftritte und Dokumente“ übertragen. Diese Arbeitsgruppe setzt sich aus dem Schwerbehindertenvertreter; der Arbeitgeberbeauftragten für Schwerbehinderte; dem Rektoratsbeauftragten für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler und Vertreterinnen bzw. Vertretern des Universitätsrechenzentrums (URZ), des Bereiches Pressestelle und Crossmedia, des Personalrates sowie aller Fakultäten und Zentralen Einrichtungen zusammen. Die Arbeitsgruppe steht allen interessierten Mitgliedern und Angehörigen der TU Chemnitz offen. Die Arbeitsgruppe bespricht konkrete Maßnahmen zur Kommunikation und Sensibilisierung, zu Schulungsbedarfen und Schulungsangeboten sowie zur Begleitung und Überwachung der Gestaltung digitaler Barrierefreiheit. Insofern gab es schließlich keine strukturell-organisatorische Handlungsnotwendigkeit, ein drittes Gremium neben dem Lenkungskreis (seit 2015) und der AG „Barrierefreie Internetauftritte und Dokumente“ (seit 2020) zu installieren, so dass eine AG Inklusion zurückgestellt wurde: Bei der Fortschreibung des Aktionsplanes 2023 ist eine AG Inklusion, die sich aus der Schwerbehindertenvertretung, der/dem Inklusionsbeauftragten, der Personalvertretung, dem Student_innenrat, ggf. der/dem Beauftragten für chronisch kranke und/oder behinderte Studierende (vgl. Abschnitt 3.1.1) und weiteren Akteuren zusammensetzen könnte, nochmals zu prüfen. An anderen deutschen Universitäten wurden in diesem Zusammenhang auch Inklusionsbeiräte (z. B. Technische Universität Dresden, TU Bergakademie Freiberg) oder Runde Tische Inklusion (z. B. Stiftung Universität Hildesheim, Universität zu Lübeck, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel) ins Leben gerufen.

HGF 1-6: Hochschulstrukturelle Verortung des Themas Inklusion

Ziel der Umsetzung

Strukturell-organisatorische Verankerung / inklusive Organisationsentwicklung

Zuständigkeit für die Umsetzung

Hochschulleitung

Zeitraum für die Umsetzung

mittelfristig

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Für die Erstellung und Umsetzung des universitären Aktionsplanes „Die TU Chemnitz auf dem Weg zur inklusiven Hochschule“ verantwortlich ist die Koordinatorin für Inklusion. Die ursprünglich im Aktionsplan 2017 formulierte Maßnahme zielte auf eine Prüfung der strukturell-organisatorischen Verortung, da die Koordination von Inklusion eine universitätszentrale und übergreifende Aufgabe darstellt. So existieren in der Hochschullandschaft folgende Modelle:

- Referent_in für Inklusion in einer Stabsstelle zu den Themen Vielfalt/Diversity, Chancengleichheit/Chancengerechtigkeit und/oder Inklusion (z. B. Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg; HTWK Leipzig, Universität Bonn)
- Zentrum (z. B. Beratungszentrum zur Inklusion Behinderter an der Ruhr-Universität Bochum, Servicezentrum Inklusion an der Universität zu Köln)
- Kontaktstelle Inklusion (z. B. Universität Trier, Ludwig-Maximilians-Universität München) bzw. Zentrale Anlaufstelle Barrierefrei (Universität Bielefeld)

Umsetzungsstand

Maßnahme wird nicht umgesetzt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Das Thema Inklusion und Barrierefreiheit liegt in personeller Verantwortung der Koordinatorin für Inklusion der TU Chemnitz und wurde ab November 2022 zusätzlich unterstützt durch einen Zentralen Webkoordinator für digitale Barrierefreiheit. Thematische Berührungspunkte gäbe es etwa mit dem 2009 eingerichteten Zentrum für Chancengleichheit in Wissenschaft und Forschung. Es bestand jedoch keine direkte Veranlassung für Umstrukturierungen, so dass das Thema innerhalb der Zentralen Universitätsverwaltung im Dezernat 1 „Akademische und studentische Angelegenheiten“ verbleibt. Eine Rolle spielte hierbei sicher auch der Umstand, dass die Koordinatorin für Inklusion innerhalb der Zentralen Studienberatung gleichzeitig Ansprechpartnerin für Studierende mit einer Beeinträchtigung und allgemeine Studienberaterin ist.

Die TU Chemnitz wurde neben zehn weiteren Hochschulen bundesweit ausgewählt, für eine Teilnahme am Audit „Vielfalt gestalten“ des Stifterverbandes für die Deutsche Wirtschaft. Hier erfolgt eine weitere Auseinandersetzung mit der Diversität von Studierenden und Mitarbeitenden, eine Evaluation vorhandener Strukturen, Instrumente und Maßnahmen.

Es ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen einer hochschulweiten Diversitätsstrategie oder sonstiger Impulse bestehende Strukturen auf dem Prüfstand stehen.

HGF 1-7: Erstellung von barrierefrei zugänglichen Informationen zur Studienorientierung für Studieninteressierte mit Beeinträchtigung sowie zielgruppenspezifische Informationsveranstaltungen

Ziel der Umsetzung

Optimierung der spezifischen Beratungsangebote für Studieninteressierte mit Beeinträchtigung

Zuständigkeit für die Umsetzung

Koordinatorin für Inklusion bzw. Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung, Zentrale Studienberatung

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Entsprechend der Artikel 9 und 21 der UN-Behindertenrechtskonvention ist der Informationszugang ein Menschenrecht. Innerhalb des student-life-cycle ist der Übergang vom Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in einen grundständigen Studiengang der erste wichtige Kontaktpunkt zur Zielgruppe. Diesbezüglich sind nicht nur Informationen zur Studienorientierung wichtig, sondern gilt es vor allem auch die Chancengleichheit beim Zugang zum Studium sicherzustellen. Studieninteressierte mit Beeinträchtigung sollten informiert sein zu den drei verschiedenen Sonderanträgen, die im Rahmen der Studienplatzvergabe für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge berücksichtigt werden. Ähnliches gilt beim Übergang Bachelor-Master.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Es wurde ein Informationsflyer realisiert und innerhalb der Webseite „Inklusion und Barrierefreiheit“ wurden wesentliche Informationen und Downloads integriert.



Abb. 3.5: Screenshot der Webseite „Inklusion und Barrierefreiheit“, Für Studieninteressierte mit Beeinträchtigung im Menüpunkt Unterstützung & Hilfsmittel.

Auf Messen, Veranstaltungen an der TU Chemnitz sowie externen Veranstaltungen wird der nachfolgende Informationsflyer ausgelegt.



Abb. 3.6: Flyer „Studienorientierung“ (Zielgruppe Studieninteressierten mit einer Beeinträchtigung).

Zum Hochschulinformationstag und Tag der offenen Tür werden Informationsveranstaltungen durchgeführt. Es wurden zwei Vorträge (1) Zugang und Zulassung zu grundständigen Studiengängen: Berücksichtigung von Benachteiligungen bei der Vergabe von Studienplätzen sowie (2) Überblick über Unterstützungs- und Beratungsangebote für behinderte und chronisch kranke Studierende an der TU Chemnitz konzipiert und jeweils angeboten.

HGF 1-8: Erstellen von barrierefrei zugänglichen Informationen

Ziel der Umsetzung

Verbesserung des Informationsangebotes

Zuständigkeit für die Umsetzung

Koordinatorin für Inklusion

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Entsprechend der Artikel 9 und 21 der UN-Behindertenrechtskonvention ist der Informationszugang ein Menschenrecht. Die TU Chemnitz muss Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigungen vielfältige Informationen bereitstellen, die für einen selbstbestimmten Studienalltag und ein erfolgreiches Studium relevant sind. In diesem Zusammenhang müssen geeignete Veröffentlichungswege und Informationsformate geprüft werden. Dokumente wie Flyer, Leitfäden und ähnliches, die zum Download angeboten werden, müssen die Anforderungen an barrierefreie PDF erfüllen.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Für die Zielgruppe einer inklusiven Hochschule wurden verschiedene Informationsflyer erstellt und eine umfassende Webseite „Inklusion und Barrierefreiheit“ aufgebaut. Informationsmaterialien und Informationswege (online und Print) sind fortlaufend zu prüfen und aktuell zu halten.

Bei neu erscheinenden PDF-Dokumenten zum Download soll angesichts der Umsetzungsfrist seit September 2020 möglichst direkt eine barrierefreie Version zur Verfügung gestellt werden. Im Falle von älteren PDF-Dokumenten (Veröffentlichung vor 09/2020) wird eine schrittweise Anpassung in ein barrierefreies Format vorgenommen.

HGF 1-9: Sensibilisierung der Hochschulangehörigen, Information zu Handlungsbedarfen, Schwerpunkten sowie gesetzlichen Grundlagen

Ziel der Umsetzung

Stärkung des allgemeinen Problembewusstseins und Aufbau eines gemeinsamen Verständnisses zum Thema Inklusion

Zuständigkeit für die Umsetzung

Koordinatorin für Inklusion

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Relevanten Hochschulakteuren sind Kenntnisse über gesetzliche Grundlagen wie die UN-BRK und das Thema Inklusion zu vermitteln. Dies betrifft etwa die menschenrechtliche Definition von Behinderung. Ziel ist insgesamt eine Sensibilisierung von Handelnden (Lehrende, Beratende etc.) und damit der potentiell Umsetzungsverantwortlichen des vorliegenden Aktionsplanes der TU Chemnitz und der darin enthaltenen Maßnahmen. Generell soll ein stärkeres Bewusstsein für die Themen Inklusion und Barrierefreiheit und die Bedürfnisse der Zielgruppe gefördert werden.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Die Hochschulöffentlichkeit wurde bereits in der Phase der Erstellung und Veröffentlichung des Aktionsplanes im Jahr 2017 zu den Verpflichtungen aus der UN-BRK für eine inklusive Hochschule informiert (vgl. 3.1.5 und 3.1.3). Seitdem gab es mehrere TUC aktuell-Meldungen (aktuelle Mitteilungen und Berichte im Online-Format), welche zum Beispiel über geplante Veranstaltungen, umgesetzte Maßnahmen oder die Verwendung der SMWK-Sonderzuweisung „Inklusion an Hochschulen“ informierten:

- [TUC aktuell-Meldung vom 23.09.2021](#) (Viele Service-Angebote verbessern die digitale Barrierefreiheit)
- [TUC aktuell-Meldung vom 24.02.2020](#) (TU Chemnitz geht weitere Schritte zur inklusiven Hochschule)
- [TUC aktuell-Meldung vom 31.05.2019](#) (Psychisch fit durchs Studium: Besonderes Angebot für Studierende im Rahmen des 2. Tages der Gesundheit am 6. Juni 2019 an der TU Chemnitz)
- [TUC aktuell-Meldung vom 10.12.2018](#) (Konkrete Schritte auf dem Weg zur inklusiven Hochschule)
- [TUC aktuell-Meldung vom 26.07.2018](#) (Schritt für Schritt zur inklusiven Hochschule)
- [TUC aktuell-Meldung vom 20.06.2018](#) (Tag der Gesundheit“ an der TU Chemnitz).

Im Wintersemester 2019/2020 wurde ein Fotoprojekt in Zusammenarbeit mit der Pressestelle und Crossmedia-Redaktion der TU Chemnitz initiiert, welches leider bedingt durch die Corona-Pandemie (Mobile Arbeit ab März 2020 und keine Präsenzlehre ab April 2020) stagnierte. Anliegen war es Studierende, Beschäftigte und alle Interessierten mit einer Tafel mit dem Schriftzug „Inklusion beginnt im Kopf“ zu fotografieren. Die Aufnahmen sollten Teil einer Fotosaustellung werden, um Studieren, Promovieren, Lehren, Forschen bzw. Arbeiten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in der universitären Berichterstattung sichtbar zu machen. Hintergrund ist vor allem die Erkenntnis, dass für eine Entwicklung zu einer inklusiven Hochschule insbesondere Barrieren in den Köpfen abgebaut werden müssen: alle Hochschulakteure können dazu beitragen, dass die Möglichkeiten im Bereich Inklusion noch besser genutzt und Ideen in verschiedenen Handlungs- und Gestaltungsfeldern einer inklusiven Hochschule umgesetzt werden können.

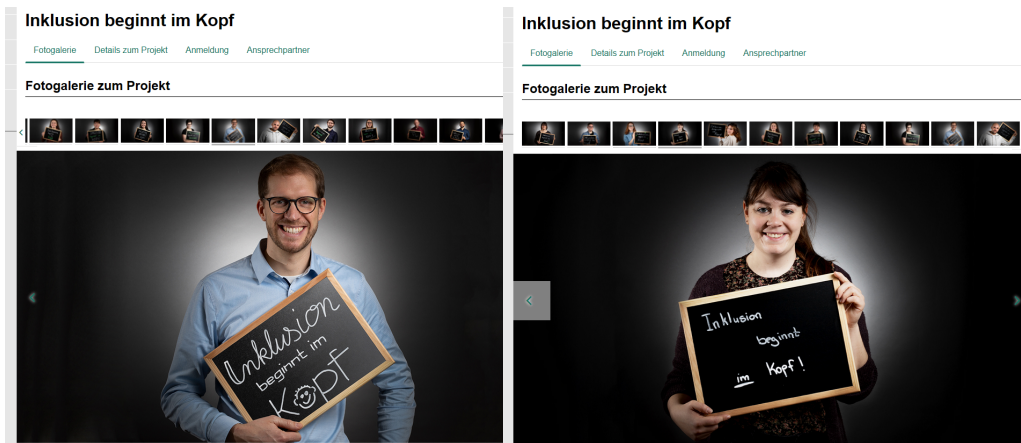


Abb. 3.7: Online-Fotogalerie unter www.tu-chemnitz.de/tu/inklusion/fotoprojekt.html#galerie.

Das bedeutet es findet eine kontinuierliche und gezielte Öffentlichkeitsarbeit sowie universitätsinterne Vernetzung statt, Informationsmaterialien werden ausgelegt und ausgehangen wie auch Veranstaltungen und Fortbildungen durchgeführt. Die Sensibilisierung der Hochschulöffentlichkeit zum Thema Inklusion und für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird als Daueraufgabe auch in Zukunft kontinuierlich weiterverfolgt.

HGF 1-10: Sensibilisierung der Hochschulangehörigen durch Schulungsangebote und Informationsbroschüren

Ziel der Umsetzung

Stärkung des spezifischen Problembewusstseins für Studierende insbesondere mit nicht-sichtbaren Beeinträchtigungen (psychische Störungsbilder, chronisch-somatische Krankheiten)

Zuständigkeit für die Umsetzung

Koordinatorin für Inklusion bzw. Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung

Zeitraum für die Umsetzung

kurzfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Schulungsangebote und Informationsmaterialien sollen konzipiert und realisiert werden, damit die an dem Schutz und der Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen bzw. an deren Förderung und Unterstützung beteiligten Hochschulakteure ausreichend und kontinuierlich sensibilisiert werden. Die Maßnahmen zielen auf bewusstseinsbildende und menschenrechtsbasierte Schulungen und Informationsangebote. Studierende bemängeln häufig ein fehlendes Verständnis und Bewusstsein für nicht-sichtbare Beeinträchtigungen (vgl. nachfolgende offene Antworten im Rahmen der Studierendenbefragung 2018 „Studium mit Beeinträchtigung“ an der TU Chemnitz, Frage nach konkreten Schwierigkeiten in Bezug auf Informations- und Beratungsangebote):

„Meine Beeinträchtigung ist nicht sichtbar und wird daher oft nicht ernst genommen.“

„Meine Beeinträchtigung ist sehr selten und wird mir nicht angesehen, darum fühlte ich mich zunächst nicht angesprochen und dann habe ich mich zu sehr geschämt.“

„Meine Krankheit ist nicht auf den ersten Blick sichtbar und ich werde wirklich nicht gern belächelt dafür dass ich Schmerzen habe.“

„kein offenes Zugehen auf psychisch Erkrankte, es wurde das Gefühl verliehen, ohne sichtbare körperliche Behinderung sei man ein Simulant, eher ablehnende Antworten auf Emails, keine Antworten auf Emails“

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Exemplarisch können folgende Schulungsangebote zur Sensibilisierung von Hochschulangehörigen im Umsetzungszeitraum berichtet werden:

- Seminar „Studieren mit einer psychischen Beeinträchtigung“ am 26.10.2017 für Tätige in Lehre und Beratung aus allen Bereichen und Fakultäten der TU Chemnitz in Kooperation mit der psychologischen Beratung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau, Inhalte u. a. Definition „psychische Beeinträchtigung“, Vorstellung verschiedener Symptome und deren Auswirkungen auf das Studium, Erfahrungsaustausch, Möglichkeiten zur Unterstützung, Beratungsgespräch mit Studierenden mit einer psychischen Beeinträchtigung

The screenshot shows a presentation slide with a dark green header. The left side features the TU Chemnitz logo and the title 'Studieren mit einer psychischen Beeinträchtigung'. Below the title, it says 'Seminar Studieren mit einer psychischen Beeinträchtigung' and includes three images: a brain, the words 'MENTAL HEALTH' on wooden blocks, and a person at a desk. Seminar details are listed: 'Seminar durchführung: Leonie Plenz | Tina Horlitz | Dr. Daniela Menzel' and 'Seminaridee: Juliane Siemer'. The right side is titled 'Agenda' and contains a 'Zeitplan' table.

Zeitplan	
9.00-9.15	Begrüßung und Einführung
9.15-10.15 (anschl. kurze Pause)	• Definition „psychische Beeinträchtigung“ • Erfahrungsaustausch • Eckdaten und Relevanz
10.30-12.00	Input: Merkmale einzelner psychischer Störungen und Beeinträchtigungen im Studienalltag
12.00-13.00	Mittagspause
13.00-13.45	In Lehrsituationen – Möglichkeiten zur Unterstützung und Reflexionsphase
13.45-15.00 (ggf. mit kurzer Pause)	In Beratungssituationen – Allgemeine Hinweise für Beratungsgespräche und Simulation/Rollenspiel
15.00-15.30	Fazit und Abschluss

Abb. 3.8: Ausschnitt aus der Präsentation vom 26.10.2017.

- Vortrag im Rahmen AG Beratung (Teilprojekt des BMBF-Projektes TU4U im Qualitätspakt Lehre) am 16.05.2018, Inhalte u. a. Aktionsplan der TU Chemnitz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Aufgabenschwerpunkte als Koordinatorin für Inklusion, Beratungsthemen als Ansprechpartnerin für Studieninteressenten und Studierende mit Beeinträchtigung (wie Beurlaubung aus Krankheitsgründen, Nachteilsausgleiche), Ausstattung und Unterstützungsangebote an der TU Chemnitz
- Inhouse-Schulung „Psychische Krankheiten bei Studierenden - was sie bedeuten und wie ich damit umgehe“ am 12.12.2018 für Verwaltungsmitarbeitende des Studierendenservice in Kooperation mit der psychologischen Beratung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau, Inhalte u. a. Grundkenntnisse über die wichtigsten psychischen Erkrankungen und Erscheinungsformen im Sinne von möglichen beobachtbaren Verhaltensweisen und Lernauffälligkeiten im Studium

- Runder Tisch der Fachstudienberater der TU Chemnitz am 31.01.2018 zum Thema Nachteilsausgleiche und Studierende mit Beeinträchtigung
- Informationsveranstaltung zum Thema „Nachteilsausgleiche“ am 27.06.2018 zum Tag der Gesundheit
- Runder Tisch der Fachstudienberater der TU Chemnitz am 03.07.2019 zu den Ergebnissen der Studierendenbefragung 2018 „Studium mit Beeinträchtigung“
- Interaktiver Ganztages-Workshop „Barrierefrei lehren – barrierefrei studieren“ für Lehrende an der TU Chemnitz im Rahmen des Weiterbildungsprogrammes des Hochschuldidaktischen Zentrum Sachsen am 09.12.2019, Inhalte u. a. rechtliche Hintergründe und grundlegende Begriffe zum Studium mit Beeinträchtigung, Gestaltung von Lehr-/Lernsettings für eine chancengerechte Teilhabe an Lehrveranstaltungen und zur Vermeidung von Barrieren in der Lehre sowie beeinträchtigungsbezogene Unterstützungsmaßnahmen

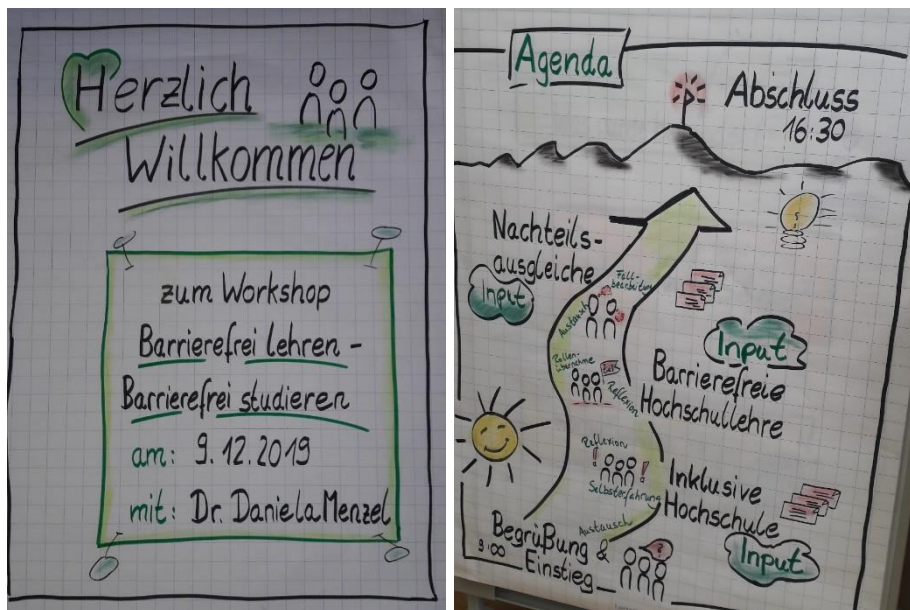


Abb. 3.9: Flipchart-Ansichten aus dem Workshop vom 09.12.2019. © Dr. Daniela Menzel, TU Chemnitz.

In den Jahren 2020 und 2021 konnten bedingt durch die Corona-Pandemie keine Präsenzveranstaltungen stattfinden (ab März 2020 vollständiger Stand-by-Betrieb, ab Mai 2020 erweiterter Stand-by-Betrieb, ab Juni 2020 selektiver und eingeschränkter Präsenzbetrieb, ab Juni 2021 eingeschränkter Normalbetrieb für Getestete, Geimpfte und Genesene an der TU Chemnitz). Der Workshop „Barrierefrei lehren – barrierefrei studieren“ etwa hatte einige interaktive Bestandteile und dieses Erleben und Reflektieren über Beeinträchtigungen im Studium ist in Online-Formaten nicht umsetzbar. Präsenzveranstaltungen sind erst seit Mai 2022 für eine Obergrenze von 20 Personen (vgl. 29. Offener Brief des Rektors zum Coronavirus vom 02.05.2022) bzw. einer Obergrenze von 100 Personen bei maximal 50-prozentige Raumbelagung (vgl. 30. Offener Brief des Rektors zum Coronavirus vom 22.06.2022) wieder möglich. Eine Fortsetzung der Schulungs- und Sensibilisierungsangebote ab Wintersemester 2022/2023 ist geplant.

In diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden, dass die Koordinierungsstelle Chancengleichheit Sachsen sowie das Hochschuldidaktische

Zentrum Sachsen ein umfangreiches Weiterbildungsangebot für das Themenfeld Inklusion und Barrierefreiheit anbietet.

Ein Handlungsleitfaden für Lehrende mit praktischen Empfehlungen zu barrierefreier Lehre wurde im Wintersemester 2019/2020 erarbeitet und Print-Exemplare hergestellt. Anfang März 2020 wurde der Leitfaden an alle Professuren der TU Chemnitz, d. h. an alle Fakultäten sowie das Zentrum für Lehrerbildung versandt. Zum Wintersemester 2022/2023 oder Sommersemester 2023 ist ein Folgeversand vorgesehen.



Abb. 3.10: Leitfaden „Barrierefrei lehren - barrierefrei studieren“. © Lili Hofmann, TU Chemnitz.

HGF 1-11: Angebot an Workshops und für die Zielgruppe

Ziel der Umsetzung

Verbesserung des Informationsangebotes

Zuständigkeit für die Umsetzung

Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung bzw. Koordinatorin für Inklusion

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Entsprechend der Artikel 9 und 21 der UN-Behindertenrechtskonvention ist der Informationszugang ein Menschenrecht. Studierende mit Beeinträchtigung sollen sich in Rahmen eines Veranstaltungsangebots zu den Rahmenbedingungen eines Studiums an der TU Chemnitz, zu Ansprechpartnern und anderen Unterstützungsangeboten informieren können. Es geht dabei um eine generelle Aufmerksamkeit, denn viele betroffene Studierende kennen ihre Rechte nicht oder nehmen kaum oder oft zu spät Beratungsangebote in Anspruch. Deren Nutzungs- und Bekanntheitsgrad ist nach wie vor ausbaufähig.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

In der Regel zu Beginn des Wintersemesters sollen für die Zielgruppe der Studierenden mit Beeinträchtigung Informationsveranstaltungen angeboten werden. Im Umsetzungszeitraum 2018-2022 fanden statt:

- Informationsstand zur Immatrikulationsfeier am 04.10.2018



Abb. 3.11: Informationsstand zur Immatrikulationsfeier Wintersemester 2018/2019. © Daniela Menzel, TU Chemnitz.

- Informationsstand & Mitmachaktionen am 06.06.2019 zum Tag der Gesundheit an der TU Chemnitz (siehe Abschnitt 3.1.4)
- Forum "Psychisch fit studieren" - Psychische Gesundheit für Studierende am 06.06.2019 (Schwerpunkt waren Daten und Fakten rund ums Studium und zum seelischen Wohlergehen, Soforthilfe bei Prüfungsangst und Tipps zum Runterkommen bei Stress & Co, Warnsignale psychischer Krisen, Bewältigungsstrategien) durch den Verein „Irrsinnig Menschlich e.V.“ aus Leipzig, es stellten sich Beratungseinrichtungen an der TU Chemnitz vor (Ansprechpartnerin für Studierende mit Behinderung, chronischer oder psychischer Krankheit; Psychologische Beraterin des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau, Psychosoziale Beratungsstelle an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften, BMBF-Projekt TU4U). (siehe Abschnitt 3.1.4)
- Informationsveranstaltung am 11. und 22.11.2019, Überblick zu Angeboten und Regelungen der TU Chemnitz für Studierende mit einer Beeinträchtigung, Voraussetzungen und Beantragung eines Nachteilsausgleichs
- Virtuelle Immatrikulations- und Auftaktfeier „Welcome@TUC“ am 12.10.2020, Videobotschaft für Studierende mit Beeinträchtigung
- Online-Informationsveranstaltung am 20.10.2020
- Integration eines Videos mit allgemeinen Informationen in die Webseite Inklusion und Barrierefreiheit

Statusericht zum Aktionsplan 2017 der Technischen Universität Chemnitz zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

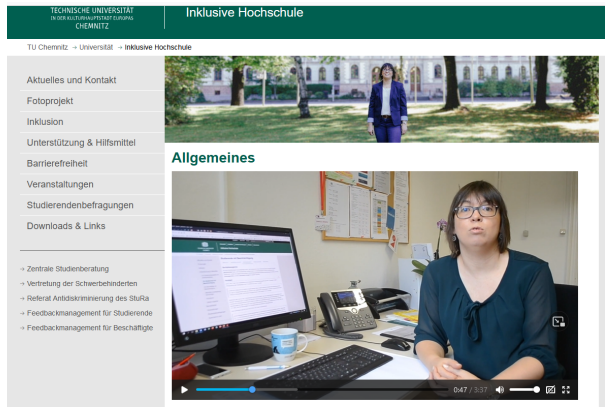


Abb. 3.12: Screenshot der Video-Begrüßung auf der Webseite Inklusion und Barrierefreiheit.

- **Hybride Immatrikulationsfeier 2021/22 „Welcome@TUC“ am 12.10.2021, Videobotschaft für Studierende mit Beeinträchtigung**



Abb. 3.13: Screenshot der Video-Begrüßung im Wintersemester 2021/2022.

- **Online-Informationsveranstaltung am 07. und 08.10.2021**

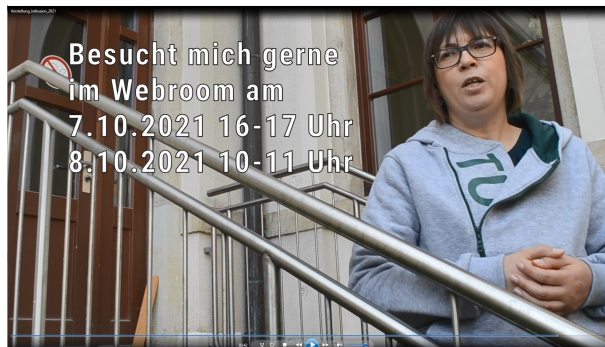


Abb. 3.14: Screenshot der Video-Begrüßung im Wintersemester 2021/2022 mit Ankündigung der Online-Informationsveranstaltungen.

- **Online-Informationsveranstaltung am 06.10.2022.**

Obwohl im Präsenz- und bedingt durch die Corona-Pandemie im Online-Format leider nur eine sehr geringe Resonanz auf diese Angebote verzeichnen war, sollen diese Informationsveranstaltungen verstetigt werden, um die Zielgruppe zu erreichen.

Hinweis: Die ursprüngliche Maßnahme Nr. 12 bezog sich auf die grundsätzliche Sensibilisierung der Hochschulangehörigen durch einen Leitfaden oder Schulungen für Lehrende bzw. zum Thema Antidiskriminierung. Im Rahmen der Evaluierung in Form des vorliegenden Statusberichtes ist eine Dopplung aufgefallen: Ein Leitfaden ist ein Informationsmaterial (vgl. Nr. 9) und Schulungsangebote waren Gegenstand der Maßnahmen Nr. 10. Damit entfällt die gesonderte Beurteilung des Umsetzungsstandes von Nr. 12. Daher gab es im Handlungs- und Gestaltungsfeld 1 letztlich 15 statt 16 Einzelmaßnahmen.

HGF 1-12: Institutionalisierung „Beratungsstelle Studium mit Beeinträchtigung“

Ziel der Umsetzung

Strukturell-organisatorische Verankerung / inklusive Organisationsentwicklung

Zuständigkeit für die Umsetzung

Hochschulleitung, Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung bzw. Koordinatorin für Inklusion

Zeitraum für die Umsetzung

mittel- bis langfristig

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Diese Anregung ging auf die Studierendenbefragung 2016 zurück, in der es folgende Äußerung gab (vgl. offene Antwort im Rahmen der Studierendenbefragung 2016 „Studium mit Beeinträchtigung“ an der TU Chemnitz, Frage: Welche Beratungsangebote zum Thema Studium mit Beeinträchtigung fehlen Ihnen?)

„Eine Servicestelle wie sie an der TU Dortmund angeboten wird – DoBus“

Die DoBuS an der TU Dortmund bietet Beratung und Unterstützung für Studierende mit Beeinträchtigungen bei der Realisierung ihres Studiums an. Hierzu zählen etwa Hilfe bei der Beantragung von Nachteilsausgleichen, Maßnahmen zum Empowerment oder technische Unterstützung. Sie ist aus der Behindertenbewegung der 1970er Jahre entstanden und verfolgt mit dem "Dortmunder Arbeitsansatz" eine praxisorientierte Methode (vgl. Deutsche Welle 2022, DoBuS 2022). Dabei wird unter anderem auf die individuelle Studiensituation fokussiert. Durch die systematische Erfassung der aufgetretenen Bedarfe und entwickelten Einzelfall-Lösungen kann die Ursache für die entstandenen Benachteiligungen und Exklusionen analysiert werden. Langfristig soll es so zu einer Reduzierung der individuellen Bedarfe und individuell notwendiger Anpassungen kommen. Nach diesem Beispiel könnten Ideen für die Einrichtung und Ausstattung einer Beratungs- und Servicestelle im Sinne einer Institutionalisierung entwickelt und ggf. umgesetzt werden.

Umsetzungsstand

Maßnahme wird nicht umgesetzt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Alle Angebote im Bereich „Studium mit Beeinträchtigung“ werden seit Februar 2017 durch eine Mitarbeiterin in der Zentralen Studienberatung im Dezernat 1 „Akademische und studentische Angelegenheiten“ erarbeitet und umgesetzt. Die Bildung einer spezifischen Beratungs- und Serviceeinrichtung aus dieser Mitarbeiterposition heraus war unrealistisch. Zudem müssten strukturelle Defizite der Beratung von Studierenden mit Beeinträchtigung identifiziert und daraus Handlungsempfehlungen abgeleitet werden (vgl. auch 3.1.6). Dies erfolgte weder im Umsetzungszeitraum des Aktionsplanes der TU Chemnitz 2017, noch ist dies für die Fortschreibung des Aktionsplanes wahrscheinlich. Gleichzeitig kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass mit der Einrichtung einer Beratungs- und Servicestelle nach dem Vorbild der TU Dortmund eine Verbesserung der personellen Ressourcen und damit Ausweitung und Sicherung der Angebote einhergehen würde. Allerdings hat die TU Dortmund die 3fache Studierendenzahl im Vergleich zur TU Chemnitz und damit entsprechend zahlenmäßig auch mehr Studierende mit Beeinträchtigungen zu betreuen, was die Teamgröße der DoBuS rechtfertigt (vgl. <https://dobus.zhb.tu-dortmund.de/dobus/team/>).

HGF 1-13: Verbesserung hochschulinterner Vernetzung

Ziel der Umsetzung

Strukturell-organisatorische Verankerung / inklusive Organisationsentwicklung

Zuständigkeit für die Umsetzung

Arbeitgeberbeauftragte für Schwerbehindertenangelegenheiten,
Schwerbehindertenvertreter, Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung bzw.
Kordinatorin für Inklusion, Fakultäten

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Die relevanten Akteure im Bereich Inklusion und Barrierefreiheit sowie verschiedene Beratungs- und Unterstützungsstellen innerhalb der TU Chemnitz sollten gut vernetzt sein, um Informationslücken zu verhindern, Erfahrungen auszutauschen und Personen mit Beeinträchtigung bestmöglich zu beraten und zu unterstützen.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Die Ansprechpartnerin für Studierende mit einer Beeinträchtigung und Koordinatorin für Inklusion hat vielfältige Vernetzungsmöglichkeiten innerhalb der TU Chemnitz wahrgenommen.

Dazu zählte zum Beispiel der Austausch mit der AG Beratung (Teilprojekt des BMBF-Projektes TU4U im Qualitätspakt Lehre), dem Runden Tisch der Fachstudienberatung, dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau (insbes. Sozialberatung, psychologische Beratung) und Zentralen Einrichtungen wie der Universitätsbibliothek oder dem Universitätsrechenzentrum. Über den Lenkungskreis Inklusionsmittel gab es regelmäßig Beratungen mit dem Referenten für Hochschulpolitik und Hochschulentwicklung im Rektorat, dem Vertreter der Schwerbehinderten und der Inklusionsbeauftragten des Arbeitgebers sowie im Zusammenhang mit den Bedarfsmeldungen zur Verausgabung der SMWK-Sonderzuweisung „Inklusion an Hochschulen“ intensive Kontakte zu allen Strukturbereichen.

Weiterhin wurde der Ansprechpartnerin für Studierende mit einer Beeinträchtigung und Koordinatorin für Inklusion durch das Rektorat Mitte Januar 2020 die Leitung einer Arbeitsgruppe zum Thema „Barrierefreie Internetauftritte und Dokumente“ übertragen. Diese Arbeitsgruppe setzt sich aus dem Schwerbehindertenvertreter; der Arbeitgeberbeauftragten für Schwerbehinderte; dem Rektoratsbeauftragten für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler und Vertreterinnen bzw. Vertretern des Universitätsrechenzentrums (URZ), des Bereiches Pressestelle und Crossmedia, des Personalrates sowie aller Fakultäten und Zentralen Einrichtungen zusammen. Diese Funktion konnte in hohem Maße zur internen Vernetzung beitragen.

In Bezug auf die Thematik Nachteilsausgleiche wurde der Austausch mit dem Zentralen Prüfungsamt gepflegt und sich zum Antragsverfahren und Anpassungen sowie rechtlichen Grundlagen abgestimmt. Einige Prüfungsausschüsse lassen sich auch in Bezug auf Entscheidungen zum Nachteilsausgleich oder Grundsatzfragen beraten.

Hinsichtlich der Auslandsmobilität von Personen mit Behinderung bzw. chronischer Krankheit und die Sonderförderung im Erasmus+ Programm wurde mit dem Internationalen Universitätszentrum zusammengearbeitet.

Seit Juli 2022 hat sich an der TU Chemnitz ein Steuerungskreis zum Audit „Vielfalt gestalten“ formiert und sich regelmäßig getroffen. TU Chemnitz wurde vom Stifterverband für die Deutsche Wirtschaft für eine Teilnahme am Audit „Vielfalt gestalten“ ausgewählt, um im kollegialen Austausch die universitäre Diversitätsstrategie weiter zu entwickeln. Hierbei wird das Themenfeld Inklusion und Barrierefreiheit berücksichtigt und die interne Vernetzung konnte intensiviert werden.

Anfang Februar 2023 wurde die Re-Auditierung nach dem Dialogverfahren zum audit familiengerechte Hochschule initiiert. Auch hier konnte die Inklusionsperspektive im Audit-Gespräch eingebracht werden. In das neue Handlungsprogramm einer familiengerechten Hochschule wurden Maßnahmen aufgenommen, die auch die Inklusion fördert und fordert: Einrichtung von Teilzeitstudiengängen (vgl. Statusbericht 3.4.15), Umsetzung des Leitfadens Barrierefreiheit bei Bauvorhaben und familienunterstützender Infrastruktur (vgl. Statusbericht 3.2.2), Aktualisierung und Digitalisierung des Leit- und Orientierungssystems (vgl. Statusbericht 3.2.4 und 3.3.9) oder Verbesserung der Bewusstmachung und Transparenz (vgl. Statusbericht 3.3.5).

Dies sind Beispiele dafür, dass ein Diversitätsbezug und Vernetzungsansätze sowohl einen Beitrag zu einer familiengerechten als auch inklusiven TU Chemnitz leisten werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine engere Zusammenarbeit mit dem Student_innenrat (insbesondere mit dem Referat Antidiskriminierung) der TU Chemnitz wünschenswert wäre. Es wurde vielfach die Erfahrung gemacht, dass es auf Anfragen und der Bitte um Zuarbeiten keinerlei Rückmeldung gibt.

Ziel der Vernetzung insgesamt ist es, in allen Bereichen der TU Chemnitz das Bewusstsein für Inklusion und Barrierefreiheit zu fördern sowie Austauschmöglichkeiten zu initiieren. Der gegenseitige Bekanntheitsgrad konnte aufgebaut und ausgebaut werden. Dies versteht sich als fortlaufende Aufgabenstellung, um die Netzwerktätigkeit beizubehalten.

HGF 1-14: Durchführung einer Folgebefragung „Studium mit Beeinträchtigung“

Ziel der Umsetzung

Verbesserung der Datengrundlage

Zuständigkeit für die Umsetzung

Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung bzw. Koordinatorin für Inklusion

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, turnusmäßig

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Die universitätseigene Studie dient primär als Grundlage für die Ansprechpartnerin für Studierende mit Beeinträchtigung und liefert mit ihren Daten wichtige Anhaltspunkte zu bestehenden Herausforderungen und spezifischen Bedürfnissen. Im Zuge der Quantifizierung der Wahrnehmungen und Erfahrungen können Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote zielgerichteter adressiert und passgenauer gestaltet werden.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Im Wintersemester 2018/2019 fand entsprechend des Zwei-Jahres-Rhythmus die Folgebefragung zur Ersterhebung im Jahr 2016 statt (vgl. Tab. 3.2). Von Mitte November bis Mitte Dezember konnten alle Studierenden ihre Erfahrungen zum Thema Studieren mit Behinderung oder chronischer Krankheit an der TU Chemnitz mitteilen. Der größere Teil der Fragen richtete sich ausschließlich an Studierende mit einer Beeinträchtigung, welche Einflüsse auf die Studienwahl, Beratungs- und Informationsangebote, Bau und Ausstattung der TU Chemnitz sowie Studien- und Prüfungsorganisation beurteilten.

	2016	2018	2021/2022
Fragen	34 Fragen	35 Fragen	40 Fragen
Befragungszeitraum	04. bis 18.07.2016 2 Wochen	14.11. bis 12.12.2018 4 Wochen	17.12.2021 bis 16.01.2022 4 Wochen
Befragungsart	Online-Befragung	Online-Befragung	Online-Befragung
Teilnehmende (Studierende mit Beeinträchtigung)	62	156	152
Studierende (gesamt)	10.893	10.378	9.670
Studierende mit Beeinträchtigung (11 % von gesamt)	1.198	1.142	1.064
geschätzter Rücklauf (Teilnehmende von Studierenden mit Beeinträchtigungen)	5,2 %	13,7 %	14,3 %
Auswertung	EvaSys-Auswertung	EvaSys-Auswertung, SPSS-basierte Zusatzauswertung	EvaSys-Auswertung, SPSS-basierte Zusatzauswertung

Tab. 3.2: Grundlegende Informationen zu den Befragungen 2016, 2018 und 2021/2022 zum Studium mit Beeinträchtigung an der TU Chemnitz; Quelle: eigene Darstellung.

Die dritte Erhebung wurde im Wintersemester 2021/2022 zwischen Dezember 2021 und Januar 2022 durchgeführt. Ein Großteil der Fragestellungen ist identisch zu den früheren Befragungszeitpunkten, um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu ermöglichen und Entwicklungen abbilden zu können. Ein Befragungsteil hat zudem die Herausforderungen für Studierende mit einer Beeinträchtigung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und der Digitalisierung von Lehre und Angeboten beleuchtet.

Die Ergebnisse aus der zweiten und dritten Erhebung bilden zudem die Grundlage für die Fortschreibung des universitären Aktionsplanes "Die TU Chemnitz auf dem Weg zur inklusiven Hochschule" bis Ende 2023.

Im Mai 2022 wurde die TU Chemnitz (Ansprechpartnerin für Studierende mit einer Beeinträchtigung und Koordinatorin für Inklusion) eingeladen, am Experten- und Konzeptworkshop des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung zur Auswertung der best3-Erhebung teilzunehmen. Letztere wurde im Sommersemester 2021 durchgeführt, welche die bisher separat durchgeführten Studierendenbefragungen („Sozialerhebung“ (seit 1951), das „Studierendensurvey“ (seit 1982), „EUROSTUDENT“ (seit 2000) und „beeinträchtigt studieren“ (seit 2011) unter ein gemeinsames Dach bündelt.

HGF 1-15: Vorlage eines jährlichen Inklusionsberichtes

Ziel der Umsetzung

Verbesserung der Datengrundlage und Monitoring des Umsetzungsstandes inklusiver Maßnahmen

Zuständigkeit für die Umsetzung

Koordinatorin für Inklusion

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Vorgesehen war ein jährlicher Inklusionsbericht, um regelmäßig über die Umsetzung der Maßnahmen gemäß Aktionsplan 2017 zu informieren.

Umsetzungsstand

Maßnahme wurde begonnen und läuft aktuell noch

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Erstmals wurde 2019 ein Jahresbericht erstellt und die Schritte der TU Chemnitz zu einer inklusiven Hochschule für den Zeitraum Januar bis Dezember 2018 dokumentiert und Maßnahmen nach Fristigkeiten geordnet aufgezeigt. Der Umsetzungsstand wurde stichpunktartig für die einzelnen Handlungs- und Gestaltungsfelder dargestellt. Der Bericht wurde auf der Webseite „Inklusion und Barrierefreiheit“ veröffentlicht. Auch im Folgejahr wurde mit der Erstellung eines Jahresberichtes begonnen. Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie stagnierte zunächst die Bearbeitung. Zudem reifte die Erkenntnis, dass in Zusammenhang mit der Fortschreibung des Aktionsplanes 2023 eine Gesamtevaluierung der formulierten Zielstellungen und der erreichten Ergebnisse vorgenommen werden muss. Daher wird die Maßnahme verändert umgesetzt in Form dieses Statusberichtes für den Gesamtumsetzungszeitraum 2018-2022. Die jährlichen Zwischenberichte entfallen aus Kapazitätsgründen zugunsten einer Evaluierung im Wintersemester 2022/2023 in Vorbereitung auf die Weiterentwicklung des Aktionsplanes bis Ende 2023.

3.2 Bauliche Barrierefreiheit und barrierefreier Campus

3.2.1 Fazit zum Umsetzungsstand

Im Handlungs- und Gestaltungsfeld 2 geht es um den Themenkomplex der baulichen Barrierefreiheit durch den Abbau von Barrieren bei der Zugänglichkeit der Gebäude, die Verfügbarkeit von behindertengerechten Sanitäranlagen oder ein zunehmend barrierefreies Leit- und Orientierungssystem. In diesem Handlungs- und Gestaltungsfeld wurden im Rahmen des Aktionsplanes insgesamt 14 Maßnahmen festgehalten (vgl. S. 236-238). Als wesentliche Zielsetzungen dieser Maßnahmen können benannt werden:

- Verbesserung der baulichen Barrierefreiheit
- Verbesserung der baulichen Gegebenheiten, Zugänglichkeit und technischen Ausstattung zur Erhöhung der Barrierefreiheit
- Verbesserung der Information und Kommunikation sowie
- Verbesserung des Unterstützungsangebotes für beeinträchtigte Studierende und Mitarbeitende.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Finanzierung von Baumaßnahmen gemäß den Zuweisungsbestimmungen der Sonderzuweisung „Inklusion an Hochschulen“ zur Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe von Studierenden und Mitarbeitern mit Beeinträchtigungen ausgeschlossen ist. Damit sind kostenintensivere Maßnahmen in diesem Handlungs- und Gestaltungsfeld problematisch und die Umsetzung ein längerfristiger Prozess in Kooperation mit dem Sächsischen Immobilien- und Baumanagement (SIB).

Die nachfolgende Übersicht (vgl. Tab. 3.3) dokumentiert den Umsetzungsstand:

Maßnahmen aus dem Aktionsplan 2017, die bis zum 31.12.2022	tatsächliche Anzahl	prozentualer Anteil
... bereits vollständig abgeschlossen sind	3	21,5 %
... begonnen wurden und aktuell noch laufen	2	14,3 %
... noch nicht begonnen wurden	0	0 %
... bereits umgesetzt wurden und als Daueraufgabe laufend fortgeführt werden	7	50 %
... zurückgestellt wurden	1	7,1 %
... nicht umgesetzt werden	1	7,1 %
Gesamt	14	100 %

Tab. 3.3: Anzahl an Einzelmaßnahmen im Handlungs- und Gestaltungsfeld 2 des Aktionsplanes 2017 nach Umsetzungsstand; Quelle: eigene Darstellung.

Mit Stand vom Dezember 2022 wurden in diesem Handlungs- und Gestaltungsfeld jeweils eine Maßnahme (7,1 %) nicht umgesetzt sowie zurückgestellt, es erfolgt also ein Verweis auf die erste Fortschreibung des Aktionsplanes 2023 der TU Chemnitz. Die Hälfte der Maßnahmen ist umgesetzt und wird fortlaufend weitergeführt und damit

künftig regelmäßig umgesetzt. Keine der Maßnahmen wurde noch nicht begonnen. Drei Maßnahmen (21,5 %) wurden abgeschlossen und mit zwei Maßnahmen (14,3 %) wurde gestartet und diese laufen noch.

3.2.2 Ausführliche Dokumentation

HGF 2-1: Hörsäle und Lehrveranstaltungsräume schrittweise barrierefrei gestalten und ausstatten

Ziel der Umsetzung

Verbesserung der baulichen Gegebenheiten, Zugänglichkeit und technischen Ausstattung zur Erhöhung der Barrierefreiheit

Zuständigkeit für die Umsetzung

Dezernat 5, Koordinatorin für Inklusion

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Nach und nach sind weitere Hörsäle und Lehrveranstaltungsräume so auszustatten, dass Studierende oder andere Personengruppen diesen barrierefrei nutzen können. Technische Anlagen (z. B. Mobile Connect) und einrichtungsbezogene Gegenstände (z. B. unterfahrbare Tische) sollen bedarfsbezogen und bei Mittelverfügbarkeit erweitert und angeschafft werden.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Das SMWK reicht seit 2015 Sondermittel für Inklusion an die Hochschulen und die Berufsakademie Sachsen aus, um die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Einrichtungen der Hochschulbildung zu fördern. Nachfolgende Übersicht fasst Beschaffungen (finanziert von Steuermitteln auf Grundlage des vom sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes) in Bezug auf die barrierefreie Nutzung von Hörsälen und Veranstaltungsräumen an der TU Chemnitz zusammen.

2015

- höhenverstellbare Tische für Hörsäle, die Universitätsbibliothek und für zentrale Veranstaltungen
- höhenverstellbares Whiteboard für Vorlesungen
- WLAN-basiertes latenzarmes mehrkanaliges Audio-Übertragungssystem für mobile Endgeräte in 7 Hörsälen und Veranstaltungsräumen

2016

- mobile, barrierefreie Rednerpulte zur Verwendung in Hörsälen
- barrierefreie Wandmonitore für Schulungs- und Beratungsräume

2017

- Beschaffung von höhenverstellbaren Tischen zur Verwendung in Hörsälen und Seminarräumen in der Reichenhainer Straße, der Wilhelm-Raabe-Straße sowie für das Zentrum für Fremdsprachen
- Beschaffung eines höhenverstellbaren, transportablen und imagewirksamen Rednerpultes für zentrale Veranstaltungen
- Beschaffung eines Bildschirmlesegerätes für die Universitätsbibliothek

2018

- Einbau eines Treppenliftes zur barrierefreien Nutzung des Kreativzentrums (bislang aufgrund der Innentreppe für Rollstuhlnutzerinnen und -nutzer nicht zugänglich)

2019

- Beschaffung eines höhenverstellbaren Prista-Pultsystems (anteilig 30%)
- Einbau eines Treppenliftes zur barrierefreien Nutzung der Räumlichkeiten des Dekanats Informatik und Lehrmöglichkeiten im Nordbau Straße der Nationen (bislang aufgrund der Innentreppe für Rollstuhlnutzerinnen und -nutzer nicht zugänglich)
- Beschaffung von drei ergonomischen und höhenverstellbaren Büroarbeitsstühlen für Poolräume der Fakultät für Informatik
- Audiovisuelle Technik zur Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen zur zentralen Ausleihe für Lehrende (Kamera, Stativ, Akkus, Speicherkarten, Tasche, etc.)

2020

- Listen LW-100P-02-03, 2-Kanal WiFi-Server zum Audio-Streaming über das lokale WLAN direkt auf Smartphones per kostenloser APP
- Instandsetzung Sennheiser Tourguide, Audio-Übertragungs-Set, System zur Hörunterstützung, 30 Akkus
- Erweiterung Sennheiser Tourguide, 3 Koffer á 20 Empfänger, digitale Funk-Übertragungstechnik, TourGuide Sender in Kombination mit Nackenbügel-Mikrofon sowie Kinnbügelhörer als Empfänger und Kopfhörer

2021

- Wartung MobileConnect System (Anschaffung 2015)

2022

- Sennheiser Mobile Connect Station 2. Generation (bei neuester Generation kann das System in die Universitäts-Netzwerkinfrastruktur eingebunden werden und ein Gerät kann bis zu zwei separate Streams bspw. zwei Hörsäle für bis zu 100 Empfänger bereitstellen, Einbau der Anlage im Weinholdbau)

An der TU Chemnitz gibt es in folgenden Lehrveranstaltungsräumen unterfahrbare Tische für Rollstuhlnutzende:

Universitätsteil Straße der Nationen

- Altes Heizhaus
- Hörsaal 316 (Physikbau, 3. Obergeschoss, neu: A14.316)

Universitätsteil Reichenhainer Straße: Zentrales Hörsaal- und Seminargebäude

- Seminarraum N 010 (Erdgeschoss, neu: C10.010)
- Hörsaal N 012 (Erdgeschoss, neu: C10.012)
- Seminarraum N 013 (Erdgeschoss, neu: C10.013)
- Seminarraum N 111 (1. Obergeschoss, neu: C10.111)
- Hörsaal N 112 (1. Obergeschoss, neu: C10.112)
- Seminarraum N 113 (1. Obergeschoss, neu: C10.113)
- Hörsaal N 114 (1. Obergeschoss, neu: C10.114)
- Hörsaal N 115 (1. Obergeschoss, neu: C10.115)

Universitätsteil Reichenhainer Straße: Rühlmann-Bau

- Hörsaal C104 (1. Obergeschoss, neu: C23.104)

Universitätsteil Reichenhainer Straße: Weinhold-Bau

- Fremdsprachenzentrum: Seminarraum WK79 (Keller, neu: C25.U79)

Universitätsteil Wilhelm-Raabe-Straße

- Hörsaal 032 (Erdgeschoss, neu: B03.032)
- Hörsaal 201 (2. Obergeschoss, neu: B01.201)

Universitätsbibliothek

- Die Universitätsbibliothek verfügt nicht über höhenverstellbare Tische. Allerdings gibt es Einzelarbeitsplätze und Arbeitskabinen, welche für Rollstuhlnutzende unterfahrbar sein sollten.

Die Bedarfsfeststellung und daran anknüpfende Beschaffung wird bedarfs- und mittelabhängig als fortlaufende Aufgabe weitergeführt.

HGF 2-2: Erstellung einer baulichen Prioritätenliste

Ziel der Umsetzung

Verbesserung der baulichen Gegebenheiten, Zugänglichkeit und technischen Ausstattung zur Erhöhung der Barrierefreiheit

Zuständigkeit für die Umsetzung

Dezernat 5, Koordinatorin für Inklusion

Zeitraum für die Umsetzung

mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Zur weiteren Verbesserung der baulichen Barrierefreiheit und Zugänglichkeit soll eine Prioritätenliste erstellt und geführt werden. Dabei sind die Belange aller Behinderungsarten zu berücksichtigen und die Zielgruppe als „Experten in eigener Sache“ in Planung und Umsetzung von Maßnahmen zu berücksichtigen.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Die vier verschiedenen Universitätsstandorte der TU Chemnitz sind grundsätzlich zugänglich und die Situation für Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen wurde in den letzten Jahren weiter verbessert.

Der Schwerpunkt in Bezug auf Baumaßnahmen ist die Sicherstellung des barrierefreien Zugangs über Aufzüge und sanitäre Anlagen. Für laufende, kleinere Baumaßnahmen steht ein Budget für Bauunterhaltung und Instandhaltung zur Verfügung, wobei die Mittelzuweisung pro Haushaltsjahr erfolgt. Hiermit konnten fortlaufende Arbeiten zum Funktions- oder Werterhalt und zur Verbesserung der Zugänglichkeit durchgeführt werden (z. B. Rampe Parkplatz Aula Erfenschlager Straße, vgl. auch Abschnitt 3.2.13).

Das für die Neubauten und die Bewirtschaftung der Gebäude unter anderem für die TU Chemnitz zuständige Sächsische Immobilien- und Baumanagement (SIB) hat einen "Leitfaden Barrierefreiheit" veröffentlicht, der Anwendung findet bei Baumaßnahmen des Freistaates Sachsen im Zuständigkeitsbereich des SIB. Der "Leitfaden Barrierefreiheit" gilt als Vollzugsvorgabe zu § 18 des Sächsischen Inklusionsgesetz. Für viele Studierende und Beschäftigte mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen im Hochschulbereich ist bauliche Barrierefreiheit zentral, damit sie Gebäude und Einrichtungen ohne fremde Hilfe erreichen und nutzen können. In einer Informationsveranstaltung am 20.06.2022 wurde durch den Beauftragten für Barrierefreiheit im SIB nach § 18 Abs 4 SächsInklusG über den Leitfaden und konkret über Mindeststandards der baulichen Barrierefreiheit, Zuständigkeiten und Beteiligungserfordernisse sowie neue Verfahrensvorgaben für die Bedarfsanmeldung, Planungsphase sowie Baudurchführung informiert.

Die Studierendenbefragungen „Studium mit Beeinträchtigung“ können Vorschläge für bauliche Verbesserungen enthalten. So wurde etwa 2016 der Einbau von Automatikturen in der Mensa Reichenhainer Straße angeregt. Die Mensa wird durch das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau betrieben, so dass die Türproblematik zwar kommuniziert wurde, aber die Umsetzungsverantwortung liegt hier nicht bei der TU Chemnitz.

Grundsätzlich ist entsprechend der Zuweisungsbestimmungen der SMWK-Sonderzuweisung „Inklusion an Hochschulen“ die Finanzierung von Baumaßnahmen ausgeschlossen. Daher steht hier abgesehen von Mitteln zur Bauunterhaltung und kleinen bzw. großen Baumaßnahmen als Neu-, Um- und Erweiterungsbauten kein zusätzliches Budget zur Verfügung, welches priorisiert werden müsste.

HGF 2-3: Erstellung von Informations- und Beratungsmaterialien in Bezug auf die Barrierefreiheit der Universitätsstandorte und -gebäude für beeinträchtigte Personen

Ziel der Umsetzung

Verbesserung der Information und Kommunikation

Zuständigkeit für die Umsetzung

Koordinatorin für Inklusion

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Entsprechend der Artikel 9 und 21 der UN-Behindertenrechtskonvention ist der Informationszugang ein Menschenrecht. Beeinträchtigte Personen benötigen Informationen über den Stand der Barrierefreiheit der Universitätsstandorte und -gebäude an der TU Chemnitz.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Umfassend wurde mit dem 2017 verabschiedeten Aktionsplan im Anhang 1 bzw. den Seiten 263-340 eine ausführliche „Bauliche Analyse der TU Chemnitz“ vorgenommen und vorgelegt. Für alle Gebäude der vier Universitätsteile Straße der Nationen, Reichenhainer Straße, Erfenschlager Straße und Wilhelm-Raabe-Straße wurden der Zu- und Eingangsbereich, Aufzugsanlagen, Treppenanlagen, Flure und Verkehrsflächen, Sanitäranlagen sowie Parkmöglichkeiten auf ihre Barrierefreiheit und Zugänglichkeit untersucht und eine Fotodokumentation mit grundlegenden Informationen erarbeitet.

Der Leitfaden „Barrierefrei Lehren – barrierefrei studieren“ enthält in Gliederungspunkt 7 grundlegende Informationen zur Ausstattung und Barrierefreiheit der Universitätsteile.

Der fortlaufende Charakter ergibt sich aus der Aktualisierungsnotwendigkeit des Informationsstandes von 2017 ausgehend von baulichen Veränderungen und Neubauten.

HGF 2-4: Bereitstellung von Online-Informationen über die Barrierefreiheit an der TU Chemnitz

Ziel der Umsetzung

Verbesserung der Information und Kommunikation

Zuständigkeit für die Umsetzung

Koordinatorin für Inklusion

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Entsprechend der Artikel 9 und 21 der UN-Behindertenrechtskonvention ist der Informationszugang ein Menschenrecht. Zu den relevanten Informationen für Menschen mit Behinderungen zählen Informationen zur baulichen Barrierefreiheit an der TU Chemnitz im Internet. Der Informationszugang unter besonderer Beachtung des Internets soll gefördert werden. Die Informationen müssen barrierefrei sein.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Informationen zur baulichen Barrierefreiheit der TU Chemnitz wurden in die neu gestaltete Webseite „Inklusion und Barrierefreiheit“ integriert.



Abb. 3.15: Screenshot der Webseite „Inklusion und Barrierefreiheit“, Bauliches im Menüpunkt Barrierefreiheit.

Auf dieser Webseite finden sich grundlegende Informationen zur Barrierefreiheit der vier Universitätsteile (entspricht Aufbereitung des Anhangs 1 im Aktionsplan „Die TU Chemnitz auf dem Weg zur inklusiven Hochschule“). Weiterhin gibt es spezifische Informationen zur für Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigung in Bezug auf barrierefreie Sanitäranlagen an der TU Chemnitz und die Verfügbarkeit von höhenverstellbaren Tischen in Veranstaltungsräumen der TU Chemnitz und in der Universitätsbibliothek. Alle Angaben werden fortlaufend ergänzt bzw. aktualisiert. Ein kleinerer FAQ-Bereich mit häufigen Fragen zu barrierefreien Eingängen, behindertengerechten Sanitäranlagen und Hilfestellungen wurde erstellt und fortlaufend gepflegt:

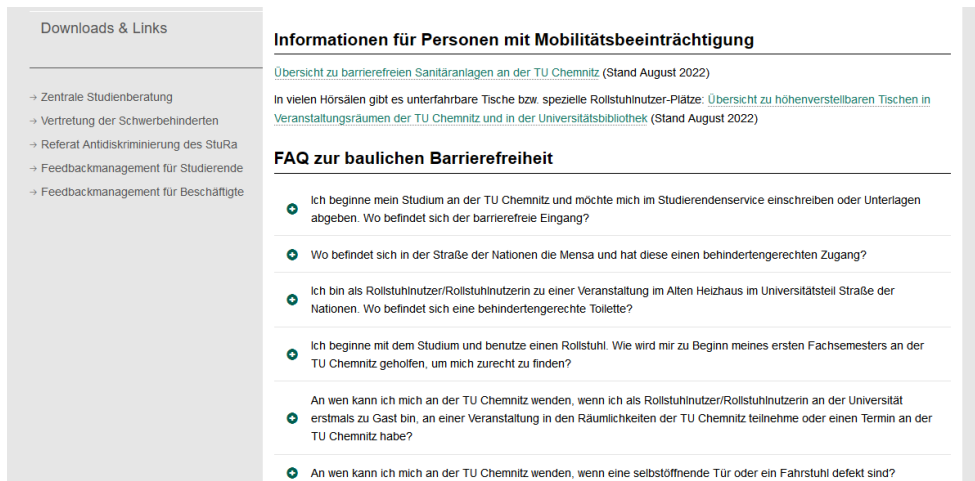


Abb. 3.16: Screenshot der Webseite „Inklusion und Barrierefreiheit“, FAQ-Bereich im Menüpunkt Bauliche Barrierefreiheit

Online bereitgestellte Informationen und Materialien sind insgesamt besser und zeitlich wie örtlich flexibler zugänglich als Print-Produkte. Internetangebote fördern damit die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Diese Teilhabe durch Digitalisierung ist jedoch nur möglich, wenn die gesetzlichen Anforderungen und Standards für digitale Barrierefreiheit umgesetzt werden. Dazu zählen die EU-Richtlinie 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0) und das sächsische Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Barrierefreie-Websites-Gesetz; BfWebG). Die TU Chemnitz hat seit 2020 einen Koordinator für digitale Barrierefreiheit eingesetzt, unzählige Schulungen durchgeführt und Webseiten und Webseiten-Inhalte schrittweise barrierefrei gestaltet.

HGF 2-5: Führung „Barrierefreier Campus“ als Angebot für Studieninteressierte und Studierende

Ziel der Umsetzung

Verbesserung der Information und Kommunikation

Zuständigkeit für die Umsetzung

Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung bzw. Koordinatorin für Inklusion

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Insbesondere mobilitäts- und sehbeeinträchtigte Studierende sind darauf angewiesen, dass Universitätsteile und Gebäude ohne fremde Hilfe erreichbar, barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. Zudem können Teilgruppen der Studierenden mit Beeinträchtigungen auch individuelle Bedürfnisse in Bezug auf

Lehrveranstaltungsräume oder bestimmte Ausstattungsmerkmale haben (z. B. Hörbeeinträchtigungen, Lichtverhältnisse).

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Individuelle Campusführungen für Studienanfänger mit Mobilitätsbeeinträchtigungen (insbesondere Rollstuhlnutzerinnen und -nutzer) wurden mehrmals auf Anfrage zu Semesterbeginn realisiert. Studienanfängerinnen und Studienanfänger mit einer Mobilitätsbeeinträchtigung können sich grundsätzlich an die Ansprechpartnerin für Studierende mit einer Beeinträchtigung in der Zentralen Studienberatung wenden, welche eine Campusführung zur Orientierung anbietet oder in einem Leitfaden die wichtigsten Informationen zusammenstellt. Während der Tour wird gemeinsam erkundet, ob Hörsäle und Seminarräume in dem nächsten Semester barrierefrei erreichbar sind, wie lange ein Raumwechsel dauert und welcher Weg mit dem Rollstuhl am günstigsten ist oder ob es in dem jeweiligen Gebäude weitere Besonderheiten gibt. Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden durch eine E-Mail zum Semesterbeginn seit Wintersemester 2019/2020 auf dieses Angebot aufmerksam gemacht. Im Bedarfsfall werden gemeinsam mit der Raum- und Stundenplanung der Lehrveranstaltungsräume verlegt, wenn sie nicht barrierefrei erreichbar und zugänglich sein sollten. Die Kontaktaufnahme geht meist von den Studierenden aus.

HGF 2-6: Einrichtung eines Ticketsystems für (bauliche) Barrieren und zum Erfassen von Defiziten

Ziel der Umsetzung

Verbesserung der Information und Kommunikation

Zuständigkeit für die Umsetzung

Koordinatorin für Inklusion, Universitätsrechenzentrum, Dezernat 5

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Zur Meldung von Störungen oder baulichen bzw. anderen Barrieren sollte das bestehende Ticketsystem oder ein alternatives Webformular genutzt werden.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist bereits vollständig abgeschlossen und umgesetzt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

An der TU Chemnitz wird bereits das sogenannte Open Ticket Request System (Open Source Software OTRS) genutzt, welches als Dienst durch das Universitätsrechenzentrum angeboten wird. Im OTRS eingehende E-Mails bzw. Anfragen werden als Tickets bezeichnet. Sie erhalten eine Vorgangsnummer, anhand derer die weitere Kommunikation und der Bearbeitungsstatus chronologisch abgelegt wird und nachvollziehbar ist. Mit diesem System wird sichergestellt, dass eine Anfrage schnell bei den zuständigen Bearbeitern ankommt, sondern auch, dass sie bei Urlaub oder Krankheit berücksichtigt werden kann. Sobald sich ein Mitarbeiter ein Ticket nimmt, wird es gesperrt, damit die Kollegen wissen, dass sich bereits jemand darum kümmert. Der Bearbeiter kann dem Vorgang Notizen, beispielsweise aus Telefonaten, hinzufügen. Gibt es offene Fragen, die in einen anderen Aufgabenbereich fallen, wird das Ticket mit einem kurzen Vermerk einfach weitergereicht. Sämtliche Stationen sind in der Historie einsehbar. Auch die Beantwortung der Anfrage erfolgt direkt aus dem System. So ist am Ende vermerkt, ob ein Ticket erfolgreich geschlossen werden konnte (vgl. <https://www.tu-chemnitz.de/tu/pressestelle/aktuell/7551>).

In Bezug auf technische Störungen von selbstöffnenden Türen oder Aufzügen oder sonstigen Problemen im Bereich bauliche Barrierefreiheit kann dieses OTRS-Ticketsystem für Aufträge an das Dezernat Bauwesen und Technik der TU Chemnitz genutzt werden.

The screenshot shows the OTRS ticket form for the Department of Building and Technical Services at TU Chemnitz. The form is titled 'Auftragsformular des Dezernates Bauwesen und Technik'. It includes a navigation menu at the top with links for 'Direktlinks', 'Mein Profil', 'Kontakt', 'Suchwort', and 'Suche in...'. The main content area is divided into sections: 'Wichtige Hinweise', 'Auftragsformular', and 'FAQ - Häufig gestellte Fragen'. The 'Auftragsformular' section contains a form with the following fields and options:

- Angaben zum Auftrag**
- Art des Auftrages***: A dropdown menu with the option 'Bitte Auftragsart auswählen ---' and a list of services including 'Allgemeine Bauleistungen', 'Audiovisuelle Technik', 'Bautischlerei', 'Bewachung', 'Elektrotechnik', 'Entsorgung', 'Grundreinigung', 'Hausmeisterdienste', 'Heizung / Lüftung / Klima / Sanitär', 'Raumänderung', 'Reinigung', 'Schliessanlagenmanagement', 'Schlosserei', and 'Transport'.
- Fakultät/Bereich***: A dropdown menu with the option 'Bitte Auftragsart auswählen ---'.
- Antragsteller**: A text input field.
- Ansprechpartner**
- Ansprechpartner***: A text input field.
- Mail***: A text input field.
- Telefon***: A text input field.
- Detaillierte Beschreibung**: A text input field.

Abb. 3.17: Screenshot des Auftragsformulars an das Dezernat Bauwesen und Technik im OTRS.

Zudem wurden im FAQ-Bereich auf der Webseite „Inklusion und Barrierefreiheit“ unter dem Menüpunkt Bauliche Barrierefreiheit weitere Kontaktmöglichkeiten (Dezernat Bauwesen und Technik, Koordinatorin für Inklusion) benannt, welche derartige Rückmeldungen gern entgegennehmen.

Im September 2020 wurde im Seitenfuß aller Webseiten der TU Chemnitz die Erklärung zur Barrierefreiheit integriert (Anforderung gem. Art 7 der EU-Richtlinie 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen). Seitdem können Mängel der Webseiten in Bezug auf die Einhaltung der

Barrierefreiheitsanforderungen jederzeit per E-Mail an die einheitliche, neu eingerichtete Mailadresse barrierefreiheit@tu-chemnitz.de mitgeteilt werden. Zudem werden auch Ansprechpersonen bei Fragen, Rückmeldungen oder benötigten Informationen zu nicht barrierefreien Inhalten ergänzt (Zentraler Webkoordinator für digitale Barrierefreiheit im Universitätsrechenzentrum und Koordinatorin für Inklusion).

Über die bestehende Umsetzung wie beschrieben hinaus, arbeitet das Universitätsrechenzentrum (insbesondere Zentraler Webkoordinator für digitale Barrierefreiheit) im Sommersemester 2023 an einem Webformular zur Meldung von Barrieren, welches im Fortschreibungszeitraum zur Verfügung gestellt werden soll.

HGF 2-7: Planung und Einrichtung zielgruppengemäßer Ruhe- und Rückzugsräume

Ziel der Umsetzung

Verbesserung des Unterstützungsangebotes für beeinträchtigte Studierende und Mitarbeitende

Zuständigkeit für die Umsetzung

Koordinatorin für Inklusion, Dezernat 5, Schwerbehindertenvertretung

Zeitraum für die Umsetzung

mittel- bis langfristig

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Die Rahmenbedingungen für behinderte oder chronisch kranke Beschäftigte und Studierende sowie für schwangere oder stillende Mitarbeiterinnen und Studentinnen sollen durch die Einrichtung von Ruheräumen bzw. Still- und Wickelräume verbessert werden. Hierbei sind gesetzliche Verpflichtungen zu beachten: Nr. 4.2 Abs. 1 Anhang zur Arbeitsstättenverordnung (Ruheräume für schwangere Frauen und stillende Mütter) oder § 9 Abs. 3 Mutterschutzgesetz (Möglichkeit für schwangere oder stillende Frauen, sich hinzulegen, hinzusetzen und auszuruhen, gilt auch für Studentinnen). Verfügbare Ruheräume kommen auch der Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen, chronischen oder psychischen Erkrankungen zugute, welche im Universitätsalltag eine Unterbrechung und Ruhephasen benötigen oder sich ein Medikament verabreichen müssen.

Entsprechend hat die best2-Erhebung einen ungedeckten Bedarf an Ruhe- und Rückzugsräumen erkennen lassen (vgl. Poskowsky et al. 2018, S. 27.). Auch im Rahmen der Studierendenbefragung „Studium mit Beeinträchtigung“, die 2018 an der TU Chemnitz durchgeführt wurde, wurde von 59 % der Befragten ein Bedarf an Ruhe- und Rückzugsräumen bestätigt, während die derzeitige Ausstattung an der TU Chemnitz von 77 % der Befragungsteilnehmenden als nicht ausreichend eingeschätzt wurde.

Umsetzungsstand

Maßnahme wurde begonnen und läuft aktuell noch

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Am 09.01.2019 fand ein erstes Arbeitstreffen zum Thema Ruhe- und/oder Erste-Hilfe-Räume statt. Hierzu wurde in enger Zusammenarbeit der Dezernate 2 und 5, der Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten sowie der Koordinatorin für Inklusion eine Bestandsaufnahme vorgenommen sowie ein Grobkonzept in Bezug auf Lage, Nutzung, Anforderungen und Ausstattung diskutiert. Eine Begehung vorhandener Räumlichkeiten auf dem Campus Reichenhainer Straße und in der Wilhelm-Raabe-Straße zur Einschätzung von Umsetzungsmöglichkeiten erfolgte am 14.02.2019.

Im Laufe des Jahres 2019 bis Februar 2020 wurde der vorgesehene Ruhe- und Erste-Hilfe-Raum im Universitätsteil Straße der Nationen sowie im Zentralen Hörsaalgebäude im Universitätsteil Reichenhainer Straße in Verantwortung des Dezernat 5 Bauwesen und Technik baulich vorgerichtet. Ende 2019 bis Anfang 2020 erfolgte die Ausstattung und Möblierung durch den Familienservice und die Koordinatorin für Inklusion.

Auf der Webseite „Inklusion und Barrierefreiheit“ wurden alle Informationen zu Ruheräumen an der TU Chemnitz zusammengestellt und fortlaufend aktualisiert.

TU Chemnitz → Universität → Inklusive Hochschule → Unterstützung & Hilfsmittel → Ruheräume

Überblick über Erste-Hilfe- und Ruheräume sowie Common Rooms

Alle Ruheräume sind barrierefrei erreichbar und frei zugänglich.
[Informationen zur baulichen Barrierefreiheit](#) (barrierefreie Zugänge und Sanitäranlagen)

Universitätsteil A – Straße der Nationen

Lage und Etage	Raum	Informationen
Hauptbau Straße der Nationen 62 - Erdgeschoss	A10.037 (alt: 1/037)	Ruhe-, Wickel- und Stillraum (2019 neu eingerichtet) Ausstattung: Liegen, Tisch, Stühle, Trennwand, Wickeltisch, Stuhl, Waschbecken
Physikbau Straße der Nationen 62 - 2. Obergeschoss	A14.214.2 (alt: 1/214B)	Common Room (Gemeinschaftsraum) Ausstattung: Sofaecken, Stehtische und abgetrennte Arbeitsbereiche mit ausreichend Steckdosen und USB-Ports, Getränke- und Snackautomat Erster „Common Room“ der TU Chemnitz im Wintersemester 2019/2020 eröffnet
Universitätsbibliothek Straße der Nationen 33 - Alte Aktienspinnerei	A01.010	Erste-Hilfe-Raum, Ruhe- und Stillraum Ausstattung: Tisch, Sessel, Liegen, Trennwand, Waschbecken, Erste-Hilfe-Ausstattung

Abb. 3.18: Screenshot der Webseite „Inklusion und Barrierefreiheit“, Überblick zu Ruheräumen im Menüpunkt Unterstützung & Hilfsmittel.

An der TU Chemnitz gibt es derzeit 6 Ruheräume, die in der Regel multifunktional als Erste-Hilfe-, Wickel- und Stillraum genutzt werden. Zudem sind 3 Common Rooms verfügbar (Realisierung im Rahmen von Projekten am Prorektorat Prorektor für Lehre und Internationales), die zum Lernen, Arbeiten aber auch zur Entspannung konzipiert sind. Alle Ruhe- und Rückzugsräume sind barrierefrei erreichbar und frei zugänglich.

Universitätsteil A – Straße der Nationen: Hauptbau Straße der Nationen 62, Erdgeschoss

- 2019 neu eingerichtet
- Ruhe-, Wickel- und Stillraum
- Ausstattung: Liegen, Tisch, Stühle, Trennwand, Wickeltisch, Stillstuhl, Waschbecken



Abb. 3.19: Ruheraum im Hauptbau Straße der Nationen. © Dr. Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Universitätsteil A – Straße der Nationen: Physikbau Straße der Nationen 62, 2. Obergeschoss

- Dieser erste „Common Room“ (Gemeinschaftsraum) wurde im Wintersemester 2019/2020 eröffnet.
- Ausstattung: Sofaecken, Stehtische und abgetrennte Arbeitsbereiche mit ausreichend Steckdosen und USB-Ports, Getränke- und Snackautomat



Abb. 3.20: Common Room im Physikbau Straße der Nationen. © Dr. Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Universitätsbibliothek Straße der Nationen 33, Erdgeschoss

- Einrichtung mit Neubau, eingeweiht im Oktober 2020
- Erste-Hilfe-Raum, Ruhe- und Stillraum
- Ausstattung: Tisch, Sessel, Liegen, Trennwand, Waschbecken, Erste-Hilfe-Zubehör



Abb. 3.21: Ruheraum in der Universitätsbibliothek. © Dr. Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Universitätsteil B – Wilhelm-Raabe-Straße: Erdgeschoss

- Dieser dritte „Common Room“ (Gemeinschaftsraum) wurde im Sommersemester 2023 eröffnet.
- Ausstattung: Sitzbankecke, Tische, Arbeitstheke, Steckdosen und USB-Ports, Küchenzeile mit Mikrowelle



Abb. 3.22: Common Room in der Wilhelm-Raabe-Straße. © Dr. Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Universitätsteil C – Campus Reichenhainer Straße: Zentrales Hörsaal- und Seminargebäude, Erdgeschoss

- 2019/2020 renoviert und neu möbliert
- Erste-Hilfe-, Ruhe-, Wickel- und Stillraum
- Ausstattung: Liege, Tisch, Stuhl, Wickeltisch, Stillstuhl, Wickelzubehör, Waschbecken, Erste-Hilfe-Zubehör



Abb. 3.23: Ruheraum im Zentralen Hörsaal- und Seminargebäude in der Reichenhainer Straße. © Dr. Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Universitätsteil C – Campus Reichenhainer Straße: Rühlmannbau / A-Bau, Erdgeschoss

- 2019/2020 neu eingerichtet
- von der Fakultät für Maschinenbau zur Verfügung gestellt
- Erste-Hilfe-, Ruhe-, Wickel- und Stillraum
- Ausstattung: Liege, Tisch, Stuhl, Trennwand, Wickeltisch, Stillstuhl, Wickelzubehör, Waschbecken, Erste-Hilfe-Zubehör



Abb. 3.24: Ruheraum im Rühlmannbau in der Reichenhainer Straße. © Dr. Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Universitätsteil C – Campus Reichenhainer Straße: Weinholdbau, Untergeschoss

- Erste-Hilfe- und Ruheraum
- Ausstattung: Liege, Tisch, 2 Stühle, Waschbecken, Erste-Hilfe-Zubehör

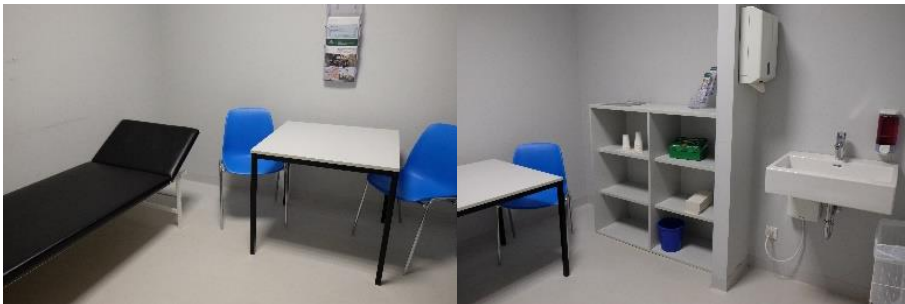


Abb. 3.25: Ruheraum im Weinholdbau in der Reichenhainer Straße. © Dr. Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Universitätsteil C – Campus Reichenhainer Straße: Weinholdbau, Erdgeschoss

- Der zweite „Common Room“ (Gemeinschaftsraum) wurde zum Sommersemester 2022 eröffnet.
- Ausstattung: 5 Arbeitsinseln zum Lernen, Arbeiten und Entspannen mit verschiedenen Sitz- und Arbeitspositionen und mobilen Hockern, Steckdosen und USB-Ports

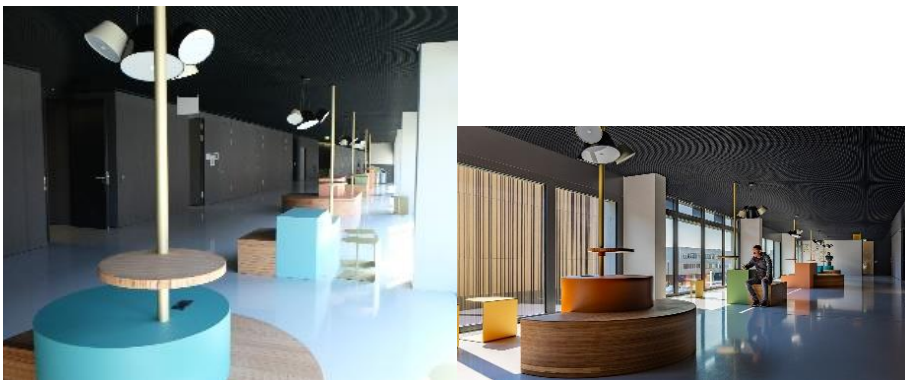


Abb. 3.26: Common Room in der Reichenhainer Straße. © Dr. Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Universitätsteil C – Campus Reichenhainer Straße: MAIN-Gebäude, 2. Etage

- Erste-Hilfe- und Ruheraum
- Ausstattung: Liege, Tisch, Stuhl, Waschbecken, Erste-Hilfe-Zubehör



Abb. 3.27: Ruheraum im MAIN-Gebäude in der Reichenhainer Straße. © Dr. Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Im Universitätsteil E - Erfenschlager Straße steht aktuell kein spezifischer Erste-Hilfe- und Ruheraum zur Verfügung. Hier ist allerdings ein weiterer Common Rooms angedacht, welcher als Rückzugsraum die Situation an diesem Standort weiter verbessern wird (vgl. <https://www.tu-chemnitz.de/projekt/tucdiscover/commonroom.html>).

HGF 2-8: Aushändigung der Havarie-Nummern an mobilitätsbeeinträchtigte Menschen

Ziel der Umsetzung

Verbesserung des Unterstützungsangebotes für mobilitätsbeeinträchtigte Studierende und Mitarbeitende

Zuständigkeit für die Umsetzung

Dezernat 5, Koordinatorin für Inklusion

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Der Aktionsplan 2017 „Die TU Chemnitz auf dem Weg zur inklusiven Hochschule“ konnte auf eine Fremdevaluation durch Sekundäranalyse der sogenannten ZAROF-Studie (Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst 2016) zurückgreifen (vgl. Aktionsplan 2017, S. 67f.). Hier wurde als Best-Practice-Maßnahme im Bereich der baulichen Barrierefreiheit unter anderen ausgeführt, dass „Mobilitätsbeeinträchtigte die Havarie-Nummer des Dezernat Technik an der HTWK Leipzig“ erhalten.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist bereits vollständig abgeschlossen und umgesetzt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Auf der Webseite „Inklusion und Barrierefreiheit“ wurden im Menüpunkt „Unterstützung & Hilfsmittel“ unter „Weitere Angebote & Informationen“ die Notfallseite des Büros für Arbeitssicherheit und Umweltschutz der TU Chemnitz verlinkt.

The screenshot shows a sidebar menu on the left with 'Unterstützung & Hilfsmittel' selected. The main content area is titled 'Weitere Unterstützungsmöglichkeiten und -angebote'. It includes a section 'Umsetzung von Studienmaterialien' and a section 'Hinweise zu Notfallsituationen und zum Gefahrenfall'. The 'Hinweise...' section contains text about fire safety and evacuation procedures, with a red box highlighting a key instruction: 'Grundsätzlich sollte mobilitäts- und sehbehinderten Personen geholfen werden und diese aus dem Gefahrenbereich gebracht werden (z. B. Öffnen oder Schließen von Türen, die für Behinderte im Rollstuhl ohne fremde Hilfe schwer zu benutzen sind; Treppentransport von Behinderten im Rollstuhl), wenn diese nicht eigenständig das Gebäude verlassen können. Achten Sie bitte im Notfall auf Personen, die auf fremde Hilfe angewiesen sind.'

Abb. 3.28: Screenshot der Webseite „Inklusion und Barrierefreiheit“, Informationen zu Notfallsituationen und zum Gefahrenfall im Menüpunkt Unterstützung & Hilfsmittel

Dort finden sich (auch bereits zum Zeitpunkt des Entstehens des Aktionsplanes 2017) Rufnummern für Havarie bzw. Notfall innerhalb der TU Chemnitz sowie Sicherheitsmerkmblätter, Erste-Hilfe-Anleitungen, Verzeichnis der Ersthelfer an der TU Chemnitz, Defibrillator-Standorte und weitere Aspekte zum Unfallverhalten. Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden durch eine E-Mail zum Semesterbeginn auf diese Webseite aufmerksam gemacht.

HGF 2-9: Erarbeitung barrierefreier Lösungen für die Carolastraße 8 und Bahnhofstraße 8

Ziel der Umsetzung

Verbesserung der baulichen Barrierefreiheit

Zuständigkeit für die Umsetzung

Dezernat 5, SIB, Koordinatorin für Inklusion

Zeitraum für die Umsetzung

mittelfristig

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Es gibt in zwei Gebäuden, Bahnhofstraße 8 sowie Carolastraße 8, keinen Aufzug, so dass diese für Rollstuhlnutzerinnen und -nutzer leider nicht barrierefrei zugänglich sind. Dies betrifft z. B. das Internationale Universitätszentrum in der Bahnhofstraße 8/Uni-Teil Straße der Nationen oder das Dezernat Personal bzw. Dezernat Finanzen und Beschaffung in der Carolastraße 8/Uni-Teil Straße der Nationen.

Umsetzungsstand

Maßnahme wird nicht umgesetzt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Ein vollkommen barrierefreier Campus ist baustanzlich nicht umsetzbar, die beiden Gebäude in der Bahnhofstraße 8 und Carolastraße 8 sind Altbauten. Im Einzel- und Bedarfsfall werden bestehende Barrieren wie ein fehlender barrierefreier Gebäudezugang durch Verlegung und Ausweichräume kompensiert oder finden Termine oder Beratungsgespräche alternativ in zugänglichen Räumlichkeiten statt. Eine bauliche Veränderung zur Erreichung einer barrierefreien Lösung ist nicht realisierbar und nicht finanzierbar, daher wird in Bezug auf den Umsetzungsstand festgehalten „Maßnahme wird nicht umgesetzt“. Selbstverständlich werden im Einzelfall angemessene Vorkehrungen durch räumliche Alternativen getroffen.

HGF 2-10: Freihaltung der Sanitäranlagen von Fremdgegenständen

Ziel der Umsetzung

Verbesserung der baulichen Barrierefreiheit

Zuständigkeit für die Umsetzung

Dezernat 5, Reinigungsfirmen

Zeitraum für die Umsetzung

kurz-bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Bei der Erstellung der Fotodokumentation für den Anhang 1 des Aktionsplanes 2017 „Bauliche Analyse der TU Chemnitz“ wurde festgestellt, dass behindertengerechte Sanitäranlagen teilweise als Abstellflächen (z. B. Reinigungsutensilien) genutzt werden.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Für das Jahr 2018 wurden keine Vorkommnisse bekannt oder wahrgenommen.

Im Jahr 2019 wurde erneut festgestellt, dass mehrere behindertengerechte Toiletten als Ablagefläche und daher im Bedarfsfall nicht barrierefrei genutzt werden können.

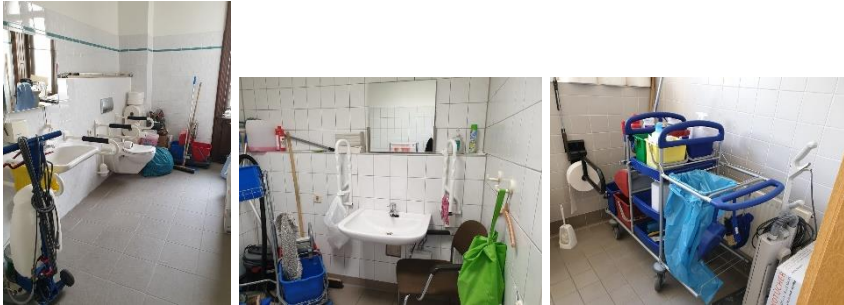


Abb. 3.29: Fotodokumentation Fremdgegenstände, vor allem Reinigungsutensilien, in Behinderten-Sanitäranlagen. © Dr. Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Hierzu wurde an das Dezernat 5 ein OTRS-Ticket gesandt und um Stellungnahme gebeten. Reinigungskräfte sollten Ihre Utensilien nicht in den Behindertentoiletten abstellen, sondern hierfür sollten alternative Lösungen gesucht werden.

In den Jahren 2020 und 2021 konnte aufgrund von Gebäudeschließungen und eingeschränkter Präsenz im Zuge der Corona-Pandemie keine Begehungen durchgeführt werden, so dass auch keine „Fremdgegenstände“ feststellbar waren.

HGF 2-11: Regelmäßigere Wartung der automatisierten Türen

Ziel der Umsetzung

Verbesserung der baulichen Barrierefreiheit

Zuständigkeit für die Umsetzung

Dezernat 5

Zeitraum für die Umsetzung

kurz-bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Im Rahmen der Studierendenbefragung „Studium mit Beeinträchtigung“ 2016 und 2018 an der TU Chemnitz wurde mehrfach geäußert, dass automatisierte Türen häufig funktionsuntüchtig sind (vgl. nachfolgende offene Antworten, 2016: Frage nach sonstigen beeinträchtigungsbedingten Anforderungen an Bau und Ausstattung an der TU Chemnitz; 2018: Frage nach sonstigen letzten Anmerkungen am Ende des Fragebogens):

„Automatiktüren häufig defekt“

„Mensa Reichenhain keine Automatiktüren“

„... die automatischen Türen gehen meist nicht.“

„... an vielen Stellen fehlen sich selbst öffnende Türen.“

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Aufgrund verschiedener Anpassung in den Prozessen und der Priorisierung der Thematik „Barrierefreiheit“ hat sich die Situation deutlich verbessert und es traten weniger Störungen und Meldungen auf.

Alle Automatiktüren unterliegen einem Wartungsvertrag und werden regelmäßig geprüft und instandgesetzt. Die oft als nicht funktionierend gemeldete Automatiktür am Campus Reichenhainer Straße am Übergang A-Bau zur Halle E (C21 zu C20) wurde zum Beispiel im Sommersemester 2023 gegen eine neue Automatiktür ausgetauscht.

Es sind nicht alle Gebäude der TU Chemnitz mit Automatiktüren ausgerüstet, da bei der ursprünglichen Errichtung nicht in dem Maß auf Barrierefreiheitsstandards geachtet wurde, wie dies heute bei Neubauten (entsprechend DIN 18040-1:2010-10 für öffentlich zugängliche Gebäude) erfolgt.

Grundsätzlich werden technische Störungen umgehend an das Dezernat Bauwesen und Technik gemeldet (in der Regel durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort) und dafür das OTRS-System genutzt (vgl. Abschnitt 3.2.6). Sollten Störungen auftreten, so ist das Dezernat Bauwesen und Technik bemüht diese schnellstmöglich abzustellen bzw. abstellen zu lassen.

Bei der Befragungswelle 2021/2022 zum Studium mit Beeinträchtigung war dies kein Thema mehr.

HGF 2-12: Bereitstellung von technischen Assistenzhilfen und zur einzelfallbezogenen Ausleihe

Ziel der Umsetzung

Verbesserung des Unterstützungsangebotes für beeinträchtigte Studierende und Mitarbeitende

Zuständigkeit für die Umsetzung

Koordinatorin für Inklusion

Zeitraum für die Umsetzung

mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Hilfsmittelpools gehören an vielen Universitäten und Hochschulen zum Standardservice für Studierende mit einer Beeinträchtigung (vgl. etwa <https://www.kc-sachsen.de/hilfsmittelpool.html>). Tragbare Hilfsmittel bilden einen derartigen Hilfsmittelpool und können kurzzeitig und kurzfristig entliehen werden. Die Einrichtung eines Hilfsmittelpools an der TU Chemnitz geht auf den Vorschlag einer Fakultät zurück. Es geht darum, sinnvolle technische Assistenzhilfen zu bestimmen, durch die Koordinatorin für Inklusion bereitzustellen und diese einzelfallbezogen auszuleihen zu können.

Umsetzungsstand

Maßnahme wurde begonnen und läuft aktuell noch

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Typischer Bestand in den Hilfsmittelpools an anderen Universitäten und Hochschulen sind zum Beispiel Notebooks, FM-Anlagen, Lupen, mobile Leselampen, transportables Bildschirmlesegeräte oder Diktiergeräte.

Die Maßnahme ist nicht vollständig umgesetzt und verwirklicht worden. Zunächst wurden einzelne Gegenstände beschafft. Für einen Ausleihservice wurden dann mögliche Erweiterungen des Hilfsmittelpools und Vorgehensweisen der Ausleihe angedacht. Bei dieser Recherche- und Konzeptionsphase ist es allerdings geblieben. Zum einen müssten weitere Hilfsmittel und Geräte angeschafft werden, was mittelabhängig ist. Zum anderen bestand bislang keinerlei Nachfrage. Hierzu muss allerdings über die Öffentlichkeitsarbeit der Bekanntheitsgrad erst aufgebaut werden. Nicht zuletzt scheiterte die Umsetzung an Lagermöglichkeiten für die Hilfsmittel und Geräte, also den räumlichen Gegebenheiten der Koordinatorin für Inklusion. Die Zielsetzung ist aber nach wie vor relevant, so dass ein Verweis auf den Aktionsplan 2023 zur weiteren Umsetzung der Maßnahme sinnvoll erscheint.

Die Universitätsbibliothek bietet in einem abgeschlossenen Raum einen ausgestatteten Sehbehindertenarbeitsplatz an.

Es ist darauf hinzuweisen, dass individuell nötige technische Hilfsmittel in der Regel auf Antrag der Studierenden durch die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen finanziert werden. Die Beantragung und Organisation liegt damit bei den Studierenden mit Beeinträchtigungen und durch die Sozialberatung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau kann eine Unterstützung erfolgen. „Technische Hilfsmittel werden nur zu einem geringen Teil von den Hochschulen oder Studentenwerken bereitgestellt. Zumeist handelt es sich dabei um Hilfsmittel, die von vielen Studierenden alternierend genutzt werden können [...]. Außerdem werden an einigen Standorten Hilfsmittel vorgehalten, die leihweise zur Verfügung gestellt werden und von unterschiedlichen Studierenden in gleicher Weise genutzt werden können“ (vgl. <https://www.studentenwerke.de/de/content/technische-hilfsmittel-assistenzen>). Diese Perspektive und Handhabung werden von der TU Chemnitz geteilt und so praktiziert. Damit ist ein aufzubauender Hilfsmittelpool ein Zusatzangebot und kann nur Hilfsmittel umfassen, die kurzzeitig ausgeliehen werden können und nicht besondere individuelle Bedürfnisse im Studienalltag betreffen.

Am 15.02.2021 trat eine Neufassung der Hausordnung der TU Chemnitz in Kraft, die in § 8 auf Assistenzhunde eingeht:

(2) Absatz 1 gilt nicht in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen, insbesondere für Blinden- und Behindertenbegleithunde. (3) Im Freigelände sind Hunde und sonstige Tiere an der Leine zu führen oder in entsprechend geeigneten Transportbehältnissen zu transportieren. Ausnahmen, die über die gesetzliche Regelung hinausgehen, kann das Rektorat zulassen. Für die Beseitigung der Fäkalien oder anderer durch das Tier verursachter Verschmutzungen ist der Tierhalter oder Betreuer verantwortlich.

Aufgrund eines Pilotfalles wurde hierzu das Vorgehen gemeinsam mit dem Dezernat 5 abgestimmt. Ein Assistenzhund ist demnach erlaubt, wenn eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft macht, dass ein Assistenzhund positive Auswirkungen bezüglich der vorliegenden Beeinträchtigung/Krankheit hat, eine Ausbildungsstätte bestätigt, dass der Hund eine entsprechende Ausbildung hinsichtlich Ihrer Beeinträchtigung/Krankheit erhalten hat und ein Haftpflichtversicherungsnachweis für den Hund vorgelegt wird. Dies entspricht dem § 12e des Teilhabestärkungsgesetz (Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe) vom 02.06.2021. Dies regelt, dass Menschen mit Behinderungen der Zutritt nicht wegen einer Begleitung durch einen Assistenzhund oder Blindenführhund verweigert werden darf, wobei von einer Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft gesprochen wird. Diese muss von einer zertifizierten Ausbildungsstätte ausgebildet und von unabhängigen Prüferinnen oder Prüfern geprüft werden. Gemäß § 12e Abs. 4 muss der Hund als Assistenzhund erkennbar sein (spezielle Kennzeichnung).

HGF 2-13: Durchführung baulicher Anpassungsmaßnahmen im Future-Campus

Ziel der Umsetzung

Verbesserung der baulichen Barrierefreiheit

Zuständigkeit für die Umsetzung

Kreativzentrum, Dezernat 5

Zeitraum für die Umsetzung

mittelfristig

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Der so genannte "Future Campus" ist der Kreativ- und Experimentierbereich im Kreativzentrum der TU Chemnitz seit 2009. Die Angebote des Kreativzentrums der TU Chemnitz richten sich an Schüler aller Schultypen, Jugendliche, Auszubildende und Studenten aber auch an Erzieher, Lehrer und interessierte Erwachsene für die Themen im MINT-Bereich. Das Kreativzentrum befindet sich im Universitätsteil Straße der Nationen 62 (Physikbau). Der Zugang zur Veranstaltungs- und Experimentierhalle war nicht barrierefrei, so dass Rollstuhlnutzende zwar in die Halle gelangen, sich dann aber auf einem ca. 90 cm hohen Podest befinden und den eigentlichen Veranstaltungs- und Experimentierbereich nicht erreichen konnten. Inzwischen wird der „Future Campus“ unter der Bezeichnung Kreativzentrum weitergeführt (vgl. www.tu-chemnitz.de/tu/kreativzentrum/index.html).

Umsetzungsstand

Maßnahme ist bereits vollständig abgeschlossen und umgesetzt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Der Einbau einer Innenliftanlage mit einer Plattform 900 x 1420 mm zur Überwindung des Höhenunterschiedes erfolgte 2018 durch eine Fremdfirma. Von Seiten der Universität wurde der notwendige Stromanschluss baulich hergestellt. Die Auftragssumme von 14.280,00 EUR wurden aus der SMWK-Sonderzuweisung „Inklusion an Hochschulen“ 2018 finanziert. In den Folgejahren erfolgte jeweils die turnusgemäße Wartung der Innenliftanlage.

HGF 2-14: Raumdatengewinnung zur Erfassung der Barrierefreiheit und Raumcharakteristika

Ziel der Umsetzung

Verbesserung der Information und Kommunikation

Hinweis: Das Ziel wurde korrigiert, im Aktionsplan 2017 fand sich die Formulierung: „Verbesserung der baulichen Gegebenheiten, Zugänglichkeit und technischen Ausstattung zur Erhöhung der Barrierefreiheit“, was als Zielsetzung unzutreffend war.

Zuständigkeit für die Umsetzung

Dezernat 5, Koordinatorin für Inklusion

Zeitraum für die Umsetzung

mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Für jedes Gebäude der TU Chemnitz wurde mit Erstellung des Aktionsplanes 2017 die barrierefreie Zugänglichkeit und Ausstattung (Fahrstühle, barrierefreie Toilette etc.) erhoben und im Anhang 1 dokumentiert. Somit ist als Mindestinformation vorliegend, ob es einen barrierefreien Zugang, barrierefreie Aufzüge und Toiletten im Gebäude gibt (vgl. auch Abschnitte 3.2.3 und 3.2.4 sowie Webseite <https://www.tu-chemnitz.de/tu/inklusion/baulich.html>). Dies sollte erweitert werden für Veranstaltungs-, Büro- oder Laborräume, damit Studierende, Mitarbeitende und Gäste die bauliche Barrierefreiheit und Ausstattung derartiger Räume besser einschätzen können.

Entsprechend der Artikel 9 und 21 der UN-Behindertenrechtskonvention ist der Informationszugang ein Menschenrecht. Zu den relevanten Informationen für Menschen mit Behinderungen zählen Informationen zur baulichen Barrierefreiheit an der TU Chemnitz im Internet. Der Informationszugang unter besonderer Beachtung des Internets soll gefördert werden. Die Informationen müssen barrierefrei sein.

Umsetzungsstand

Maßnahme wurde zurückgestellt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Die TU Chemnitz verfügt aktuell über kein interaktives Informationssystem (wie z. B. Campus Navigator der TU Dresden) bzw. keinen interaktiven Lageplan zur Barrierefreiheit (wie z. B. Universität Göttingen). Ein spezielles Indoor-Navigationssystem für blinde bzw. mobilitätsbeeinträchtigte Personen in Bezug auf sämtliche Räumlichkeiten eines Gebäudes ist aus Kapazitätsgründen bislang nicht umsetzbar gewesen.

Eine „Fortlaufende Aktualisierung des Leit- und Orientierungssystems für die Campi inkl. digitalem (barrierefreiem) Leitsystem“ wurde 2023 auch in den Entwurf für das Handlungsprogramm der Re-Auditierung zur „Familiengerechten Hochschule“ aufgegriffen. Daher wird diese Maßnahme nunmehr als Ziel in zwei verschiedenen Aktionsplänen bzw. Handlungsprogrammen aufgenommen werden. Zur Umsetzung wird daher auf den Fortschreibungszeitraum verwiesen.

3.3 Kommunikative und informative Barrierefreiheit

3.3.1 Fazit zum Umsetzungsstand

Das Handlungs- und Gestaltungsfeld 3 bezieht sich auf die schrittweise kommunikative und informative Barrierefreiheit der Webseiten, die Öffentlichkeitsarbeit und (zentrale) Veranstaltungen der TU Chemnitz betreffend. Entsprechend der Artikel 9 und 21 der UN-Behindertenrechtskonvention ist der Informationszugang ein Menschenrecht. Vor diesem Hintergrund hat die TU Chemnitz „[...] geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang [...] zu [...] Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen [...] zu gewährleisten. [...] Dies umfasst] die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barriere [...]“. Zum Begriff der Barrierefreiheit sei in diesem Zusammenhang verwiesen auf:

§ 4 Behindertengleichstellungsgesetz: „Barrierefrei sind [...] Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen [...], wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“

§ 9 Sächsisches Inklusionsgesetz: „Die in § 1 [...] genannten Stellen gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten graphischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, technisch so, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.“

Mit Fokus auf Veranstaltungen an der TU Chemnitz, welche zentral oder dezentral organisiert und durchgeführt werden, ist Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention maßgeblich, der eine gleichberechtigte Teilhabe einfordert. In diesem Handlungs- und Gestaltungsfeld wurden im Rahmen des Aktionsplanes insgesamt 9 Maßnahmen festgehalten (vgl. S. 239-240). Die zentralen Ziele sind:

- Erreichen eines barrierefreien Informations- und Kommunikationsangebotes

- gleichberechtigte Teilhabe von Personen mit Beeinträchtigungen in Medien und Kommunikationsformaten sowie
- Teilnahme am kulturellen Leben sowie an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten.

Mit Stand vom Dezember 2022 wurden in diesem Handlungs- und Gestaltungsfeld 4 von 9 Maßnahmen (44 %) umgesetzt, welche als Daueraufgaben auch in den Folgejahren eine Rolle spielen werden. Zwei Maßnahmen (22 %) konnten bereits vollständig abgeschlossen werden und mit drei Maßnahmen (33 %) wurde begonnen und diese laufen noch. Keine der Maßnahmen wurde noch nicht begonnen, zurückgestellt oder gar nicht umgesetzt (vgl. Tab. 3.4).

In Bezug Maßnahmen aus dem Aktionsplan 2017, die bis zum 31.12.2022	tatsächliche Anzahl	prozentualer Anteil
... bereits vollständig abgeschlossen sind	2	22,2 %
... begonnen wurden und aktuell noch laufen	3	33,3 %
... noch nicht begonnen wurden	0	0 %
... bereits umgesetzt wurden und als Daueraufgabe laufend fortgeführt werden	4	44,4 %
... zurückgestellt wurden	0	0 %
... nicht umgesetzt werden	0	0 %
gesamt	9	100 %

Tab. 3.4: Anzahl an Einzelmaßnahmen im Handlungs- und Gestaltungsfeld 3 des Aktionsplanes 2017 nach Umsetzungsstand; Quelle: eigene Darstellung.

3.3.2 Ausführliche Dokumentation

HGF 3-1: Weitestgehende Umsetzung von Standards kommunikativer und informativer Barrierefreiheit

Ziel der Umsetzung

Barrierefreie Informations- und Kommunikationsangebote

Zuständigkeit für die Umsetzung

TU Chemnitz

Hinweis: Die Zuständigkeit wurde korrigiert, im Aktionsplan 2017 fand sich die Formulierung: „Fakultäten, Verwaltung, Zentrale Einrichtungen, Beratungsstellen“, allerdings ist die Umsetzung barrierefreier Informations- und Kommunikationsangebote Aufgabe aller Hochschulakteure.

Zeitraum für die Umsetzung

mittelfristig, fortlaufend

In Bezug auf kommunikative und informative Barrierefreiheit ergeben sich aus Art. 12 Abs. 3 der EU-Richtlinie 2016/2102 und § 6 BfWebG die für die TU Chemnitz maßgeblichen Umsetzungsfristen (vgl. Tab. 3.5):

Umsetzungsgegenstand	Umsetzungsfrist
Intranet (seit dem 23. September 2019 veröffentlichte Inhalte)	23.09.2019
Websites der TU Chemnitz (vor dem 23. September 2018 veröffentlicht): www.tu-chemnitz.de Dokumente (PDF-, Word-, PowerPoint-, Excel-Dokumente etc.) sind Teil des Internetauftrittes und haben die gleichen Umsetzungsfristen	23.09.2020
Intranet (bis/vor dem 23. September 2019 veröffentlichte Inhalte)	mit Überarbeitung
Mobile Anwendungen öffentlicher Stellen: TU Chemnitz App	23.06.2021

Tab. 3.5: Gesetzlich definierte Umsetzungsfristen; Quelle: eigene Darstellung.

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Die gesetzlichen Regelungen und Verordnungen verpflichten die TU Chemnitz dazu, in den vorgesehenen Fristen, die Webseite und deren Inhalte barrierefrei zu gestalten, damit diese für Angehörige der Universität sowie Nutzende mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich sind. Dabei sind die Standards kommunikativer und informativer Barrierefreiheit zu berücksichtigen bzw. eine Kompensation durch angemessene Vorkehrungen technischer, personeller oder materieller Art im individuellen Einzelfall sicherzustellen.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Im August 2019 fand eine Informationsveranstaltung der Koordinierungsstelle Chancengleichheit Sachsen für Hochschulakteure statt, in der auf Neuerungen und Anforderungen der BITV 2.0 eingegangen wurde. Zudem hat das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus die Universitätsleitung durch ein Schreiben im Oktober 2019 auf die Umsetzungsfristen gemäß EU-Richtlinie 2016/2102 und dem sächsischen Barrierefreie-Websites-Gesetz aufmerksam gemacht und die Hochschulen zur Umsetzung aufgefordert. Im Januar 2020 wurde seitens des Rektorates eine Umsetzungsstrategie eingefordert und eine Top-down-Rahmenvorgabe beschlossen. Maßgeblich war weiterhin die Gründung einer Arbeitsgruppe „Barrierefreies Web“ mit Vertreterinnen und Vertretern aller Strukturbereiche der TU Chemnitz. Diese tagt seit 2020 regelmäßig zum Stand und zu konkreten Herausforderungen bei der Umsetzung von mehr Barrierefreiheit sowie zur Kommunikation rund um dieses Thema.

Ziel ist die Verbesserung der digitalen Barrierefreiheit auf den Webseiten der TU Chemnitz durch Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen. Für die Bearbeitung von Webseiten und Webseiten-Inhalten wurde an der TU Chemnitz eine dezentrale Verantwortung definiert. Von zentraler Seite (Kordinatorin für Inklusion und Koordinator für digitale Barrierefreiheit) sollen diese Umsetzungsprozesse bestmöglich und umfassend unterstützt werden.

Als besonders fördernder Faktor stellte sich die Einrichtung und Besetzung einer spezialisierten Stelle eines zentralen Webkoordinators für digitale Barrierefreiheit heraus. Damit konnten bislang externe Schulungs- und Beratungsangebote abgelöst werden durch (1) regelmäßige Inhouse-Schulungsreihen zur Erstellung und Prüfung barrierefreier Webseiten und PDF-Dokumente, (2) eine wöchentliche Sprechstunde und (3) ein Online-Netzwerk über die E-Learning-Lernplattform OPAL (Online-Plattform für Akademisches Lehren und Lernen an sächsischen Bildungseinrichtungen). Zudem gibt es Eigenentwicklungen des Universitätsrechenzentrums beispielsweise zur Prüfung von Links oder zum Identifizieren von Barrierefreiheitsfehlern auf Webseiten.

Die eigens konzipierte Schulungsreihe wurde bislang vier Mal durchgeführt und sukzessive erweitert (April bis Juli 2021, November bis Dezember 2021, Januar bis Februar 2022, Mai bis Juni 2022 und Oktober bis November 2022). Es können inzwischen folgende Teilschulungen (im Online-Format) in regelmäßigem Rhythmus angeboten werden:

- Erstellung und Prüfung barrierefreier Internetseiten an der TU Chemnitz
- Erstellung barrierefreier PDF-Dokumente mit Adobe Acrobat Pro DC
- Erstellung barrierefreier PDF-Dokumente mit Microsoft Word
- Erstellung barrierefreier PDF-Dokumente mit Microsoft PowerPoint
- Prüfung und Nachbereitung von PDF-Dokumenten hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit
- Erstellung von Untertiteln bei Videos.

Bis zum Sommersemester 2021 erfolgte wiederholt auch eine Zusammenarbeit mit externen Schulungsanbietern, um dem Schulungsbedarf zu entsprechen. Die Finanzierung erfolgte hierbei über die SMWK-Sonderzuweisung „Inklusion an Hochschulen“. Seit Juni 2021 wird eine wöchentliche Online-Sprechstunde „Web und barrierefreie Dokumente“ immer Donnerstag-Vormittag angeboten. Hier können Fragen bei der Umsetzung von Barrierefreiheit durch die verantwortlichen in den Strukturbereichen direkt geklärt werden. Auch eine gemeinsame Nachbearbeitung von PDF-Dokumenten ist möglich. Das Online-Netzwerk dient zum Austauschen und Informieren, zur Ablage von Anleitungen und Dokumenten, zum Besprechen konkreter Fragen rund um barrierefreie Webseiten und PDF-Dokumente bis hin zum Hochladen und gemeinsamen Bearbeiten von Beispieldateien und PAC3-Fehlermeldungen.

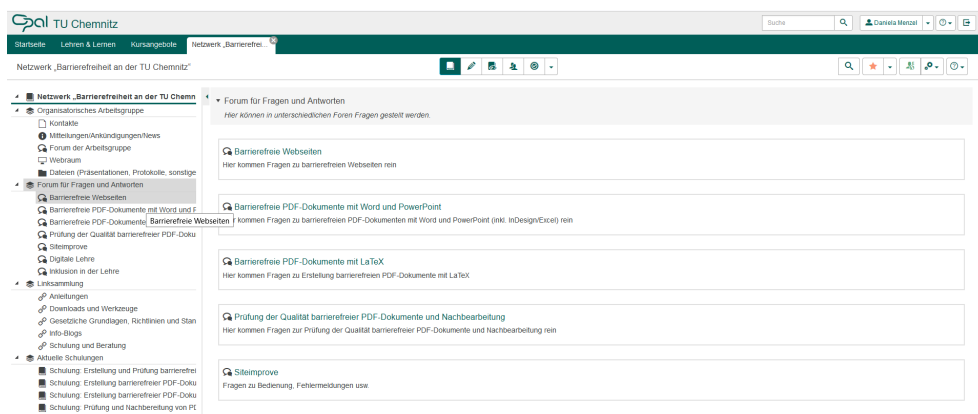


Abb. 3.30: Netzwerk „Barrierefreiheit an der TU Chemnitz“ in OPAL.

Die Version 6 des Corporate Design-Handbuches wurde am 04.03.2019 mit dem Rektor-Rundschreiben 07/2019 eingeführt und bei Bedarf aktualisiert. Das Handbuch enthält einen Abschnitt zur Barrierefreiheit und gibt einige Richtlinien für barrierefreies Gestalten. Dabei wird auf die Schriftgröße, Formulierungen, Kontraste, Farben sowie Abbildungen und Tabellen eingegangen.

Weiterhin wurden und werden in Zusammenarbeit mit dem Bereich „Crossmedia-Redaktion“ zum einen die Fakultätsfarben der Fakultät für Informatik und der Philosophischen Fakultät 2022 nochmals angepasst (Verbesserung der Kontrastwerte) und zum anderen Vorlagen für Word-Dokumente (Briefe, Einladungen, Protokolle, Berichte etc.) oder PowerPoint-Präsentationen aktualisiert. Diese enthalten vordefinierte Formatvorlagen und fördern damit die Generierung barrierefreier PDF-Dokumente.

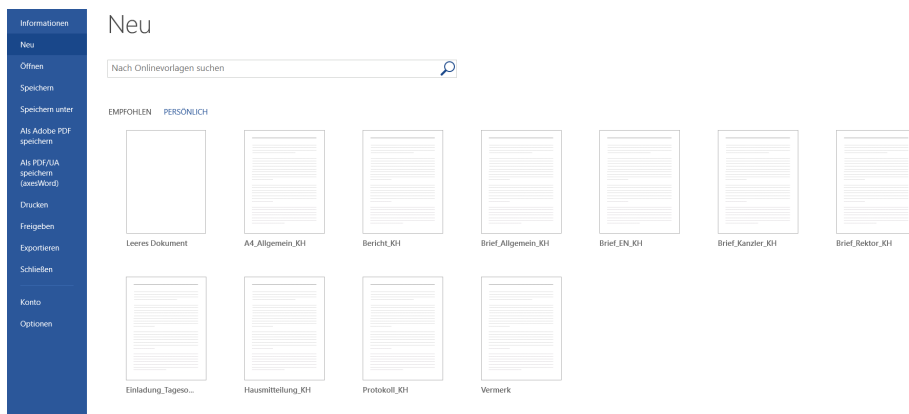


Abb. 3.31: Screenshot zu Word-Vorlagen der TU Chemnitz als Grundlage für barrierefreie PDF-Dokumente.

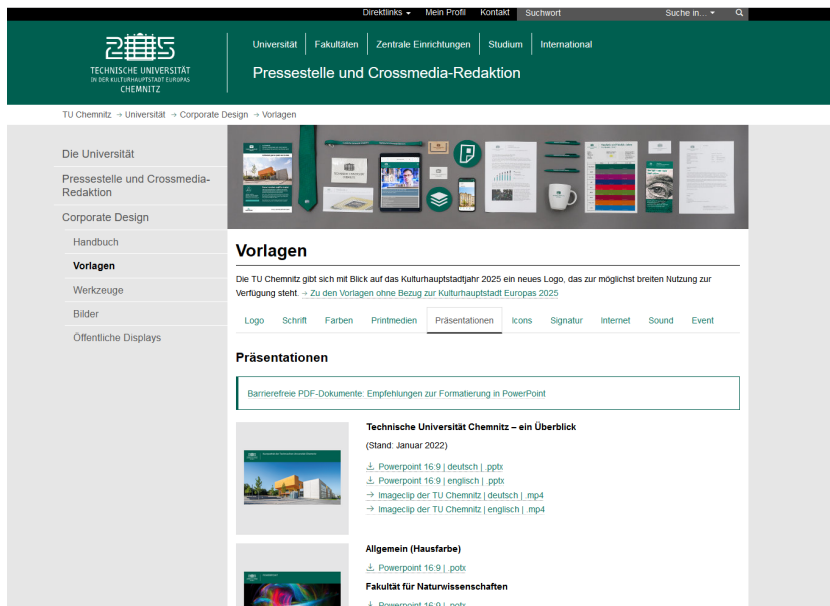


Abb. 3.32: Vorlagensatz für PowerPoint-Präsentationen der TU Chemnitz als Grundlage für barrierefreie PDF-Dokumente.

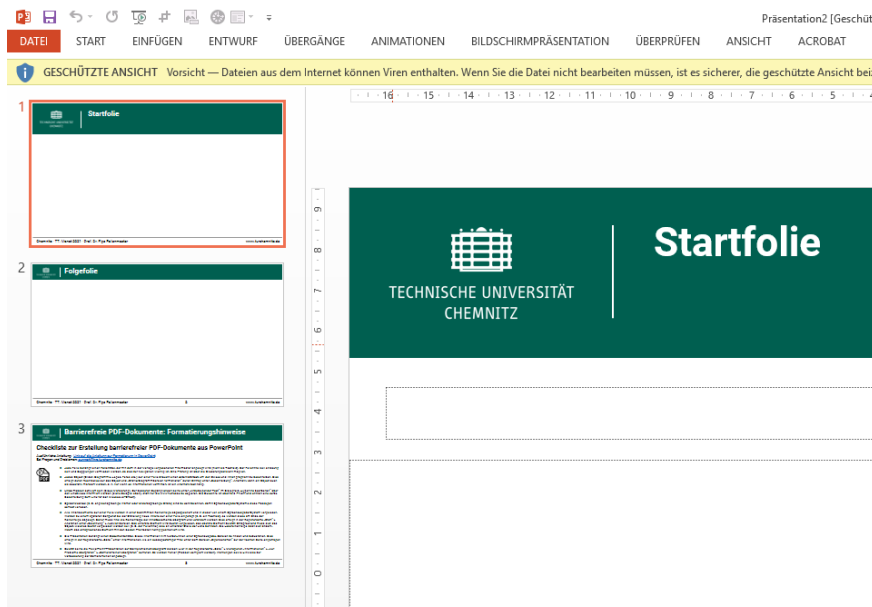


Abb.3.33: Checkliste „Barrierefreiheit“ zu notwendigen Formatierungsschritten erarbeitet und integriert in die PowerPoint-Vorlage.

Zu den zentralen Herausforderungen zählen die komplexen Webseiten einer Universität (etwa 25.000 Unterseiten unter der Basis-URL) mit einer Vielzahl an Webautoren, die Sensibilisierung der Hochschulakteure zu den Anforderungen und Standards digitaler Barrierefreiheit und die Finanzierung von Lizenzen und Tools. Als herausfordernd gilt dabei der große (Alt-)Bestand an PDF-Dokumenten, welche sukzessive und sehr zeitaufwendig barrierefrei aufbereitet werden müssen, falls diese nicht zum Archivbereich zählen.

Der Grundgedanke, dass es sensibilisierte und geschulte Umsetzungsakteure braucht, um greifbare Fortschritte in Bezug auf die digitale Barrierefreiheit zu erzielen, lässt sich übertragen. Diese Umsetzungsaufgabe wird durch umfangreiche zentrale Unterstützungsangebote flankiert und ermöglicht. Weiterhin muss ausreichend Unterstützung der Leitungsebene (hier: Universitätsleitung, z. B. Bewilligung von Eigenmitteln aus dem Haushalt der TU Chemnitz) vorhanden sein und generell ist der Einsatz von Ressourcen (z. B. Lizenzen) unerlässlich. Ein Beispiel ist die Beschaffung und relativ flächendeckende Nutzung von Adobe Acrobat Professional DC-Lizenzen, da nur damit PDF-Dokumente nachträglich barrierefrei gestaltet werden können. Weiterhin wurden umfangreich Lizenzen für axesPDF als Add-In für Microsoft Word zum Prüfen und Korrigieren von PDF-Dokumenten gem. der gesetzlichen Barrierefreiheitsstandards sowie für das Siteimprove-Tool zum automatischen Erkennen von Problemen der Barrierefreiheit und zur Unterstützung der kontinuierlichen Prüfung und Optimierung von Webseiten aus der Sonderzuweisung des SMWK „Inklusion an Hochschulen“ sowie Eigenmitteln aus dem Haushalt der TU Chemnitz finanziert. Die Sicherstellung digitaler Barrierefreiheit ist ein kontinuierlicher Prozess aufgrund der permanenten Aktualisierung von Webseiteninhalten und der hochschultypischen Mitarbeiterfluktuation. Weiterhin können Schnittstellen zu den Themen digitale Verwaltung und digitale Lehre künftig stärker in den Fokus gerückt werden. Grundlage dafür bildet die Sicherung der Weiterbeschäftigung des Webkoordinators für digitale Barrierefreiheit, das heißt eine unbefristete Stellenlösung.

HGF 3-2: Dokumentation zum Umsetzungsstand nach Vorbild des URZ-Arbeits- und Statusberichtes 2016

Ziel der Umsetzung

Barrierefreie Informations- und Kommunikationsangebote

Zuständigkeit für die Umsetzung

Universitätsrechenzentrum/Koordinator für digitale Barrierefreiheit

Hinweis: Die Zuständigkeit wurde korrigiert, im Aktionsplan 2017 fand sich die Formulierung „Universitätskommunikation“, der seit 01.11.2020 eingesetzte Zentrale Webkoordinator für digitale Barrierefreiheit sowie die Koordinatorin für Inklusion wurden ergänzt.

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Ende 2016 hat das Universitätsrechenzentrum einen ersten Arbeits- und Statusbericht zum Umsetzungsstand eines barrierefreien Webauftrittes universitätsintern formuliert (unveröffentlicht). Dieser fasste die Untersuchungsergebnisse ausgewählter Webseiten der TU Chemnitz hinsichtlich Accessibility und Usability sowie erfolgte Anpassungen zusammen und leitete erforderliche Maßnahmen ab. Ein erneuter Arbeits- und Statusbericht sollte die weiteren Entwicklungen dokumentieren.

Umsetzungsstand

Maßnahme wurde begonnen und läuft aktuell noch

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Grundsätzlich sind eine regelmäßige Evaluierung und ein Berichtswesen sinnvoll. Der Rektoratsbeschluss vom 15.01.2020 (TOP 14) im Zusammenhang mit der Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Barrierefreies Web“ forderte keinen Jahresbericht ein. Nicht zuletzt aus Kapazitätsgründen werden keine jährlichen Statusberichte erstellt, sondern es ist eine erneute Evaluierung in Vorbereitung auf die Weiterentwicklung des Aktionsplanes bis Ende 2023 vorgesehen.

HGF 3-3: Entwicklung, Erprobung und Etablierung multimedialer und multimodaler Formate der Kommunikation

Ziel der Umsetzung

Barrierefreie Informations- und Kommunikationsangebote sowie Verbesserung der Teilhabe der Studierenden und Beschäftigten mit Beeinträchtigungen

Hinweis: Die zweite Zielsetzung wurde in Bezug auf den Aktionsplan 2017 ergänzt.

Zuständigkeit für die Umsetzung

Pressestelle und Crossmedia-Redaktion, Koordinatorin für Inklusion

Hinweis: Die Zuständigkeit wurde korrigiert, im Aktionsplan 2017 fand sich die Formulierung „Universitätskommunikation“. Mit Wirkung vom 07.12.2017 (vgl. Rektor-Rundschreiben 40/2017 „Umstrukturierungen im Bereich des Rektors und der Prorektoren“) wurde der Bereich „Universitätskommunikation“ in die Bereiche „Pressestelle und Crossmedia-Redaktion“ und „Veranstaltungsorganisation und Merchandising“ überführt (unmittelbar dem Büro des Rektors unterstellt), was eine Korrektur erforderlich macht.

Zeitraum für die Umsetzung

mittel- bis langfristig

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Immer dann, wenn zum Beispiel Schrift mit Layout und Bildern bzw. Sprache mit Gestik und Mimik eingesetzt und kombiniert wird, entsteht eine multimodale Kommunikation. So kommen zum Beispiel verschiedene Mittel und Formen der Kommunikation wie Texte, Bilder und Videos auf Webseiten zum Thema Inklusion und Barrierefreiheit gemeinsam vor. Erfolgt die Kommunikation Computer-gestützt über Onlinesysteme und elektronische Medien wie die Webseite und die Social-Media-Plattformen der TU Chemnitz handelt es sich um ein Anwendungsbeispiel für multimediale Kommunikation. Auch hier kommt eine Verbindung von Text, Grafik, Bild und Ton zum Einsatz, um dem Informations- und Unterhaltungsbedürfnis der Zielgruppe zu entsprechen. Zudem dienen Kommunikationsmaßnahmen der Sensibilisierung der Hochschulöffentlichkeit.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

In enger Zusammenarbeit mit dem Bereich Pressestelle und Crossmedia-Redaktion wurden verschiedene multimodale Kommunikationsformate erprobt und dabei das Zusammenwirken der Elemente Schrift-Layout-Bild bzw. Sprache-Gestik-Mimik beachtet bzw. inhaltsangemessen umgesetzt. Ein Beispiel sind die 2019 gestalteten Poster zur Zielgruppenansprache.



Abb. 3.34: Poster „Studium mit Beeinträchtigung“ (links) und „Auf dem Weg zur inklusiven Hochschule“ (rechts).

HGF 3-4: Verfügbarkeit des Icon-Set für zielgruppenspezifische Informationsmaterialien

Ziel der Umsetzung

Barrierefreie Informations- und Kommunikationsangebote

Zuständigkeit für die Umsetzung

Pressestelle und Crossmedia-Redaktion, Koordinatorin für Inklusion

Hinweis: Die Zuständigkeit wurde korrigiert, im Aktionsplan 2017 fand sich die Formulierung „Universitätskommunikation“. Mit Wirkung vom 07.12.2017 (vgl. Rektor-Rundschreiben 40/2017 „Umstrukturierungen im Bereich des Rektors und der Prorektoren“) wurde der Bereich „Universitätskommunikation“ in die Bereiche „Pressestelle und Crossmedia-Redaktion“ und „Veranstaltungsorganisation und Merchandising“ überführt (unmittelbar dem Büro des Rektors unterstellt), was eine Korrektur erforderlich macht.

Zeitraum für die Umsetzung

kurzfristig

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Symbole unterstützen und vereinfachen im Sinne einer Bildsprache die Kommunikation. Icons können Informationen zur Barrierefreiheit der Einrichtungen und Angebote der TU Chemnitz sowie für die Zielgruppe der Personen mit Beeinträchtigungen visualisieren, ermöglichen damit ein schnelles erfassen und besseres Verständnis von Informationen. Ein einfaches, allgemein verständliches Symbol ersetzt komplexe Aussagen und erklärende Texte.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist bereits vollständig abgeschlossen und umgesetzt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Die Iconsammlung der TU Chemnitz steht seit März 2018 für alle Angehörigen frei im Vorlagensatz zur Verfügung. Die Icons können in verschiedensten Anwendungsbereichen wie Printmedien, digitalen Dokumente, Internetseiten oder Beschilderungen eingesetzt werden. Das Iconset ist Teil des neuen Leit- und Orientierungssystems der TU Chemnitz. Die Sammlung beinhalte zunächst 94 Icons. Bei der Gestaltung der Icons wurde auf Barrierefreiheit, Erkennbarkeit und Kontrastverhältnisse geachtet.

Mit Bezug auf die Themen Inklusion und Barrierefreiheit gibt es mit Stand November 2022 folgende Icons:

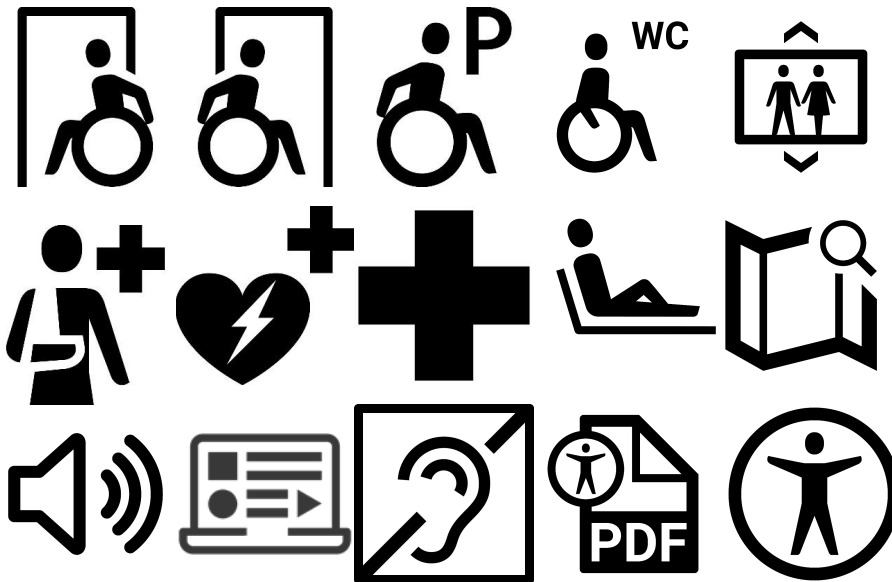


Abb. 3.35: Ausgewählte Icons zu Inklusion und Barrierefreiheit der TU Chemnitz.

HGF 3-5: Sichtbarmachen von Beeinträchtigungen in der universitären Berichterstattung, Bilddatenbank und sonstigen Kommunikationsformaten

Ziel der Umsetzung

Barrierefreie Informations- und Kommunikationsangebote sowie gleichberechtigte Teilhabe in Medien und Kommunikationsformaten

Zuständigkeit für die Umsetzung

Pressestelle und Crossmedia-Redaktion, Koordinatorin für Inklusion

Hinweis: Die Zuständigkeit wurde korrigiert, im Aktionsplan 2017 fand sich die Formulierung „Universitätskommunikation“. Mit Wirkung vom 07.12.2017 (vgl. Rektor-Rundschreiben 40/2017 „Umstrukturierungen im Bereich des Rektors und der Prorektoren“) wurde der Bereich „Universitätskommunikation“ in die Bereiche „Pressestelle und Crossmedia-Redaktion“ und „Veranstaltungsorganisation und Merchandising“ überführt (unmittelbar dem Büro des Rektors unterstellt), was eine Korrektur erforderlich macht.

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Anliegen ist, dass Personen mit Beeinträchtigungen in der universitären Berichterstattung häufiger als bislang und angemessen berücksichtigt werden. Dies fördert die Sensibilisierung für die Belange dieser Personengruppe in der Hochschulöffentlichkeit und trägt zum Abbau von Vorurteilen, Barrieren und Exklusionsrisiken bei. Regelmäßige Meldungen in allen Kommunikationskanälen der TU Chemnitz sowie die Anreicherung der Bilddatenbank mit Inklusionsmotiven unterstützt damit Anliegen und Forderungen im Themenbereich Inklusion und Barrierefreiheit.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Es erfolgte eine deutliche Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen dem Bereich Pressestelle und Crossmedia-Redaktion und der Koordinatorin für Inklusion. Es wurden gemeinsame Projekte wie die Foto-Aktion „Inklusion beginnt im Kopf“ (vgl. dazu 3.1.9) initiiert oder Videos „Erfahrungen beeinträchtigter Studierender“ produziert. Diese Erfahrungsberichte und Videostatements wurden auf der Webseite veröffentlicht.

The screenshot shows a website interface with a left sidebar menu and a main content area. The sidebar menu includes categories like 'Inklusion', 'Unterstützung & Hilfsmittel', 'Barrierefreiheit', and 'Downloads & Links'. The main content area is titled 'Studierende mit Beeinträchtigung' and features a navigation bar with links for 'Willkommen', 'Beurlaubung', 'Nachteilsausgleiche', 'Ausland & Finanzierung', 'Erfahrungsberichte', and 'Interessantes'. The 'Erfahrungsberichte' section is active, displaying a list of reports with titles like 'Ich habe ganz liebe Kommilitonen, die mich unterstützen, wo sie können'. Below this, there is a call to action box and a 'Videostatements' section with a video thumbnail showing a student in a wheelchair.

Abb. 3.36: Screenshot der Webseite „Inklusion und Barrierefreiheit“, Erfahrungsberichte aus dem Hochschulalltag im Menüpunkt Unterstützung & Hilfsmittel (<https://www.tu-chemnitz.de/tu/inklusion/studierende.html#erfahrungsberichte><https://www.tu-chemnitz.de/tu/inklusion/entstehung.html>).

Auch in Verantwortung der Koordinatorin für Inklusion und Ansprechpartnerin für Studierende mit Beeinträchtigung wird dies beispielweise durch Berichte und Fotodokumentationen auf der Webseite umgesetzt.

Bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie wie fehlende oder stark eingeschränkte Präsenz im Universitätsalltag sowie kaum stattfindende Veranstaltungen war diese Maßnahme in den Jahren 2020 bis 2022 kaum umsetzbar. Zugleich wird sie als fortlaufende Aufgabe als Beitrag zur Bewusstseinsbildung und Umsetzung von Maßnahmen auf dem Weg zur inklusiven Hochschule weitergeführt.

HGF 3-6: Fortbildung zu barrierefreier Veranstaltungsorganisation als Inhouse-Schulungen

Ziel der Umsetzung

Barrierefreie Informations- und Kommunikationsangebote sowie Verbesserung der Teilhabe der Studierenden und Beschäftigten mit Beeinträchtigungen

Hinweis: Die zweite Zielsetzung wurde in Bezug auf den Aktionsplan 2017 ergänzt.

Zuständigkeit für die Umsetzung

Veranstaltungsorganisation und Merchandising, Koordinatorin für Inklusion

Hinweis: Die Zuständigkeit wurde korrigiert, im Aktionsplan 2017 fand sich die Formulierung „Universitätskommunikation“. Mit Wirkung vom 07.12.2017 (vgl. Rektor-Rundschreiben 40/2017 „Umstrukturierungen im Bereich des Rektors und der Prorektoren“) wurde der Bereich „Universitätskommunikation“ in die Bereiche „Pressestelle und Crossmedia-Redaktion“ und „Veranstaltungsorganisation und Merchandising“ überführt (unmittelbar dem Büro des Rektors unterstellt), was eine Korrektur erforderlich macht.

Zeitraum für die Umsetzung

kurzfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Intendiert war das Etablieren eines regelmäßigen Fortbildungsangebotes zu barrierefreier Veranstaltungsorganisation als Inhouse-Schulungen, um auf die Standards der Barrierefreiheit aufmerksam zu machen.

Umsetzungsstand

Maßnahme wurde begonnen und läuft aktuell noch

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Die zuständigen Strukturbereiche haben sich zunächst über Rahmenbedingungen barrierefreier Veranstaltungen umfassend informiert und einen Leitfaden erstellt. Dieser beinhaltet Checklisten für Aspekte, die vor, während und nach einer Veranstaltung sowie Grafik bezüglich Barrierefreiheit zu beachten sind. Dieser Leitfaden wird zum Download auf der Webseite bereitgestellt (vgl. 3.3.7 und 3.3.8). Ein Schulungsangebot wurde bislang nicht verwirklicht, eine Umsetzung für den Fortschreibungszeitraum des Aktionsplanes ab 2023 ist angedacht.

HGF 3-7: Etablierung von Barrierefreiheit als Qualitätskriterium zentraler und öffentlichkeitswirksamer Veranstaltungen

Ziel der Umsetzung

Barrierefreie Informations- und Kommunikationsangebote sowie Verbesserung der Teilhabe der Studierenden und Beschäftigten mit Beeinträchtigungen

Hinweis: Die zweite Zielsetzung wurde in Bezug auf den Aktionsplan 2017 ergänzt.

Zuständigkeit für die Umsetzung

Veranstaltungsorganisation und Merchandising, Koordinatorin für Inklusion

Hinweis: Die Zuständigkeit wurde korrigiert, im Aktionsplan 2017 fand sich die Formulierung „Universitätskommunikation“. Mit Wirkung vom 07.12.2017 (vgl. Rektor-Rundschreiben 40/2017 „Umstrukturierungen im Bereich des Rektors und der Prorektoren“) wurde der Bereich „Universitätskommunikation“ in die Bereiche „Pressestelle und Crossmedia-Redaktion“ und „Veranstaltungsorganisation und Merchandising“ überführt (unmittelbar dem Büro des Rektors unterstellt), was eine Korrektur erforderlich macht.

Zeitraum für die Umsetzung

kurzfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Checklisten ermöglichen die Berücksichtigung von Aspekten der Barrierefreiheit bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen und damit Menschen mit Beeinträchtigungen den gleichberechtigten Zugang und die Teilhabe an Veranstaltungen der TU Chemnitz.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Im Jahr 2020 erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Bereich Veranstaltungsorganisation und Merchandising die Erarbeitung eines Leitfadens im Sinne einer Checkliste für barrierefreie Veranstaltungen.



Abb. 3.37: Deckblatt „Leitfaden für barrierefreie Veranstaltungen“ an der TU Chemnitz.

Seit 2022 steht hierzu ein barrierefreies PDF zum Download zur Verfügung auf der Webseite „Inklusion und Barrierefreiheit“ unter „Sonstige Aspekte“ im Menüpunkt Barrierefreiheit.

Insgesamt werden Standards der barrierefreien Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen auf Grundlage dieser Checkliste jeweils umgesetzt.

HGF 3-8: Platzierung eines Standardtextes in Einladungen und Anmeldeformularen

Ziel der Umsetzung

Barrierefreie Informations- und Kommunikationsangebote sowie Verbesserung der Teilhabe der Studierenden und Beschäftigten mit Beeinträchtigungen

Hinweis: Die zweite Zielsetzung wurde in Bezug auf den Aktionsplan 2017 ergänzt.

Zuständigkeit für die Umsetzung

Veranstaltungsorganisation und Merchandising, Koordinatorin für Inklusion, alle Fakultäten und Einrichtungen

Hinweis: Die Zuständigkeit wurde korrigiert, im Aktionsplan 2017 fand sich die Formulierung „Universitätskommunikation“. Mit Wirkung vom 07.12.2017 (vgl. Rektor-Rundschreiben 40/2017 „Umstrukturierungen im Bereich des Rektors und der Prorektoren“) wurde der Bereich „Universitätskommunikation“ in die Bereiche „Pressestelle und Crossmedia-Redaktion“ und „Veranstaltungsorganisation und Merchandising“ überführt (unmittelbar dem Büro des Rektors unterstellt), was eine Korrektur erforderlich macht.

Zeitraum für die Umsetzung

kurzfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Um sich auf individuelle beeinträchtigungsspezifische Bedarfe von Teilnehmenden einrichten und Serviceleistungen wie eine Schriftdolmetschung frühzeitig beauftragen zu können, sollten diese in Einladungen und Anmeldeformularen abgefragt werden.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist bereits vollständig abgeschlossen und umgesetzt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

In Bezug auf zentral an der TU Chemnitz organisierte und durchgeführte Veranstaltungen wurde bereits zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Aktionsplanes 2017 eine Online-Anmeldung genutzt. Im Rahmen dieses barrierefreien Anmeldeformulars können spezielle beeinträchtigungsbedingte Bedarfe mitgeteilt werden.

Zudem wurden Textbeispiele für die Planung von Veranstaltungen verfasst und auf den Webseiten „Inklusion und Barrierefreiheit“ unter „Sonstige Aspekte“ im Menüpunkt Barrierefreiheit zur Verfügung gestellt. Diese Standardtexte oder vergleichbare Formulierungen werden genutzt.



Abb. 3.38: Screenshot der Webseite „Inklusion und Barrierefreiheit“, Sonstige Aspekte im Menüpunkt Barrierefreiheit

HGF 3-9: Schrittweise Umsetzung des barrierefreien Leit- und Orientierungssystems

Ziel der Umsetzung

Barrierefreie Informations- und Kommunikationsangebote

Zuständigkeit für die Umsetzung

Dezernat 5, Universitätsrechenzentrum, Pressestelle und Crossmedia-Redaktion

Hinweis: Die Zuständigkeit wurde korrigiert, im Aktionsplan 2017 fand sich die Formulierung „Universitätskommunikation“. Mit Wirkung vom 07.12.2017 (vgl. Rektor-Rundschreiben 40/2017 „Umstrukturierungen im Bereich des Rektors und der Prorektoren“) wurde der Bereich „Universitätskommunikation“ in die Bereiche „Pressestelle und Crossmedia-Redaktion“ und „Veranstaltungsorganisation und Merchandising“ überführt (unmittelbar dem Büro des Rektors unterstellt), was eine Korrektur erforderlich macht. Weiterhin wurden in Bezug auf den Aktionsplan 2017 gestrichen die Dezernate 1 und 3 sowie „alle Fakultäten und Einrichtungen“, da die Koordination und Umsetzungsverantwortung bei den oben genannten Struktureinheiten liegt.

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Es fand 2015 ein deutschlandweiter Designwettbewerb statt, welchen der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) ausgelobt hat. Bei der Präsentation der Entwürfe am 06. Oktober 2015 hat sich der Entwurf der Agentur neongrau aus Dresden durchgesetzt (vgl. Uni aktuell-Meldung vom 30.10.2015). Alle eingereichten Entwürfe wurden Ende 2015 auf dem Campus Reichenhainer Straße ausgestellt. Bis Februar 2017 erarbeitete die Agentur neongrau einen 180-seitigen Leitfaden zum barrierefreien Leit- und Orientierungssystem (LuOS) der TU Chemnitz sowie Vorgaben für die einzelnen Elemente erstellt worden. Dieser Leitfaden geht unter Verweis auf die UN-Behindertenrechtskonvention ausführlich auf die Themen "Barrierefreies Bauen" und "Barrierefreiheit und Inklusion" ein. Es gilt seit 2017, schrittweise dieses barrierefreie Leit- und Orientierungssystem der TU Chemnitz umzusetzen. Hierzu sollte eine Vorab-Prüfung auf Inkonsistenzen (fehlende, unzureichende oder mangelhafte Wegweisung wurde sehr häufig in den Zuarbeiten zum Aktionsplan 2017 skizziert) erfolgen.

Umsetzungsstand

Maßnahme wurde begonnen und läuft aktuell noch

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Die Einführung einer Bezeichnungsnomenklatur für die TU Chemnitz stellt die Voraussetzung für die Umsetzung des Leit- und Orientierungssystems im Innen- und Außenbereich dar. Es handelt sich um eine Systematik, die eine eindeutige Zuordnung aller Gebäude der TU Chemnitz ermöglicht. Entwicklungsmöglichkeiten für zukünftige Bauvorhaben sind gewährleistet. Im Kommunikationsforum am 19. Januar 2017 wurden die Pläne einer Bezeichnungsnomenklatur erörtert, bis Juni 2017 ausgearbeitet und per Rektor-Rundschreiben vom 25.07.2017 hochschulintern kommuniziert. Die Umsetzung im Bestand erfolgt seitdem sukzessive. Aktuell kommen entsprechend der Bezeichnungsnomenklatur sowohl die bisherige als auch die Neubezeichnung von Gebäuden und Räumen zum Einsatz (z. B. bei Kontaktinformationen auf Webseiten, auf Visitenkarten).

Im Jahr 2018 erfolgten eine Ersatzbeschaffung von Türschildern in einigen Universitätsgebäuden sowie eine Vereinheitlichung der Türschilderleger. Die Gestaltung und der Inhalt der Türschilderleger beruht auf dem Leitfaden des Leit- und Orientierungssystems und unter Berücksichtigung des aktuell geltenden Corporate Design der TU Chemnitz. Die Erstellung und Aktualisierung der Türschilder folgte einem durch das Dezernat Bauwesen veröffentlichtem Zeitplan und wurde über den Printgenerator der TU Chemnitz nutzerfreundlich realisiert.

Das Leit- und Orientierungssystem entsprechend des Leitfadens wird auch in Gebäuden angewendet. Einen ersten Eindruck dafür vermittelt der im August 2018 übergebene Neubau des „Zentrums für Materialien, Architekturen und Integration von Nanomembranen“ (MAIN) in der Rosenbergstraße 6.



Abb. 3.39: Umsetzung des Leit- und Orientierungssystems im MAIN-Gebäude mit Liftboy-Etagenübersicht (links), Fernmelder abgehängt (Mitte) und Ausstecker (rechts), © Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Der erste Campuspylon wurde Mitte Januar 2020 auf dem Campusplatz in der Nähe der Mensa an der Reichenhainer Straße aufgestellt. Diese drei Meter hohe Stele vermittelt ein Bild vom modularen Aufbau des Info-Punktes und von der neuen Gebäudenomenklatur und damit einhergehend von den neuen Gebäudebezeichnungen und den künftig zu nutzenden Kürzeln und Icons. Die dort erkennbare Farbkombination aus TU-Grün und Petrol wird sich künftig durch das gesamte Leit- und Orientierungssystem der TU Chemnitz ziehen. Der Campuspylon vor der Mensa ist ein Prototyp, an dem nun im Dauertest unterschiedliche Bauweisen erprobt werden, um Aspekte wie Lesbarkeit und Verwitterung zu prüfen. Zudem soll so eine wirtschaftliche Ausführung gefunden werden, bevor weitere Stelen angefertigt und im Außenbereich aufgestellt werden.

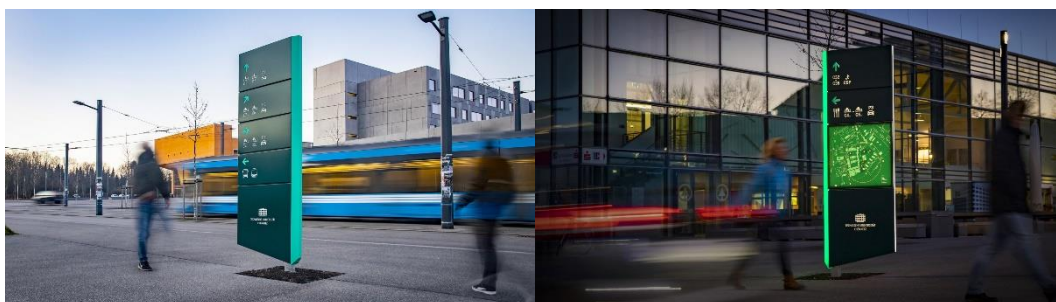


Abb. 3.40: Rückseite des Campuspylons (links) und Campuspylon im Dunkeln (rechts), © Jacob Müller, TU Chemnitz.

Zwischen März und Dezember 2020 startete die Agentur neongrau eine Online-Umfrage zu diesem ersten Campuspylon, um den Prototyp durch verschiedene Stakeholder zu evaluieren. Darin ging es um Aspekte der Nutzerfreundlichkeit der Stele zu verschiedenen Tageszeiten (Erkennen und Verstehen mit und ohne Beeinträchtigung) sowie die Einschätzung zu Wirkung und Sinn. Es beteiligten sich 75

Personen an der Befragung, welche das neue LuOS und den Prototyp im Großen und Ganzen positiv beurteilten. Es gab einige konstruktiv-kritische Anmerkungen.

In universitären Neubauten wird das LuOS mit Beginn der Projektierungsphase berücksichtigt und mit dem Bau unmittelbar umgesetzt. Ein Beispiel dafür ist die im Jahr 2020 neu eröffnete Universitätsbibliothek.

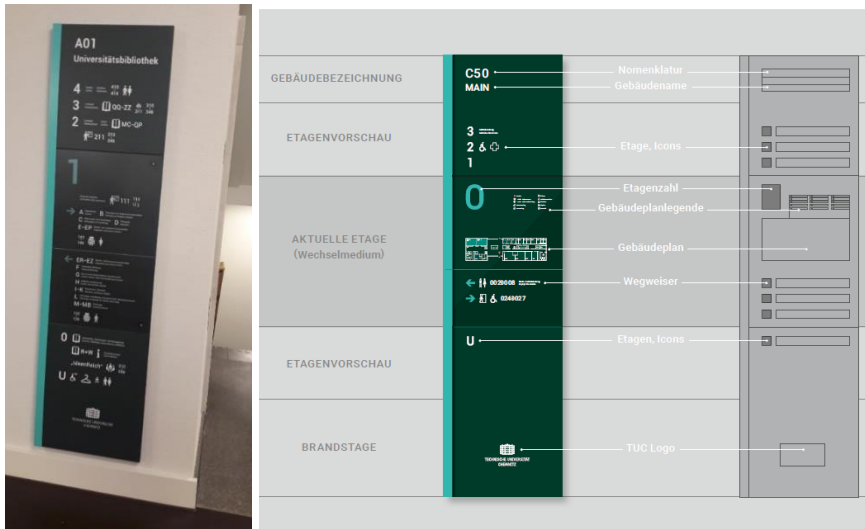


Abb. 3.41: Umgesetztes Leit- und Orientierungssystem in der Universitätsbibliothek (links, © Dr. Daniela Menzel, TU Chemnitz) und Liftboy-Konzept als komplexestes Leitelement mit vier Informationsebenen (rechts).

Der abgebildete Liftboy neben Treppen und Aufzügen vermittelt detaillierte Informationen zur ersten Etage und bietet eine Vorausschau auf die weiteren Etagen und zentrale Aspekte wie Ausgänge.

Im Rahmen der Personalversammlung am 17.05.2022 wurde darüber informiert, dass in den Jahren 2023 und 2024 universitätsweit das LuOS in Außenräumen entsprechend des Leitfadens abschließend eingeführt und umgesetzt wird.

Das LuOS in Innenräumen, insbesondere Bestandsbauten betreffend, soll ausgehend von einem Rektoratsbeschluss nicht weiterverfolgt werden. Dementsprechend ist die Umsetzung aufgrund fehlender personeller und finanzieller Mittel bis auf weiteres nicht möglich. Dies wird als Maßnahme für den ersten Fortschreibungszeitraum des Aktionsplanes sicher erneut aufgegriffen.

Der Campusfinder ist ein Tool, welches das Auffinden von Räumen mit Hilfe eines Suchformulars und hinterlegten Lageplänen erleichtern soll. Das Layout wurde angepasst und Informationen fortlaufend aktualisiert.

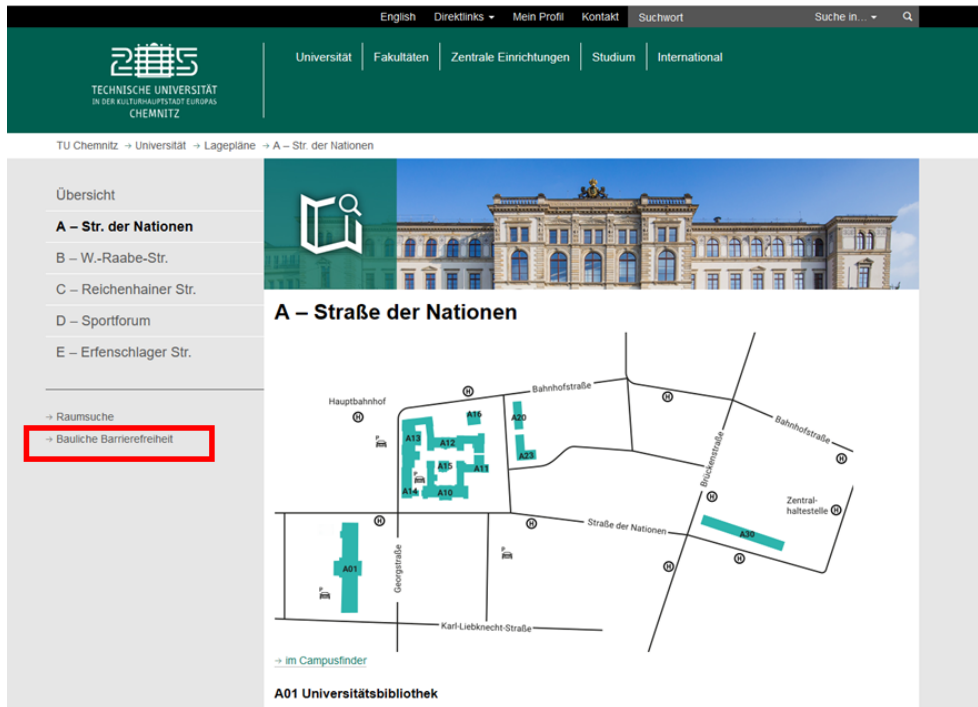


Abb.3.42: Screenshot der Webseite „Campuspläne“.

Im Rahmen des Aktionsplanes 2017 wurden für Nutzende mit Seh- bzw. motorischen Beeinträchtigungen Verbesserungspotentiale benannt, zum Beispiel für die Screenreader-Optimierung und textliche Alternativen bei der Suche nach Räumen.

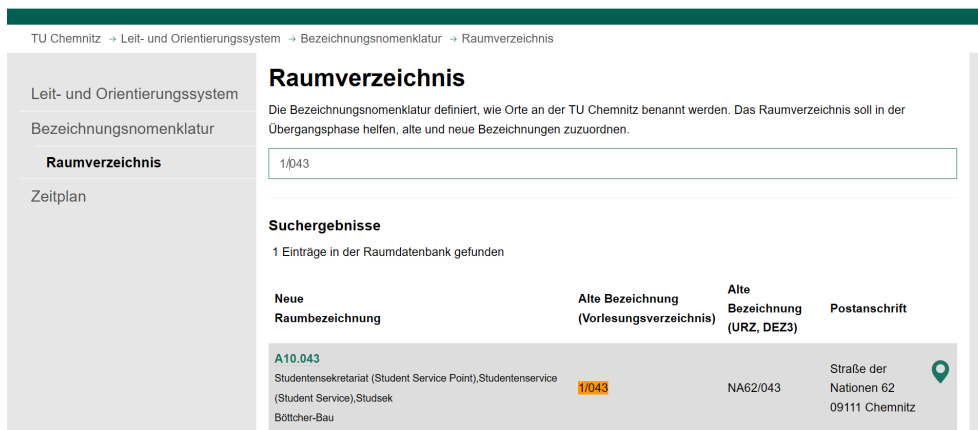


Abb. 3.43: Screenshot der Webseite „Raumverzeichnis“, Beispielhafte Raumsuche und Ergebnisausgabe mit neuer und alter Raumbezeichnung sowie Verlinkung zu Google Maps mit Routenplaner.

Die letzte Beurteilung erfolgte im Sommersemester 2023 durch einen blinden Mitarbeiter. Für diesen ist die Raumsuche zwar zugänglich gestaltet, jedoch ergibt sich aus der Ergebnisdarstellung und der inhaltlichen Aufbereitung kein Mehrwert. Ein tatsächliches Auffinden von Räumen vor Ort in Gebäuden ist ohne personelle Assistenz nicht möglich.

Weiterhin ging erst im Sommersemester 2023 folgende Rückmeldung ein:

„Bei unserer letzten Veranstaltung, in der wir uns mit dem Thema [...] auseinandergesetzt haben, sind der im Rollstuhl sitzenden Referentin zwei Probleme bezüglich der Barrierefreiheit im Weinholdbau aufgefallen. Zum einen sind die behindertengerechten Toiletten im Weinholdbau nicht ausgeschildert und auch online nicht gekennzeichnet, so dass unsere Referentin in das benachbarte Gebäude fahren musste. [...]“

Es ist zutreffend, dass es keinen Eintrag in den Campusplänen gibt, was durch die Meldung nochmals ins Bewusstsein gerückt ist.



Abb. 3.44: Screenshot der Webseite mit dem Campusplan Reichenhainer Straße | Weinhold-Bau (C25). Die barrierefreie Toilette ist nicht eingetragen (befindet sich im Raum W050).

Die Informationen zu barrierefreien WC-Anlagen befinden sich auf der Webseite „Inklusion und Barrierefreiheit“. Kurzfristig wurde die Online-Information durch Verlinkung auf Informationen zur Zugänglichkeit und Barrierefreiheit von Gebäuden verbessert. Mittelfristig wird das Universitätsrechenzentrum die unter <https://www.tu-chemnitz.de/tu/lageplan/> hinterlegten Campus- und Etagenpläne aktualisieren, damit dort je nach Zielgruppe und unterschiedlichen Informationsbedürfnissen eine verbesserte Orientierung ermöglicht wird.

Insgesamt konnte die Überarbeitung bzw. Neugestaltung des Campusfinders und der Raumsuche aus Kapazitätsgründen seit 2018 nicht realisiert werden. Aus diesem Grund gilt die Einzelmaßnahme als begonnen, aber noch nicht abgeschlossen.

3.4 Hochschulzugang, Studien- und Prüfungsbedingungen sowie Übergänge Studium-Beruf

3.4.1 Fazit zum Umsetzungsstand

Das Handlungs- und Gestaltungsfeld 4 nimmt Studienzugang, Studien- und Prüfungsbedingungen sowie die Übergänge zwischen Studium und Beruf in den Fokus, wobei es unter anderem um Information und Beratung, Interessensvertretung, chancengleiche Studiendurchführung und Prüfungsbedingungen geht. Zentraler Bezugspunkt ist der Artikel 24 Abs. 5 der UN-Behindertenrechtskonvention, welcher Hochschulbildung als Menschenrecht deklariert:

„Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.“

In diesem Handlungs- und Gestaltungsfeld wurden im Rahmen des Aktionsplanes 2017 insgesamt 16 Maßnahmen mit universitärem Zuständigkeitsbereich festgehalten (vgl. S. 241-245), um die folgenden Ziele zu realisieren:

- Ausbau der Unterstützung bei Studieninteresse und in der Studieneingangsphase
- Ausbau der Unterstützung in der Studienabschlussphase
- Beseitigung von Barrieren beim Studienzugang und bei der Zulassung durch Berücksichtigung der Belange von beeinträchtigten Studierenden im Hochschulzulassungsverfahren
- Sicherstellung chancengleicher Prüfungsbedingungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse beeinträchtigter Studierender
- Sicherstellung chancengleicher Studienbedingungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse beeinträchtigter Studierender
- Stärkung des allgemeinen Bewusstseins für die Belange und Ansprüche von Studierenden mit Beeinträchtigung unter besonderer Berücksichtigung psychischer Erkrankungen sowie
- Verbesserung des Unterstützungsangebotes für Personen mit Assistenzbedarf.

Bereits vollständig umgesetzt wurden in diesem Handlungs- und Gestaltungsfeld 3 Maßnahmen (18,8 %), 2 Maßnahmen wurden zunächst zurückgestellt (12,5 %) und mit 4 Maßnahmen (25 %) wurde begonnen und diese konnten noch nicht abgeschlossen werden. Demgegenüber stehen 7 von 16 Maßnahmen (43,7 %), die bereits umgesetzt wurden und gleichzeitig Daueraufgaben entsprechen. Die nachfolgende Übersicht (vgl. Tab. 3.6) dokumentiert den Umsetzungsstand:

Maßnahmen aus dem Aktionsplan 2017, die bis zum 31.12.2022	tatsächliche Anzahl	prozentualer Anteil
... bereits vollständig abgeschlossen sind	3	18,8 %
... begonnen wurden und aktuell noch laufen	4	25 %
... noch nicht begonnen wurden	0	0 %
... bereits umgesetzt wurden und als Daueraufgabe laufend fortgeführt werden	7	43,7 %
... zurückgestellt wurden	2	12,5 %
... nicht umgesetzt werden	0	0 %
gesamt	16	100 %

Tab. 3.6: Anzahl an Einzelmaßnahmen im Handlungs- und Gestaltungsfeld 4 des Aktionsplanes 2017 nach Umsetzungsstand; Quelle: eigene Darstellung.

3.4.2 Ausführliche Dokumentation

HGF 4-1: Informationsstand zum Studium mit Beeinträchtigung bei Studienorientierungsveranstaltungen

Ziel der Umsetzung

Ausbau der Unterstützung bei Studieninteresse und der Studieneingangsphase

Zuständigkeit für die Umsetzung

Koordinatorin für Inklusion bzw. Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigungen

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und chronischen Krankheiten sollten sich im Rahmen von Studienorientierungsveranstaltungen wie dem Tag der offenen Tür über die Rahmenbedingungen eines Studiums mit Beeinträchtigung an der TU Chemnitz informieren können.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Regelmäßig wurden im Umsetzungszeitraum Informationsstände für Studieninteressierte mit Beeinträchtigung angeboten. Dabei wurde ein Überblick gegeben über Zugang und Zulassung zu grundständigen Studiengängen für Bewerberinnen und Bewerber mit Beeinträchtigungen. Dies umfasste als Sonderanträge zum Zulassungsantrag die Aspekte Härtefallantrag, Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote bzw. der Wartezeit.

Vorgestellt wurden zudem die Unterstützungs- und Beratungsangebote für behinderte und chronisch kranke Studierende an der TU Chemnitz. Studieninteressierte mit Beeinträchtigungen können sich im Hinblick auf ihre Studienortwahl informieren zum Stand der Barrierefreiheit, zur Ausstattung sowie zu den Begleitangeboten an der TU Chemnitz. Auch zu anderen zentralen Veranstaltungen der TU Chemnitz erfolgte eine Präsentation als Ansprechpartnerin für die Zielgruppe der Studierenden mit Beeinträchtigung und Sensibilisierung für deren Belange.

- Vortrag zum Tag der offenen Tür am 11.01.2018 und 05.05.2018, gemeinsamer Stand mit der Zentralen Studienberatung
- Informationsstand zur Immatrikulations- und Auftaktfeier am 04.10.2018



Abb. 3.45: Informationsstand zur Immatrikulations- und Auftaktfeier am 04.10.2018. © Dr. Daniela Menzel, TU Chemnitz.

- Informationsstand zum Tag der Gesundheit am 27.06.18



Abb. 3.46: Informationsstand zum Tag der Gesundheit am 27.06.2018. © Dr. Daniela Menzel, TU Chemnitz.

- Vortrag zum Tag der offenen Tür am 10.01.2019, gemeinsamer Stand mit der Zentralen Studienberatung
- Tag der offenen Tür am 04.05.2019, gemeinsamer Stand mit der Zentralen Studienberatung



Abb. 3.47: Informationsstand Tag der offenen Tür am 04.05.2019. © Dr. Daniela Menzel, TU Chemnitz.

- Informationsstand zum Tag der Gesundheit am 06.06.2019
- Tag der offenen Tür am 09.01.2020, gemeinsamer Stand mit der Zentralen Studienberatung

Im Jahr 2020 fand bedingt durch die Corona-Pandemie im Mai kein Tag der offenen Tür statt. Zur virtuellen Immatrikulations- und Auftaktfeier „Welcome@TUC“ am 12.10.2020 wurde ein Videogruß für die Zielgruppe der Studierenden mit Beeinträchtigung veröffentlicht. Im Jahr 2021 und Januar 2022 fanden die Tage der offenen Tür jeweils virtuell statt. Zum TUCdiscover-Tag am 11.06.2022 konnte aufgrund einer Parallelveranstaltung der Zentralen Studienberatung kein Informationsstand realisiert werden.

Am 12.01.2023 dem sächsischen Hochschulinformationstag konnten sich Interessierte am Zentralen Informationsstand auch zum Studium mit Beeinträchtigung als Vorort-Angebot informieren.



Abb. 3.48: Screenshot Webseite und Programm zum Hochschulinformationstag am 12.01.2023, Angebot zum Studium mit Beeinträchtigung.

HGF 4-2: Verbesserung der Studienorientierung durch Kontakt zu Schulen und Studieninteressierten mit Beeinträchtigung

Ziel der Umsetzung

Ausbau der Unterstützung bei Studieninteresse und in der Studieneingangsphase durch allgemeine Studienberatung

Zuständigkeit für die Umsetzung

Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung bzw. Koordinatorin für Inklusion, Zentrale Studienberatung

Hinweis: Eine Zuständigkeit wurde korrigiert, im Aktionsplan 2017 fand sich die Formulierung „Universitätskommunikation“. Mit Wirkung vom 07.12.2017 (vgl. Rektor-Rundschreiben 40/2017 „Umstrukturierungen im Bereich des Rektors und der Prorektoren“) wurde der Bereich „Universitätskommunikation“ in die Bereiche „Pressestelle und Crossmedia-Redaktion“ und „Veranstaltungsorganisation und Merchandising“ überführt (unmittelbar dem Büro des Rektors unterstellt), was die Streichung erforderlich begründet.

Zeitraum für die Umsetzung

mittelfristig

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Es soll ein Konzept zur Information von Studieninteressierten mit Beeinträchtigungen sowie zur speziellen Beratung im Rahmen der Studienorientierung entwickelt werden. Wichtige Inhalte sind in diesem Zusammenhang die Sonderanträge und Nachteilsausgleiche bei der Hochschulzulassung, Chancengleichheit im Studium sowie die Ausstattung und Barrierefreiheit an der TU Chemnitz, welche für die Wahl des Studienortes und Studienfaches eine Rolle spielen.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Die Zentrale Studienberatung, in der auch die Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung und Koordinatorin für Inklusion strukturell verortet ist, ist an der TU Chemnitz verantwortlich für Studienorientierung im Rahmen von Studienmessen, bei Schulveranstaltungen und Berufsinformationsangeboten der Bundesagentur für Arbeit sowie Schulkontakte. Die Studienberaterinnen und Studienberater sind sensibilisiert und können mit Anfragen von Studieninteressenten mit Beeinträchtigung sicher umgehen. Zudem werden Informationsmaterialien für Studieninteressenten mit Beeinträchtigungen mitgeführt (vgl. 3.1.7).

HGF 4-3: Barrierefreie Nutzbarkeit des Future Campus

Ziel der Umsetzung

Ausbau der Unterstützung bei Studieninteresse und in der Studieneingangsphase durch allgemeine Studienberatung

Zuständigkeit für die Umsetzung

Kreativzentrum, Dezernat 5

Zeitraum für die Umsetzung

mittelfristig

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Der so genannte "Future Campus" ist der Kreativ- und Experimentierbereich im Kreativzentrum der TU Chemnitz seit 2009. Die Angebote des Kreativzentrums der TU Chemnitz richten sich an Schüler aller Schultypen, Jugendliche, Auszubildende und Studenten aber auch an Erzieher, Lehrer und interessierte Erwachsene für die Themen im MINT-Bereich. Das Kreativzentrum befindet sich im Universitätsteil Straße der Nationen 62 (Physikbau). Der Zugang zur Veranstaltungs- und Experimentierhalle war nicht barrierefrei, so dass Rollstuhlnutzende zwar in die Halle gelangen, sich dann aber auf einem ca. 90 cm hohen Podest befinden und den eigentlichen Veranstaltungs- und Experimentierbereich nicht erreichen konnten.

Inzwischen wird der „Future Campus“ unter der Bezeichnung Kreativzentrum weitergeführt (vgl. www.tu-chemnitz.de/tu/kreativzentrum/index.html).

Umsetzungsstand

Maßnahme ist bereits vollständig abgeschlossen und umgesetzt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

siehe Erläuterungen unter 3.2.13

HGF 4-4: Schnupperstudium für Studieninteressierte mit Beeinträchtigung

Ziel der Umsetzung

Ausbau der Unterstützung bei Studieninteresse und in der Studieneingangsphase

Zuständigkeit für die Umsetzung

Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigungen bzw. Koordinatorin für Inklusion, Studierendenservice und Zentrale Studienberatung

Hinweis: Die Zuständigkeit wurde korrigiert, im Aktionsplan 2017 fand sich die Formulierung „Studentensekretariat“. Mit Wirkung vom 01.01.2022 (vgl. Kanzler-Rundschreiben 6/2021 „Personelle Veränderungen in der Zentralen Universitätsverwaltung sowie Neustrukturierung des Dezernates Akademische und studentische Angelegenheiten“) wurden die bisherigen Sachgebiete Studentensekretariat und Zentrale Studienberatung in eine neue gemeinsame Abteilung 1.2 – Studierendenservice und Zentrale Studienberatung überführt, was eine Korrektur erforderlich macht.

Zeitraum für die Umsetzung

mittel- bis langfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Ein spezielles Schnupperstudium nach dem Vorbild der DoBuS an der TU Dortmund könnte in die an der TU Chemnitz organisierte Campuswoche integriert werden. Der Bereich DoBuS an der TU Dortmund ist zuständig für das Themenfeld „Behinderung und Studium“ und bietet regelmäßig eine dreitägige Schnupper-Uni für beeinträchtigte Studieninteressierte und Studienanfänger an (vgl. <https://dobus.zhb.tu-dortmund.de/studieninteressierte/schnupper-uni/>). Hier werden zentrale Themen eines Studiums mit Beeinträchtigungen wie Finanzierung von technischen und personellen Hilfen, Rechtsansprüche und Nachteilsausgleiche im Studium und Unterstützungsangebote vorgestellt, die Teilnehmenden könnten Lehrveranstaltungen besuchen und Erfahrungen mit aktuellen Studierenden austauschen.

Umsetzungsstand

Maßnahme wurde zurückgestellt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Grundsätzlich und im Sinne einer inklusiven Hochschule können Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen an der Campuswoche teilnehmen. Die "Campuswoche – Studieren probieren" gibt es an der TU Chemnitz seit 2016 jeweils in den Herbstferien im Freistaat Sachsen.

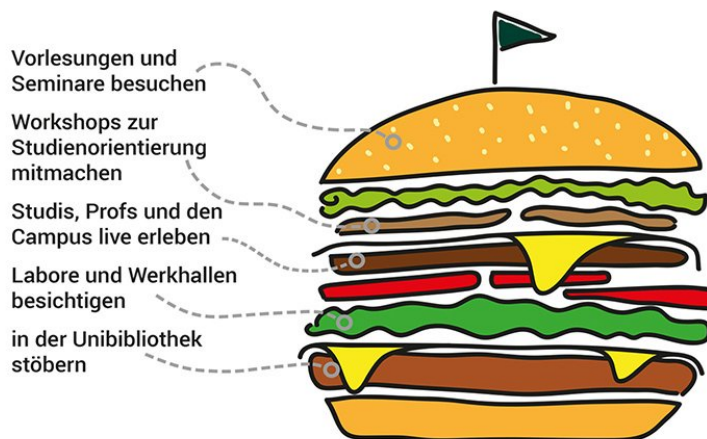


Abb. 3.49: Grafik zur Öffentlichkeitsarbeit bezogen auf die Campuswoche an der TU Chemnitz.
(Quelle: TU4U)

Studieninteressierte haben die Gelegenheit, das Studium ihrer Wahl zu testen und Workshops zur Studienorientierung und Studienwahlentscheidung zu besuchen. Seit dem Wintersemester 2022/2023 wurde das Konzept in Richtung von Campustagen modifiziert, so dass in beiden Ferienwochen Präsenz- als auch Online-Veranstaltungen stattfinden. Ein konkretes Schnupperstudium für beeinträchtigte Studieninteressierte – etwa integriert in die Campuswoche – wurde bislang nicht umgesetzt. Einerseits ist ein spezialisiertes Angebot für die Zielgruppe mit thematischen Informationen inhaltlich sinnvoll, andererseits kann der Bedarf kaum eingeschätzt werden bzw. wird die

Nachfrage erfahrungsgemäß eher gering ausfallen (vgl. 3.1.11). Eine erneute Evaluierung und eventuelle Konzeptionsphase wird für die Fortschreibung des Aktionsplanes vorgeschlagen.

HGF 4-5: Versand von Informationsmaterialien mit den Immatrikulationsunterlagen

Ziel der Umsetzung

Ausbau der Unterstützung bei Studieninteresse und in der Studieneingangsphase durch allgemeine Studienberatung

Zuständigkeit für die Umsetzung

Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigungen, Studierendenservice und Zentrale Studienberatung

Hinweis: Die Zuständigkeit wurde korrigiert, im Aktionsplan 2017 fand sich die Formulierung „Studentensekretariat“. Mit Wirkung vom 01.01.2022 (vgl. Kanzler-Rundschreiben 6/2021 „Personelle Veränderungen in der Zentralen Universitätsverwaltung sowie Neustrukturierung des Dezernates Akademische und studentische Angelegenheiten“) wurden die bisherigen Sachgebiete Studentensekretariat und Zentrale Studienberatung in eine neue gemeinsame Abteilung 1.2 – Studierendenservice und Zentrale Studienberatung überführt, was eine Korrektur erforderlich macht.

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Um die Zielgruppe besser und frühzeitig zu erreichen, sollten Informationsflyer zu Nachteilsausgleichen bei der Studien- und Prüfungsgestaltung entwickelt werden und mit den Immatrikulationsunterlagen versendet werden.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Es wurden Informationsmaterialien zum Nachteilsausgleich erarbeitet (vgl. 3.4.12) und ein Merkblatt für Studierende auf der Webseite „Inklusion und Barrierefreiheit“ sowie des Zentralen Prüfungsamtes bereitgestellt. Im Jahr 2021 wurde ein Video für Studierende zum Thema Nachteilsausgleiche veröffentlicht, damit sich betroffene Studierende niedrigschwellig über Antragsverfahren, Voraussetzungen und mögliche Nachteilsausgleiche informieren können.

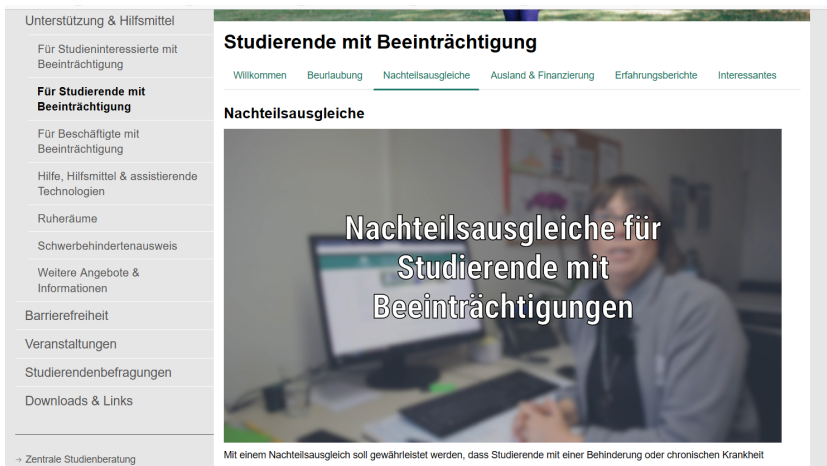


Abb. 3.50: Screenshot der Webseite „Inklusion und Barrierefreiheit“, Menüpunkt Unterstützung & Hilfsmittel für Studierende mit Beeinträchtigung.

Im Sommersemester 2019 fand eine Abstimmung mit dem Leiter des Studierendenservice statt. Hier wurde entschieden, dass ein allgemeiner Versand mit den Immatrikulationsunterlagen nicht zielführend ist. Die Information zu Nachteilsausgleichen betrifft nicht alle neu immatrikulierten Studierenden, sondern nur diejenigen, welche ein Studium mit einer Behinderung, chronischen oder psychischen Erkrankung aufnehmen. Hintergrund ist auch, dass das Merkmal „Beeinträchtigung“ bei der Bewerbung für einen Studiengang nicht erfasst wird. Vielmehr wurde erstmals im Bewerbungszeitraum für das Wintersemester 2019/2020 im Online-Bewerbungsportal eine Abfrage als „Einverständniserklärung zur Nutzung von Kontaktdaten für Informationen zum Studium mit Behinderung, chronischer oder psychischer Erkrankung“ integriert.

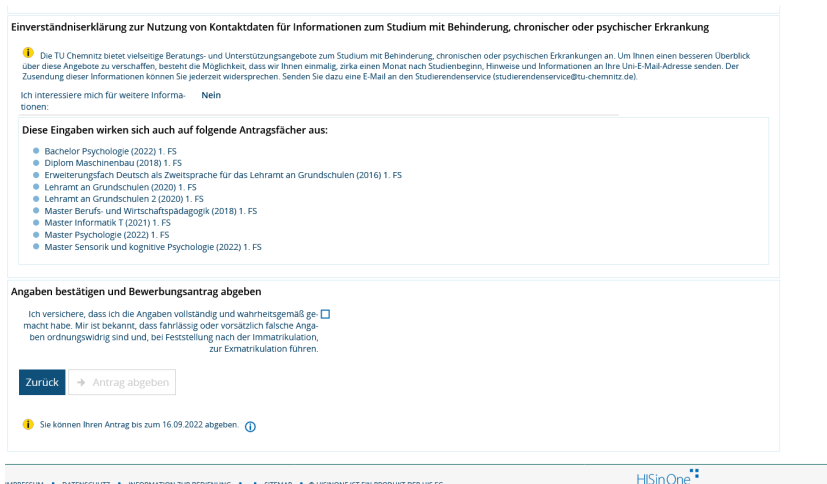


Abb. 3.51: Screenshot der Bewerbungsportal „Einverständniserklärung“.

Alle Studierenden, die hier angeben, dass Sie weitere Informationen wünschen, erhalten eine Willkommens-E-Mail der Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigungen und einmalig etwa einen Monat nach Studienbeginn einen ersten Überblick zu Ansprechpartnern und den häufigsten studienorganisatorischen und prüfungsbezogenen Aspekten für ein Studium mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung in einem umfangreichen PDF-Dokument. Da ansonsten das Merkmal "Behinderung/chronische Erkrankung" im Rahmen der Immatrikulation nicht erfasst

wird, besteht seitens der Beratenden ansonsten keinerlei Möglichkeit, mit der Zielgruppe in Kontakt zu treten und relevante Informationen und rechtliche Ansprüche weiterzugeben oder auf Angebote und Veranstaltungen hinzuweisen.

Diese Informations-möglichkeit wird von zahlreichen Studienanfängern genutzt und es zeigt sich nach E-Mail-Versand ein erhöhtes Beratungsaufkommen (vgl. Tab. 3.7).

Anzahl der E-Mail-Empfängerinnen und -Empfänger nach Semester	Anzahl
Wintersemester 2019/2020	335
Wintersemester 2020/2021	295
Wintersemester 2021/2022	257
Wintersemester 2022/2023	243

Tab. 3.7: Anzahl der immatrikulierten Studienanfänger des 1. Fachsemesters, welche Informationen zum Studium mit Beeinträchtigung wünschen; Quelle: eigene Darstellung.

HGF 4-6: Konzeption und Erprobung eines Studienhelfer-Programmes

Ziel der Umsetzung

Ausbau der Unterstützung bei Studieninteresse und in der Studieneingangsphase durch Peer-to-Peer-Beratung

Zuständigkeit für die Umsetzung

Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung bzw. Koordinatorin für Inklusion, alle Fakultäten und Einrichtungen

Zeitraum für die Umsetzung

mittel- bis langfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Es soll ein Konzept für ein Studienhelfer-Programm als personelle Unterstützung insbesondere in der Anfangsphase eines Studiums für Studierende mit Beeinträchtigung bzw. Assistenzbedarf erarbeitet und erprobt werden. Dies berührt Schlagworte und Umsetzungsstrategien wie Peer-to-Peer-Beratung bzw. Peer Counseling, Peer-Groups und Mentoring.

Umsetzungsstand

Maßnahme wurde zurückgestellt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Es konnten bereits umfangreiche Vorrecherchen zur Ideengenerierung realisiert werden. Aus Kapazitätsgründen und aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie konnten diese jedoch nicht adäquat nachverfolgt werden. Durch viele Beratungsgespräche wurde erkannt, dass hier grundsätzlich ein Bedürfnis besteht und eine Nachfrage von Studierenden mit Beeinträchtigung und insbesondere mit

Assistenzbedarf zu erwarten ist. An einigen Hochschulen werden derartige Konzepte bereits realisiert und über entsprechende Initiierungsstrategien, Erfahrungen, Ressourcenbedarfe und Anforderungen in verschiedenen Vernetzungsveranstaltungen (z. B. IBS-Forum Inklusive Hochschule am 16.03.2023) berichtet. An der Ludwig-Maximilians-Universität München werden Peer-Groups nach Beeinträchtigungsarten aufgebaut, so dass es einzelne Peer-Groups für Studierende mit Sehbehinderung, Hörbehinderung, Mobilitätsbehinderung, AD(H)S, Autismus sowie chronischer und psychischer Erkrankung gibt. Eine abschließende Konzeptionsphase, Umsetzung im Sinne einer Ersterprobung und Evaluierung wird für den Fortschreibungszeitraum des Aktionsplanes daher unbedingt vorgesehen.

Anzumerken ist, dass es vergleichbare Angebote (ohne Fokus auf Studierende mit Beeinträchtigung) an der TU Chemnitz bereits an Fakultäten (Mentoring-Programm für Studienanfängerinnen und Studienanfänger an der Fakultät für Maschinenbau, „Start Smart – Mentoring“ an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften, vgl. <https://www.tu-chemnitz.de/hsw/studium/mentoring/index.php>), dem Zentrum für Chancengleichheit (Mentoringprogramm „WoMentYou“, vgl. <https://www.tu-chemnitz.de/gleichstellung/projekte/womentyou/index.html>) und dem Internationalen Universitätszentrum (Patenprogramm als Initiative von Studierenden für internationale Studierende, vgl. <https://www.tu-chemnitz.de/international/incoming/patenprogramm/index.php>) gibt. Hier sind Möglichkeiten der Zusammenarbeit und Abgrenzungsnotwendigkeiten zu diskutieren. Auch das Ziel und Anliegen von Peer-Groups ist eindeutig zu definieren, weil sich danach die Ausgestaltung als Selbsthilfegruppe, Buddy-Programm bzw. Studienassistenten-Programm, Inklusionstutoren etc. richtet.

HGF 4-7: Evaluation der Härtefall- und Nachteilsausgleichsinstrumente bei der Zulassung zu zulassungsbeschränkten Studiengängen

Ziel der Umsetzung

Beseitigung von Barrieren beim Studienzugang und bei der Zulassung durch Berücksichtigung der Belange von beeinträchtigten Bewerberinnen und Bewerbern im Hochschulzulassungsverfahren

Zuständigkeit für die Umsetzung

Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigungen, Studierendenservice und Zentrale Studienberatung

Hinweis: Die Zuständigkeit wurde korrigiert, im Aktionsplan 2017 fand sich die Formulierung „Studentensekretariat“. Mit Wirkung vom 01.01.2022 (vgl. Kanzler-Rundschreiben 6/2021 „Personelle Veränderungen in der Zentralen Universitätsverwaltung sowie Neustrukturierung des Dezernates Akademische und studentische Angelegenheiten“) wurden die bisherigen Sachgebiete Studentensekretariat und Zentrale Studienberatung in eine neue gemeinsame Abteilung 1.2 – Studierendenservice und Zentrale Studienberatung überführt, was eine Korrektur erforderlich macht.

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Um Härten und Nachteile auszugleichen, können beeinträchtigte Studieninteressierte im Rahmen ihrer Bewerbung Härtefallanträge oder einen Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote oder der Wartezeit stellen. Regelungen dazu finden sich in der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung und in der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der TU Chemnitz.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist bereits vollständig abgeschlossen und umgesetzt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Grundsätzlich ist der Studierendenservice (früher: Studentensekretariat) für das Zulassungsverfahren zuständig. Es gibt innerhalb der Online-Bewerbung drei Möglichkeiten von Nachteilsausgleichen bei der Zulassung zu Studiengängen: Härtefallantrag, Antrag auf Verbesserung der Note und Antrag auf Verbesserung der Wartezeit. Hierbei wird sich an den Regelungen und die Anerkennungspraxis der Stiftung für Hochschulzulassung „hochschulstart.de“ für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge orientiert.

Gemäß der Zulassungsordnung der TU Chemnitz werden 2 Prozent der Studienplätze an Fälle außergewöhnlicher Härte vergeben. In Bezug auf Härtefallanträge werden ein Formular und ein Merkblatt zur Verfügung gestellt. Wichtig ist, dass das Verfahren und die Entscheidungskriterien möglichst transparent sind.

Die Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigungen informiert über diese Sonderanträge auf Anfrage und auf der Webseite und tauscht sich regelmäßig über Erfahrungen mit dem Studierendenservice aus.

HGF 4-8: Evaluation des Nachteilsausgleichsinstrumentes für Prüfungsleistungen

Ziel der Umsetzung

Sicherstellung chancengleicher Prüfungsbedingungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse beeinträchtigter Studierender

Zuständigkeit für die Umsetzung

Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigungen, Zentrales Prüfungsamt, Prüfungsausschussvorsitzende

Hinweis: Die Zuständigkeit wurde korrigiert (Streichung Koordinatorin für Inklusion und Ergänzung Zentrales Prüfungsamt).

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Grundsätzlich ging es um die Bewertung des Antragsverfahrens zu Beginn des Umsetzungszeitraumes des Aktionsplanes 2017 und Schlussfolgerungen im Sinne möglicher Verbesserungen. Nach der Neufassung im Jahr 2018 können alle Beteiligten fortlaufend Änderungsanmerkungen an die Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigungen adressieren.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Grundlegend erfolgte eine Bestandsaufnahme zu Beginn des Umsetzungszeitraumes Anfang 2018. Zu diesem Zeitpunkt wurden Nachteilsausgleiche an der TU Chemnitz formlos und dezentral sowie in der Regel direkt beim Prüfungsausschuss beantragt. Für Studierende waren Rechtsgrundlagen und Informationen zum persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich, zu den Voraussetzungen sowie zur Beantragung (Form, Frist, Nachweise) wenig transparent. Dies führte unmittelbar zur Entwicklung eines Antragsformulars und zur Definition des Antragsverfahrens in Zusammenarbeit mit dem Zentralen Prüfungsamt (vgl. 3.4.10).

Die Evaluation hat seitdem fortlaufenden Charakter: Prüfungsausschüsse haben aus Entscheidungssicht Rückmeldung zum Verfahren und zum Formular gegeben oder konnten sich im Rahmen des Runden Tisches äußern.

Die TU Chemnitz befragt regelmäßig Studierende mit einer Beeinträchtigung, so dass Verbesserungspotentiale erkannt werden, Studierende darüber direkt ein Feedback geben können und das Verfahren damit evaluiert wird (vgl. 3.1.15). Das Thema „Nachteilsausgleiche“ war Gegenstand der Befragungen 2016, 2018 und 2021 (vgl. Tab. 3.8).

	TU Chemnitz 2021/2022	TU Chemnitz 2018	best 2 2018
Die Möglichkeit ist mir gar nicht bekannt.	32,3 %	36,2 %	44 %
Ich weiß, dass es Nachteilsausgleiche gibt, aber ich weiß nicht wie diese beantragt werden.	24,8 %		
Ich war nicht sicher, ob ich anspruchsberechtigt bin und mein Antrag Chancen hat.	38,3 %	50,4 %	54 %
Ich glaube, ich bin nicht antragsberechtigt.	40,6 %	40,9 %	
Ich will keine „Sonderbehandlung“.	30,1 %	37 %	51 %
Ich hatte Hemmungen, mich an Lehrende zu wenden.	33,8 %	40,2 %	51 % an „jemand“
Ich hatte Hemmungen, mich an das Prüfungsamt / den Prüfungsausschuss zu wenden.	30,8 %	36,2 %	51 % an „jemand“
Ich will nicht, dass meine Beeinträchtigung bekannt wird.	15,8 %	26 %	42 %

	TU Chemnitz 2021/2022	TU Chemnitz 2018	best 2 2018
Ich wusste niemanden, den ich um Unterstützung oder Beratung bitten konnte.	27,1 %	26 %	39 %
Die Beantragung ist mit zu viel Aufwand verbunden.	15,8 %	19,7 %	18 %
Die mir bekannten Nachteilsausgleiche sind nicht hilfreich.	27,8 %	15 %	

Tab. 3.8: Ergebnisse zur Fragestellung „Weshalb haben Sie bislang noch nie einen Nachteilsausgleich beantragt?“ (Mehrfachnennungen möglich; N=133).

Die Ergebnisse führten im Wintersemester 2022/2023 zu einer Neufassung des Antragsformulars, so dass diese schnellstmöglich umgesetzt werden.

HGF 4-9: Sensibilisierung der Hochschulangehörigen in Bezug auf Nachteilsausgleiche und deren gesetzliche Grundlagen

Ziel der Umsetzung

Stärkung des allgemeinen Bewusstseins für die Belange und Ansprüche von Studierenden mit Beeinträchtigung unter besonderer Berücksichtigung psychischer Erkrankungen

Zuständigkeit für die Umsetzung

Koordinatorin für Inklusion bzw. Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung

Hinweis: Die Zuständigkeit wurde korrigiert (Streichung Studentenwerk Chemnitz-Zwickau, was als externe Einrichtung im Aktionsplan der TU Chemnitz nicht in Verantwortung genommen werden sollte.).

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Relevanten Hochschulakteuren im Themenbereich Nachteilsausgleiche sind Kenntnisse über gesetzliche Anspruchsgrundlagen zu vermitteln. Dies betrifft etwa die menschenrechtliche Definition von Behinderung. Ziel ist insgesamt eine Sensibilisierung von Handelnden (Prüfungsausschüsse, Beratende, Prüfende etc.). Generell soll ein stärkeres, menschenrechtsbasiertes Bewusstsein für die Bedürfnisse der Zielgruppe gefördert werden. Studierende berichten ein fehlendes Verständnis und Stigmatisierungserfahrungen für nicht-sichtbare Beeinträchtigungen wie psychische Erkrankungen.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Über Nachteilsausgleichsanträge entscheiden an der TU Chemnitz entsprechend der Prüfungsordnung (identische Fundstelle § 5 Abs. 2) die Prüfungsausschüsse des jeweiligen Studienganges. Für dieses Entscheidungsgremium wurde 2018 im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Antragsverfahrens und Standardisierung des Antragsformulars (vgl. 3.4.10) eine Handreichung erarbeitet und auf einer speziellen Webseite mit Hinweisen zum Prüfungsgeschehen für Prüfungsausschüsse zur Verfügung gestellt.

Auch in dem 2019 veröffentlichten Leitfaden "Barrierefrei lehren - barrierefrei studieren" wurde das Thema „Nachteilsausgleiche“ umfassend dargestellt und damit eine Bewusstseinsbildung erreicht.

Eine vierteilige Videoreihe als Informations- und Schulungsmaterial ist in Arbeit, daher kann die Maßnahme aktuell noch nicht abgeschlossen bewertet werden.

Gemeinsame Zielsetzung ist ein einheitlicher Informationsstand und Beratungsinhalt und damit vergleichbare Vorgehensweisen und Entscheidungsprozesse unter Betrachtung des Einzelfalls – unabhängig von Fachrichtung, Studiengang oder Prüfungsausschuss. Diese Sensibilisierungsarbeit in Bezug auf Entscheidungsträger, Beratende und Umsetzungsverantwortliche ist gleichzeitig eine Daueraufgabe, unter anderem aufgrund personeller Wechsel und Personalbewegungen.

Hinweis: Die ursprünglich im Aktionsplan 2017 nächsten beiden aufgeführten Maßnahmen in diesem Handlungs- und Gestaltungsfeld bezogen sich auf die Langzeitstudiengebühren und den BAföG-Bezug im Falle eines Studiums mit Beeinträchtigung. Beide Themen sind häufig Gegenstand von Beratungsgesprächen. Langzeitstudiengebühren, weil Studierende mit einer Beeinträchtigung aufgrund von Erkrankungsphasen oder Therapiemaßnahmen oder aufgrund ihrer geringeren Belastbarkeit zuweilen ein geringeres Leistungspensum aufweisen. Daher gab es im Handlungs- und Gestaltungsfeld 4 letztlich 16 statt 18 Einzelmaßnahmen.

Da die hochschulrechtlichen Regelungen die Erhebung von Langzeitstudiengebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als 4 Semester vorsehen, betrifft dies häufig Studierende mit einer Beeinträchtigung. Auf die Änderung des Landeshochschulrechtes hat die TU Chemnitz keinen direkten Einfluss (daher wird dies hier in Abweichung vom Aktionsplan 2017 nicht als Maßnahme des Aktionsplanes dargestellt und evaluiert). Die Koordinatorin für Inklusion hat jedoch wann immer sich die Gelegenheit dazu geboten hat, Stellungnahmen verfasst (z. B. zum 6. Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderung im Freistaat Sachsen, im August 2018); Mitwirkung am „Positionspapier der Inklusionsakteur*innen an den Hochschulen für die Novellierung des sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG)“ Oktober/Dezember 2019; über die Koordinierungsstelle Chancengleichheit Sachsen Stellungnahme zum Entwurf des neues sächsischen Hochschulgesetzes September/Oktober 2022.

Weiterhin hat die TU Chemnitz keinen Einfluss auf die BAföG-Gesetzgebung (daher wird dies hier in Abweichung vom Aktionsplan 2017 nicht als Maßnahme des Aktionsplanes dargestellt und evaluiert). Wird aufgrund einer Erkrankung das hochschulrechtlich verankerte Mittel der Beurlaubung genutzt, erlischt der BAföG-Anspruch nach drei Monaten –hier müssten für Studierende mit einer dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigung Ausnahmeregelungen definiert werden, um soziale und finanzielle Notlagen zu vermeiden. Für Studierende mit einer Beeinträchtigung ist ein Teilzeitstudium nach den vorliegenden gesetzlichen Regelungen keine Option, da Behinderungen, chronische oder psychische Krankheiten nicht als Grund vorgesehen sind und ein Teilzeitstudium ist nicht förderungsfähig nach dem BAföG ist. Nicht zuletzt tangiert die Überschreitung der Regelstudienzeit auch den Anspruch auf BAföG-Leistungen. Das Sozialrecht geht hier unzureichend auf die Bedürfnisse und Problemlagen von Studierenden mit einer Beeinträchtigung ein. Auch dies wurde wiederholt im Rahmen von Netzwerkarbeit (z. B.

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerkes als bundesweites Kompetenzzentrum zum Thema "Studium und Behinderung") angebracht.

HGF 4-10: Etablierung einer einheitlichen Verfahrensweise zur Beantragung von Nachteilsausgleichen und Erstellung eines Antragsformulars

Ziel der Umsetzung

Sicherstellung chancengleicher Prüfungsbedingungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse beeinträchtigter Studierender

Zuständigkeit für die Umsetzung

Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung, Zentrales Prüfungsamt, Prüfungsausschüsse

Hinweis: Die Zuständigkeit wurde korrigiert (Streichung Koordinatorin für Inklusion, Dezernat 1).

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Bis zum Wintersemester 2017/2018 wurden Nachteilsausgleiche formlos und dezentral beantragt. Es gab zu diesem Zeitpunkt ebenfalls keine Transparenz der Rechtsgrundlagen und Informationen zum persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich, zu den Voraussetzungen sowie zur Beantragung (Form, Frist, Nachweise). Ein Formular verbessert und vereinheitlicht die Antragstellung und es werden alle entscheidungsrelevanten Informationen standardmäßig erfasst und durch den zuständigen Prüfungsausschuss bewertet.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist bereits vollständig abgeschlossen und umgesetzt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Zum Sommersemester 2018 wurde ein Formular zur Beantragung von Nachteilsausgleichen entwickelt. Dieses ermöglicht eine Standardisierung in der Beantragung durch Studierende mit einer Beeinträchtigung und bei der Entscheidung durch die Prüfungsausschüsse. Es erfolgte eine Sensibilisierung der beeinträchtigten und anspruchsberechtigten Studierenden durch eine universitätsweite Posteraktion, die Auslage von Flyern etc. Die TU Chemnitz hat ein Zentrales Prüfungsamt. Das Formular und Antragsprocedere wurden zwischen Januar und April 2018 gemeinsam mit dem Leiter des Zentralen Prüfungsamtes entwickelt, welcher alle Mitarbeitenden des Prüfungsamtes informiert und zum Vorgehen geschult hat. Weiterhin hat die TU Chemnitz einen Runden Tisch der Prüfungsausschüsse und einen Runden Tisch der Fachstudienberater; hier wurde mehrfach zum Nachteilsausgleich und zum Neungsverfahren informiert und beraten.

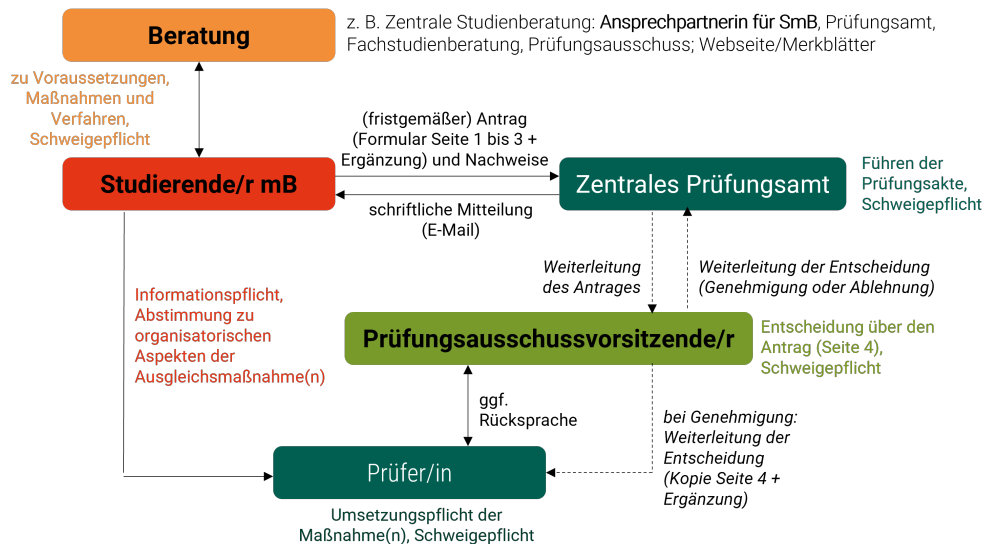


Abb. 3.52: Ablauf der Beantragung eines Nachteilsausgleich an der TU Chemnitz, Stand Sommersemester 2023.

Während des Wintersemesters 2022/2023 wurde an einer Neufassung des Formulars gearbeitet, da nunmehr kleinere Verbesserungsansätze identifiziert wurden. Diese betreffen unter anderem die Strukturierung des Formulars und die Aufwandsreduzierung für die Beantragung von mehreren Nachteilsausgleichen für den aktuellen Prüfungszeitraum (nur einmalige Erfassung der persönlichen und beeinträchtigungsbezogenen Angaben). Die überarbeitete Version wird ab Sommersemester 2023 genutzt werden.

Insgesamt wird sehr viel häufiger zu Nachteilsausgleichen beraten und informiert.

HGF 4-11: Handreichung zu Nachteilsausgleichen bzw. Informationsleitfaden für Mitarbeitende

Ziel der Umsetzung

Sicherstellung chancengleicher Prüfungsbedingungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse beeinträchtigter Studierender

Zuständigkeit für die Umsetzung

Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung, Zentrales Prüfungsamt

Hinweis: Die Zuständigkeit wurde korrigiert (Streichung Koordinatorin für Inklusion, Dezernat 1).

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Relevanten Hochschulakteuren sind Kenntnisse über gesetzliche Grundlagen, Anspruchsvoraussetzungen und Verfahrensweisen der Beantragung von Nachteilsausgleichen zu vermitteln. Ziel ist insgesamt eine Sensibilisierung von Handelnden (Prüfungsausschüsse, Lehrende, Beratende etc.) und damit der Umsetzungsverantwortlichen von Nachteilsausgleichen für Studierende mit

Beeinträchtigungen. Generell soll ein stärkeres Bewusstsein für die Themen Inklusion und Barrierefreiheit und die Bedürfnisse der Zielgruppe gefördert werden.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Für Lehrende finden sich in dem 2019 veröffentlichten Leitfaden "Barrierefrei lehren - barrierefrei studieren" grundlegende Informationen zum Thema „Nachteilsausgleiche“. Dieser Leitfaden wurde Anfang März 2020 an alle Professuren der TU Chemnitz, d. h. an alle Fakultäten sowie das Zentrum für Lehrerbildung versandt. Zum Wintersemester 2022/2023 oder Sommersemester 2023 ist ein Folgeversand vorgesehen.

Allen Prüfungsausschüssen liegt seit Mai 2018 auf einer speziellen Webseite mit Hinweisen zum Prüfungsgeschehen eine interne Handreichung vor (siehe Erläuterungen unter 3.4.9), welche Voraussetzungen, Verfahren, Entscheidungsgrundsätze, rechtliche Anspruchsgrundlagen, Urteile der laufenden Rechtsprechung sowie unzulässige und mögliche Ausgleichsmaßnahmen beinhaltet und erläutert.

In Zusammenhang mit der Neufassung des Formulars (siehe Erläuterungen unter 3.4.10) wurde auch die Handreichung für Prüfungsausschüsse überarbeitet, so sich daraus das Merkmal einer Daueraufgabe ergibt.

HGF 4-12: Informationsveranstaltung und Informationsmaterialien zu Nachteilsausgleichen für Studierende mit Beeinträchtigung

Ziel der Umsetzung

Sicherstellung chancengleicher Prüfungsbedingungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse beeinträchtigter Studierender

Zuständigkeit für die Umsetzung

Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung bzw. Koordinatorin für Inklusion

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Entsprechend der Artikel 9 und 21 der UN-Behindertenrechtskonvention ist der Informationszugang ein Menschenrecht. Die TU Chemnitz muss Studierenden mit Beeinträchtigungen Informationen zum Thema Nachteilsausgleich bereitstellen. In diesem Zusammenhang müssen geeignete Veröffentlichungswege und Informationsformate geprüft werden. Dokumente wie Flyer, Leitfäden und ähnliches, die zum Download angeboten werden, müssen die Anforderungen an barrierefreie PDF erfüllen.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Einmal im Semester findet eine allgemeine Informationsveranstaltung (vgl. 3.1.11) für Studierende mit Beeinträchtigung statt, welche auch ausführlich auf das Thema Nachteilsausgleiche eingeht. Diese Informationsveranstaltung ist aber wenig besucht.

Die Ansprechpartnerin für Studierende mit Beeinträchtigung in der Zentralen Studienberatung berät zudem in persönlichen, Telefon- oder Online-Gesprächen und unterstützt bei Bedarf die Antragstellung (z. B. Legastheniker) oder durch Stellungnahmen. Weiterhin beraten an der TU Chemnitz das Zentrale Prüfungsamt, Lehrende und Prüfungsausschüsse. Diese wurden als Multiplikatoren bzw. Entscheidungsgremium ebenfalls informiert und geschult.

Ein Merkblatt für Studierende wurde auf der Webseite „Inklusion und Barrierefreiheit“ sowie des Zentralen Prüfungsamtes bereitgestellt. Das Merkblatt gibt es in deutscher und englischer Sprache, welches auch allen Neumatrikulierten im Erst-Informationspaket zugesandt wird.



Abb. 3.53: Screenshot der Webseite des Zentralen Prüfungsamtes „Allgemeine Formulare“ mit dem Merkblatt in deutscher und englischer Sprache zum Antrag auf Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigung.

Im Jahr 2021 wurde ein Video für Studierende zum Thema Nachteilsausgleiche veröffentlicht, damit sich betroffene Studierende niedrigschwellig über Antragsverfahren, Voraussetzungen und mögliche Nachteilsausgleiche informieren können (siehe 3.4.5).

Die TU Chemnitz befragt regelmäßig Studierende mit einer Beeinträchtigung (vgl. 3.1.15), so dass Verbesserungspotentiale erkannt werden, Studierende darüber direkt ein Feedback geben können und bisherige Maßnahmen evaluiert werden.

HGF 4-13: Sensibilisierung zu Nachteilsausgleichen beispielsweise durch Schulungsangebote

Ziel der Umsetzung

Sicherstellung chancengleicher Prüfungsbedingungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse beeinträchtigter Studierender

Zuständigkeit für die Umsetzung

Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung bzw. Koordinatorin für Inklusion, Zentrales Prüfungsamt

Hinweis: Die Zuständigkeit wurde korrigiert. Statt Benennung der Umsetzungsverantwortung wurden Zielgruppen der Maßnahme benannt (Streichung Prüfungsausschussvorsitzende, Fachstudienberater, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Prüfungsamt).

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Relevanten Hochschulakteuren sind Kenntnisse über gesetzliche Grundlagen, Anspruchsvoraussetzungen und Verfahrensweisen der Beantragung von Nachteilsausgleichen zu vermitteln. Ziel ist insgesamt eine Sensibilisierung von Handelnden (Prüfungsausschüsse, Lehrende, Beratende etc.) und damit der Umsetzungsverantwortlichen von Nachteilsausgleichen für Studierende mit Beeinträchtigungen. Generell soll ein stärkeres Bewusstsein für die Themen Inklusion und Barrierefreiheit und die Bedürfnisse der Zielgruppe gefördert werden. Ziele sind eine offene Kommunikationskultur und transparente Informationen zu Nachteilsausgleichen.

Umsetzungsstand

Maßnahme wurde begonnen und läuft aktuell noch

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Es findet eine enge Abstimmung zwischen der Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung/Koordinatorin für Inklusion und dem Leiter des Zentralen Prüfungsamtes statt. Letzterer informiert und schult die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Prüfungsamtes direkt.

Zunächst wurden 2018 im Hinblick auf die Prüfungsausschüsse und Fachstudienberater die jeweiligen Runden Tische genutzt und umfassend informiert zum neu eingeführten Formular und Antragsverfahren. Es besteht zudem ein Austausch mit einzelnen Prüfungsausschüssen, die sich bei Fragen oder Unsicherheiten zu vorliegenden Anträgen an die Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung/Koordinatorin für Inklusion wenden.

Aus Kapazitätsgründen beziehungsweise aufgrund der Corona-Pandemie konnte ein derartiges Angebot zwischen 2019 und 2021 nicht umgesetzt werden. Daher wird seit 2021 an einer vierteiligen Videoreihe als Informations- und Schulungsmaterial gearbeitet (vgl. 3.4.9). Da die Neufassung des Formulars (vgl. 3.4.10) absehbar war,

kann die Videoreihe erst abgeschlossen werden, wenn das Formular final überarbeitet wurde.

Eine erneute Situationsanalyse und eventuelle Konzeptionsphase für Schulungen zum Nachteilsausgleich für Prüfungsausschüsse und ggf. Fachstudienberatende wird für die Fortschreibung des Aktionsplanes vorgeschlagen.

HGF 4-14: Einrichtung eines Hilfsmittelpools

Ziel der Umsetzung

Verbesserung des Unterstützungsangebotes für Personen mit Assistenzbedarf

Zuständigkeit für die Umsetzung

Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung bzw. Koordinatorin für Inklusion

Hinweis: Die Zuständigkeit wurde korrigiert (Streichung Zentrales Prüfungsamt).

Zeitraum für die Umsetzung

mittel- bis langfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Hilfsmittelpools gehören an vielen Universitäten und Hochschulen zum Standardservice für Studierende mit einer Beeinträchtigung (vgl. etwa <https://www.kc-sachsen.de/hilfsmittelpool.html>). Es geht darum, sinnvolle technische Assistenzhilfen zu bestimmen, durch die Koordinatorin für Inklusion in einem Hilfsmittelpool bereitzustellen, aus dem einzelfallbezogen und kurzfristig Hilfsmittel ausgeliehen werden können.

Umsetzungsstand

Maßnahme wurde begonnen und läuft aktuell noch

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

siehe Erläuterungen unter 3.2.12

HGF 4-15: Unterstützung von Flexibilisierungsansätzen im Studium, insbesondere der Möglichkeit zum Teilzeitstudium

Ziel der Umsetzung

Sicherstellung chancengleicher Studienbedingungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse beeinträchtigter Studierender

Zuständigkeit für die Umsetzung

Fakultäten, Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung bzw. Koordinatorin für Inklusion, Dezernat 1

Zeitraum für die Umsetzung

mittel- bis langfristig

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Studierende mit Beeinträchtigung haben ein besonderes Interesse, ihr Studiertempo individuell zu gestalten. Dies wird oftmals erschwert, weil Module aufeinander aufbauen und Lehrveranstaltungen im Jahresrhythmus und nicht jedes Semester angeboten werden. In der 21. Sozialerhebung (Bundesministerium für Bildung und Forschung 2017, S. 37) hat jeder 10. Studierende mit einer Beeinträchtigung angegeben, zwar in einem Vollzeitstudiengang immatrikuliert zu sein, faktisch aber in Teilzeit zu studieren. Allerdings ist ein Teilzeitstudium nach den vorliegenden gesetzlichen Regelungen häufig keine Option, da Behinderungen, chronische oder psychische Krankheiten nicht als Grund vorgesehen sind und ein Teilzeitstudium nicht förderungsfähig nach dem BAföG ist. Positive Effekte von Teilzeitstudienprogrammen auf die Entscheidung, ein Studium aufzunehmen, die Studierbarkeit und den Studienerfolg betont auch die Hochschulrektoren-konferenz (2013, S. 33): Die „Möglichkeit, Vollzeitstudienprogramme in Teilzeit zu studieren, ermöglicht es Personen mit Beeinträchtigung, deren Beeinträchtigung eine Teilnahme an einem stark strukturierten Studienprogramm verhindert, zunehmend, ein Studium aufzunehmen und ihren Lebensumständen anzupassen“. Bislang wirken sich Behinderungen oder chronische Krankheiten häufig studienzeitverlängernd aus.

Umsetzungsstand

Maßnahme wurde begonnen und läuft aktuell noch

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Es wurde zunächst im Oktober 2018 eine Vorrecherche zum aktuellen Status eines Teilzeitstudiums realisiert. An der TU Chemnitz gibt es keine Teilzeitstudienordnung und kaum Studiengänge, die regulär ein Teilzeitstudium ermöglichen. Allerdings ist zu beachten, dass Teilzeitstudierende grundsätzlich keinen Anspruch auf BAföG haben. Studierende mit Beeinträchtigung können unter diesen Umständen nur ein „faktisches“ Teilzeitstudium realisieren und sich hierbei eng abstimmen mit der Fachstudienberatung, dem Zentralen Prüfungsamt und der Ansprechpartnerin für Studierende mit Beeinträchtigung. Ein somit auf die individuellen Bedürfnisse zur Vereinbarkeit von Studium und Beeinträchtigung abgestimmter Studienablaufplan entspricht dann gegebenenfalls einem faktischen Teilzeitstudium.

Das Handlungsprogramm zum Re-Audit „Familiengerechte Hochschule“ hat im Februar 2023 unter dem Gesichtspunkt „Familiengerecht ausgestaltete Studienbedingungen“ auch die Forderung „Vorhalten von Teilzeitstudiengängen für alle Fächer, auch mit Blick auf eine Vereinbarkeit von Studium und Erwerbstätigkeit“ formuliert und dies unter anderem mit der Unterstützung von Studierenden mit gesundheitlichen Einschränkungen begründet.

Die TU Chemnitz ist seit Sommer 2022 systemakkreditiert. Im Rahmen der Systemakkreditierung wurde das Studienerfolgsmanagementsystem akkreditiert und die TU Chemnitz hat damit das Recht, das Siegel des Akkreditierungsrats für die intern geprüften Studiengänge zu verleihen. Studiengänge, die bereits erfolgreich das interne Akkreditierungsverfahren durchlaufen haben und in diesem Zusammenhang neue Studienordnungen verabschiedet wurden, eröffnen nun in der Regel auch Teilzeitansprüche. Als Formulierung findet sich, welche auf ein Studium mit gesundheitlicher Beeinträchtigung explizit eingeht:

„Der Studiengang kann bei Berufstätigkeit, besonderen familiären Verpflichtungen oder bei besonderen gesundheitlichen Einschränkungen in Teilzeit studiert werden.“

Im novellierten Sächsischen Hochschulgesetz werden im § 33 Abs. 7 für Studiengänge Teilzeitstudienmöglichkeiten grundsätzlich eingeräumt und diesbezüglich die besonderen Lebensumstände unter anderem von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten explizit erwähnt. Die Veröffentlichung des neuen Sächsischen Hochschulgesetzes erfolgte im Juni 2023, was mutmaßlich zu Anpassungen der Rahmenstudienordnungen (an der TU Chemnitz § 10) führen und generell eine Diskussion zum Teilzeitstudium beim Studium mit Beeinträchtigungen initiieren wird. Daher wird diese Maßnahme – auch in Zusammenhang mit Maßnahme 3.1.1 – vorerst zurückgestellt und auf die Fortschreibung des Aktionsplanes 2023 verwiesen.

HGF 4-16: Angebote für Studierende mit Beeinträchtigungen in der Übergangsphase von der Hochschule in den Beruf

Ziel der Umsetzung

Ausbau der Unterstützung in der Studienabschlussphase

Zuständigkeit für die Umsetzung

Career Service

Zeitraum für die Umsetzung

mittel- bis langfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Für Studierende mit Beeinträchtigungen ist auch der Übergang vom Studium ins Berufsleben herausfordernd und mit besonderen Beratungsanliegen verbunden. An dieser Schnittstelle braucht es Unterstützungsangebote, wobei dem Career Service hier eine Schlüsselrolle zukommt.

Umsetzungsstand

Maßnahme wurde begonnen und läuft aktuell noch

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Durch die Koordinierungsstelle Chancengleichheit Sachsen wurde 2020 ein Workshop „Career Service inklusiv(e)“ angeboten. Hier ging es um zentrale Fragestellungen aus Perspektive der Studierenden mit Beeinträchtigung in der Übergangsphase zwischen Studium und Beruf, Bewerbungsunterlagen und die Anforderungen an einen idealen "Career Service inklusiv(e)" an Hochschulen.

Insbesondere im Rahmen des Fortschreibungszeitraumes des Aktionsplanes sollten die Informations-, Beratungs- und Dienstleistungsangebote für Absolventinnen und Absolventen mit Beeinträchtigungen in der Phase des Übergangs von der Hochschule in den Beruf daran anknüpfend geprüft und weiterentwickelt werden.

3.5 Barrierefreie Hochschuldidaktik und Lehre sowie internationale Mobilität

3.5.1 Fazit zum Umsetzungsstand

Im Handlungs- und Gestaltungsfeld 5 sollen durch Sensibilisierung der Lehrenden und relevanter Akteure, die chancengleiche Teilhabe an Lehrveranstaltungen und an Auslandsaufenthalten Barrieren in der Hochschuldidaktik und Lehre sowie im Bereich der internationalen Studierendenmobilität abgebaut werden. In diesem Handlungs- und Gestaltungsfeld waren im Rahmen des Aktionsplanes 2017 ursprünglich 11 Maßnahmen vorgesehen (vgl. S. 245-247), um folgende Ziele zu erreichen:

- Förderung der internationalen Mobilität und Verbesserung der Informationslage
- Schaffung chancengleicher Studienbedingungen sowie
- Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung (z. B. Beratende am Internationalen Universitätszentrum) für die besonderen Belange von Studierenden und Wissenschaftlern mit Beeinträchtigung.

Die Untermaßnahme 6 „Barrierefreie Gestaltung der Websites des Internationalen Universitätszentrums inklusive von Word- bzw. PDF-Downloads“ wurde gestrichen, da dies allgemein alle Strukturbereiche der TU Chemnitz betrifft. Eine gesonderte Maßnahme für einen bestimmten Strukturbereich ist nicht notwendig, da die Standards barrierefreier Webseiten und Dokumente grundsätzlich für die gesamte TU Chemnitz verpflichtend sind (vgl. dazu 3.3.1). Auch die ursprünglichen Untermaßnahmen 9 und 10 sind entfallen, vgl. Anmerkung nach Abschnitt 3.5.8.

Die nachfolgende Übersicht (vgl. Tab. 3.9) dokumentiert den Umsetzungsstand:

Maßnahmen aus dem Aktionsplan 2017, die bis zum 31.12.2022	tatsächliche Anzahl	prozentualer Anteil
... bereits vollständig abgeschlossen sind	1	12,5 %
... begonnen wurden und aktuell noch laufen	1	12,5 %
... noch nicht begonnen wurden	0	0 %
... bereits umgesetzt wurden und als Daueraufgabe laufend fortgeführt werden	6	75 %
... zurückgestellt wurden	0	0 %
... nicht umgesetzt werden	0	0 %
gesamt	8	100 %

Tab 3.9: Anzahl an Einzelmaßnahmen im Handlungs- und Gestaltungsfeld 5 des Aktionsplanes 2017 nach Umsetzungsstand; Quelle: eigene Darstellung.

Im Handlungs- und Gestaltungsfeld 5 wurden drei Viertel der Maßnahmen (6 von 8) umgesetzt und diese entsprechen gleichzeitig Daueraufgaben. Eine Maßnahme wurde begonnen und eine vollständig abgeschlossen.

3.5.2 Ausführliche Dokumentation

HGF 5-1: Umfassende Berücksichtigung barrierefreier Hochschuldidaktik

Ziel der Umsetzung

Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung

Zuständigkeit für die Umsetzung

Hochschulleitung und insbesondere Prorektorat Lehre und Internationales,
Kordinatorin für Inklusion, Lehrende und Beratende

Zeitraum für die Umsetzung

mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Die TU Chemnitz ist gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet Barrieren im Bereich Lehre und Studium abzubauen. Konkret bedeutet dies, universitäre Infrastruktur, die Studien- und Prüfungsbedingungen, didaktische Methoden und das Betreuungsverhalten an die Bedürfnisse aller Studierenden anzupassen. Es gilt Lehrende und Beratende dauerhaft zu sensibilisieren, welche Beeinträchtigungen sich erschwerend auf das Studium auswirken und wie sie Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen bestmöglich unterstützen können. Viele Empfehlungen kommen nicht nur Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten zugute, sondern verbessern Lehr-Lern-Prozesse generell. Insofern ist Vielfalt eine Stärke, die seitens der gesamten Universität gefördert und geschützt werden muss.

Somit sollte das Thema „barrierefreie Hochschuldidaktik“ in Zielvereinbarungen, in der Beratung von Lehrenden, im Rahmen des Qualitätsmanagements und der Akkreditierung von Studiengängen und in Informationsmaterialien eine zentrale Rolle spielen.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Ein Handlungsleitfaden für Lehrende (vgl. 3.1.10) mit praktischen Empfehlungen zu barrierefreier Lehre wurde im Wintersemester 2019/2020 erarbeitet und Print-Exemplare hergestellt. Anfang März 2020 wurde der Leitfaden an alle Professuren der TU Chemnitz, d. h. an alle Fakultäten sowie das Zentrum für Lehrerbildung versandt. Zum Wintersemester 2022/2023 oder Sommersemester 2023 ist ein Folgeversand vorgesehen.

Die aktuell vorliegende Zielvereinbarung mit dem SMWK für die Jahre 2021 bis 2024 benennt die Fortschreibung des Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-BRK bis Ende 2023. Eine barrierefreie Hochschuldidaktik findet keine explizite Erwähnung. Der Hochschulentwicklungsplan bis 2025 führt im Abschnitt „Inklusion“ den „Abbau von Benachteiligung und Minimierung von Barrieren“ als generelle Maßnahme an, welche damit auch den Bereich Lehre und Studium betreffen.

HGF 5-2: Konzeption eines Schulungsangebotes zu barrierefreier Hochschuldidaktik

Ziel der Umsetzung

Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung

Zuständigkeit für die Umsetzung

Koordinatorin für Inklusion, ggf. Hochschuldidaktisches Zentrum Sachsen, ggf.
Projekte im Bereich Lehre

Zeitraum für die Umsetzung

mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Die TU Chemnitz ist gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet Barrieren im Bereich Lehre und Studium abzubauen. Es gilt Lehrende dauerhaft zu sensibilisieren, welche Beeinträchtigungen sich erschwerend auf das Studium auswirken und wie sie Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen bestmöglich unterstützen können. Viele Empfehlungen kommen nicht nur Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten zugute, sondern verbessern Lehr-Lern-Prozesse generell. Es sollte ein Schulungsangebot zu barrierefreier Hochschuldidaktik konzipiert sowie Informationsmaterialien erstellt werden.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Ende 2019 wurde ein interaktiver Ganztages-Workshop „Barrierefrei lehren – barrierefrei studieren“ für Lehrende an der TU Chemnitz im Rahmen des Weiterbildungsprogrammes des Hochschuldidaktischen Zentrum Sachsen (Projekt „Lehrpraxis im Transferplus“) angeboten (vgl. 3.1.11). In den Jahren 2020 und 2021 konnten bedingt durch die Corona-Pandemie keine Präsenzveranstaltungen stattfinden (ab März 2020 vollständiger Stand-by-Betrieb, ab Mai 2020 erweiterter Stand-by-Betrieb, ab Juni 2020 selektiver und eingeschränkter Präsenzbetrieb, ab Juni 2021 eingeschränkter Normalbetrieb für Getestete, Geimpfte und Genesene an der TU Chemnitz). Der Workshop „Barrierefrei lehren – barrierefrei studieren“ etwa hatte einige interaktive Bestandteile und dieses Erleben und Reflektieren über Beeinträchtigungen im Studium ist in Online-Formaten nicht umsetzbar. Eine Fortsetzung der Schulungs- und Sensibilisierungsangebote ab Wintersemester 2022/2023 ist geplant.

Ein Handlungsleitfaden für Lehrende (vgl. 3.1.10) mit praktischen Empfehlungen zu barrierefreier Lehre wurde im Wintersemester 2019/2020 erarbeitet und Print-Exemplare hergestellt. Anfang März 2020 wurde der Leitfaden an alle Professuren der TU Chemnitz, d. h. an alle Fakultäten sowie das Zentrum für Lehrerbildung versandt. Zum Wintersemester 2022/2023 oder Sommersemester 2023 ist ein Folgeversand vorgesehen.

Auf der Webseite „Inklusion und Barrierefreiheit“ wurden Informationen zu barrierefreier Hochschuldidaktik und inklusiver Lehre zur Verfügung gestellt.

HGF 5-3: Folienarbeit an Lehrende

Ziel der Umsetzung

Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung

Zuständigkeit für die Umsetzung

Koordinatorin für Inklusion, Lehrende

Zeitraum für die Umsetzung

kurzfristig, kontinuierlich

Kurzbeschreibung und Hintergrund

In Lehrveranstaltungen (insbesondere zu Semesterbeginn) sollten Lehrende behinderte oder chronisch kranke Studierende ihre Unterstützungsbereitschaft signalisieren und über Beratungsangebote informieren. Dies ist Voraussetzung dafür, dass Lehrende und Beratende auf deren Bedürfnisse einzelfallbezogen eingehen können, zumal die meisten Beeinträchtigungen nicht unmittelbar sichtbar sind. Es ist wichtig, dass Lehrende zu Beginn eines Semesters Ihre Bereitschaft ausdrücken, auf die Bedürfnisse von beeinträchtigten Studierenden einzelfallbezogen einzugehen und diese zu unterstützen. Hierzu sollte das Thema „Studieren mit Beeinträchtigung“ allgemein angesprochen und Kontaktmöglichkeiten aufgezeigt werden. Betroffene Studierende sollten sich in einer vertraulichen Situation melden können. Eine Folienarbeit kann durch die Koordinatorin für Inklusion erfolgen.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Auf der Webseite „Inklusion und Barrierefreiheit“ finden Lehrende im Bereich „Barrierefreiheit“ und „Lehre & Didaktik“ seit Wintersemester 2018/2019 eine Folien-Vorlage, die in die eigenen Veranstaltungsfolien integriert werden kann. Die Vorlagen beruhen auf dem allgemeinen Folienlayout (Handbuch Version 6). Fakultätsspezifische Präsentationsvorlagen (Fakultätsfarben) können bei der Koordinatorin für Inklusion angefordert werden oder die Inhalte aus der allgemeinen Vorlage für individuelle Präsentationen genutzt werden. Es gab hierzu auch einen Beitrag im LiT-Newsletter 02/2018 vom 08.10.2018 (Lehrpraxis im Transfer).

HGF 5-4: Ansprechperson für beeinträchtigte Studierende in Bezug auf Outgoing- und Incoming-Vorhaben am Internationalen Universitätszentrum

Ziel der Umsetzung

Schaffung chancengleicher Studienbedingungen und Förderung der internationalen Mobilität

Zuständigkeit für die Umsetzung

Internationales Universitätszentrum

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Für Studierende mit Beeinträchtigungen stellt der internationale Austausch eine besondere Herausforderung dar und ist mit besonderen Beratungsanliegen verbunden, so dass für beeinträchtigte Studierende Ansprechpartner am Internationalen Universitätszentrum von Bedeutung sind.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist bereits vollständig abgeschlossen und umgesetzt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Entsprechend der Artikel 9 und 21 der UN-Behindertenrechtskonvention ist der Informationszugang ein Menschenrecht. Um den chancengleichen Zugang zur Auslandsmobilität sicherzustellen, werden vom DAAD auf Antrag die durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung begründeten auslandsbedingten Mehrkosten, die von keinem anderen Kostenträger gedeckt werden können, bis zu einer Obergrenze von bis zu 10.000 Euro übernommen (vgl. <https://www.daad.de/de/der-daad/mobilitaet-mit-behinderung/>). Dies gilt für die Programme der Personalförderung und der Projektförderung gleichermaßen. Dazu beraten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Internationalen Universitätszentrums der TU Chemnitz entsprechend kompetent und professionell (vgl. 3.1.9).

Sowohl auf der Webseite des Internationalen Universitätszentrums als auch der zu „Inklusion und Barrierefreiheit“ finden beeinträchtigte Studierende hierzu umfangreiche Hinweise und Ansprechpartner.

The screenshot shows the website of the International University Center at TU Chemnitz. The main content area is titled 'Inklusion' and features the Erasmus+ logo. The text explains that the program aims to ensure equal access and inclusion for all students. It lists a 'Personenkreis 'fewer opportunities'' which includes students with children, those with disabilities (GdB), students with chronic illnesses, and those from non-academic backgrounds. It also details 'Mögliche Sonderförderung' (possible special support) such as a 250€ grant for students with disabilities and a reimbursement of additional costs for those with chronic illnesses. Finally, it mentions an 'Alternatives Aufenthaltsformat "Blended Mobility"' which combines physical and virtual components.

Abb. 3.54: Screenshot der Webseite „Erasmus-Programm“ des Internationalen Universitätszentrums, Hinweise zur Umsetzung von Inklusion.

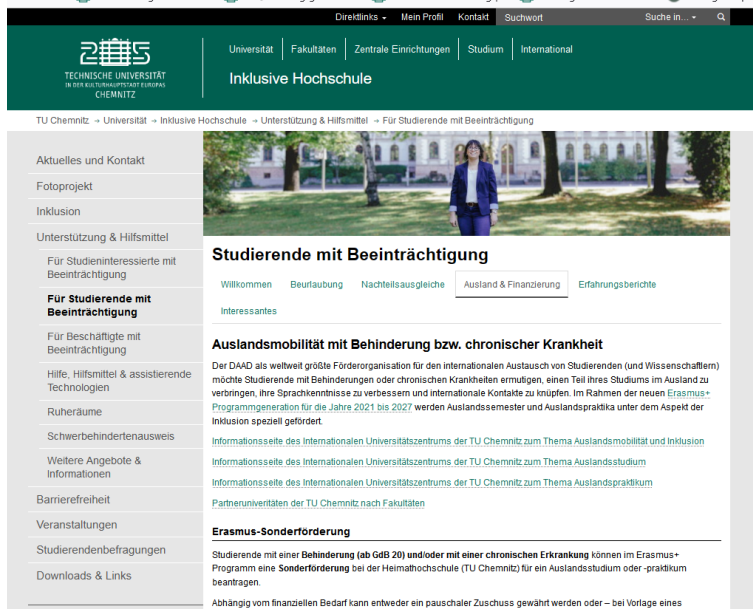


Abb. 3.56: Screenshot der Webseite „Inklusion und Barrierefreiheit“, Auslandsmobilität im Menüpunkt Unterstützung und Hilfsmittel für Studierende mit Beeinträchtigung.

HGF 5-5: Sensibilisierung der Ansprechpersonen am Internationalen Universitätszentrum

Ziel der Umsetzung

Sensibilisierung der zuständigen Beratenden am Internationalen Universitätszentrum für die besonderen Belange von Studierenden und Wissenschaftlern mit Beeinträchtigung

Zuständigkeit für die Umsetzung

Internationales Universitätszentrum

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Die Ansprechpersonen am Internationalen Universitätszentrum sollten sensibilisiert werden für die Bedürfnisse der Zielgruppe im Zusammenhang mit der Auslandsmobilität im Studium.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

siehe Erläuterungen unter 3.5.4

Die Mitarbeitenden des Internationalen Universitätszentrums sind sich der besonderen Belange von Studierenden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit Beeinträchtigung sowie der gesonderten Bedürfnisse dieser Personengruppen bewusst. Neben leicht und transparent zugänglichen Informationen zu Inklusionsangeboten und Sonderförderoptionen des Erasmus+ Programms auf der Webseite des Internationalen Universitätszentrums informieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter z.B. auch im Rahmen persönlicher Beratungen zu gegebenenfalls bestehenden (weiteren) Unterstützungsangeboten und Ansprechpartnern. Teilnahmen an Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zu dieser Thematik wurden bisher noch nicht realisiert. In der Vergangenheit konnten beispielsweise bereits Erasmus+ Outgoing-Studierende aus Mitteln der Erasmus+ Sonderförderung zusätzlich unterstützt werden. Auch einer Erasmus+ Incoming-Studentin konnte mittels der Finanzierung einer persönlichen Tutorin/Betreuerin für die Zeit ihres Aufenthaltes an der TU Chemnitz bereits eine Unterstützung gewährt werden.

Hinweis: Die ursprünglich im Aktionsplan 2017 enthaltene Maßnahme Nr. 6 in diesem Handlungs- und Gestaltungsfeld „Barrierefreie Gestaltung der Websites des Internationalen Universitätszentrums inklusive von Word- bzw. PDF-Downloads“ wurde gestrichen. Digitale Barrierefreiheit ist nicht auf einen bestimmten Strukturbereich begrenzt, sondern für die gesamte TU Chemnitz verpflichtend (vgl. 3.3.1). Daher gab es im Handlungs- und Gestaltungsfeld 5 letztlich 8 statt 11 Einzelmaßnahmen.

HGF 5-6: Erstellung von barrierefrei zugänglichen Informationen zum Thema Mobilität mit Beeinträchtigung

Ziel der Umsetzung

Förderung der internationalen Mobilität und Verbesserung der Informationslage

Zuständigkeit für die Umsetzung

Internationales Universitätszentrum, Universitätskommunikation

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Entsprechend der Artikel 9 und 21 der UN-Behindertenrechtskonvention ist der Informationszugang ein Menschenrecht. Die TU Chemnitz muss Studierenden mit Beeinträchtigungen Informationen zur Auslandsmobilität bereitstellen. In diesem Zusammenhang müssen geeignete Veröffentlichungswege und Informationsformate geprüft werden. Dokumente wie Flyer, Leitfäden und ähnliches, die zum Download angeboten werden, müssen die Anforderungen an barrierefreie PDF erfüllen.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

siehe Erläuterungen unter 3.5.4

HGF 5-7: Recherche zur Barrierefreiheit an Partnerhochschulen

Ziel der Umsetzung

Förderung der internationalen Mobilität und Verbesserung der Informationslage

Zuständigkeit für die Umsetzung

Internationales Universitätszentrum

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Entsprechend der Artikel 9 und 21 der UN-Behindertenrechtskonvention ist der Informationszugang ein Menschenrecht. Das Internationale Universitätszentrum muss Studierenden mit Beeinträchtigungen bei Bedarf Informationen zur Auslandsmobilität und konkret zur Barrierefreiheit an Partnerhochschulen bereitstellen.

Umsetzungsstand

Maßnahme wurde begonnen und läuft aktuell noch

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Dies erfolgt durch die Ansprechpersonen am Internationalen Universitätszentrum auf Anfrage und bei Bedarf, so dass beeinträchtigte Studierende im Falle von Outgoing-Vorhaben hier bestmöglich unterstützt werden. Bei Incoming-Mobilitäten steht die Koordinatorin für Inklusion für Anfragen zur Barrierefreiheit und Ausstattung der TU Chemnitz zur Verfügung und verfasste hierzu mehrfach „Letter of Confirmation“, um die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und Positionierung der TU Chemnitz als inklusive Hochschule und Maßnahmen zum Abbau von Barrieren zuzusichern.

Neben den Erasmus-Partnerschaften unterhält die TU Chemnitz vielfältige weltweite Kooperationen. Die meisten Verträge enthalten Vereinbarungen zum Austausch von Studierenden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie gemeinsamen Forschungsaktivitäten (vgl. <https://www.tu-chemnitz.de/international/vernetzung/kooperationen/koop/alle.php>).

Die vergleichsweise große Zahl von Partnerhochschulen im inner- und außereuropäischen Ausland (300+) erschwert das Vorhalten eines kompletten und stets aktuellen Informationsüberblicks zur Barrierefreiheit für alle einzelnen Partneereinrichtungen. Insbesondere für den Großteil der innereuropäischen Erasmus+ Partnerhochschulen stellt das Internationale Universitätszentrum (je nach Verfügbarkeit) jedoch auf seiner Webseite jeweils ein individuelles Fact Sheet mit Informationen/Verlinkungen auf die relevanten und weiterführenden Bereiche der Partnerwebseiten zur Verfügung. Zugleich wird bedarfsbezogen Beratung zur Frage der

Barrierefreiheit an einzelnen Partnerhochschulen angeboten, welche beispielsweise auch direkte Anfragen des Internationalen Universitätszentrums zu eventuell nachgefragten individuellen Aspekten der Barrierefreiheit bei bestimmten Partnerhochschulen einschließt.

HGF 5-8: Übernahme von studienbedingten Mehrbedarfen bei Auslandsaufenthalten durch die Eingliederungshilfe im Falle von obligatorischen Studienaufenthalten und Praktika

Ziel der Umsetzung

Schaffung chancengleicher Studienbedingungen und Förderung der internationalen Mobilität

Zuständigkeit für die Umsetzung

Internationales Universitätszentrum, Fachstudienberater an Fakultäten, Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung

Hinweis: Die Zuständigkeit wurde korrigiert (Ergänzungen und Konkretisierung der ursprünglich ausschließlich benannten „Fakultäten“).

Zeitraum für die Umsetzung

mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Gemäß Überblick der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung ist eine Kostenübernahme durch Eingliederungshilfe dann wahrscheinlich, wenn Auslandssemester oder Auslandspraktika obligatorisch im Studiengang gemäß Studienordnung vorgesehen sind (vgl.

<https://www.studentenwerke.de/de/content/eingliederungshilfe-f%C3%BCr-ein-auslandsstudium>). Insofern sollten Beratende an der TU Chemnitz und Studierende mit Beeinträchtigungen diesen Finanzierungsaspekt im Auge behalten und dies für konkrete Studiengänge und Studienordnungen an der TU Chemnitz nachvollziehen und dazu beraten können.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Im Fall von Pflicht- einerseits und Freiwilligen-Studienaufenthalten bzw. Praktika unterscheiden sich die Finanzierungsmöglichkeiten. Beratende der TU Chemnitz können Studierende mit Beeinträchtigungen darauf hinweisen und Finanzierungsalternativen der Eingliederungshilfe und für beeinträchtigungsbedingte Unterstützungsbedarfe aufzeigen. Eine chancengleiche Teilhabe in Bezug auf Studierendenmobilität wird auch durch das Erasmus+Programm verbessert, wozu der Hochschulkoordinator im Internationalen Universitätszentrum umfassend berät.

Hinweis: Die ursprünglich im Aktionsplan 2017 nächsten beiden aufgeführten Maßnahmen Nr. 10 und 11 in diesem Handlungs- und Gestaltungsfeld bezogen sich auf die Einführung eines Stipendienprogrammes für Incoming- und Outgoing-Studierende mit Beeinträchtigung von bzw. an internationalen Partnerhochschulen außerhalb des Erasmus-Raums. Da der DAAD seit 2014/2015 die weltweite Studierenden- und Personalmobilität im Erasmus+ Programm zwischen Programmländern (EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Länder zur Förderung der Mobilität zwischen Hochschulen aus Programmländern) und nunmehr Partnerländern (mit dem Programm nicht assoziierten Drittländern) neu aufgestellt hat, ist diese Maßnahme hinfällig und wäre nicht zuletzt aufgrund fehlender finanzieller und organisatorischer Spielräume nicht umsetzbar. Das Erasmus+ Programm fördert unter anderem den Austausch von Studierenden von zwei bis zwölf Monaten für Praktika und drei bis zwölf Monaten für Studienaufenthalte. Als Erasmus+ Stipendiat zahlt man im Ausland keine Studiengebühren, erworbene Leistungen werden anerkannt, zudem erhält man eine monatliche Förderung von bis zu 450 Euro (Studium) bzw. 550 Euro (Praktikum), wobei sich die Förderungshöhe nach Ländergruppen richtet (vgl. <https://www.daad.de/de/im-ausland-studieren-forschen-lehren/stipendien-finanzierung/eu-stipendien-erasmus-plus-programm/>). Derartige Mobilitätsstipendien für Studierende sowie Lehrkräfte und Mitarbeitende von und an die TU Chemnitz sind im Rahmen zeitlich und inhaltlich begrenzter Förderprojekte mit außereuropäischen Partneruniversitäten möglich. Das Förderprogramm Erasmus+ unterstützt nicht nur die internationale Lernmobilität von Einzelpersonen, sondern über die Mobilitätsstipendien auch Studien-, Forschungs- bzw. Weiterbildungs- und Lehraufenthalte (Incoming und Outgoing) von Studierenden (Bachelor, Master, PhD), Lehrende sowie wissenschaftliches und nicht-wissenschaftliches Hochschulpersonal. Daher gab es in diesem Handlungs- und Gestaltungsfeld letztlich 8 statt 11 Einzelmaßnahmen.

3.6 Informations-, Beratungs- und Dienstleistungsangebote für Studierende bzw. Beschäftigte mit Beeinträchtigung

3.6.1 Fazit zum Umsetzungsstand

Im Handlungs- und Gestaltungsfeld 6 bilden Informations-, Beratungs- und Dienstleistungsangebote für Studierende bzw. Beschäftigte mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung den Schwerpunkt. In diesem Handlungs- und Gestaltungsfeld wurden im Rahmen des Aktionsplanes insgesamt 17 Maßnahmen formuliert (vgl. S. 248-251). Folgende Ziele waren damit verknüpft:

- Ausbau der Unterstützung bei Studieninteresse und in der Studieneingangsphase für Studierende mit Beeinträchtigung und mit Assistenzbedarf beispielsweise durch Peer-to-Peer-Beratung
- Verbesserung des Informations- und Beratungsangebotes zum Thema Studium mit Beeinträchtigung
- Interessensvertretung von (schwer-)behinderten Beschäftigten und von Studierenden mit Beeinträchtigung
- Optimierung der Beratungsangebote für Studieninteressierte und Studierende mit Beeinträchtigung
- Optimierung der spezifischen Unterstützungs- und Beratungsangebote für Beschäftigte und Studierende mit psychischen Erkrankungen sowie
- Verbesserung des Unterstützungs- und Betreuungsangebotes für Personen mit Assistenzbedarf.

Die nachfolgende Übersicht (vgl. Tab. 3.10) dokumentiert den Umsetzungsstand:

Maßnahmen aus dem Aktionsplan 2017, die bis zum 31.12.2022	tatsächliche Anzahl	prozentualer Anteil
... bereits vollständig abgeschlossen sind	0	0 %
... begonnen wurden und aktuell noch laufen	3	17,7 %
... noch nicht begonnen wurden	0	0 %
... bereits umgesetzt wurden und als Daueraufgabe laufend fortgeführt werden	11	64,7 %
... zurückgestellt wurden	2	11,8 %
... nicht umgesetzt werden	1	5,8 %
gesamt	17	100 %

Tab. 3.10: Anzahl an Einzelmaßnahmen im Handlungs- und Gestaltungsfeld 6 des Aktionsplanes 2017 nach Umsetzungsstand; Quelle: eigene Darstellung.

Mit Stand vom Dezember 2022 konnten in diesem Handlungs- und Gestaltungsfeld der Großteil der Maßnahmen (11 von 17 bzw. 64,7 %) umgesetzt werden, wobei diese als Daueraufgaben weiterhin zentral zur Erreichung der oben genannten Ziele sind. Mit drei Maßnahmen (17,7 %) wurde begonnen und diese laufen aktuell noch. Zwei Maßnahmen wurden vorerst zurückgestellt (11,8 %), insbesondere aus Kapazitätsgründen und eine Maßnahme wird gar nicht umgesetzt. Es gibt keine Maßnahmen, mit denen noch nicht begonnen werden konnte oder die ohne Dauercharakter vollständig abgeschlossen sind.

3.6.2 Ausführliche Dokumentation

HGF 6-1: Information über Beratungsangebote

Ziel der Umsetzung

Verbesserung des Informations- und Beratungsangebotes zum Thema Studium mit Beeinträchtigung

Zuständigkeit für die Umsetzung

Koordinatorin für Inklusion bzw. Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung

Hinweis: In Bezug auf die Zuständigkeit wurde das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau gestrichen. Das Studentenwerk informiert Studierende und bewirbt ihre Angebote insbesondere der psychologischen und Sozialberatung. Zudem findet ein gegenseitiger Verweis auf Beratungs- und Unterstützungsangebote statt. Da das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau eine externe Einrichtung ist, sollte es im Aktionsplan der TU Chemnitz nicht in Verantwortung genommen werden.

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Entsprechend der Artikel 9 und 21 der UN-Behindertenrechtskonvention ist der Informationszugang ein Menschenrecht. Die TU Chemnitz muss Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigungen vielfältige Informationen bereitstellen, die für einen selbstbestimmten Studienalltag und ein erfolgreiches Studium relevant sind. In diesem Zusammenhang müssen geeignete Veröffentlichungswege und Informationsformate geprüft werden. Dokumente wie Flyer, Leitfäden und ähnliches, die zum Download angeboten werden, müssen die Anforderungen an barrierefreie PDF erfüllen. Konkret muss ein Beratungsangebot etabliert und darüber zweckmäßig informiert werden.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Es wurde umfassend und kontinuierlich im Umsetzungszeitraum versucht, das vorliegende Beratungsangebot in der Zentralen Studienberatung zu bewerben und niedrigschwellig Informationen anzubieten. Insgesamt wird die Beratung inzwischen regelmäßig in Anspruch genommen, viele Studierende mit Beeinträchtigung werden während ihres gesamten Studienverlaufs betreut. Der Bekanntheitsgrad kann weiterhin ausgebaut werden bzw. sind die jeweils neu immatrikulierten Studierenden darauf aufmerksam zu machen. Es werden hierfür neben der Webseite „Inklusion und Barrierefreiheit“, Flyer, Poster, Informationsanzeigen, Bildschirmwerbung und die Direktansprache in Veranstaltungen eingesetzt.

siehe Erläuterungen unter 3.1.7, 3.1.11, 3.3.3, 3.4.5 und 3.6.5

HGF 6-2: Erstellung von barrierefrei zugänglichen Informationen zur Studienorientierung sowie zielgruppenspezifische Informationsveranstaltungen

Ziel der Umsetzung

Verbesserung des Informations- und Beratungsangebotes zum Thema Studium mit Beeinträchtigung

Zuständigkeit für die Umsetzung

Koordinatorin für Inklusion bzw. Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung, Zentrale Studienberatung

Zeitraum für die Umsetzung

mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Entsprechend der Artikel 9 und 21 der UN-Behindertenrechtskonvention ist der Informationszugang ein Menschenrecht. Studieninteressierte und Studierende mit Beeinträchtigung sollen sich in Rahmen eines Veranstaltungsangebots zu den Rahmenbedingungen eines Studiums an der TU Chemnitz, zu Ansprechpartnern und anderen Unterstützungsangeboten informieren können. Innerhalb des student-life-cycle

ist der Übergang vom Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in einen grundständigen Studiengang der erste wichtige Kontaktpunkt zur Zielgruppe. Diesbezüglich sind nicht nur Informationen zur Studienorientierung wichtig, sondern gilt es vor allem auch die Chancengleichheit beim Zugang zum Studium sicherzustellen. Es geht auch um eine generelle Aufmerksamkeit, denn viele betroffene Studierende kennen ihre Rechte nicht oder nehmen kaum oder oft zu spät Beratungsangebote in Anspruch. Der Nutzungs- und Bekanntheitsgrad ist kontinuierlich abzusichern und auszubauen.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Es wurden Informationsflyer für die Zielgruppe realisiert und vielfältige Informationen auf der Webseite „Inklusion und Barrierefreiheit“ für Studieninteressierte und Studierende mit Beeinträchtigungen bereitgestellt. Um niedrigschwellig und über unterschiedliche Zugangspfade aufmerksam zu machen, weisen auch die Landingpage „Studieren in Chemnitz“ (<https://www.studium-in-chemnitz.de/orientieren.html>), der Studierendenservice in seinem FAQ-Bereich (https://www.tu-chemnitz.de/studierendenservice/faq.php#Studium_mit_Beeintraechtigung) und die Zentrale Studienberatung (<https://www.tu-chemnitz.de/studierendenservice/zsb/schuelerbewerber.php> und <https://www.tu-chemnitz.de/studierendenservice/zsb/studierende.php>) auf das Thema Studium mit Beeinträchtigung“ hin.

siehe Erläuterungen unter 3.1.7, 3.1.11 und 3.3.1

HGF 6-3: Einbindung der Schwerbehindertenvertretung sowie Koordinatorin für Inklusion in Entscheidungsprozesse zu Inklusion und zur Barrierefreiheit

Ziel der Umsetzung

Interessensvertretung von (schwer-)behinderten Beschäftigten und von Studierenden mit Beeinträchtigung

Zuständigkeit für die Umsetzung

TU Chemnitz

Hinweis: Die Zuständigkeit wurde korrigiert, im Aktionsplan 2017 fand sich die Formulierung: „Hochschulleitung“, allerdings ist die Einbindung gesetzliche Pflicht bzw. im thematischen Interesse aller Hochschulakteure.

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Um die Interessen der Zielgruppe der Studieninteressierten, Studierenden und Beschäftigten mit einer (Schwer-)Behinderung im Sinne von § 3 Behindertengleichstellungsgesetz vertreten zu können, ist eine Einbindung in alle sie betreffenden Angelegenheiten und Entscheidungen Voraussetzung.

Die Schwerbehindertenvertretung ist die gewählte Interessenvertretung der schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten der TU Chemnitz. Ihre Aufgaben sind im Neunten Buch Sozialgesetzbuch festgelegt (insbesondere §§ 164-167, 176, 178, 179) und umfassen Informations-, Anhörungs- und Mitwirkungsrechte. Die Schwerbehindertenvertretung ist in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen schwerbehinderten Menschen oder die schwerbehinderten Arbeitnehmer als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören.

Die Koordinatorin für Inklusion hat aufgrund der fehlenden Verankerung im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz keine derart gesetzlich definierten Rechte.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Die Schwerbehindertenvertretung der TU Chemnitz wird in der Regel in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen Schwerbehinderten oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichtet, vor Entscheidungen angehört und erhält unverzüglich Informationen über getroffene Entscheidungen. Zu beachten ist, dass keine Mitbestimmungsrechte bestehen. Die Koordinatorin für Inklusion hat keine vergleichbaren Anhörungs- und Mitwirkungsrechte. Eine Einbindung erfolgt jedoch themenspezifisch (z. B. Zuarbeiten an das SMWK oder die Koordinierungsstelle Chancengleichheit Sachsen, Kleine und Große Anfragen von Fraktionen oder Abgeordneten des Sächsischen Landtages im Bereich Inklusion und Barrierefreiheit). In die Gremienarbeit und bestimmte für Studierende mit Beeinträchtigung wichtige Entscheidungsprozesse ist die Koordinatorin für Inklusion aufgrund des fehlenden Beauftragtenstatus im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz und der Grundordnung der TU Chemnitz erfolgt jedoch nicht (z. B. Akkreditierung von Studiengängen, Krisenstab in der Corona-Pandemie).

siehe Erläuterungen unter 3.1.1

HGF 6-4: Aufbau einer studentischen Interessensvertretung zum Studium mit Beeinträchtigung

Ziel der Umsetzung

Interessensvertretung von (schwer-)behinderten Beschäftigten und von Studierenden mit Beeinträchtigung

Zuständigkeit für die Umsetzung

Student_innenrat, ggf. Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

So gibt es zum Beispiel an der Universität Freiburg im Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) das Autonome Referat für Studierende mit Beeinträchtigung und chronischer Krankheit, an der Universität in Münster im Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) das Autonome Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende oder den Arbeitskreis Inklusion im Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Derartige Studierendenvertretungen, in denen sich Studierende mit und ohne Beeinträchtigung für ein barrierefreies und inklusives Studium engagieren, kann ein wichtiger Informations-, Unterstützungs- und Beratungsakteur sein.

Umsetzungsstand

Maßnahme wird nicht umgesetzt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Der Student_innenrat der TU Chemnitz hat kein spezielles Referat für Studierende mit Beeinträchtigung. Schnittstellen sind primär zum Referat Antidiskriminierung gegeben, welches für Diskriminierungsfälle zuständig ist und Vorträge, Diskussionen und Demonstrationen im Themenfeld veranstaltet. Allerdings gibt es bislang kaum eine Zusammenarbeit oder einen Austausch zwischen Koordinatorin für Inklusion und Ansprechpartnerin für Studierende mit Beeinträchtigung.

Eine Interessenvertretung von Studierenden mit Beeinträchtigung muss intrinsisch motiviert von engagierten Studierenden gewollt und aufgebaut werden, was sich von außen also nicht steuern lässt. Solange werden die Interessen dieser Studierendengruppe innerhalb von Gremien wie dem Student_innenrat, den Fachschaftsräten, den Fakultätsräten, Studienkommissionen, Prüfungsausschüssen oder Siegelvergabekommissionen nicht aktiv definiert und vertreten. Kernanliegen sollte künftig sein, die Interessen von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten in Entscheidungsprozessen der Hochschulpolitik zu vertreten und durchzusetzen. Dies würde eine politische und tatsächliche Partizipation von Studierenden mit Beeinträchtigung an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechen, was entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention als Grundvoraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe anzusehen ist.

HGF 6-5: Aufbau und Pflege einer Webseite „Inklusion & Barrierefreiheit“

Ziel der Umsetzung

Verbesserung des Informations- und Beratungsangebotes zum Thema Studium mit Beeinträchtigung

Zuständigkeit für die Umsetzung

Koordinatorin für Inklusion

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Entsprechend der Artikel 9 und 21 der UN-Behindertenrechtskonvention ist der Informationszugang ein Menschenrecht. Studieninteressierte und Studierende mit Beeinträchtigung sollen sich auf einer speziellen Webseite zu den Rahmenbedingungen eines Studiums an der TU Chemnitz, zu Ansprechpartnern, ihren Rechten und Beratungs- und Unterstützungsangeboten informieren können.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Der Launch der neuen Webseite „Inklusion & Barrierefreiheit“ erfolgte im April 2018. Seitdem erfolgte eine sukzessive Erweiterung des Webseitenauftrittes und der bereitgestellten Inhalte und Informationen. Damit konnte der Zugang zu Informationen für die Zielgruppe nach und nach verbessert werden.

Es gab allerdings bislang keine Kapazitäten, den gesamten Webseitenauftritt auch in englischer Sprache umzusetzen. Eine Umsetzung dieser Maßnahme ist für den Fortschreibungszeitraum des Aktionsplanes ab 2024 angedacht.

siehe Erläuterungen unter 3.1.7 und 3.3.1

HGF 6-6: Information von neu immatrikulierten Studierenden mit Beeinträchtigung

Ziel der Umsetzung

Verbesserung des Informations- und Beratungsangebotes zum Thema Studium mit Beeinträchtigung

Zuständigkeit für die Umsetzung

Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Entsprechend der Artikel 9 und 21 der UN-Behindertenrechtskonvention ist der Informationszugang ein Menschenrecht. Die TU Chemnitz muss Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigungen vielfältige Informationen bereitstellen, die für einen selbstbestimmten Studienalltag und ein erfolgreiches Studium relevant sind. Überlegenswert ist eine Begrüßung von neu immatrikulierten Studierenden zur Vorstellung des Beratungs- und Serviceangebotes (z. B. Informationsstand im Rahmen der Immatrikulationsfeier, Beteiligung an der O-Phase).

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Am 04.10.2018 wurde erstmals ein Informationsstand zur Immatrikulations- und Auftaktfeier angeboten. Zur aufgrund der Corona-Pandemie virtuell durchgeführten Immatrikulations- und Auftaktfeier „Welcome@TUC“ am 12.10.2020 wurde ein Videogruß für die Zielgruppe der Studierenden mit Beeinträchtigung veröffentlicht. In den Folgejahren wurden im Rahmen der sogenannten Orientierungswoche jeweils Online-Informationsveranstaltungen angeboten (07. und 08.10.2021, 06.10.2022). Obwohl leider nur eine sehr geringe Resonanz auf diese Angebote zu verzeichnen war, sollen diese Informationsveranstaltungen verstetigt werden, um die Zielgruppe zu erreichen.

Der Student_innenrat der TU Chemnitz veröffentlicht in der Regel jährlich ein Informationsheft für Erstsemester („Fibel“), um neu immatrikulierten Studierenden eine Orientierung zu Beginn des Studiums zu geben. Seit 2019 erscheint in der Fibel ein Beitrag zum „Studieren mit Beeinträchtigung“ mit Hinweis auf weitere Informationen und die Ansprechpartnerin in der Zentralen Studienberatung. Im Jahr 2022 gab es eine Online-Ausgabe (vgl. <https://www.tu-chemnitz.de/stura/fibel/aemter-beratungsmoeglichkeiten/studienberatung/#beeintraechtigung>).

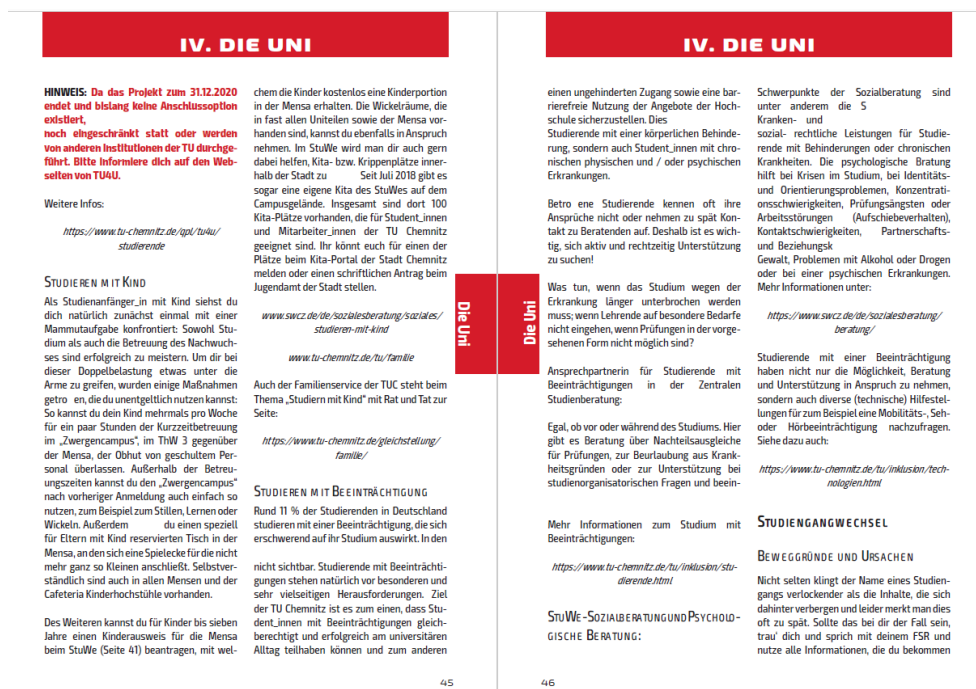


Abb. 3.57: Screenshot der Fibel 2020 „Studieren mit Beeinträchtigung“, S. 45f. (vgl. https://www.stura.tu-chemnitz.de/storage/app/media/fibel/fibel2020_mit_umschlag_web.pdf)

Erstmals im Bewerbungszeitraum für das Wintersemester 2019/2020 wurde im Online-Bewerbungsportal eine Abfrage als „Einverständniserklärung zur Nutzung von Kontaktdaten für Informationen zum Studium mit Behinderung, chronischer oder psychischer Erkrankung“ integriert. Im Nachgang erhalten die Interessierten einmalig etwa einen Monat nach Studienbeginn eine Willkommens-E-Mail der Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigungen und einen ersten Überblick zu Ansprechpartnern und den häufigsten studien-organisatorischen und prüfungsbezogenen Aspekten für

ein Studium mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung in einem umfangreichen PDF-Dokument.

siehe Erläuterungen unter 3.1.11, 3.4.1 und 3.4.5

HGF 6-7: Sensibilisierung der Beratungsakteure

Ziel der Umsetzung

Verbesserung des Informations- und Beratungsangebotes zum Thema Studium mit Beeinträchtigung

Hinweis: Die Bezeichnung der Maßnahme wurde korrigiert, im Aktionsplan 2017 fand sich die Formulierung: „Sensibilisierung und Professionalisierung der Beratungsakteure“. Es geht darum, das Bewusstsein für die Bedürfnisse von Studierenden mit Beeinträchtigung zu verbessern und in Bezug auf Unterstützungsangebote zu sensibilisieren, jedoch nicht um Beratungsfähigkeiten und damit Professionalisierung.

Zuständigkeit für die Umsetzung

Koordinatorin für Inklusion bzw. Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung, Beratungsakteure

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Die gegenseitige Transparenz über Beratungsanliegen und Zuständigkeiten einzelner Ansprechpersonen ist sicherzustellen. Grundlage bilden Informationsangebote und Vernetzungsaktivitäten.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Nicht nur für Studierende, sondern auch für andere Beratungsakteure an der TU Chemnitz müssen Beratungs- und Unterstützungsangebote zum Studium mit Beeinträchtigung niedrigschwellig erreichbar, bekannt und nachvollziehbar sein.

Beim Runden Tisch treffen studiengangspezifische Fachstudienberaterinnen bzw. Fachstudienberater und die Abteilung Studierendenservice und Zentrale Studienberatung aufeinander. Hier wurden mehrfach Themen zum Studium mit Beeinträchtigung wie Nachteilsausgleiche, barrierefreie Studienmaterialien oder die Ergebnisse der Studierendenbefragung vorgestellt und diskutiert.

Ein Handlungsleitfaden für Lehrende mit praktischen Empfehlungen zu barrierefreier Lehre wurde im Wintersemester 2019/2020 erarbeitet und Print-Exemplare hergestellt. Anfang März 2020 wurde der Leitfaden an alle Professuren der TU Chemnitz, d. h. an alle Fakultäten sowie das Zentrum für Lehrerbildung versandt. Zum Wintersemester 2022/2023 oder Sommersemester 2023 ist ein Folgeversand vorgesehen.

Seit Juli 2013 konnten sich alle Beratenden an der TU Chemnitz in der durch das BMBF-Projekt TU4U im Qualitätspakt Lehre initiierten AG Beratung vernetzen. Im Rahmen der AG Beratung war auch das Studium mit Beeinträchtigung und Inklusion Gegenstand. Der Förderzeitraum des Projektes TU4U endete am 31. Dezember 2020, seitdem findet leider auch die AG Beratung nicht mehr statt. Ein alternatives Austausch- und Vernetzungsformat wurde nach der Corona-Pandemie nicht etabliert, was auch mit fehlenden personellen und zeitlichen Ressourcen für die Arbeitsgruppen-Durchführung zusammenhängt.



Abb. 3.58: Ansicht der Broschüre des Projektes TU4U „Individuelle Übergänge ergründen, beraten und gestalten“ zur AG Beratung. Auf Seite 25 wird bei den Beratungsthemen auf „Inklusion an der TU Chemnitz“ hingewiesen.

Indiskutabel und damit wichtiges Thema der Sensibilisierung sind negative Erfahrungen mit Dozenten und Beratenden von Studierenden mit Beeinträchtigung, welche nicht zuletzt Datenschutzverletzungen beinhalten.

„Dozentin „hat vertrauliche Daten von mir (in Bezug auf meine Beeinträchtigung) an Dritte weiterverschickt ... für jemanden wie mich die beeinträchtigt ist mit einer unfassbaren Scham verbunden, wenn diese Daten offengelegt werden (dieser Vorfall hatte massive Auswirkungen auf mein psychisches Wohl). Ich bin extrem enttäuscht davon wie mit mir umgegangen wurde ...“ (Befragung Studium mit Beeinträchtigung 2021/2022)

„In einem Gespräch über einen Nachteilsausgleich wurde unterstellt, dass ich ihn nicht verdiene und mich nur nicht anstrengen möchte. (Meine Erkrankungen sind nicht sichtbar, aber sie existieren.) Es wurden auch Ratschläge gegeben derart, ich solle meine Zone der Bequemlichkeit verlassen und es fiel der Kommentar "so" (gemeint war Nachteilsausgleich) könne ich das Studium nicht schaffen.“ (TUCpanel 2022)

Im Fortschreibungszeitraum des Aktionsplanes müssen sich Sensibilisierungsanstrengungen damit verstärkt auf den korrekten diskriminierungs- und datenschutzkonformen Umgang mit Studierenden mit Beeinträchtigungen konzentrieren.

Schließlich ist auf das Online-Informationsangebot der Webseiten „Inklusion und Barrierefreiheit“ sowie die sogenannte Beratungs-Datenbank zu verweisen. Letztere soll aktualisiert und nutzerfreundlicher gestaltet werden.

Eine kontinuierliche Sensibilisierung und Vernetzung über diese und gegebenenfalls auch neue Formate ist von Bedeutung.

HGF 6-8: Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau

Ziel der Umsetzung

Optimierung der Beratungsangebote für Studieninteressierte und Studierende mit Beeinträchtigung

Zuständigkeit für die Umsetzung

Koordinatorin für Inklusion bzw. Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung, Studentenwerk Chemnitz-Zwickau

Hinweis: Die Zuständigkeit wurde korrigiert (Streichung AG Inklusion, vgl. dazu 3.1.5).

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau berät in der Sozialberatung Studierende mit Beeinträchtigung zum Beispiel im Hinblick auf die Finanzierung des Studiums und von Hilfsmitteln sowie die psychologische Beratung etwa bei Krisen im Studium, bei Identitäts- und Orientierungsproblemen, Prüfungsangst, Einsamkeit und Kontaktproblemen, Partnerschafts- und Beziehungskonflikten. Wichtig ist ein regelmäßiger Austausch, damit Beratungsschwerpunkte und Beratungsformate bekannt sind. Zudem könnten gemeinsame Informationsveranstaltungen für die Zielgruppe angeboten werden.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Ein gegenseitiges Kennenlernen zur Förderung der Zusammenarbeit und ein kollegialer Austausch erfolgte bis zur Corona-Pandemie regelmäßig. Ermöglicht wurde dies unter anderem auch durch die AG Beratung, einem Teilprojekt des BMBF-Projektes TU4U im Qualitätspakt Lehre. Das Projekt endete am 31.12.2020 und damit wurde auch die AG Beratung nicht weitergeführt. Es gab auch gemeinsame Veranstaltungsangebote (vgl. 3.1.10). Nach dem Ende der Corona-Kontaktbeschränkungen gilt es, den Austausch wieder zu beleben und insgesamt aufrechtzuerhalten.

HGF 6-9: Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Stadt Chemnitz und anderen externen Akteuren

Ziel der Umsetzung

Optimierung der Beratungsangebote für Studieninteressierte und Studierende mit Beeinträchtigung

Zuständigkeit für die Umsetzung

Koordinatorin für Inklusion

Hinweis: Die Zuständigkeit wurde korrigiert (Streichung AG Inklusion, vgl. dazu 3.1.5 sowie Zentrum für Wissens- und Technologietransfer und Inklusionsbeauftragte der Stadt Chemnitz).

Zeitraum für die Umsetzung

mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Es gilt, externe Netzwerke durch das Aufbauen und Pflegen von Kontakten auszubauen, weil von diesen auch wichtige Impulse für die Verbesserung der Inklusion und Unterstützung der Zielgruppen ausgehen können. Barrierefreie Rahmenbedingungen und Inklusionsarbeit in der Stadt Chemnitz in Bereichen wie Mobilität, Wohnen oder Kultur und Freizeit spielen hier eine Rolle

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Die Koordinatorin hat sich einen Überblick über die lokale Inklusions- und Behindertenarbeit sowie städtische Akteure und Angebote verschafft. Eine Zusammenarbeit erfolgt insbesondere bedarfsbezogen.

Zwischen 2018 und 2019 hat sich die Koordinatorin für Inklusion in der Arbeitsgruppe „Bildung“ an der Erstellung lokalen Aktionsplanes als Handlungsrahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beteiligt. Der Aktionsplan „Chemnitz inklusiv 2030“ wurde im November 2020 vom Stadtrat beschlossen (vgl.

<https://www.chemnitz.de/chemnitz/de/leben-in-chemnitz/menschen-mit-behinderung/teilhabeplan/index.html>).

Ein wichtiger externer Kooperationspartner ist Koordinierungsstelle Chancengleichheit Sachsen, die im Hochschulbereich die Gleichstellung der Geschlechter und die Inklusion von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung aktiv unterstützt. Über die Koordinierungsstelle wird die Vernetzung zu allen anderen sächsischen Hochschulen ermöglicht und zudem finden regelmäßige Weiterbildungen und Veranstaltungen zur Professionalisierung der Beratungs- und Inklusionsarbeit statt.

Für den Fortschreibungszeitraum und insbesondere dem Ende der Corona-Pandemie sollte die externe Netzwerkarbeit wieder deutlich intensiviert werden und gemeinsame Schnittstellen identifiziert werden. Dies betrifft etwa das Integrationsamt, den Kommunalen Sozialverband Sachsen, das Autismuszentrum in Chemnitz, EUTB

Beratungsstelle Chemnitz und anderen Trägern und Verbänden der Inklusionsarbeit und Behindertenhilfe.

HGF 6-10: Ausbau der Psychosozialen Beratungsstelle

Ziel der Umsetzung

Optimierung der spezifischen Unterstützungs- und Beratungsangebote für Beschäftigte und Studierende mit psychischen Erkrankungen

Zuständigkeit für die Umsetzung

Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften, Hochschulleitung

Hinweis: Die Zuständigkeit wurde korrigiert (Streichung AG Inklusion, vgl. dazu 3.1.5).

Zeitraum für die Umsetzung

mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Die Psychosoziale Beratungsstelle existiert bereits seit 1993 und ist aktuell an der Professur für Klinische Psychologie und Psychotherapie unter Leitung von Prof. Dr. Mühlig an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der TU Chemnitz angesiedelt. Das Beratungsangebot wird (Stand Wintersemester 2022/2023) von zwei wissenschaftlichen Mitarbeitenden (mit Stellenanteil 50% bzw. 30%, befristete Stellen) getragen, die sich in Ausbildung zur Systemischen Beraterin bzw. zum psychologischen Psychotherapeuten befinden. Zu prüfen ist, ob ein Ausbau der Beratungskapazitäten der Psychosozialen Beratungsstelle angebracht ist.

Umsetzungsstand

Maßnahme wurde begonnen und läuft aktuell noch

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Das Beratungsangebot der Psychosozialen Beratungsstelle richtet sich in erster Linie an die Studierenden, aber auch an wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeitende, die unter akuten psychischen Belastungen oder Problemen leiden (wie zum Beispiel Prüfungsangst, Leistungsstress, Lernschwierigkeiten, Redeangst, zwischenmenschliche Konflikte, persönliche Schwierigkeiten). Die Nachfrage nach Beratungsterminen steigt kontinuierlich, die Wartezeit liegt bei etwa einem Jahr. Die Beratenden sind mit dieser Situation sehr unzufrieden, weshalb bereits das Gespräch mit dem Prorektor für Lehre und Internationales gesucht wurde. Das Gespräch blieb ergebnislos. Weiterhin steht den beiden Beratenden derzeit nur ein Büroraum im Thüringer Weg 11 zur Verfügung. Somit können Beratungstermine der beiden Mitarbeitenden nicht gleichzeitig, sondern nur zeitversetzt stattfinden, da Gespräche einen vertraulichen Rahmen erfordern. Die beiden Mitarbeitenden würden auch gern neue Konzepte erproben und anbieten (z. B. Gruppenberatungen), aber die Umsetzung scheitern an fehlenden finanziellen und personellen Ressourcen. Als Fazit kann festgehalten werden, dass Kapazität der hohen Nachfrage und dem Beratungsbedarf (auch nach der Corona-Pandemie) nicht gerecht werden. Die personelle und räumliche Ausstattung ist dringend zu verbessern.

Neben dem Angebot der psychosozialen Beratungsstelle gibt es seit Ende 2018 die psychotherapeutische Hochschul-Ambulanz - TU Chemnitz GmbH (PHA-TUC). Die mit den Gesetzlichen Krankenversicherungen verhandelte Versorgungsermächtigung erstreckt sich auf das gesamte Alters- und Störungsspektrum sowie sämtliche Krankenversicherungen. An der PHA-TUC arbeiten in der Therapie ausschließlich approbierte Psychologische bzw. Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, also keine Studierenden. Die Psychotherapeutische Hochschul-Ambulanz der Technischen Universität Chemnitz (PHA-TUC) unterstützt die ambulante Versorgung in allen psychotherapeutischen Fachrichtungen im Einzugsbereich Chemnitz/Erzgebirge. Mit dem Start des Masterstudiengangs Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie im Wintersemester 2022/2023 konnten die Angebote deutlich erweitert werden, da die Studierenden in Vorbereitung auf ihre Approbation in die praktische Arbeit der Ambulanz einbezogen werden. Ab Sommersemester 2023 wurde das Angebot der Psychotherapeutischen Hochschul-Ambulanz erweitert. Es gibt nunmehr kostenfreie Gruppenangebote. Dadurch soll die Wartezeit bis zum Beginn einer Psychotherapie überbrückt werden und es können auch Interessenten teilnehmen, die ihre psychische Gesundheit stärken möchten. Die Themen der verschiedenen Gruppen reichen von „Achtsamkeit“ über „Lifestyle“ und „Waldbaden“ bis hin zu „Ressourcen stärken“. Darüber hinaus wird für Personen in Lebenskrisen und mit akuten Problemen, wie Überlastung und Stress, eine „kleine Psychotherapie“ im Rahmen der Psychosomatischen Grundversorgung angeboten. Dazu gehört auch eine Gruppe zur diagnoseübergreifenden Therapievorbereitung für Patientinnen und Patienten auf einer Warteliste zur ambulanten Psychotherapie. Zudem können Patientinnen und Patienten mit einer diagnostizierten Störung in die „Reguläre Gruppenpsychotherapie“ aufgenommen werden, beispielweise auch nach extern beendeter Kurzzeittherapie. Beide Formen der Gruppentherapien werden von ausgebildeten approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit Berufserfahrung geleitet und von der gesetzlichen Krankenversicherung finanziert.

Universitätsnah gibt es zudem die Psychologische Beratung des Studentenwerks Chemnitz-Zwickau, welche (ausschließlich) Studierende im persönlichen und vertraulichen Gespräch unter anderem bei Krisen im Studium, bei Identitäts- und Orientierungsproblemen, Konzentrationsschwierigkeiten, Prüfungsängsten oder Arbeitsstörungen, Einsamkeit und Kontaktproblemen sowie Partnerschafts- und Beziehungskonflikten unterstützt.

HGF 6-11: Schulungsangebot zu psychischen Beeinträchtigungen

Ziel der Umsetzung

Optimierung der spezifischen Unterstützungs- und Beratungsangebote für Beschäftigte und Studierende mit psychischen Erkrankungen

Zuständigkeit für die Umsetzung

Koordinatorin für Inklusion bzw. Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung, Studentenwerk Chemnitz-Zwickau

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Es sollten als Teil der Sensibilisierungs- und Inklusionsarbeit kontinuierlich Schulungsangebote und Materialien zu den Themenbereichen psychische Erkrankungen und Belastungen angeboten werden.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Es gab folgende Schulungsangebote zur Sensibilisierung von Hochschulangehörigen in Bezug auf psychische Auffälligkeiten bei Studierenden oder den Umgang mit psychisch kranken Studierenden im Umsetzungszeitraum:

- Seminar „Studieren mit einer psychischen Beeinträchtigung“ am 26.10.2017 für Tätige in Lehre und Beratung aus allen Bereichen und Fakultäten der TU Chemnitz in Kooperation mit der psychologischen Beratung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau, Inhalte u. a. Definition „psychische Beeinträchtigung“, Vorstellung verschiedener Symptome und deren Auswirkungen auf das Studium, Erfahrungsaustausch, Möglichkeiten zur Unterstützung, Beratungsgespräch mit Studierenden mit einer psychischen Beeinträchtigung
- Inhouse-Schulung „Psychische Krankheiten bei Studierenden - was sie bedeuten und wie ich damit umgehe“ am 12.12.2018 für Verwaltungsmitarbeitende des Studierendenservice in Kooperation mit der psychologischen Beratung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau, Inhalte u. a. Grundkenntnisse über die wichtigsten psychischen Erkrankungen und Erscheinungsformen im Sinne von möglichen beobachtbaren Verhaltensweisen und Lernauffälligkeiten im Studium

In den Jahren 2020 bis 2022 konnten bedingt durch die Corona-Pandemie keine Veranstaltungen dieser Art in Präsenz stattfinden.

Zudem wurde regelmäßig auf externe Schulungsangebote zum Beispiel der Koordinierungsstelle Chancengleichheit Sachsen oder der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks hingewiesen.

Die Koordinatorin für Inklusion und Ansprechpartnerin für Studierende mit Beeinträchtigungen hat selbst an mehreren Schulungen im Themenbereich teilgenommen.

Im Rahmen des BMBF-Projektes „TU4U“ im Qualitätspakt Lehre ist ein sehr informativer Leitfaden „Umgang mit studentischen Krisensituationen in der Beratung“ entstanden, auf den alle Lehrenden und Beratenden Zugriff haben.

Parallel dazu bedarf es eines vergleichbaren Angebotes

- zum Umgang mit psychischen Belastungen am Arbeitsplatz und Gefährdungsbeurteilung
- zum Gesundheitsmanagement und psychischen Gesundheitsförderung
- zur Stress- und Burn-out-Prävention sowie Achtsamkeitstraining oder
- zum Umgang mit psychisch und suchtkranken Beschäftigten.

Hier zeichnet sich nach den Erfahrungen der Corona-Pandemie ein hoher Bedarf ab, so dass Schulungs- und Unterstützungsmaßnahmen besonders relevant und dringend sind, um die Teilhabe am Erwerbsleben und am Studium auch bei psychischen Erkrankungen sicherzustellen.

siehe Erläuterungen unter 3.6.13

HGF 6-12: Ausbau niedrigschwelliger Beratungsangebote für Studierende mit psychischen Erkrankungen

Ziel der Umsetzung

Optimierung der spezifischen Unterstützungs- und Beratungsangebote für Beschäftigte und Studierende mit psychischen Erkrankungen

Zuständigkeit für die Umsetzung

Beratungsakteure an der TU Chemnitz

Zeitraum für die Umsetzung

mittelfristig

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Studierende mit psychischen Erkrankungen mit oder ohne Diagnostik benötigen möglichst niedrigschwellige Informations- und Beratungsangebote.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Von Ratsuchenden werden Beratungen per E-Mail als vergleichsweise niedrigschwellig und anonym empfunden (vgl. Jawor-Jussen/Meier 2021, S. 475), auch Online-Informationsangebote wie Webseiten gelten als niedrigschwellig durch einen „zeitlich und räumlich unbeschränkten Zugriff“ (vgl. Blaich 2021, S. 458) zu Informationen. Vor diesem Hintergrund wurden umfassende Informationen zum Studium mit Beeinträchtigung auf der Webseite „Inklusion & Barrierefreiheit“ zur Verfügung gestellt. Und tatsächlich greifen viele Studierende mit Beeinträchtigungen gern auf eine E-Mail-Beratung zurück, wobei dies häufig auch in Beratungsgespräche mündet.

Im Rahmen des Vernetzungstreffens der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie der Ansprechpersonen für Inklusion an den sächsischen Hochschulen am 07.03.2023 stellte sich das vom SMWK geförderte „ENHANCE-Projekt: „Mental health im Kontext von Digitalisierungsprozessen an Hochschulen“ (Laufzeit: 2021- 2024) vor. Dieses ist bislang nur an ausgewählten Hochschulstandorten in Sachsen aktiv ist. Das Projekt bietet Unterstützungsangebote für die psychische Gesundheit und in Krisensituationen von Studierenden an und berät per App, Chat, Video und E-Mail. Eine Interessensbekundung zur Angebotsausweitung auf die TU Chemnitz über die Hochschulleitung ist für den Fortschreibungszeitraum des Aktionsplanes der TU Chemnitz angedacht.

HGF 6-13: Einbindung des Themas psychische Gesundheit in Maßnahmen einer gesundheitsfördernden Hochschule

Ziel der Umsetzung

Optimierung der spezifischen Unterstützungs- und Beratungsangebote für Beschäftigte und Studierende mit psychischen Erkrankungen

Zuständigkeit für die Umsetzung

Zentrum für Sport und Gesundheitsförderung, Koordinatorin für Inklusion

Zeitraum für die Umsetzung

mittel- bis langfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Studierende mit psychischen Erkrankungen sind die zahlenmäßig stärkste Gruppe der Studierenden mit Beeinträchtigungen.

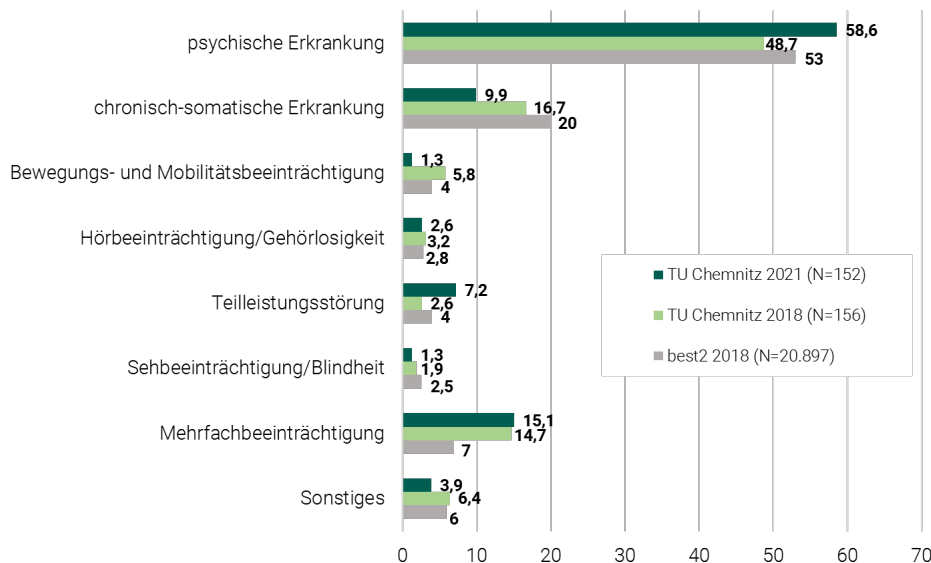


Abb. 3.59: Art der Beeinträchtigung, die sich im Studium erschwerend auswirkt (vgl. Befragung von Studierenden an der TU Chemnitz 2021/2022 und 2018; Poskowsky et al. 2018, S. 20 https://www.stura.tu-chemnitz.de/storage/app/media/fibel/finel2020_mit_umschlag_web.pdf)

Das Thema psychische Gesundheit sollte deshalb verstärkt bei Maßnahmen bzw. Aktionen einer gesundheitsfördernden Hochschule beachtet werden, um Studierende und Beschäftigte mit psychischen Erkrankungen besser unterstützen zu können.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Im Jahr 2022 wurde ein Im Rahmen des universitären Gesundheitsmanagements der TU Chemnitz ein „Jahr der Gesundheit“ durchgeführt (gemeinsame Initiative: Zentrum für Sport und Gesundheitsförderung, der Techniker Krankenkasse und der ias-Gruppe). Der August widmete sich der psychischen Gesundheit, im September gab es zudem Angebote zum gesunden Schlaf und im Januar zur Achtsamkeit.

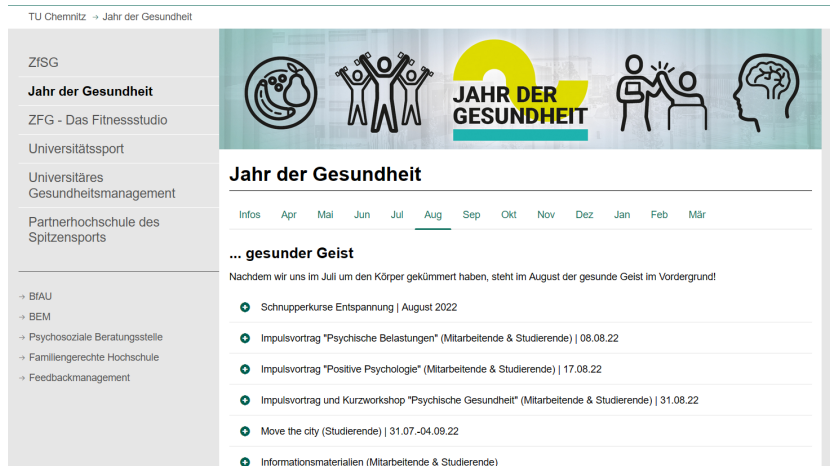


Abb. 3.60: Screenshot zum Jahr der Gesundheit und den Angeboten zum „gesunden Geist“. (vgl. <https://www.tu-chemnitz.de/usz/gesundheitsjahr.html#august>https://www.stura.tu-chemnitz.de/storage/app/media/fibel/finel2020_mit_umschlag_web.pdf)

Es gab mehrere Schnupperkurse und Impulsvorträge zum Thema sowie Informationsmaterialien zur psychischen Gesundheit, Stress und zu Entspannungstechniken. Ähnliche Angebote soll es auch künftig geben, eine Nachfrage bzw. ein Bedarf wurde zur Kenntnis genommen.

Eine Abstimmung mit dem Zentrum für Sport und Gesundheitsförderung ist sinnvoll. Die Koordinatorin für Inklusion (und künftige Vertrauensperson der Vertretung der Schwerbehinderten der TU Chemnitz) wurde als Mitglied in der Kommission des Zentrums für Sport und Gesundheitsförderung für die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter in der neuen Amtsperiode vom 01.06.2023 bis 31.05.2026 bestellt. Damit ist künftig eine noch engere Zusammenarbeit möglich.

HGF 6-14: Einrichtung eines Hilfsmittelpools

Ziel der Umsetzung

Verbesserung des Unterstützungs- und Betreuungsangebotes für Personen mit Assistenzbedarf

Zuständigkeit für die Umsetzung

Koordinatorin für Inklusion

Zeitraum für die Umsetzung

mittel- bis langfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Hilfsmittelpools gehören an vielen Universitäten und Hochschulen zum Standardservice für Studierende mit einer Beeinträchtigung (vgl. etwa <https://www.kc-sachsen.de/hilfsmittelpool.html>). Es geht darum, sinnvolle technische Assistenzhilfen zu bestimmen, durch die Koordinatorin für Inklusion in einem Hilfsmittelpool bereitzustellen, aus dem einzelfallbezogen und kurzfristig Hilfsmittel ausgeliehen werden können.

Umsetzungsstand

Maßnahme wurde begonnen und läuft aktuell noch

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

siehe Erläuterungen unter 3.2.12 und 3.4.14.

HGF 6-15: Förderung des Austauschs und der Vernetzung von Studierenden mit Beeinträchtigung

Ziel der Umsetzung

Optimierung der Beratungsangebote für Studieninteressierte und Studierende mit Beeinträchtigung

Zuständigkeit für die Umsetzung

Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Der Austausch und die Vernetzung von Studierenden mit Beeinträchtigungen untereinander an der TU Chemnitz soll gefördert und unterstützt werden. Hier sind verschiedene Formate wie Informationsnachmittage oder die Gründung von (beeinträchtigungsspezifischen) Betroffenenengruppen zum Erfahrungsaustausch sowie eine Zusammenarbeit mit dem Student_innenrat oder den Fachschaften der Fakultäten denkbar. Dies berührt Schlagworte und Umsetzungsstrategien wie Gesprächskreise, studentische Selbsthilfegruppen oder Interessengemeinschaften.

Umsetzungsstand

Maßnahme wurde zurückgestellt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Es konnten bereits umfangreiche Vorrecherchen zur Ideengenerierung realisiert werden. Aus Kapazitätsgründen und aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie konnten diese jedoch nicht adäquat nachverfolgt werden. Durch viele Beratungsgespräche wurde erkannt, dass hier grundsätzlich ein Bedürfnis besteht und eine Nachfrage von Studierenden mit Beeinträchtigung und insbesondere mit

Assistenzbedarf zu erwarten ist. Eine abschließende Konzeptionsphase, Umsetzung im Sinne einer Ersterprobung und Evaluierung ist für den Fortschreibungszeitraum des Aktionsplanes geplant.

siehe Erläuterungen unter 3.4.6. und 3.6.4

HGF 6-16: Sicherstellung der benötigten Ressourcen zur Umsetzung des Aktionsplanes der TU Chemnitz

Ziel der Umsetzung

Verbesserung des Informations- und Beratungsangebotes zum Thema Studium mit Beeinträchtigung und Interessensvertretung von (schwer-)behinderten Beschäftigten und von Studierenden mit Beeinträchtigung

Hinweis: Die Bezeichnung der Maßnahme wurde korrigiert, im Aktionsplan 2017 fand sich die Formulierung: „Sicherstellung der benötigten Ressourcen“, ergänzt wurde „zur Umsetzung des Aktionsplanes der TU Chemnitz“. Auch die Zielsetzung wurde erweitert, da die Ressourcenverfügbarkeit nicht nur Studieninteressierte mit Beeinträchtigung, sondern alle Zielgruppen einer inklusiven Hochschule umfasst.

Zuständigkeit für die Umsetzung

Hochschulleitung

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Bildung bzw. Beschäftigung und damit eine inklusive und barrierefreie Hochschule sind Menschenrechte und als solche nicht verhandelbar. Allerdings ist die Umsetzung der Maßnahmen unstrittig an die Bereitstellung und Verfügbarkeit finanzieller Mittel geknüpft. Laut Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung (Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz 2016) zählte die „Absicherung eines kontinuierlichen Budgets für Inklusionsmaßnahmen an Hochschulen“ (S. 37) durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zu den Maßnahmen im Bildungsbereich. Es werden für Projekte wie Studienhelfer-Programme, barrierefreie Dokumente und unterschiedlichste Maßnahmen zum Abbau baulicher, kommunikativer, organisatorischer, didaktischer und struktureller Barrieren Sach- und Personalmittel benötigt. Die Umsetzung gibt es nicht zum Nulltarif. Der Freistaat Sachsen wird im Jahr 2023 einen neuen Landesaktionsplan Inklusion vorlegen.

Umsetzungsstand

Maßnahme wurde begonnen und läuft aktuell noch

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Hintergrund sind die gesetzlich verankerte Aufgabenstellung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention einer inklusiven Hochschule und der Barrierefreiheit von Webseiten und Dokumenten. Mit der Sonderzuweisung des SMWK „Inklusion an Hochschulen“ werden der TU Chemnitz seit 2015 Inklusionsmittel zur Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe von Studierenden und Mitarbeitenden mit

Behinderungen und chronischen Erkrankungen in Lehre und Forschung, insbesondere zur Umsetzung des hochschuleigenen Aktions- und Maßnahmenplanes zugewiesen.

Grundsätzlich hat die TU Chemnitz gemäß Punkt 1 der Zuweisungsbestimmungen der Sonderzuweisung des SMWK in geeigneter Form Eigenmittel einzusetzen. Die Sonderzuweisung soll zusätzlich additiv und bei einem im Zeitverlauf steigenden Eigenmittelanteil genutzt werden, um die Inklusion an Hochschulen voranzubringen. Ziel ist, dass basierend auf einem Finanzierungskonzept ein grundsätzliches Budget für Aufgaben im Bereich Inklusion und Barrierefreiheit unabhängig von der SMWK-Sonderzuweisung „Inklusion an Hochschulen“ aus zentralen Ansätzen bereitgestellt wird. Während sich zwischen 2017 und 2019 der Eigenmittelanteil im niedrigen einstelligen Bereich bewegte, steigt dieser seitdem deutlich und kontinuierlich. In den Jahren 2021 und 2022 wurden erstmals mehr Eigen-, also Sondermittel für Maßnahmen im Bereich Inklusion und Barrierefreiheit aufgewendet. Der im Vergleich zu den Vorjahren höhere Eigenmittel-Anteil lässt sich darauf zurückführen, dass insgesamt weniger Inklusionsmittel der SMWK-Sonderzuweisung als in den Vorjahren zur Verfügung standen und gleichzeitig ein größerer Finanzbedarf durch die Struktureinheiten gemeldet wurde, was insbesondere mit der gesetzlich verankerten Aufgabe „Barrierefreie Webseiten und Dokumente“ in Zusammenhang steht.

Aus dem erfahrungsgemäßen Prozess bezüglich der SMWK-Sonderzuweisung „Inklusion an Hochschulen“ ergeben sich folgende zentrale Probleme: (1) Bis zur Mittelzuweisung seitens des SMWK gibt es keine flächendeckende Bearbeitung von Inklusionsthemen und -aufgaben an der TU Chemnitz aufgrund fehlender Finanzierung. Eine Weiterbeschäftigung von angelernten Hilfskräften aus dem Vorjahr ist in der Regel nicht möglich. (2) Der konkrete Umsetzungszeitraum zwischen dem vorliegenden Rektoratsbeschluss und Jahresende beträgt nur 5 bis 6 Monate (2021 sogar nur 3 Monate), so dass in Bezug auf personalaufwendige Umsetzungsaufgaben wie barrierefreie Dokumente wenig Fortschritte zu erreichen sind. Weiterhin ist die Fortschreibung des universitären Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bis zum 31.12.2023 (vgl. Zielvereinbarung TUC-SMWK 2021-2024, Abschnitt 1.1.6) zu beachten. Im Jahr 2020 flossen drei Viertel, 2021 99 % und 2022 gar 100 % der SMWK-Sonderzuweisung in die Umsetzung barrierefreier Webseiten und Dokumente, weil andere Finanzierungsgrundlagen nicht verfügbar sind. Dies gefährdet andere Handlungs- und Gestaltungsfelder des universitären Aktionsplanes „Inklusive Hochschule“ (z. B. Anschaffung von Hilfsmitteln, Druck von Informationsmaterialien, Öffentlichkeitsarbeit). Auch die fehlende Verankerung im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz führt dazu, dass die Beratungstätigkeit und Interessensvertretung nebenamtlich und ohne angemessene Ressourcenausstattung ausgeübt werden. Angestrebt wird auf Basis eines Finanzierungskonzeptes die Rektorats-seitige Bewilligung, Verfügbarkeit und Verausgabung von Mitteln aus dem Haushalt der TU Chemnitz (Eigenmittel) in Ergänzung zur SMWK-Sonderzuweisung. Es ist diesbezüglich abzuwarten, ob das SMWK mit dem Doppelhaushalt 2023/2024 tatsächlich nur noch bis 2024 die Sondermittel „Inklusion an Hochschulen“ vorsieht und wie sich das auf das Aufgabenfeld Inklusion auswirkt.

HGF 6-17: Konzeption und Erprobung eines Studienhelfer-Programmes

Ziel der Umsetzung

Ausbau der Unterstützung bei Studieninteresse und in der Studieneingangsphase für Studierende mit Beeinträchtigung und mit Assistenzbedarf beispielsweise durch Peer-to-Peer-Beratung

Zuständigkeit für die Umsetzung

Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung bzw. Koordinatorin für Inklusion, Fakultäten und Einrichtungen

Zeitraum für die Umsetzung

mittel- bis langfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Es soll ein Konzept für ein Studienhelfer-Programm als personelle Unterstützung insbesondere in der Anfangsphase eines Studiums für Studierende mit Beeinträchtigung bzw. Assistenzbedarf erarbeitet und erprobt werden. Dies berührt Schlagworte und Umsetzungsstrategien wie Peer-to-Peer-Beratung bzw. Peer Counseling, Peer-Groups und Mentoring.

Umsetzungsstand

Maßnahme wurde zurückgestellt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Es konnten bereits umfangreiche Vorrecherchen zur Ideengenerierung realisiert werden. Aus Kapazitätsgründen und aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie konnten diese jedoch nicht adäquat nachverfolgt werden. Durch viele Beratungsgespräche lässt sich konstatieren, dass hier grundsätzlich ein Bedarf besteht und eine Nachfrage von Studierenden mit Beeinträchtigung und insbesondere mit Assistenzbedarf zu erwarten ist. Eine abschließende Konzeptionsphase, Umsetzung im Sinne einer Ersterprobung und Evaluierung wird für den Fortschreibungszeitraum des Aktionsplanes vorgesehen werden.

siehe Erläuterungen unter 3.4.6.

3.7 Beschäftigungs- und Forschungsbedingungen

3.7.1 Fazit zum Umsetzungsstand

Das Handlungs- und Gestaltungsfeld 7 bezieht sich auf die Verbesserung der Beschäftigungs- und Forschungsbedingungen, was mit Aspekten wie beispielsweise Beschäftigtenquote, Arbeitsbedingungen, Unterstützungsmaßnahmen, Interessensvertretung verbunden ist. In diesem Handlungs- und Gestaltungsfeld wurden im Rahmen des Aktionsplanes insgesamt 17 Maßnahmen formuliert (vgl. S. 251-255). Wesentlich sind diesbezüglich die Zielsetzungen:

- Ausbau der betrieblichen und barrierefreien Gesundheitsförderung
- chancengleiche Teilhabe an Beschäftigung an der Hochschule
- chancengleicher Zugang zur Berufsausbildung, Förderung und Sicherung der Ausbildung von Jugendlichen mit Beeinträchtigungen im öffentlichen Dienst
- Förderung und Partizipation von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit Behinderungen/chronischen Krankheiten
- Optimierung und Ausbau der Unterstützungsmaßnahmen für Beschäftigte
- Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung
- Verbesserung der Datengrundlage, Zufriedenheitsanalyse und Bedarfsermittlung sowie
- Verbesserung des Informations- und Beratungsangebotes sowie Schaffung eines Klimas der Offenheit und Unterstützung, um Mitarbeitende zu ermutigen, eine Beeinträchtigung zu kommunizieren

Zum Jahresende 2022 gibt es folgenden Umsetzungsstand zu den Maßnahmen im Handlungs- und Gestaltungsfeld 7 (Tab. 3.11):

Maßnahmen aus dem Aktionsplan 2017, die bis zum 31.12.2022	tatsächliche Anzahl	prozentualer Anteil
... bereits vollständig abgeschlossen sind	0	0 %
... begonnen wurden und aktuell noch laufen	8	47,0 %
... noch nicht begonnen wurden	0	0 %
... bereits umgesetzt wurden und als Daueraufgabe laufend fortgeführt werden	6	35,3 %
... zurückgestellt wurden	2	11,8 %
... nicht umgesetzt werden	1	5,9 %
gesamt	17	100 %

Tab. 3.11: Anzahl an Einzelmaßnahmen im Handlungs- und Gestaltungsfeld 7 des Aktionsplanes 2017 nach Umsetzungsstand; Quelle: eigene Darstellung.

Die Bilanz für dieses Handlungs- und Gestaltungsfeld 7 umfasst 8 Maßnahmen (47 %), die begonnen, aber nicht abgeschlossen wurden; 6 Maßnahmen (35,3 %) wurden bereits umgesetzt und werden als Daueraufgaben weiterhin eine Rolle spielen. Es mussten 2 Maßnahmen (11,8 %) zurückgestellt und eine Maßnahme (5,9 %) wurde abweichend vom Aktionsplan 2017 nicht umgesetzt.

3.7.2 Ausführliche Dokumentation

HGF 7-1: Prüfung und Neufassung der Integrationsvereinbarung

Ziel der Umsetzung

Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung

Zuständigkeit für die Umsetzung

Vertrauensperson Vertretung der Schwerbehinderten, Personalrat, Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers, Dezernat Personal

Hinweis: Die frühere Arbeitgeberbeauftragte für Schwerbehindertenangelegenheiten wurde zum 01.01.2018 im Einklang mit gesetzlichen Grundlagen im SBG IX umbenannt.

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Das gesetzliche Steuerungsinstrument „Integrationsvereinbarung“ gibt es seit 2001 und wird im § 83 SBG IX geregelt. Es ist eine Regelung zur Ausgestaltung der Integrationsarbeit und trifft Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen in Bereichen wie Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitszeitregelungen, Eingliederungsmanagement und Gesundheitsförderung. Die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat verfügen über ein Initiativrecht bezüglich der Integrationsvereinbarung und sind berechtigt, mit dem Arbeitgeber über den Abschluss einer Integrationsvereinbarung zu verhandeln. Die Integrationsvereinbarung ist eine Art Dienstvereinbarung, die sich konkret mit der Integration und der Situation schwerbehinderter Menschen beschäftigt.

Umsetzungsstand

Maßnahme wurde zurückgestellt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Die Integrationsvereinbarung der TU Chemnitz ist seit 01.10.2001 in Kraft. Zahlreiche neue gesetzliche Rahmenbedingungen machen eine Prüfung und Neufassung der Integrationsvereinbarung erforderlich (z. B. Behindertengleichstellungsgesetz 2002, UN-Behindertenrechtskonvention 2009, Bundesteilhabegesetz 2016, Novellierung Neuntes Buch Sozialgesetzbuch 2016).

Weiterhin ist mit der Novellierung des SGB IX ersetzt der Begriff „Inklusionsvereinbarung“ den Begriff der „Integrationsvereinbarung“ und trifft in § 166 gesetzliche Regelungen.

Im Umsetzungszeitraum haben weder der Vertrauensmann der Vertretung der Schwerbehinderten noch der Personalrat der TU Chemnitz die Initiative für eine Neufassung der Integrationsvereinbarung von 2001 ergriffen, so dass die Maßnahme als „zurückgestellt“ bewertet wird.

Da die Koordinatorin für Inklusion ab 01.12.2022 zum ersten stellvertretenden Mitglied der Vertretung der Schwerbehinderten der TU Chemnitz gewählt wurde, wird diese Maßnahme im Fortschreibungszeitraum des Aktionsplanes nochmals priorisiert werden.

HGF 7-2: Erstellung von barrierefrei zugänglichen Informationen für Auszubildende und Beschäftigte mit Beeinträchtigungen

Ziel der Umsetzung

Verbesserung des Informationsangebotes

Hinweis: Die Bezeichnung der Maßnahme wurde korrigiert, im Aktionsplan 2017 fand sich die Formulierung: „Allgemeine Hinweise für Auszubildende und Beschäftigte unter [Webseitenlink] integrieren“. Hintergrund für die Umbenennung sind die möglichst einheitliche Bezeichnung von ähnlichen Maßnahmen und der Verweis auf den barrierefreien Zugang zu Informationen.

Zuständigkeit für die Umsetzung

Vertrauensperson Vertretung der Schwerbehinderten, Personalrat,
Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers, Dezernat Personal

Hinweis: Die frühere Arbeitgeberbeauftragte für Schwerbehindertenangelegenheiten wurde zum 01.01.2018 im Einklang mit gesetzlichen Grundlagen im SBG IX umbenannt.

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Entsprechend der Artikel 9 und 21 der UN-Behindertenrechtskonvention ist der Informationszugang ein Menschenrecht. Die TU Chemnitz muss Ausbildungsinteressierten, Auszubildenden und Beschäftigten mit Beeinträchtigungen relevante Informationen bereitstellen. In diesem Zusammenhang müssen geeignete Veröffentlichungswege und Informationsformate geprüft werden. Dokumente wie Flyer, Leitfäden und ähnliches, die zum Download angeboten werden, müssen die Anforderungen an barrierefreie PDF erfüllen.

Umsetzungsstand

Maßnahme wurde begonnen und läuft aktuell noch

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Das Dezernat Personal arbeitet mit einer alphabetischen Schlagwortliste, aus dieser sind für das Themenfeld Inklusion folgende relevant:

- Betriebliches Eingliederungsmanagement,
- Gesundheitskurse,

- Gesundheitsmanagement,
- Leitfaden Stellenbesetzungsverfahren und
- Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen (Beauftragte des Arbeitgebers).

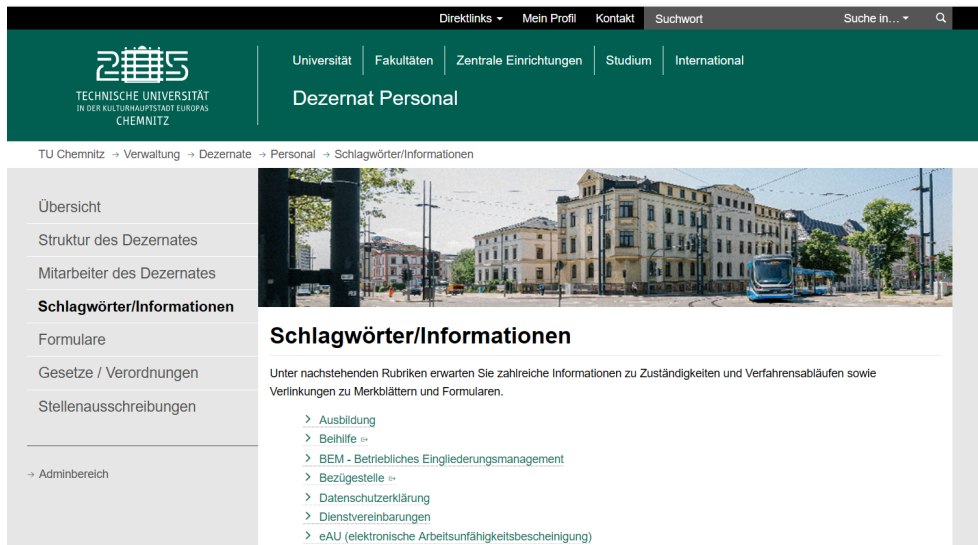


Abb. 3.61: Screenshot der Webseite „Schlagwörter und Informationen“ auf der Webseite des Dezernates Personal.

Der „Leitfaden Stellenbesetzungsverfahren“ geht auf den Umgang mit Bewerbungen von Schwerbehinderten/Gleichgestellten ein. Es fällt hier abseits des Eingliederungs- und Gesundheitsmanagements zunächst die Fokussierung auf schwerbehinderte und gleichgestellte Beschäftigte auf, wobei die Verlinkung auf Kontaktangaben der Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers führt. Hier findet sich zusätzlich ein dreiseitiger „Leitfaden für Vorgesetzte zur Integration von schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen an der TU Chemnitz“ als PDF-Dokument. Darin wird das Stellenbesetzungsverfahren im Falle von schwerbehinderten bzw. gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerbern aufgezeigt. Zudem werden Leistungen an die TU Chemnitz bzw. an konkrete schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Mitarbeitende verdeutlicht. Die beiden Leitfäden zielen somit eher auf Stellenbesetzungsverfahren und dafür Verantwortliche ab. Mitarbeitende mit chronischen oder psychischen Krankheiten oder einem Grad der Behinderung von unter 50 suchen vergeblich nach Informationen.

Auf der Unterseite zur Ausbildung fehlen bislang gezielte Informationen für Ausbildungsinteressierte und Auszubildende mit Beeinträchtigungen.

Weiterhin kann auf die Webseite „Inklusion & Barrierefreiheit“ verwiesen werden, wo Auszubildenden und Beschäftigten mit Beeinträchtigungen seit April 2018 Überblicksinformationen erhalten.



Abb. 3.62: Screenshot der Webseite „Inklusion und Barrierefreiheit“, Informationen für Beschäftigte mit Beeinträchtigung im Menüpunkt Unterstützung & Hilfsmittel.

Beim Personalrat findet sich unter dem Menüpunkt Dienstvereinbarungen die „Vereinbarung zur Integration schwerbehinderter Menschen“ (vgl. <https://www.tu-chemnitz.de/personalrat/prsrat/dienstv.php>). Diese liegt auch auf der Webseite „Inklusion und Barrierefreiheit“ unter Interessantes für Beschäftigte mit Beeinträchtigungen, aber nicht beim Dezernat Personal (vgl. <https://www.tu-chemnitz.de/tu/inklusion/beschaeftigte.html#interessantes>).

Insofern können allgemeine Hinweise und gezielte Informationen für Auszubildende und Beschäftigte mit Beeinträchtigungen in der Schlagwortliste ergänzt werden und damit der Zugang zu relevanten Informationen verbessert werden.

siehe Erläuterungen unter 3.6.5, 3.7.13

HGF 7-3: Durchführung einer Mitarbeiterbefragung

Ziel der Umsetzung

Verbesserung der Datengrundlage

Zuständigkeit für die Umsetzung

Zentrum für Sport und Gesundheitsförderung

Hinweis: Die Zuständigkeit wurde korrigiert, da das Zentrum für Sport und Gesundheitsförderung die Befragung verantwortet. Weiterhin wurde die Bezeichnung der Maßnahme korrigiert und vereinfacht.

Zeitraum für die Umsetzung

mittelfristig

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Zum Studium mit Beeinträchtigung wird aller 2 bis 3 Jahre eine Befragung von Studierenden mit Behinderungen, chronischen oder psychischen Erkrankungen durchgeführt. Eine Befragung von Mitarbeitenden mit Beeinträchtigungen kann Ergebnisse zur Bewertung der Arbeitsbedingungen, zu bestehenden Barrieren am Arbeitsplatz und spezifischen Bedürfnissen liefern. Im Zuge der Quantifizierung der Wahrnehmungen und Erfahrungen können Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote zielgerichteter adressiert und passgenauer gestaltet werden.

Umsetzungsstand

Maßnahme wurde begonnen und läuft aktuell noch

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Eine Mitarbeiterbefragung ist bereits in Planung, wobei der sogenannte „Bielefelder Fragebogen zu Arbeitsbedingungen und Gesundheit an Hochschulen“ zum Einsatz kommen soll. Dieser ist auf den Hochschulkontext zugeschnitten, vielfach erprobtes Erhebungsinstrument mit einem Fokus auf (psychische) Gesundheit. Gemäß der Angaben unter <https://www.uni-bielefeld.de/verwaltung/dezernat-p-o/gesundheitsmanagement/bielefelder-fragebogen/faq/> besteht der Fragebogen aus zwei Teilen: (1) 8 Themenblöcke mit Fragen zu den unmittelbaren Arbeitsbedingungen, zur Führungskultur, zur Kultur der Zusammenarbeit oder zum Umgang mit Konflikten und zu Veränderungen (2) Fragen zu Arbeitszufriedenheit, Gesundheit, Engagement und Bindung aber auch zu Arbeitsleistung und Fehlerquote. Der Bielefelder Fragebogen wird inhaltlich kontinuierlich weiterentwickelt, so wurden 2018 Module zu den Themen Digitalisierung, Diversität und Umgang mit Veränderungen ergänzt. Es werden drei Statusgruppen Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeitende und Mitarbeitende in Technik und Verwaltung unterschieden. Die Befragung erfolgt im Rahmen des universitären Gesundheitsmanagements an der TU Chemnitz und dient der Entwicklung bedarfsorientierter Maßnahmen.

In Bezug auf die Durchführung der Befragung an der TU Chemnitz kam es zu Verzögerungen aufgrund der datenschutzrechtlichen Beurteilung, die Befragung ist für 2024 vorgesehen.

HGF 7-4: Analyse der Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses mit Beeinträchtigungen

Ziel der Umsetzung

Förderung und Partizipation von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Behinderungen und chronischen Krankheiten

Zuständigkeit für die Umsetzung

Vertretung des Akademischen Mittelbaus der TU Chemnitz (VAMC),
Rektoratsbeauftragte für Nachwuchswissenschaftlerinnen und
Nachwuchswissenschaftler, Zentrum für den wissenschaftlichen Nachwuchs

Hinweis: Die Zuständigkeit wurde korrigiert (Ergänzung Vertretung des Akademischen Mittelbaus der TU Chemnitz und Rektoratsbeauftragte für Nachwuchswissenschaftlerinnen und

Nachwuchswissenschaftler sowie Streichung Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs).

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Hinweis: Der Umsetzungszeitraum wurde korrigiert, im Aktionsplan 2017 fand sich die Formulierung: „zeitnah“.

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Neben der Befragung zum Studium mit Beeinträchtigung (vgl. 3.1.14) sollte angestrebt werden, die Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses mit Beeinträchtigungen zu prüfen und zu bewerten. Aus diesen Daten ergeben sich wichtige Anhaltspunkte zu bestehenden Herausforderungen und spezifischen Bedürfnissen. Im Zuge der Wahrnehmungen und Erfahrungen können Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote zielgerichteter adressiert und gestaltet werden.

Umsetzungsstand

Maßnahme wurde begonnen und läuft aktuell noch

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

„Wissenschaftlicher Nachwuchs ist [...] ein Sammelbegriff für verschiedene Formen der wissenschaftlichen Qualifikationsphase. Dazu gehören Doktorandinnen und Doktoranden, promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter sowie Junior- oder Tenure-Track-Professorinnen und -Professoren“ (vgl. <https://www.bmbf.de/bmbf/de/forschung/wissenschaftlicher-nachwuchs/wissenschaftlicher-nachwuchs.html>). An der TU Chemnitz wurde 2014 als Zentrale Einrichtung das Zentrum für den wissenschaftlichen Nachwuchs gegründet, um Rahmenbedingungen der Promotions- und Postdoc-Phase zu verbessern. Dieses könnte im Rahmen seiner in einer Ordnung definierten Aufgaben, konkret „Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen und Instrumenten zum Qualitätsmanagement und zur Evaluation des Leistungsangebotes“ (vgl. § 2 Abs. 4 Nr. 8) an einer Befragung interessiert sein.

Im Laufe des Sommersemesters 2023 strebt die Vertretung des Akademischen Mittelbaus der TU Chemnitz (VAMC) in Zusammenarbeit mit der Rektoratsbeauftragten für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern an der TU Chemnitz eine Online-Befragung an. Es wurde angeregt, in dieser die Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zu berücksichtigen. Erst durch Sensibilisierung, Sichtbarmachen der Bedürfnisse des wissenschaftlichen Nachwuchses mit Beeinträchtigungen und/oder chronischen Erkrankungen und Entstigmatisierung kann diese Zielgruppe bestmöglich unterstützt werden. Deren Rückmeldungen zu Erfahrungen und ihre Bewertung in Bezug auf Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, Personalmanagement und Personalentwicklung ermöglicht Verbesserungen und sichert Teilhabe und Inklusion. In Bezug auf Ergebnisse und Schlussfolgerungen wird auf den Fortschreibungszeitraum des Aktionsplanes ab 2024 verwiesen.

siehe Erläuterungen unter 3.7.3

HGF 7-5: Ausbau der Informations- und Beratungsangebote für den wissenschaftlichen Nachwuchs mit Beeinträchtigungen

Ziel der Umsetzung

Förderung und Partizipation von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Behinderungen und chronischen Krankheiten

Hinweis: Die Bezeichnung der Maßnahme wurde korrigiert, im Aktionsplan 2017 fand sich die Formulierung: „Informations- und Beratungsangebote zu Fördermöglichkeiten“. Es fehlte eine konkret formulierte Zielrichtung.

Zuständigkeit für die Umsetzung

Zentrum für den wissenschaftlichen Nachwuchs, Rektoratsbeauftragte für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, Vertretung des Akademischen Mittelbaus der TU Chemnitz (VAMC)

Hinweis: Die Zuständigkeit wurde korrigiert (Ergänzung Vertretung des Akademischen Mittelbaus der TU Chemnitz und Rektoratsbeauftragte für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sowie Streichung Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs).

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

In den verschiedenen wissenschaftlichen Qualifikationsphasen benötigt der wissenschaftliche Nachwuchs nachfrageorientierte und möglichst niedrigschwellige Informations- und Beratungsangebote.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Hinsichtlich konkreter Informationen und persönlicher Beratung rund um das Thema Promovieren, Forschen und Habilitieren mit Behinderung und/oder chronischer Krankheit finden Betroffene am Zentrum für den wissenschaftlichen Nachwuchs und weiteren spezifischen Beratungsakteuren an der TU Chemnitz (Kordinatorin für Inklusion, Schwerbehindertenvertretung, Rektoratsbeauftragte für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, Vertretung des Akademischen Mittelbaus etc.) Ansprechpersonen. Grundsätzlich richten sich alle Beratungs-, Workshop- und Veranstaltungsangebote des Zentrums für den wissenschaftlichen Nachwuchs auch an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Beeinträchtigungen. Wichtig ist, dass diese ihre spezifischen beeinträchtigungsbedingten Herausforderungen anbringen können und hierfür Angebote und Hilfestellungen verfügbar sind. Aufgrund der Erfahrungen der Corona-Pandemie finden Weiterbildungsangebote rotierend im Online- und Präsenzformat statt, so dass dieses je nach individuellen und beeinträchtigungsspezifischen Vorlieben wahrgenommen und ausgewählt werden kann. Es finden auch Workshops zum

Themenbereich Diversity statt. Zu den regelmäßigen Vernetzungsveranstaltungen des Zentrums für den wissenschaftlichen Nachwuchs zählen beispielsweise:

- Tag des wissenschaftlichen Nachwuchses (jährlich im November, Verbesserung der Kultur und Identität des wissenschaftlichen Nachwuchses an der TU Chemnitz)
- Brown Bag Break (einmal jährlich, Information während der Mittagspause zu Forschungsschwerpunkten und neuen Entwicklungen an anderen Instituten und Fakultäten) oder ein
- Wandertag (jeweils im Juni, fakultäts- bzw. fachübergreifender informeller Austausch auch zu Überschneidungen von Forschungsthemen und Perspektiven für mögliche Kooperationen).

Die Position der Rektoratsbeauftragten bzw. des Rektoratsbeauftragten für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler wurde Ende 2016 geschaffen und nach einer entsprechenden Ausschreibung 2017 erstmals besetzt, um die Interessen des akademischen Mittelbaus auf Rektoratsebene besser zu repräsentieren. Grundlage hierfür bildet § 83 Abs. 3 Satz 2 SächsHSFG bzw. § 18 Abs. 4 der Grundordnung der TU Chemnitz, wonach das Rektorat zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Beauftragte einsetzen kann. Der bzw. die Rektoratsbeauftragte für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler muss selbst Mitglied des akademischen Mittelbaus sein und soll verschiedene Prozesse aus Sicht des akademischen Mittelbaus mitgestalten und ein Bindeglied zwischen dem Rektorat und dem akademischen Mittelbau bilden. Zu den Tätigkeitsfeldern zählt u.a. die gezielte Information der Vertreter des Rektorats sowie verschiedener Akteurinnen und Akteure oder Gremien an der TU Chemnitz über Wünsche, Probleme und Bedarfe des akademischen Mittelbaus – mit dem Ziel der Optimierung des gegenseitigen Austauschs und zur Verbesserung der Transparenz und Partizipation. Hier sollten explizit auch die Interessen der Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen mit Beeinträchtigungen vertreten werden.

Beratungsgegenstand bzw. Ansatzpunkt zur Verbesserung der Rahmenbedingungen könnte auch die behindertenpolitische Komponente sein, die seit der Novellierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetz im § 2 Abs. 1 Satz 6 für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler mit einer Beeinträchtigung oder einer chronischen Erkrankung eine um zwei Jahre längere Höchstbefristungsdauer vorsieht. Inwieweit die behindertenpolitische Komponente an der TU Chemnitz bereits zur Anwendung kam, kann nicht nachvollzogen werden. Zudem ist eine weitere Novellierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetz in Arbeit, wobei an der TU Chemnitz hierzu Gesprächsrunden durch das Prorektorat für Forschung und Universitätsentwicklung angedacht sind.

HGF 7-6: Inklusive Gestaltung der Promotion und Habilitation

Ziel der Umsetzung

Förderung und Partizipation von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Behinderungen und chronischen Krankheiten

Zuständigkeit für die Umsetzung

Fakultäten, Zentrum für den wissenschaftlichen Nachwuchs, Rektoratsbeauftragte für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, Koordinatorin für Inklusion

Hinweis: Die Zuständigkeit wurde korrigiert (Ergänzung Rektoratsbeauftragte für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler und Koordinatorin für Inklusion sowie Streichung Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs).

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Das SächsHSFG enthält in der aktuellen Fassung (Novellierung in der Legislaturperiode 2019-2024 geplant) keinen Passus zur Promotion oder Habilitation mit Beeinträchtigungen (§§ 40 und 41). Es sollte die Möglichkeit nachteilsausgleichende Regelungen in Promotions- bzw. und Habilitationsordnungen zu formulieren, im sächsischen Hochschulgesetz berücksichtigt werden, was Grundlage für eine Verabschiedung entsprechender Promotions- bzw. Habilitationsordnungen darstellt.

Umsetzungsstand

Maßnahme wurde zurückgestellt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Regelungen in Promotions- bzw. Habilitationsordnungen und Anforderungen, aus denen Barrieren resultieren, sollten identifiziert und beseitigt werden. Dies ist Voraussetzung, damit die Belange von Promovierenden und Habilitierenden mit Beeinträchtigungen und/oder chronischen Erkrankungen berücksichtigt werden.

Bislang enthält keine Promotions- und Habilitationsordnung der TU Chemnitz Regelungen zum Nachteilsausgleich. Zwar könnten sich betroffene Promovierende und Habilitierende auf Art. 3 Abs. 1 bzw. Abs. 3 S. 2 Grundgesetz berufen werden, um im Nachteilsausgleich zu beantragen und Einzelfallentscheidungen einfordern, aber eine explizite Regelung in Anlehnung an Studierende mit Beeinträchtigungen (§ 5 Abs. 2 der Prüfungsordnungen) wäre wünschenswert. Hintergrund ist erneut die Regelungslücke im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz. Seitens der Koordinatorin für Inklusion wurden Best-Practice-Beispiel an anderen deutschen Hochschulen recherchiert.

Ein Beispiel für derartige Regelungen zu Nachteilsausgleichen ist der § 15 der Allgemeinen Promotionsordnung der Universität Passau von 2018:

(1) ¹Macht ein Doktorand oder eine Doktorandin glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses hinsichtlich der Dissertation und die Promotionsprüfungskommission (in der Juristischen Fakultät der Promotionsausschuss) hinsichtlich der mündlichen Prüfungsleistung auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. ²Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. ³Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem Doktoranden oder der Doktorandin darzulegen. ⁴Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden. ⁵Der Antrag soll gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung gestellt werden. ⁶Die Entscheidung ist dem Doktoranden oder der Doktorandin schriftlich mitzuteilen.

(2) ¹Die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung finden auf die Promotion Anwendung. ²Die im MuSchG enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Ordnung zu berücksichtigen. ³Satz 2 gilt auch für die Elternzeit im Sinne des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung.

Diesen Forderungen wird das 2023 novellierte SächsHSG gerecht, der § 41 Abs. 5 soll wie folgt ergänzt werden:

„Die Promotionsordnung muss die Inanspruchnahme des Mutterschutzes und der Elternzeit zulassen sowie Regelungen gegen die Benachteiligung von Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderungen oder chronischer Krankheiten treffen.“

Auf dieser Grundlage ist im Fortschreibungszeitraum des Aktionsplanes eine Verbesserung der Promotionsbedingungen für beeinträchtigte Doktorandinnen und Doktoranden zu erwarten, welche dann in den Promotionsordnungen der einzelnen Fakultäten aufzugreifen ist.

Am 17.11.2020 veröffentlichte die GEW-Projektgruppe Doktorandinnen und Doktoranden einen „Forderungskatalog zur Durchsetzung gleicher Chancen von Promovierenden mit Beeinträchtigung oder chronischer Erkrankung“. Zentrale Forderung ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auch für Promovierende. Ausschreibungen für Arbeitsplätze und Stipendien wie auch Verwaltungsabläufe müssen barrierefrei gestaltet sein und Informationen zu Nachteilsausgleichen wie Assistenzleistungen müssen aktiver kommuniziert werden. Das Positionspapier bildet nicht nur die gegenwärtige Situation an den Hochschulen und Forschungseinrichtungen ab, sondern beschreibt konkrete Lösungsvorschläge und Best-Practice-Beispiele.

HGF 7-7: Aufbau eines Förderstipendiums für Promovierende mit Beeinträchtigung

Ziel der Umsetzung

Förderung und Partizipation von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Behinderungen und chronischen Krankheiten

Zuständigkeit für die Umsetzung

Rektorat, Fakultäten, eine zu bildende Auswahlkommission

Hinweis: Die Zuständigkeit wurde korrigiert (Fakultäten statt Dekane und Promotionsausschussvorsitzende)

Zeitraum für die Umsetzung

mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Angeregt wurde bei der Erstellung des Aktionsplanes 2017 eine einkommensunabhängige Promotionsförderung, welche gegebenenfalls aus der SMWK-Sonderzuweisung „Inklusion an Hochschulen“ finanziert werden könnte. Dies könnte sich auch auf die behindertenpolitische Komponente beziehen, die seit der Novellierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetz im § 2 Abs. 1 Satz 6 für Doktorandinnen und Doktoranden mit einer Beeinträchtigung oder einer chronischen Erkrankung eine um zwei Jahre längere Höchstbefristungsdauer vorsieht und dieser Zeitraum von diesem Förderstipendium abgedeckt werden könnte.

Umsetzungsstand

Maßnahme wird nicht umgesetzt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Die Maßnahme ist aufgrund der Rahmenbedingungen der SMWK-Sonderzuweisung „Inklusion an Hochschulen“ nicht umsetzbar: Die Zuweisung hat jährlich eine unterschiedliche, nicht planbare Höhe und erfolgt jeweils zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Nicht verausgabte Mittel aus der SMWK-Sonderzuweisung können nicht ins Folgejahr übertragen werden, so dass eine kassenwirksame Verausgabung bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zentral ist. Gängige Promotionszeiten oder auch die verlängerte Höchstbefristungsdauer der behindertenpolitischen Komponente gehen über diesen Jahreszeitraum hinaus.

HGF 7-8: Abbau von Vorurteilen sowie Schaffung eines Klimas der Klarheit und Offenheit

Ziel der Umsetzung

Sensibilisierung, Verbesserung des Informations- und Beratungsangebotes sowie Schaffung eines Klimas der Offenheit und Unterstützung, um Mitarbeitende zu ermutigen, eine Beeinträchtigung zu kommunizieren

Hinweis: Die Bezeichnung der Maßnahme korrigiert und vereinfacht und die Zielsetzung geringfügig umformuliert.

Zuständigkeit für die Umsetzung

Vertrauensperson Vertretung der Schwerbehinderten, Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers, Koordinatorin für Inklusion, Personalrat, Dezernat Personal

Hinweis: Die frühere Arbeitgeberbeauftragte für Schwerbehindertenangelegenheiten wurde zum 01.01.2018 im Einklang mit gesetzlichen Grundlagen im SGB IX umbenannt. Ergänzt wurden Personalrat und das Dezernat Personal.

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Das Thema hat zum einen die Facette der Einstellung von (schwer-)behinderten oder chronisch kranken Beschäftigten und zum anderen können Beeinträchtigungen und Erkrankungen im Laufe des Berufslebens an der TU Chemnitz entstehen. Es ist davon auszugehen, dass es nach wie vor Vorurteile und Berührungsängste im Arbeitskontext gibt und Ziel muss es sein, dass Menschen mit Beeinträchtigungen gleichberechtigt am beruflichen Leben teilhaben können.

Umsetzungsstand

Maßnahme wurde begonnen und läuft aktuell noch

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Die grundsätzlichen Ansprechpersonen für Beschäftigte (insbesondere Vertrauensperson Vertretung der Schwerbehinderten, Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers und Personalrat) sind bekannt. Diese stehen grundsätzlich unterstützend und beratend für Anliegen von (schwer-)behinderten oder chronisch kranken Beschäftigten zur Verfügung. Zudem liegt neben einer Integrationsvereinbarung (vgl. 3.7.1) auch eine Dienstvereinbarung (DV) zur Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) an der TU Chemnitz vor, um dem gesetzlichen Auftrag aus § 167 Abs. 2 SGB IX zu entsprechen. Die Unterbreitung von Gesprächsangeboten um Sorgen und Bedarfe zu erfahren und angemessene Lösungen zu finden, sind Teil der Integrationsvereinbarung und des Betrieblichen Eingliederungsmanagements:

„Wenn vorher nichtbehinderte Menschen plötzlich mit einer Behinderung leben müssen, sind diese so zu unterstützen, dass sie ihren Arbeitsplatz beibehalten können.“ (§ 2 Integrationsvereinbarung)

„Das Beratungsangebot umfasst ein Beratungsgespräch mit dem BEM-Team. Darüber hinaus besteht auf Wunsch des Beschäftigten die Möglichkeit, den Fachvorgesetzten sowie eine Person seines Vertrauens hinzuzuziehen.“ (§ 6 Abs. 2 DV BEM)

„Im Beratungsgespräch bespricht das BEM-Team mit dem betroffenen Beschäftigten, wie die Arbeitsunfähigkeit überwunden und mit welchen Leistungen oder Hilfen einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden kann.“ (§ 7 DV BEM)

Auf der Webseite Inklusion und Barrierefreiheit wurden relevante Informationen für die Zielgruppe der Beschäftigten mit Beeinträchtigungen zusammengestellt:



Abb. 3.63: Screenshot der Webseite „Inklusion und Barrierefreiheit“, Informationen für Beschäftigte mit Beeinträchtigung im Menüpunkt Unterstützung & Hilfsmittel.

Angedacht waren in diesem Zusammenhang zielgruppenspezifische Informationsveranstaltungen oder die Erstellung von Informations- und Beratungsmaterialien für Vorgesetzte und Kollegen sowie beeinträchtigte Personen (Flyer, Leitfäden, Informationsblatt zu Neuigkeiten). Ausgebaut werden kann die Entwicklung und Pflege eines Klimas der Offenheit und die Sensibilisierung für tolerante und gleichberechtigte Arbeitsbedingungen an der TU Chemnitz. Für Mitarbeitende mit Beeinträchtigungen sind ein diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld, eine angepasste Arbeitsplatzausstattung, Akzeptanz und Zugehörigkeit sicherzustellen.

HGF 7-9: Erhöhung und Sicherung der Beschäftigtenquote schwerbehinderter Personen entsprechend der gesetzlichen Mindestquote

Ziel der Umsetzung

Chancengleiche Teilhabe an Beschäftigung an der Hochschule

Zuständigkeit für die Umsetzung

Vertrauensperson Vertretung der Schwerbehinderten, Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers, TU Chemnitz als Arbeitgeber

Hinweis: Die frühere Arbeitgeberbeauftragte für Schwerbehindertenangelegenheiten wurde zum 01.01.2018 im Einklang mit gesetzlichen Grundlagen im SBG IX umbenannt.

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Die TU Chemnitz als Arbeitgeber und Ausbildungsstätte zählt zum „öffentlichen Sektor“ im Sinne von Art. 27 Abs. 1 Buchst. g UN-BRK. Alle Arbeitgeber, die

jahresdurchschnittlich monatlich über mindestens 20 zu zählende Arbeitsplätze verfügen, sind anzeigepflichtig und dazu verpflichtet, schwerbehinderte Menschen, ihnen gleichgestellte oder sonstige anrechnungsfähige Personen zu beschäftigen. Für die TU Chemnitz ergibt sich aus § 71 Abs. 4 SGB IX eine Beschäftigungspflicht von schwerbehinderten Personen von wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze. Ist dies nicht der Fall, ist eine Ausgleichsabgabe gestaffelt nach Erfüllungsgrad zu zahlen.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Jahr	zu zählende Arbeitsplätze	Pflichtarbeitsplätze Soll	Pflichtarbeitsplätze besetzt	Pflichtarbeitsplätze unbesetzt	Ist-Quote
2013	2.240	112	96,5	16	4,30
2014	2.319	116	104	13	4,48
2015	2.261	113	97	16	4,29
2016	2.238	111	98,5	13	4,40
2017	2.239	112	93,8	18	4,18
2018	2.230	111,5	88,6	23	3,97
2019	2.209	110,5	88,4	22	4,00
2020	2.249,75	112,5	88,4	24	3,93
2021	2.230,25	111,5	83,6	28	3,75

Tab. 3.12: Beschäftigung schwerbehinderter Personen an der TU Chemnitz 2013-2021; Quelle: Zuarbeit der Arbeitgeberbeauftragten für Inklusion.

In den vergangenen Berichtsjahren (vgl. Tab. 3.12) wurde die gesetzliche Mindestquote von 5 Prozent jeweils nicht erfüllt, die Pflichtquote pendelte zwischen 3,75 (2021) und 4,48 (2014). Die Schwerbehindertenquote liegt demnach etwa bei 4 Prozent.

Das Ziel der Erhöhung des Beschäftigtenanteils konnte im Umsetzungszeitraum des Aktionsplanes nicht erreicht werden. Für jeden nicht besetzten Pflichtarbeitsplatz muss die TU Chemnitz monatlich eine Ausgleichsabgabe von 140 Euro zahlen. Es wird auf fehlende Bewerberinnen und Bewerber verwiesen.

Region	Art des Arbeitgebers	Ist-Quote
Deutschland gesamt	Arbeitgeber gesamt	4,5
	Private Arbeitgeber	4,1
	Öffentliche Arbeitgeber	6,3
Sachsen	Arbeitgeber gesamt	4,1
	Private Arbeitgeber	3,5
	Öffentliche Arbeitgeber	5,9

Tab. 3.13: Beschäftigungsstatistiken schwerbehinderter Personen

Quellen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX), Jahresdurchschnitt, Berichtsjahr 2021. Internet: [Link zur Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit](#) (17.04.2023).

Die TU Chemnitz liegt insofern auch weiterhin deutlich hinter der jeweiligen Ist-Quote öffentlicher Arbeitgeber in Deutschland und Sachsen, wie sie durch die Beschäftigungsstatistiken der Bundesagentur für Arbeit auf Grundlage der Anzeigeverfahren bekanntgegeben werden (vgl. Tab. 3.13). Daraus resultiert, dass weitere Anstrengungen zur Erfüllung der Pflicht-Quote durch die Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, ihnen gleichgestellter oder sonstiger anrechnungsfähiger Personen von Bedeutung sind.

Grundsätzlich werden Stellenausschreibungen veröffentlicht mit dem Absatz

„Bei gleicher Eignung werden schwerbehinderte Menschen oder Gleichgestellte nach Maßgabe des SGB IX vorrangig berücksichtigt.“

Die Integrationsvereinbarung und die standardisierte Einbeziehung des Vertreters der Schwerbehinderten in Stellenbesetzungsverfahren sollen dessen Umsetzung sicherstellen. Insgesamt ist hier Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit (die TU Chemnitz als attraktiver Arbeitgeber für schwerbehinderte Menschen und Storytelling/Portraits schwerbehinderter Beschäftigter an der TU Chemnitz) zu hinterfragen und zu intensivieren.

Im April 2023 hat die TU Chemnitz die „Charta der Vielfalt“, was einer Selbstverpflichtung entspricht, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das frei von Vorurteilen und geprägt von gegenseitigem Respekt ist. Die TU Chemnitz gestaltet eine Wissenschafts- und Arbeitskultur, die allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität gleiche Chancen ermöglicht. In Stellenausschreibungen könnten entsprechende Hinweise oder Siegel angefügt werden, um dieses Engagement zu dokumentieren und nach außen aufzuzeigen in welchen Bereichen die TU Chemnitz bereits erfolgreich zertifiziert wurde.

Dazu zählen zum Beispiel:

- Zertifikat familiengerechte Hochschule
- Unterzeichnung der Charta der Vielfalt (2023, „Die TU Chemnitz ist seit 2023 Unterzeichnerin der Charta der Vielfalt.“)
- HRK-Audit Internationalisierung der Hochschulen.

Im Rahmen des 2023 stattfindenden Auditprozesses „Vielfalt gestalten“ an der TU Chemnitz wurden in diesem Zusammenhang folgende Maßnahmen beschlossen, welche entsprechend im Aktionsplan für den Fortschreibungszeitraum ebenfalls aufgegriffen werden:

- Aktualisierung Rektor-Rundschreiben 56/2019 (Förderung schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen), Positionierung als attraktiver Arbeitgeber und Ausbilder, hochschulinterne Sensibilisierung, Kampagne zur Sichtbarmachung von schwerbehinderten Beschäftigten und Auszubildenden
- Förderung und Unterstützung von Gleichstellungsanträgen von Mitarbeitenden mit schwerbehinderten Menschen, deren Grad der Behinderung mindestens 30 und unter 50 beträgt (Austausch mit der zuständigen Agentur für Arbeit).

HGF 7-10: Barrierefreier Zugang zu Stellenausschreibungen und Berücksichtigung individueller Bedarfe im Rahmen von Stellenbesetzungsverfahren

Ziel der Umsetzung

Chancengleiche Teilhabe an Beschäftigung an der Hochschule

Zuständigkeit für die Umsetzung

Dezernat Personal, Arbeitgeberbeauftragte für Schwerbehindertenangelegenheiten, Koordinatorin für Inklusion

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Entsprechend der Artikel 9 und 21 der UN-Behindertenrechtskonvention ist der Informationszugang sowie nach Artikel 27 die Teilhabe am Arbeitsleben und diskriminierungsfreie Auswahl- und Einstellungsverfahren ein Menschenrecht. In diesem Zusammenhang ist ein barrierefreier Zugang zu Stellenausschreibungen der TU Chemnitz sicherzustellen. Mit der Einladung zu Vorstellungsgesprächen sollten besondere Bedarfe wie Kommunikations- oder Assistenzhilfen abgefragt werden, um sich darauf vorbereiten zu können.

Umsetzungsstand

Maßnahme wurde begonnen und läuft aktuell noch

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Das Dezernat Personal stellt Muster-Stellenausschreibungen als Word-Dokumentenvorlagen zur Verfügung (vgl. https://www.tu-chemnitz.de/verwaltung/personal/detail/stellenausschreibung_vorl.php). Diese sind noch nicht vollständig als Vorlagen mit Formatvorlagen zur Erstellung barrierefreier PDF-Dokumente umgesetzt wurden.

Alle Stellenausschreibungen der TU Chemnitz werden barrierefrei im HTML-Format veröffentlicht unter: <https://www.tu-chemnitz.de/tu/stellen.html>.

Der „Leitfaden Stellenbesetzungsverfahren“ in der Fassung von August 2020 enthält einen Einladungstext für Vorstellungsgespräche, der aktuell keine Musterformulierung für eine Abfrage von möglichem Assistenzbedarf für das Vorstellungsgespräch beinhaltet. Im Falle von schwerbehinderten Bewerbern und Bewerberinnen wird auf diesbezügliche individuelle Bedürfnisse selbstverständlich eingegangen. Trotzdem sollte der Mustertext für das Einladungsschreiben einen wahlobligatorischen Textbaustein enthalten wie beispielsweise in folgender Form:

„Der oben genannte Raum ist barrierefrei zugänglich. Auf Anfrage stellen wir für das Vorstellungsgespräch gern Kommunikations- bzw. Assistenzhilfe bereit. Bitte kontaktieren Sie uns telefonisch oder schreiben uns eine E-Mail, damit wir so früh wie möglich Ihren Assistenzbedarf (wie zum Beispiel Gebärdensprach- oder Schriftsprachdolmetscher_innen) organisieren können. Teilen Sie uns auch gern vorab mit, wenn Sie eine persönliche Assistenz zum Termin mitbringen.“

siehe Erläuterungen unter 3.3.1

HGF 7-11: Bereitstellung notwendiger Hilfsmittel zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für beeinträchtigte Personen

Ziel der Umsetzung

Chancengleiche Teilhabe an Beschäftigung an der Hochschule

Zuständigkeit für die Umsetzung

Dezernat Personal, Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers, Vertrauensperson Vertretung der Schwerbehinderten, Fachkraft für Arbeitssicherheit

Hinweis: Die Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers und die Vertrauensperson Vertretung der Schwerbehinderten wurden ergänzt

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Entsprechend Artikel 27 ist die Teilhabe am Arbeitsleben und diskriminierungsfreie Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen ein Menschenrecht. Die TU Chemnitz ist verpflichtet, angemessene Anpassungen vorzunehmen (§ 164 Abs. 4 Nr. 4 und 5 SGB IX), also für eine „behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte sowie der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfelds, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit, unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr“ sowie Arbeitsplatzausstattung „mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen“ zu sorgen.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Dies wird selbstverständlich umgesetzt, teilweise unter Nutzung der Sonderzuweisung des SMWK „Inklusion an Hochschulen“.

Ablesbar ist dies auch an den dokumentierten Leistungen des Integrationsamtes beim Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) zur Unterstützung der Beschäftigung und Inklusion von schwerbehinderten bzw. gleichgestellten Mitarbeitenden im Umsetzungszeitraum (vgl. Tab. 3.14).

Jahr	Ausgaben für Integrationsmaßnahmen (bspw. finanziert vom KVS)
2017	32.299,31 EUR
2018	39.662,50 EUR
2019	41.826,13 EUR
2020	52.261,24 EUR
2021	54.698,44 EUR
2022	43.570,38 EUR

Tab. 3.14: Unterstützungsleistungen als begleitende Hilfen im Arbeitsleben sowie Zuschüsse für schwerbehinderte Beschäftigte (Quellen: Sachberichte zur SMWK-Sonderzuweisung).

HGF 7-12: Beitrag personalpolitischer Maßnahmen zur Inklusion von Mitarbeitenden mit Beeinträchtigungen

Ziel der Umsetzung

Bewusstseinsbildung

Hinweis: Die Bezeichnung der Maßnahme wurde korrigiert und vereinfacht.

Zuständigkeit für die Umsetzung

Dezernat Personal, Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung,
Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers, Koordinatorin für Inklusion, Personalrat

Hinweis: Die frühere Arbeitgeberbeauftragte für Schwerbehindertenangelegenheiten wurde zum 01.01.2018 im Einklang mit gesetzlichen Grundlagen im SBG IX umbenannt.

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Ausgehend von dem Umstand, dass Behinderungen häufig erst im Laufe des Lebens durch Krankheiten oder Unfälle eintreten, ist es wichtig bei allen personalpolitischen Maßnahmen nicht nur schwerbehinderte Beschäftigte zu berücksichtigen. Grundsätzlich nimmt das Personalmanagement eine Schlüsselrolle der Inklusion an der TU Chemnitz ein, indem Vielfalt gefördert und gestaltet wird und dabei die Zielgruppe auf Beschäftigte mit Behinderungen, chronischen oder psychischen Krankheiten erweitert wird. Es ist ein Bewusstsein wichtig, dass sich inklusive personalpolitische Maßnahmen nicht nur auf schwerbehinderte Mitarbeitende, sondern auch auf behinderte, chronisch-krank und psychisch kranke Mitarbeitende beziehen und entsprechende Bedarfe und Maßnahmen sind abzuleiten.

Umsetzungsstand

Maßnahme wurde begonnen und läuft aktuell noch

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Nach Böhm et al. (2013) sind Maßnahmen in den Bereichen „Rekrutierung, Arbeitsplatzgestaltung/-anpassung, Arbeitszeitmodelle, Weiterbildung und Karrieremanagement, Gesundheitsmanagement sowie Führung und Kultur“ (S. 7) von zentraler Bedeutung für Inklusion von Mitarbeitenden mit Beeinträchtigungen. Inklusion in diesen personalpolitischen Handlungsfeldern stellt sicher, dass alle Mitarbeitenden die gleichen Chancen haben, sich bestmöglich einzubringen und sich willkommen fühlen. Inklusion setzt Vielfalt voraus: Erst wenn an der TU Chemnitz Mitarbeitende mit Schwerbehinderungen, Behinderungen, chronischen oder psychischen Krankheiten beschäftigt sind, können Maßnahmen der Inklusion Wirkung entfalten.

Seit dem Sommersemester 2022 befindet sich die TU Chemnitz in der Phase der Auditierung für das Zertifikat „Vielfalt gestalten“ des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft e. V. und wurde dafür neben zehn weiteren Hochschulen bundesweit ausgewählt. Die Teilnahme an diesem Audit ist im Hochschulentwicklungsplan bis 2025 verankert und soll die TUC befähigen, ihre Diversitätsstrategie weiter zu entwickeln und sich damit wettbewerbs- und zukunftsfähig aufzustellen. Strukturen, Instrumente und Maßnahmen werden analysiert und verbessert, um diverse Personengruppen im Hochschulalltag noch besser sichtbar zu machen und zu unterstützen. Im Steuerungskreis sind in einer entsprechenden Unterarbeitsgruppe das Dezernat Personal, die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung, die Koordinatorin für Inklusion und der Personalrat vertreten und können somit Impulse einbringen und personalpolitische Maßnahmen in Bezug auf Diversity und Inklusion hinterfragen und ausbauen.

Im April 2023 hat die TU Chemnitz die „Charta der Vielfalt“ unterzeichnet (vgl. <https://www.tu-chemnitz.de/tu/pressestelle/aktuell/11806>) und tritt damit einem bundesweiten Diversity-Netzwerk von Institutionen und Unternehmen bei, in dem ein reger Austausch über gelebte Vielfalt in allen Dimensionen des Diversity-Managements stattfindet. Damit präsentiert sich die TU Chemnitz als weltoffene, vielfältige und tolerante Universität nach außen, womit die Beschäftigungsquote in den Diversitätskategorien erhöht werden soll. Kern der „Charta der Vielfalt“ ist zudem die Selbstverpflichtung, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das frei von Vorurteilen und geprägt von gegenseitigem Respekt ist, unabhängig von Alter, ethnischer Herkunft und Nationalität, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, Beeinträchtigungen, Religion und Weltanschauung, sexueller Orientierung und sozialer Herkunft.

Über diese Aktivitäten – Auditprozess „Vielfalt gestalten“ und Beitritt zur „Charta der Vielfalt“ konnte der Sensibilisierungsprozess für die Bedürfnisse von Mitarbeitenden (und Studierenden) mit Beeinträchtigungen nochmals intensiviert, die inneruniversitäre Vernetzung in diesem Themenfeld verbessert und Diversity und Inklusion als ganzheitliche Querschnittsaufgaben positioniert werden. Daran ist im Fortschreibungszeitraum des Aktionsplanes weiter anzuknüpfen.

HGF 7-13: Zielgerichtete Information über Ausbildungsplätze und Chancen für Auszubildende mit Beeinträchtigung

Ziel der Umsetzung

Chancengleicher Zugang zur Berufsausbildung, Förderung und Sicherung der Ausbildung von Jugendlichen mit Beeinträchtigungen im öffentlichen Dienst

Zuständigkeit für die Umsetzung

Dezernat Personal

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Entsprechend der Artikel 9 und 21 der UN-Behindertenrechtskonvention ist der Informationszugang sowie nach Artikel 24 Abs. 5 der diskriminierungsfreie und chancengleiche Zugang zu Berufsausbildung ein Menschenrecht.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Die TU Chemnitz bildet in technischen, kaufmännischen und naturwissenschaftlichen Berufsfeldern für alle Schulabschlüsse aus. Eine Webseite informiert ausführlich zu den Ausbildungsberufen (m/w/d):

- Chemielaborant/in
- Elektroniker/in für Betriebstechnik
- Kauffrau/-mann für Büromanagement
- Industriemechaniker/in, Einsatzgebiet Feingerätebau
- Verwaltungsfachangestellte/r, Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung
- Fachinformatiker/-in, Systemintegration
- Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste Fachrichtung Bibliothek
- Medientechnologe/-technologin, Druck
- Werkstoffprüfer/in, Fachrichtung Metalltechnik (vgl. <https://www.tu-chemnitz.de/verwaltung/personal/berufe/index.php>)

In allen Stellenausschreibungen zur Besetzung der Ausbildungsstellen enthält den Passus:

Bei gleicher Eignung werden schwerbehinderte Menschen oder Gleichgestellte nach Maßgabe des SGB IX vorrangig berücksichtigt

Auf der oben genannten Webseite könnten beeinträchtigte Ausbildungsinteressenten zusätzlich gezielt angesprochen werden und auch auf andere diversitätsfördernde Kriterien aufmerksam gemacht werden, wie beispielsweise:

Die TU Chemnitz strebt eine Erhöhung des Anteils der weiblichen Auszubildenden an. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Die TU Chemnitz hat erfolgreich das Audit zur familiengerechten Hochschule durchlaufen. Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind daher herzlich willkommen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Qualifikation im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt eingestellt.

Es wird angeregt, im Fortschreibungszeitraum des Aktionsplanes der TU Chemnitz die genannte Webseite entsprechend zu ergänzen bzw. die geplante Diversity-Webseite, welche im Rahmen der Auditierung für das Zertifikat „Vielfalt gestalten“ des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft e. V. konzipiert wird.

Im April 2023 hat die TU Chemnitz die „Charta der Vielfalt“, was einer Selbstverpflichtung entspricht, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das frei von Vorurteilen und geprägt von gegenseitigem Respekt ist. Die TU Chemnitz gestaltet eine Wissenschafts- und Arbeitskultur, die allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität gleiche Chancen ermöglicht. In Stellenausschreibungen könnten entsprechende Hinweise oder Siegel angefügt werden, um dieses Engagement zu dokumentieren und nach außen aufzuzeigen in welchen Bereichen die TU Chemnitz bereits erfolgreich zertifiziert wurde. Dazu zählen zum Beispiel:

- Zertifikat familiengerechte Hochschule
- Unterzeichnung der Charta der Vielfalt (2023, „Die TU Chemnitz ist seit 2023 Unterzeichnerin der Charta der Vielfalt.“) oder das
- HRK-Audit Internationalisierung der Hochschulen.

HGF 7-14: Verbesserung der Sichtbarkeit der Ausbildung von Jugendlichen mit Beeinträchtigungen

Ziel der Umsetzung

Förderung und Sicherung der Ausbildung von Jugendlichen mit Beeinträchtigungen im öffentlichen Dienst

Zuständigkeit für die Umsetzung

Dezernat Personal, Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV)

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention sollen behinderte Menschen sollen frei von Diskriminierung Zugang zu allen wichtigen Lebensbereichen haben, wobei Arbeit und Beschäftigung für die gleichberechtigte Teilhabe besonders wichtig sind. Dies umfasst auch die Ausbildung. Die Ausbildung von Jugendlichen mit Beeinträchtigungen kann sich die TU Chemnitz als verantwortungsbewusst und

diversitätssensibel darstellen. So kann bereits die Ausbildung von Menschen mit Behinderung ein Signal für eine chancengleiche und inklusive Universitätskultur sein, was die TU Chemnitz für externe Bewerbende insgesamt attraktiver macht. Dies setzt Sichtbarkeit nach außen voraus.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Ein gesamtuniversitäres Bekenntnis zu Inklusion im Leitbild der TU Chemnitz ermöglicht es, dass Menschen (konkret Auszubildende) mit Beeinträchtigungen selbstverständlicher Bestandteil der TUC-Familie sind. Dafür sollten Auszubildende mit Beeinträchtigungen nicht unsichtbar bleiben und ein offener Umgang mit der persönlichen Beeinträchtigung ermöglicht werden, ohne dass Diskriminierungsrisiken befürchtet werden müssen. Wenn die TU Chemnitz offen über ihre Erfahrungen und ihr Engagement in der Ausbildung von Jugendlichen mit Beeinträchtigungen berichtet, kann dies Reputationsgewinne und Vorbildwirkung entfalten. Auszubildende mit Beeinträchtigungen an der TU Chemnitz können zum Beispiel ihre positiven inklusiven Erfahrungen in Sachen Ausbildungs- und Berufspraxis auf Messen oder im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit präsentieren. Grundannahme ist erstens, dass insgesamt Kandidatinnen und Kandidaten mit Beeinträchtigung zur Bewerbung ermutigt werden (auch im Bereich der Hochschullehrerstellen, wissenschaftlichen Mitarbeiterstellen, des Verwaltungs- und technischen Personals) und zweitens insgesamt an der Universität diese Zielgruppe für die Besetzung von freien Stellen stärker berücksichtigt wird, wenn die TU Chemnitz bereits in der Ausbildung über Erfahrung in der Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigungen verfügt.

HGF 7-15: Analyse und Ausbau der Gesundheitsangebote für Beschäftigte

Ziel der Umsetzung

Ausbau der betrieblichen und barrierefreien Gesundheitsförderung

Zuständigkeit für die Umsetzung

Zentrum für Sport und Gesundheitsförderung

Hinweis: Die Zuständigkeit wurde korrigiert (Streichung Personalrat, welcher aber

Zeitraum für die Umsetzung

mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Die Umsetzung des universitären Gesundheitsmanagements zur Beeinflussung eines gesundheitsförderlichen Verhaltens der Mitarbeitenden zählt gemäß Ordnung zu den Aufgaben des Zentrums für Sport und Gesundheitsförderung.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Die Konzeption und Durchführung von Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung wird seit Verabschiedung der Ordnung des Zentrums für Sport und Gesundheitsförderung im April 2017 sukzessive umgesetzt. Durch einen Rahmenvertrag mit einer Krankenkasse wurde dazu mit Start zum 1. Juni 2018 ein Projekt mit einer Laufzeit von drei Jahren initiiert. Der TU Chemnitz wurde in den Jahren 2018 und 2021 im Rahmen des „Corporate Health Award“ mit dem Sonderpreis „Gesunde Hochschule“ und damit verbunden dem Exzellenzstatus für das Betriebliches Gesundheitsmanagement verliehen (vgl. <https://www.tu-chemnitz.de/tu/pressestelle/aktuell/11050>). Das Gesundheitsmanagement an der TU Chemnitz konnte sich damit seit 2018 unter dem Motto „Arbeit und Gesundheit im Gleichgewicht“ zunehmend etablieren (z. B. bewegte Pause, Gesundheitsjahr 2022).

Die Angebote für Mitarbeitende werden regelmäßig veröffentlicht:

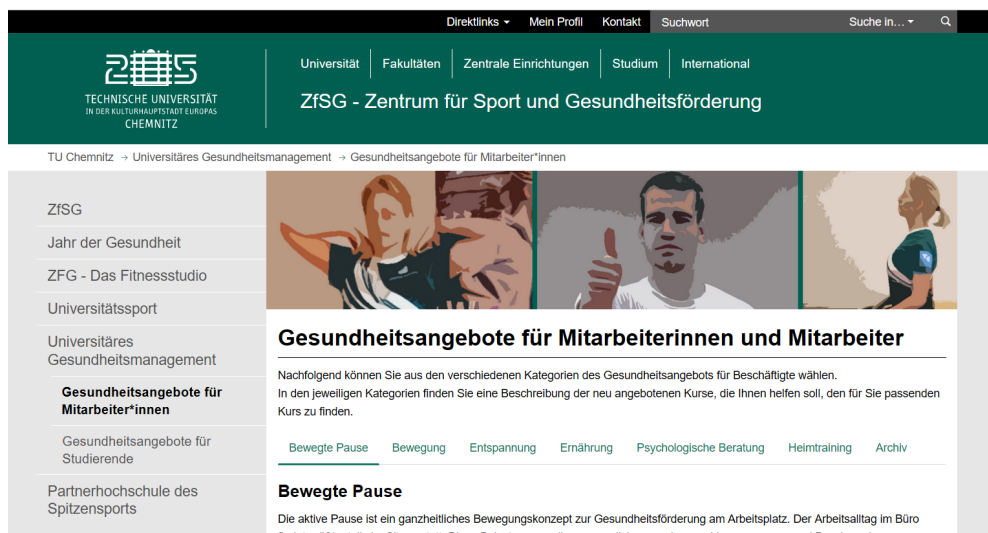


Abb. 3.64: Screenshot der Webseite „Gesundheitsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ im Menüpunkt Universitäres Gesundheitsmanagement.

Die Maßnahmen werden möglichst verstetigt und ausgebaut, da das Gesundheitsmanagements für den Erhalt der Arbeitsfähigkeit eine zentrale Rolle spielt. Es gilt künftig neben präventiven und rehabilitativen Angeboten der Gesundheitsförderung und des Eingliederungsmanagements vor allem psychische Belastungen und Krankheiten stärker bzw. dauerhaft in den Blick zu nehmen (Seminare, Checks, Sensibilisierung).

siehe Erläuterungen unter 3.6.13, 3.7.3., 3.10.4

HGF 7-16: Qualitätssicherung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements

Ziel der Umsetzung

Optimierung und Ausbau der Unterstützungsmaßnahmen für Beschäftigte

Zuständigkeit für die Umsetzung

BEM-Team

Hinweis: Streichung Dezernat Personal (gem. Anlage 1 der Dienstvereinbarung BEM Änderung vom 28.02.2022 gehören dem BEM-Team zwei Mitarbeitende des Dezernat Personal an).

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement bezieht sich auf Verfahrensregelungen zur Prävention, Gesundheitsförderung und Rehabilitation, um Beschäftigten nach einer längeren Arbeitsunfähigkeit die Rückkehr an den Arbeitsplatz zu erleichtern diesen an die individuellen Bedürfnisse anzupassen. Die Maßnahmen zielen darauf ab, die Arbeitsunfähigkeit zu überwinden, Fehlzeiten zu verringern und erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen. Die Durchführung des BEM als Unterstützungsangebot ist für Arbeitgeber gesetzliche Pflicht. Das BEM-Team sollte in regelmäßigen Abständen den BEM-Prozess im Unternehmen evaluieren, um zu beurteilen, ob und wie die Ziele und Aufgaben gemäß § 84 Abs. 2 SGB IX erfüllt sind.

Umsetzungsstand

Maßnahme wurde begonnen und läuft aktuell noch

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Die Dienstvereinbarung (DV) zur Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) ist im April 2013 an der TU Chemnitz in Kraft getreten, um dem gesetzlichen Auftrag aus § 167 Abs. 2 SGB IX zu entsprechen. Gemäß § 5 dieser Dienstvereinbarung wird das Betriebliche Eingliederungsmanagement von einer ständigen Arbeitsgruppe (BEM- Team) realisiert. Ihr gehören drei Mitglieder des Personalrates und drei Beschäftigte der TU Chemnitz an. Im Bedarfsfall werden die Schwerbehindertenvertretung, die Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Betriebsarzt oder andere Stellen (z. B. Integrationsamt) hinzugezogen. Dem BEM-Team obliegen Änderung des Verfahrens und der Dienstvereinbarung beispielsweise unter dem Aspekt des Qualitätsmanagements. Zudem ist das BEM-Team verantwortlich den Erfolg des BEM an der TU Chemnitz auf Grundlage gemeinsam definierter Ziele, Evaluationskriterien und Kennzahlen zu bewerten. Das BEM-Team sollte also in regelmäßigen Abständen den BEM-Prozess evaluieren, um zu beurteilen, ob und wie die Aufgaben gemäß § 84 Abs. 2 SGB IX erfüllt sind. Eine derartige regelmäßige Evaluation liefert Hinweise auf mögliche Anpassungen der Verfahrensabläufe, so dass dann universitätsintern zum BEM-Verfahren und über Erfolge (Anforderungserfüllung und Zielerreichung) informiert werden kann. Eine Anfrage in Bezug auf mögliche Evaluationsverfahren, Kennzahlen oder Weiterbildungsbedarfe des BEM-Teams blieb unbeantwortet.

HGF 7-17: Etablierung einer inklusionssensiblen Personalentwicklung

Ziel der Umsetzung

Sensibilisierung der Führungskräfte

Hinweis: Die Bezeichnung der Maßnahme wurde korrigiert und vereinfacht.

Zuständigkeit für die Umsetzung

Dezernat Personal, Koordinatorin für Inklusion, Personalrat

Zeitraum für die Umsetzung

mittel- bis langfristig

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Eine inklusionssensible Führungskultur und Inklusion im Bereich der Personalentwicklung leisten einen Beitrag, um Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen für die TU Chemnitz zu begeistern sowie ihre Arbeitszufriedenheit und Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Hierfür ist eine Umsetzungsstrategie für eine inklusive Personalentwicklung zu erarbeiten, welche vorhandene Instrumente der Personalarbeit (z. B. Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche, Einführung eines Führungsfeedbacks) im Hinblick auf die Anforderungen der Inklusion evaluiert und neu ausrichtet.

Umsetzungsstand

Maßnahme wurde begonnen und läuft aktuell noch

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

An der TU Chemnitz existieren ein „Leitfaden für Mitarbeitergespräche“ und ein „Personalentwicklungskonzept“ als Bestandteile einer inklusionssensiblen und gesundheitsorientierten Personalentwicklung. Das Personalentwicklungskonzept der TU Chemnitz beinhaltet Abschnitte zum „Gesundheitsmanagement und Gesundheitsförderung“ und zu „Integration/Inklusion“. Ein Mitarbeitergespräch soll mindestens einmal jährlich vom Fachvorgesetzten anzubieten unter anderem mit dem Ziel gesundheitsfördernde Maßnahmen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (betrifft Stressprävention und Motivation) zu bewerten. Als Leitfragen finden sich dazu unter anderem:

- Gestaltung des Arbeitsplatzes (z. B. Ergonomie, Beleuchtung, Lärm, Temperatur, Sauberkeit): Welche Dinge stören? Wie kann Abhilfe geschaffen werden?
- Gibt es organisatorische/technische Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Arbeitszeitregelung, Vertretungsregelung)?
- Sind die angebotenen gesundheitsfördernden Maßnahmen ausreichend, werden sie genutzt?
- Was kann konkret verbessert werden?

Im Rahmen des Fortschreibungszeitraumes des Aktionsplanes sollte daran weitergearbeitet werden, das Thema „Inklusion“ im Personalentwicklungskonzept zu verankern und insbesondere dieses Konzept auch umzusetzen. Dies umfasst das

Angebot inklusiver Fortbildungsangebote und den barrierefreien Zugang zu Fortbildungsangeboten, eine inklusionssensible Kommunikation und gesundheitsorientierte Mitarbeiterführung. Wichtig ist auch eine umfassende Sensibilisierung aller Personal- und Führungsverantwortlichen zu möglichen Beeinträchtigungen und deren Auswirkungen auf die Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung. Dies beeinflusst die Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen positiv. Besonders von Bedeutung ist die Unterstützung durch die Hochschulleitung „da durch die Sichtbarkeit seiner Handlungen und Verhaltensweisen eine Ausstrahlungskraft auf die restliche Organisation ausgeht“ (Böhm et al. 2013, S. 14). Eine Inklusionskultur an der TU Chemnitz schafft ein Zugehörigkeitsgefühl und Wertschätzung für den Beitrag jedes Einzelnen. Hierzu ist eine Intensivierung der Zusammenarbeit der oben genannten zuständigen Akteure und Strukturen angedacht.

3.8 Forschung und Lehre zu Inklusion und Barrierefreiheit

3.8.1 Fazit zum Umsetzungsstand

Im Handlungs- und Gestaltungsfeld 8 werden Forschung und Lehre zu Inklusion und Barrierefreiheit thematisiert, das heißt es geht um Inklusion und Barrierefreiheit als Lehr- und Forschungsinhalt, die Generierung von Wissen im Bereich Inklusion und Barrierefreiheit sowie Lehrinhalte. In diesem Handlungs- und Gestaltungsfeld wurden im Rahmen des Aktionsplanes insgesamt 4 Maßnahmen formuliert (vgl. S. 255-256). Es sollen dabei zwei Zielstellungen verfolgt werden:

- Förderung der hochschulöffentlichen Auseinandersetzung mit den Themen Inklusion und Barrierefreiheit sowie
- Generierung von neuem Wissen durch Forschung und Lehre sowie Sicherstellung von qualifizierten und aktuellen Lehrinhalten zu Inklusion und Barrierefreiheit.

Zum Jahresende 2022 gibt es folgenden Umsetzungsstand zu den 4 Maßnahmen im Handlungs- und Gestaltungsfeld 8 (vgl. Tab. 3.15):

Maßnahmen aus dem Aktionsplan 2017, die bis zum 31.12.2022	tatsächliche Anzahl	prozentualer Anteil
... bereits vollständig abgeschlossen sind	0	0 %
... begonnen wurden und aktuell noch laufen	0	0 %
... noch nicht begonnen wurden	1	25 %
... bereits umgesetzt wurden und als Daueraufgabe laufend fortgeführt werden	1	25 %
... zurückgestellt wurden	1	25 %
... nicht umgesetzt werden	1	25 %
gesamt	4	100 %

Tab. 3.15: Anzahl an Einzelmaßnahmen im Handlungs- und Gestaltungsfeld 8 des Aktionsplanes 2017 nach Umsetzungsstand; Quelle: eigene Darstellung.

Jeweils eine Maßnahme wurde umgesetzt und wird laufend fortgeführt, eine wurde noch nicht gestartet, eine wird zurückgestellt und eine wird nicht umgesetzt.

3.8.2 Ausführliche Dokumentation

HGF 8-1: Förderung und Unterstützung von (interdisziplinären) Forschungsaktivitäten zu Inklusion und Barrierefreiheit

Ziel der Umsetzung

Generierung von neuem Wissen durch Forschung und Lehre sowie Sicherstellung von qualifizierten und aktuellen Lehrinhalten zu Inklusion und Barrierefreiheit

Zuständigkeit für die Umsetzung

Bund, SMWK, Hochschulleitung, Fakultäten

Zeitraum für die Umsetzung

mittel- bis langfristig

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Zusätzliche Drittmittel zur Förderung und Unterstützung von (interdisziplinärer) Forschung zu Inklusion und Barrierefreiheit zum Beispiel im Sinne einer Teilhabeforschung können durch Bund- und/oder Länder-Förderprogramme zur Verfügung stehen.

Umsetzungsstand

Maßnahme wird nicht umgesetzt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Diese Maßnahme konnte aufgrund von fehlenden Angebots- und Finanzierungsmöglichkeiten nicht realisiert werden. Es stehen hochschulintern keine finanziellen Mittel zur Förderung und Unterstützung der Forschung im Bereich Inklusion und Barrierefreiheit zur Verfügung. Dies schließt die Beantragung von Drittmitteln von Forscherinnen und Forschern beziehungsweise der Hochschule nicht aus, um Projekte, vor allem Forschungsprojekte, im Bereich Inklusion und Barrierefreiheit durchführen. Die TU Chemnitz hat keinen Einfluss auf derartige thematische Projektausschreibungen oder selbst Finanzierungsspielräume.

HGF 8-2: Einbindung der Themen Inklusion und Barrierefreiheit in Lehr- und Forschungsprojekte sowie Curricula von Studiengängen

Ziel der Umsetzung

Generierung von neuem Wissen durch Forschung und Lehre sowie Sicherstellung von qualifizierten und aktuellen Lehrinhalten zu Inklusion und Barrierefreiheit

Zuständigkeit für die Umsetzung

Fakultäten

Zeitraum für die Umsetzung

mittel- bis langfristig

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Es sollte reflektiert werden, inwieweit sich die Themen Inklusion und Barrierefreiheit in Lehr- und Forschungsprojekte sowie Studiengänge (z. B. Abschluss- oder Seminararbeiten) einbinden lassen. Der Sächsische Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hatte in diesem Kontext auch explizit empfohlen Inklusion „in den überfachlichen Kompetenzziele der Studiengänge“ (S. 35) aufzugreifen.

Umsetzungsstand

Maßnahme wurde zurückgestellt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Die Koordinatorin für Inklusion ist nicht in den Prozess der Einrichtung bzw. Weiterentwicklung von Studiengängen eingebunden (siehe 3.1.1), so dass keine Einflussnahme auf Studieninhalte und Studiendokumente besteht und letztlich die Freiheit von Wissenschaft besteht. Es wurden Empfehlungen formuliert und Diskussionen initiiert (zum Beispiel Arbeitsgruppe „Barrierefreie Webseiten“), wie etwa das Thema „Digitale Barrierefreiheit“ in der Informatik-Ausbildung zu berücksichtigen.

Es gibt jedoch einige Beispiele (vgl. Aktionsplan 2017, S. 183-186), dass sich Lehre und Forschung an der TU Chemnitz mit dem Themenfeld Inklusion und Beeinträchtigung in vielfältiger Weise auseinandersetzt, wozu häufig auch Abschlussarbeiten zählen.

HGF 8-3: Initiierung von Vorträgen, Ringvorlesungen und vergleichbaren Formaten

Ziel der Umsetzung

Förderung der hochschulöffentlichen Auseinandersetzung mit den Themen Inklusion und Barrierefreiheit

Zuständigkeit für die Umsetzung

Koordinatorin für Inklusion

Hinweis: Die Zuständigkeit wurde korrigiert (Streichung Fakultäten).

Zeitraum für die Umsetzung

mittel- bis langfristig

Kurzbeschreibung und Hintergrund

An einigen Professuren lehren und forschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der TU Chemnitz und betrachten die Herausforderungen und Chancen der Inklusion und Aspekte der Barrierefreiheit aus verschiedenen Blickwinkeln. Hierzu könnte eine stärkere hochschulöffentliche Wahrnehmung angestoßen werden durch Initiierung von Vorträgen, Ringvorlesungen und vergleichbaren Formaten, welche Behinderungen und Beeinträchtigungen sowie Inklusion und Barrierefreiheit als Querschnittsthemen stärker fokussieren.

Umsetzungsstand

Maßnahme wurde noch nicht begonnen

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Die Maßnahme hat einen langfristigen Charakter (Umsetzung innerhalb von 10 Jahren bis 2027). Aufgrund der pandemiebedingten Situation konnten derartige Veranstaltungen bis zum 31.12.2022 nicht geplant und durchgeführt werden. Vortragsreihen, Ringvorlesungen und vergleichbare Formate, bei welchen Behinderung/Beeinträchtigung sowie Inklusion und Barrierefreiheit als Querschnittsthemen eine Rolle spielen werden daher zurückgestellt. Eine Analyse und ein Austausch zur Realisierung werden damit vertagt.

Anzumerken ist, dass auf Landesebene die Koordinierungsstelle Chancengleichheit eine Ringvorlesung mit der Veranstaltungsreihe „Campus Inklusion“ ab dem Wintersemester 2022/2023 anbietet. Diese will „Forschung und Expertise rund um die Themen Inklusion und Barrierefreiheit sichtbar“ (vgl. [Ankündigung Reihe "Campus Inklusion"](#)) machen und lädt Expertinnen und Experten von verschiedenen sächsischen Hochschulen im Online-Format ein.

HGF 8-4: Veröffentlichung von Forschungsprojekten auf der Webseite „Inklusion und Barrierefreiheit“

Ziel der Umsetzung

Förderung der hochschulöffentlichen Auseinandersetzung mit den Themen Inklusion und Barrierefreiheit

Zuständigkeit für die Umsetzung

Koordinatorin für Inklusion

Hinweis: Die Zuständigkeit wurde korrigiert (Streichung Fakultäten).

Zeitraum für die Umsetzung

mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Lehrinhalte, studentische Arbeiten und Forschungsprojekte und deren Ergebnisse sollten auf der geplanten Webseite „Inklusion und Barrierefreiheit“ publiziert werden, um deren Sichtbarkeit zu erhöhen. Dies würde einen Beitrag zur Bewusstseinsbildung und zur Sensibilisierung aller Hochschulangehörigen leisten. Nicht zuletzt können sich daraus Impulse für die weitere Inklusionsarbeit an der TU Chemnitz ergeben und eine stärkere Vernetzung einzelner Akteure initiiert werden. Lehrende und Forschende können auf diese Weise wichtige Multiplikatoren auf dem Weg zu einer inklusiven Hochschule werden.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Die erstmalige Umsetzung erfolgte im Juni 2020, seitdem wird die Seite durch die Koordinatorin für Inklusion gepflegt. Grundlage bilden „TUCaktuell“-Meldungen.

The screenshot shows the website 'Inklusive Hochschule' of TU Chemnitz. The navigation bar includes 'Universität', 'Fakultäten', 'Zentrale Einrichtungen', 'Studium', and 'International'. The main content area is titled 'Inklusion in Lehre & Forschung' and features a photograph of a woman in a blue jacket standing in a courtyard. Below the photo, there is a list of articles with green circular icons, including 'Nachwuchsforscherguppe DYNAMIK - Dynamisches Navigations- und Orientierungssystem für körperlich beeinträchtigte Menschen in Komplexgebäuden', 'Podcast-Specials zum Sonderforschungsbereich "Hybrid Societies"', and '"OPENER" - Offene Web-Plattform zur Mitarbeit bei der Erfassung von Haltestelleninformationen zur'. A sidebar on the left contains a menu with items like 'Aktuelles und Kontakt', 'Fotoprojekt', 'Inklusion', 'Aktionsplan & Dokumente', 'Hintergründe & Entstehung', 'Inklusionsakteure', 'Inklusion in Lehre & Forschung', 'Weitere Informationen', 'Unterstützung & Hilfsmittel', 'Barrierefreiheit', 'Veranstaltungen', 'Studierendenbefragungen', and 'Downloads & Links'. Below the main content, there is a section for 'Podcast-Specials zum Sonderforschungsbereich "Hybrid Societies"' with a paragraph of text and a link to a 'TUCscicast-Special'.

Abb. 3.65: Screenshot der Webseite „Inklusion und Barrierefreiheit“, Inklusion in Lehre & Forschung im Menüpunkt Inklusion.

3.9 Barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Universitätsbibliothek

3.9.1 Fazit zum Umsetzungsstand

Das Handlungs- und Gestaltungsfeld 9 hat die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Universitätsbibliothek zum Gegenstand. In diesem Handlungs- und Gestaltungsfeld wurden im Rahmen des Aktionsplanes insgesamt 10 Maßnahmen formuliert (vgl. S. 256-258). Zu den Zielsetzungen zählen insbesondere:

- barrierefreie Nutzbarkeit der Bibliotheksdienste
- barrierefreier Zugang der Universitätsbibliothek und Verbesserung der Orientierung insbesondere für mobilitäts- und sehbeeinträchtigte Nutzerinnen und Nutzer
- Möglichkeit der hochschulinternen Benutzung des Brailledruckers für Druckaufträge
- Verbesserung des Unterstützungsangebotes für beeinträchtigte Nutzerinnen und Nutzer sowie
- barrierefreie Zugänglichkeit digital aufbereiteter Publikationen.

Die nachfolgende Übersicht (vgl. Tab. 3.16) dokumentiert den Umsetzungsstand:

Maßnahmen aus dem Aktionsplan 2017, die bis zum 31.12.2022	tatsächliche Anzahl	prozentualer Anteil
... bereits vollständig abgeschlossen sind	1	10 %
... begonnen wurden und aktuell noch laufen	1	10 %
... noch nicht begonnen wurden	1	10 %
... bereits umgesetzt wurden und als Daueraufgabe laufend fortgeführt werden	6	60 %
... zurückgestellt wurden	0	0 %
... nicht umgesetzt werden	1	10 %
gesamt	10	100 %

Tab. 3.16: Anzahl an Einzelmaßnahmen im Handlungs- und Gestaltungsfeld 9 des Aktionsplanes 2017 nach Umsetzungsstand; Quelle: eigene Darstellung.

Mit Stand vom Dezember 2022 waren in diesem Handlungs- und Gestaltungsfeld 6 von 10 Maßnahmen (60 %) bereits umgesetzt und werden als Daueraufgabe auch in den Folgejahren fortgeführt. Jeweils eine Maßnahme (10 %) konnte bereits vollständig abgeschlossen werden, wurde begonnen und läuft noch, wurde noch nicht begonnen bzw. wird nicht umgesetzt. Es gibt keine zurückgestellten Maßnahmen in Bezug auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Universitätsbibliothek.

3.9.2 Ausführliche Dokumentation

HGF 9-1: Anbringen wegweisender Information über den Zugang zu Teilbibliotheken

Ziel der Umsetzung

Barrierefreier Zugang der Universitätsbibliothek und Verbesserung der Orientierung insbesondere für mobilitäts- und sehbeeinträchtigte Nutzerinnen und Nutzer

Zuständigkeit für die Umsetzung

Universitätsbibliothek; Dezernat Bauwesen und Technik

Zeitraum für die Umsetzung

kurzfristig

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Es sollten wegweisende Informationen über den Zugang zur Zentral- sowie der CampusBibliothek II verbessert werden, da diese zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Aktionsplanes 2017 schlecht ausgedeutet waren.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist bereits vollständig abgeschlossen und umgesetzt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Aktionsplanes 2017 gab es eine sogenannte Zentralbibliothek sowie zwei Campusbibliotheken. Die Eröffnung der neuen Universitätsbibliothek in der Alten Aktienspinnerei im Universitätsteil „Straße der Nationen“ hat am 01.10.2020 stattgefunden. Entsprechend wurden die bisherigen Bibliotheksstandorte geschlossen und das Leit- und Orientierungssystem für diese bisherigen Bibliotheksstandorte war hinfällig.

Auf der Webseite der Universitätsbibliothek wird im Bereich „Service“ unter der Überschrift „Barrierefreie Bibliothek“ über barrierefreie Zugänge zur Bibliothek und den Sehbehindertenarbeitsplatz informiert. Darüber hinaus werden spezielle Führungen durch die Bibliothek, die Unterstützung bei der Ausleihe und beim Suchen von Medien aus dem Bestand und beim Anfertigen von Kopien oder Scans angeboten.

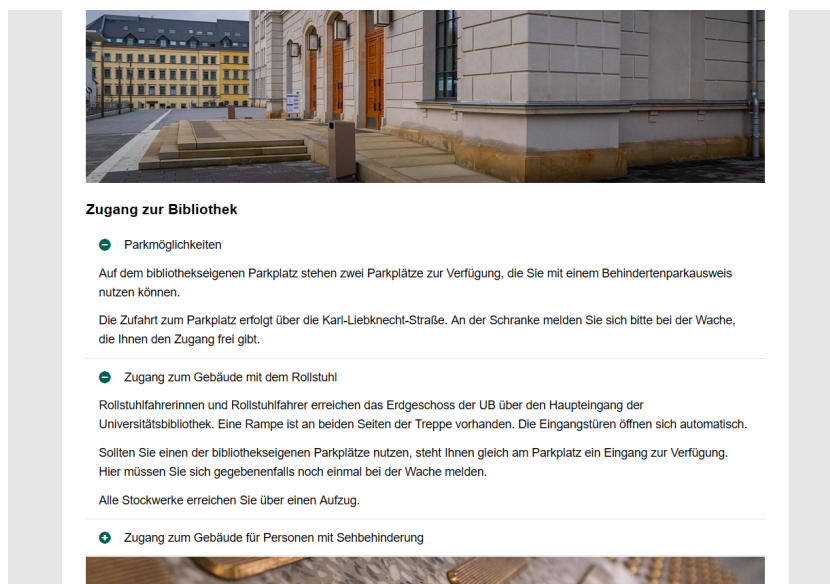


Abb. 3.66: Screenshot der Webseite „Barrierefreie Bibliothek“ der Universitätsbibliothek.

Der Haupteingang der Universitätsbibliothek ist barrierefrei über Rampen an beiden Seiten der Treppe erreichbar. Die Eingangstüren öffnen sich automatisch. Im Erdgeschoss gibt es ein taktiles Leitsystem, welches blinde Personen zur Infotheke im Erdgeschoss weist.



Abb. 3.67: Barrierefreie Parkplätze der Universitätsbibliothek (links) und Hintereingang der Universitätsbibliothek vom Parkplatz aus (rechts). © Dr. Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Auf dem bibliothekseigenen Parkplatz stehen Parkplätze zur Verfügung, die mit einem Behindertenparkausweis genutzt werden können. Die Zufahrt zum Parkplatz erfolgt über die Karl-Liebknecht-Straße, an der Schranke muss man sich bei der Wache melden.

Bei einer Begehung durch die Koordinatorin für Inklusion (bedingt durch die Corona-Pandemie erst 2022) wurden weitere Verbesserungen abgestimmt: So erschien der Rufknopf für die Wache am Hintereingang in einer problematischen Höhe für Rollstuhlnutzende. Hier sollte zusätzlich eine Telefonnummer angebracht werden, um die Wache alternativ mit dem Handy zu kontaktieren, für den Fall, dass der Knopf nicht erreichbar ist.

HGF 9-2: Sensibilisierung der Mitarbeitenden der Universitätsbibliothek

Ziel der Umsetzung

Verbesserung des Unterstützungsangebotes für beeinträchtigte Nutzerinnen und Nutzer

Zuständigkeit für die Umsetzung

Universitätsbibliothek; Koordinatorin für Inklusion

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Mitarbeitende, insbesondere im Service und die Fachreferenten, sollten für die Bedürfnisse bzw. Anforderungen von Nutzerinnen und Nutzer mit Beeinträchtigungen hinreichend geschult und sensibilisiert sein.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Die Schulung bzw. Sensibilisierung fand statt und wird als Daueraufgabe verstanden und umgesetzt. Es gibt eine konkrete Ansprechpartnerin für die barrierefreie Bibliotheksnutzung. Zudem können sich Nutzerinnen und Nutzer an die Ausleihe in der 1. Etage wenden.

HGF 9-3: Individuelle Einführungen in die Bibliotheksnutzung

Ziel der Umsetzung

Verbesserung des Unterstützungsangebotes für beeinträchtigte Nutzerinnen und Nutzer

Zuständigkeit für die Umsetzung

Universitätsbibliothek

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Für Nutzerinnen und Nutzer mit Beeinträchtigungen sollten spezielle, individuelle Einführungen in die Bibliotheksnutzung verfügbar sein.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Zunächst gibt es umfangreiche, auch barrierefreie Informationen für neue Nutzerinnen und Nutzer auf den Webseiten der Universitätsbibliothek. Dazu zählen explizite Webseiten wie „Neu in der Bibliothek?“ (vgl. Abb. 3.68).

Nach Auskunft der Universitätsbibliothek finden Einführungsveranstaltungen zur Bibliotheksnutzung statt. Schwerpunkte sind Informationen zu Dienstleistungen der Bibliothek, Hinweise zur Literatursuche im Katalog und zur Nutzung von Datenbanken sowie Rundgang durch die Bibliothek mit vielen praktischen Tipps. Jeweils zum Semesterbeginn gibt es speziell für Studienanfänger Bibliotheks(ein)führungstermine. Zur Bibliotheksbenutzung gibt es zudem Online-Tutorials und Rechercschulungen. Unter dem Motto „Book a Librarian“ findet eine individuelle Beratung nach

Terminvereinbarung statt, welche beispielsweise für Studierende mit Beeinträchtigung konkrete Fragen und Anliegen thematisiert.

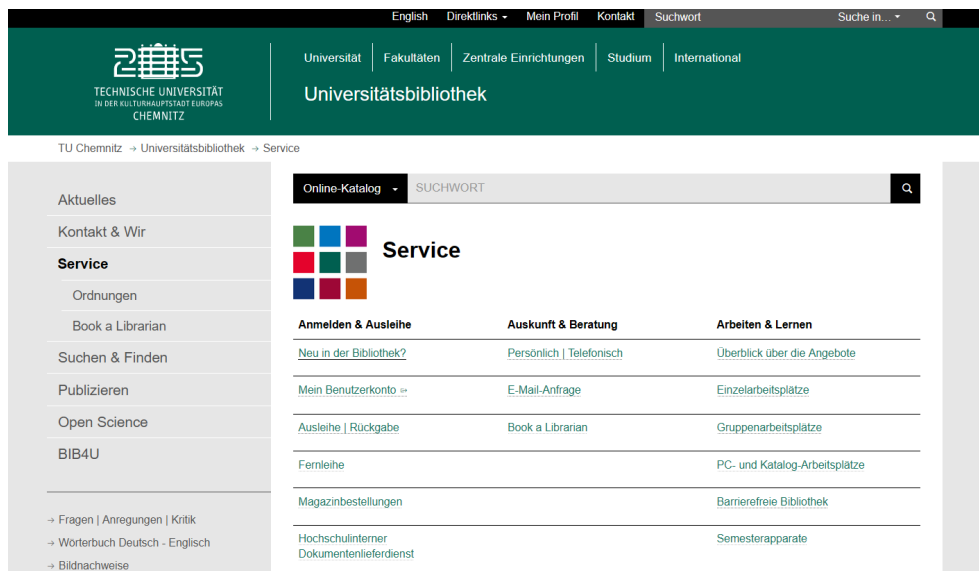


Abb. 3.68: Screenshot der Webseite „Service“ der Universitätsbibliothek.

HGF 9-4: Sicherstellung eines barrierefreien Zugangs zu Katalogen und zu Informationen auf der Webseite der Universitätsbibliothek

Ziel der Umsetzung

Barrierefreie Nutzbarkeit der Bibliotheksdienste

Zuständigkeit für die Umsetzung

Universitätsbibliothek

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Entsprechend der Artikel 9 und 21 der UN-Behindertenrechtskonvention ist der Informationszugang ein Menschenrecht. Es soll sichergestellt werden, dass es einen barrierefreien Zugang zu Recherche-Katalogen und Informationen auf der Webseite der Universitätsbibliothek gibt als Voraussetzung der Nutzung aller Angebote und Dienstleistungen der Universitätsbibliothek.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Es gab zwischen Oktober 2019 bis Juni 2021 ein universitätsübergreifendes Projekt „Implementierung barrierefreier Zugänge zu den bibliographischen Katalogen sächsischer Hochschulbibliotheken“. An den Kosten beteiligten sich die Universität Leipzig, TU Chemnitz, TU Bergakademie Freiberg, Hochschule für Bildende Künste Dresden, Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig, Hochschule für Musik und Theater Leipzig, Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden, Hochschule Zittau/Görlitz, Westsächsische Hochschule Zwickau und die Berufsakademie Sachsen. Aus Inklusionssicht ermöglichte das Projekt allen beteiligten Universitätsbibliotheken die gesetzlichen Anforderungen zur Erstellung barrierefreier Webseiten gemäß der EU-Richtlinie 2016/2102, der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) und dem Sächsischen Barrierefreie-Websites-Gesetz umzusetzen.

Zudem werden seitens der Universitätsbibliothek die Anforderungen an barrierefreie Webseiten und Dokumente seit 2017 sukzessive umgesetzt (vgl. dazu 3.3.2). Die Universitätsbibliothek erhielt dafür aus der SMWK-Sonderzuweisung „Inklusion an Hochschulen“ Hilfskraftmittel und nahm Schulungsangebote in Anspruch.

HGF 9-5: Unterstützung für mobilitätsbeeinträchtigte Nutzerinnen und Nutzer bei der Literaturbeschaffung

Ziel der Umsetzung

Barrierefreie Nutzbarkeit der Bibliotheksdienste

Zuständigkeit für die Umsetzung

Universitätsbibliothek

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Insbesondere für mobilitäts- oder sehbeeinträchtigte Nutzerinnen und Nutzer sollten Hilfsangebote bei der Ausleihe der Präsenzbestände verfügbar sein und sie bei der Literaturbeschaffung unterstützt werden.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Die Unterstützung bei der Versorgung und Nutzung von Medien wurde umgesetzt. Auf Anfrage werden gewünschte Bücher aus dem Bestand bereitgelegt, Kopien oder Scans angefertigt oder spezielle Literatur beschafft. Nutzerinnen und Nutzer mit Beeinträchtigungen können sich dafür an eine E-Mail-Adresse wenden, direkt oder telefonisch Kontakt aufnehmen.

HGF 9-6: Umsetzungsdienst und Aufbereitung von Literatur für blinde bzw. sehbeeinträchtigte Nutzerinnen und Nutzer

Ziel der Umsetzung

Barrierefreie Nutzbarkeit der Bibliotheksdienste

Zuständigkeit für die Umsetzung

Universitätsbibliothek

Zeitraum für die Umsetzung

mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Prüfung und Anpassungsmaßnahmen im Hinblick auf den Zugang und die Aufbereitung von Literatur für blinde bzw. sehbeeinträchtigte Nutzerinnen und Nutzer (geeignetes Format, technische und personelle Voraussetzungen)

Umsetzungsstand

Maßnahme wurde zurückgestellt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

An der TU Chemnitz gibt es aktuell – wie an den meisten Hochschulen – keinen Umsetzungsdienst von Studienmaterialien, wobei bislang hierzu offenbar keine Nachfrage dokumentiert wurde. Dies betrifft die barrierefreie Aufbereitung von Lehrbüchern, Skripten, Fachaufsätzen, Semesterapparaten für sehbeeinträchtigte und blinde Studierende bzw. Personen, damit diese in Blindenschrift, Großdruck oder mit technischen Hilfsmitteln wie Screenreadern lesbar sind.

Lehrmaterialien werden vor dem Hintergrund der gesetzlichen Verpflichtungen zur Veröffentlichung barrierefreier PDF-Dokumente und Webseiten zunehmend barrierefrei aufbereitet (vgl. dazu 3.3.1). Lehrende werden durch umfangreiche Schulungen und Maßnahmen in diesem Bereich zentral unterstützt. Nichtzugängliche Lehrmaterialien können über den Feedbackmechanismus in der Barrierefreiheitserklärung gemeldet werden.

Entsprechend der Umfrage der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerkes (2017) werden fehlende Umsetzungsdienste ansonsten selbstorganisiert von Studierenden durch individuellen Mehraufwand kompensiert.

Die Universitätsbibliothek der TU Chemnitz wird Möglichkeiten, die notwendige technische Ausstattung weiter prüfen und Nutzungserfahrungen bzw. Kooperationspartner recherchieren. Verwiesen werden kann auf den DoBuS-Umsetzungsdienst (DoBuS im Zentrum für Hochschulbildung der TU Dortmund) mit einer etwa 25-jährigen Erfahrung in diesem Bereich.

HGF 9-7: Überarbeitung der Nutzungsbedingungen für Personen mit Beeinträchtigungen

Ziel der Umsetzung

Verbesserung des Unterstützungsangebotes für beeinträchtigte Nutzerinnen und Nutzer

Zuständigkeit für die Umsetzung

Universitätsbibliothek

Zeitraum für die Umsetzung

mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Die Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek sollte geprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden, um Serviceleistungen und spezielle Nutzungsbedingungen für Nutzerinnen und Nutzer mit Beeinträchtigungen umzusetzen.

Umsetzungsstand

Maßnahme wurde noch nicht begonnen

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Gemäß Rücksprache mit der Direktorin der Universitätsbibliothek im August 2022 wurde die Ordnung der Universitätsbibliothek letztmalig im April 2021 verabschiedet. Spezielle Regelungen oder Ausführungen für beeinträchtigte Nutzerinnen und Nutzer finden sich nicht (Ausnahme § 9 Abs. 2 Begleithunde) und waren bislang auch nicht erforderlich. Die Universitätsbibliothek würde aber jederzeit auf individuelle Bedürfnisse eingehen.

An dieser Stelle ist ein Rückgriff auf die beiden Konzepte Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen möglich. Während Barrierefreiheit strukturell und präventiv Behinderungen im Vorhinein vermeidet oder minimiert, ist das Instrument der angemessenen Vorkehrung im Einzelfall vorgesehen, um individuelle Barrieren zu überwinden. Die Universitätsbibliothek der TU Chemnitz reagiert demnach mit angemessenen Vorkehrungen auf individuelle Anliegen von beeinträchtigten Nutzerinnen und Nutzern, wenngleich die Barrierefreiheit im Sinne von Zugänglichkeit sichergestellt wird. Finden sich in Benutzungsordnungen bereits Sonderregelungen für beeinträchtigte Nutzergruppen, so entspricht dies dem Konzept der Barrierefreiheit, indem Vorkehrungen getroffen wurden und nicht erst auf Nachfrage oder Antrag Anpassungen vorgenommen werden. Beantragungen wie exemplarisch in Kiel oder an der FU Berlin entsprechen wiederum angemessenen Vorkehrungen.

Die Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Potsdam vom April 2007 führt etwa aus:

„Für Menschen mit Behinderung werden auf Wunsch Medien vom Standort geholt und auch zurückgestellt“ (§ 18 Abs. 2); „Menschen mit Behinderung erhalten auf Antrag eine verlängerte Leihfrist“ (§ 26 Abs. 2) und „Menschen mit Behinderung können eine längere Bereitstellungsdauer [für Vormerkungen] vereinbaren“ (§ 28 Abs. 1).

Die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg hat keinen Passus in der Benutzungsordnung definiert, sondern zusätzliche „Hinweise für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ herausgegeben (vgl. <https://www.sub.uni-hamburg.de/bibliotheken/ueber-uns/organisation-der-bibliothek/verordnungen-und-vereinbarungen.html>). Beeinträchtigte Personen können hier den „Nutzungstyp „Sonderstatus“ erhalten“, was unter anderem verlängerte, individuelle Leihfristen oder verlängerte Liegefristen für vorbestellte Bücher impliziert. Weiterhin wird festgelegt:

„Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können nach Rücksprache bei Bedarf auch grundsätzlich nicht ausleihbare Präsenzbestände ausleihen. Dies gilt insbesondere für Studierende, die Bücher nur mit Hilfsmitteln lesen können sowie für Studierende, für die die jeweilige Bibliothek nicht zugänglich ist. [...] Bei Bedarf können Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Unterstützung durch Bibliothekspersonal erhalten, z. B. Entnahme von Büchern aus den Regalen oder telefonische Auskünfte über die Verfügbarkeit von Literatur.“

Die Universitätsbibliothek Kiel gewährt auf Antrag eine verlängerte Leihfrist (vgl. <https://www.ub.uni-kiel.de/de/lernen-arbeiten/lern-und-arbeitsraeume/barrierefreie-benutzung>):

„Studierenden der CAU, die aufgrund einer Behinderung in der Rezeption des schriftlichen und mündlichen Lehrstoffs im Studium eingeschränkt sind, wird auf Antrag bei der Zentralbibliothek eine verlängerte Leihfrist bei Erstausleihen gewährt.“

Ähnliche Formulierungen finden sich bei der Universitätsbibliothek der FU Berlin bezogen auf die Ausleihe von Medien und das Heraussuchen von Büchern (vgl. <https://www.fu-berlin.de/sites/philbib/02Service/hilfe-fuer-menschen-mit-behinderungen/index.html>):

„Menschen mit Behinderungen können auf Antrag eine verlängerte Bereitstellungsfrist für vorgemerkte Bücher vereinbaren. Die Behinderung muss, falls sie nicht sichtbar ist, einmal durch ein Attest nachgewiesen werden. [...] „Gern helfen wir bei körperlichen Einschränkungen beim Heraussuchen von Büchern im Freihandbereich. Bitte melden Sie sich an der Leihstelle.“

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass „nahezu keine Anforderlichkeit einer angemessenen Vorkehrung besteht, wenn der Zustand der Barrierefreiheit erfüllt ist“ (Krah/Zimmermann 2015, S. 2). Positiv kann hervorgehoben werden, dass grundsätzliche Unterstützungsbereitschaft signalisiert und Serviceleistungen erbracht werden. Nutzungsbedingungen für beeinträchtigte Nutzerinnen und Nutzer in der Ordnung der Universitätsbibliothek zu verankern, ist als Abbau von Barrieren weiterhin sinnvoll und wird daher in der ersten Fortschreibung des Aktionsplanes 2023 nochmals aufgegriffen werden.

HGF 9-8: Sicherstellung des Zugangs zu digital aufbereiteten Publikationen

Ziel der Umsetzung

Barrierefreie Zugänglichkeit digital aufbereiteter Publikationen

Zuständigkeit für die Umsetzung

Universitätsbibliothek

Zeitraum für die Umsetzung

mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Die Universitätsbibliothek versorgen Nutzerinnen und Nutzer mit Informationen und Medien und das zunehmend in digitalen Angebotsformaten. So werden analoge Bestände schrittweise digitalisiert. Hierbei ist zu beachten, dass diese auch für Menschen mit Behinderungen oder ältere Nutzerinnen und Nutzer zugänglich sind.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

siehe Erläuterungen unter 3.3.1 und 3.9.6

Digitalisierte Bestände und Medien, Online-Kataloge, die Bereitstellung von E-Journals und E-Books müssen entsprechend rechtlicher Grundlagen und Anforderungen einen barrierefreien Zugang und digitale Teilhabe gewährleisten. Über die Auswirkungen der UN-Behindertenrechtskonvention auf die Arbeit von Bibliotheken informiert etwa die Unterrubrik und Webseite des Deutschen Instituts für Menschenrechte:
<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/bibliothek/inklusive-bibliotheken>.

HGF 9-9: Ausbau von Möglichkeiten der Nutzung technischer Hilfen in der Bibliothek

Ziel der Umsetzung

Verbesserung des Unterstützungsangebotes für beeinträchtigte Nutzerinnen und Nutzer

Zuständigkeit für die Umsetzung

Universitätsbibliothek; Koordinatorin für Inklusion

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Die Verfügbarkeit von technischen Hilfen in der Universitätsbibliothek sollte bedarfsorientiert weiter verbessert werden.

Umsetzungsstand

Maßnahme wurde begonnen und läuft aktuell noch

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Aktionsplanes 2017 verfügte die Universitätsbibliothek über folgende Arbeitsmittel, die an bestimmten Teilstandorten ausgeliehen bzw. genutzt werden konnten: Kopfhörer, höhenverstellbare Tische und Handleselupen. Die Universitätsbibliothek nimmt beeinträchtigungsspezifische Bedarfe jederzeit entgegen und setzt diese schnellstmöglich um.

Unterfahrbare Arbeitsplätze sind in der neuen Universitätsbibliothek nicht verfügbar, weil dies mit dem Inneneinrichtungskonzept nicht umsetzbar gewesen sei. Bei der Nutzerbefragung (Februar 2023) gab es zwei Rückmeldungen zum Thema „Barrierefreie Bibliothek“. Ein Nutzer kritisierte den Zugang zur Bibliothek von der Karl-Liebnecht-Straße über die Zufahrt zum Parkplatz. Auf der Webseite wird der Zugang zur Universitätsbibliothek von der Straße der Nationen aus empfohlen. Ein anderer Nutzer wünschte sich einen komplett barrierefreien Zugang zu den Kopiergeräten.

HGF 9-10: Herstellung von Informationsmaterialien in Brailleschrift

Ziel der Umsetzung

Möglichkeit der hochschulinternen Benutzung des Brailledruckers für Druckaufträge

Zuständigkeit für die Umsetzung

Universitätsbibliothek; Koordinatorin für Inklusion

Zeitraum für die Umsetzung

mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Bereitstellung von Informationsmaterialien in Punktschriftdruck

Umsetzungsstand

Maßnahme wird nicht umgesetzt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Grundsätzlich gibt es einen Sehbehindertearbeitsplatz. Ein Brailledrucker (Everest-D V4 für Einzelblattdruck in Punkteschrift) steht in der Bibliothek zur Verfügung und kann für universitätsinterne Druckaufträge benutzt werden. Printmaterialien in Braille- und Großdruck oder auch taktile Beschriftungen können zudem beim Deutschen Zentrum für barrierefreies Lesen (dzb lesen) in Leipzig in Auftrag gegeben werden. Das dzb lesen überträgt Texte, druckt und bindet hausintern.

3.10 Gleichberechtigte Teilhabe durch Nutzbarmachung von kulturellen, sozialen und sportlichen Angeboten

3.10.1 Fazit zum Umsetzungsstand

Im Rahmen des Handlungs- und Gestaltungsfeld 10 soll die soziale Teilhabe an kulturellen, sozialen und sportlichen Angeboten verbessert werden. In diesem Handlungs- und Gestaltungsfeld wurden im Rahmen des Aktionsplanes ursprünglich 7 Maßnahmen formuliert (vgl. S. 258-259), deren konkrete Zielsetzungen sind:

- Ausbau der betrieblichen und barrierefreien Gesundheitsförderung
- gleichberechtigte Teilhabe in Medien und Kommunikationsformaten sowie
- Verbesserung der Teilhabe der Universitätsangehörigen mit Beeinträchtigungen.

Untermaßnahme 6 „Beteiligung von Studierenden und Beschäftigten mit Beeinträchtigungen am Chemnitzer Firmenlauf“ wurde gestrichen, da die TU Chemnitz hier nicht als Veranstalter auftritt (weitere Anmerkungen nach Abschnitt 3.10.5).

Folgender Umsetzungsstand kann für das vorliegende Handlungs- und Gestaltungsfeld festgehalten werden (vgl. Tab. 3.17):

Maßnahmen aus dem Aktionsplan 2017, die bis zum 31.12.2022	tatsächliche Anzahl	prozentualer Anteil
... bereits vollständig abgeschlossen sind	0	0 %
... begonnen wurden und aktuell noch laufen	1	16,7 %
... noch nicht begonnen wurden	0	0 %
... bereits umgesetzt wurden und als Daueraufgabe laufend fortgeführt werden	4	66,7 %
... zurückgestellt wurden	1	16,7 %
... nicht umgesetzt werden	0	0 %
gesamt	6	100 %

Tab. 3.17: Anzahl an Einzelmaßnahmen im Handlungs- und Gestaltungsfeld 10 des Aktionsplanes 2017 nach Umsetzungsstand; Quelle: eigene Darstellung.

Der überwiegende Teil der Maßnahmen (4 von 6; 66,7 %) wurden im Umsetzungszeitraum realisiert und werden als Dauermaßnahmen weiterverfolgt. Eine Maßnahme wurde begonnen und befindet sich noch in Umsetzung, zudem gibt es eine Maßnahme, die zunächst zurückgestellt wurde.

3.10.2 Ausführliche Dokumentation

HGF 10-1: Barrierefreie Zugänglichkeit von Veranstaltungen für Menschen mit Beeinträchtigungen

Ziel der Umsetzung

Verbesserung der Teilhabe der Studierenden und Beschäftigten mit Beeinträchtigungen

Zuständigkeit für die Umsetzung

TU Chemnitz

Hinweis: Die Zuständigkeit wurde korrigiert, im Aktionsplan 2017 fand sich die Formulierung: „Universitätskommunikation, StuRa Referat Kultur, Studentenclubs, sonstige Veranstalter“, allerdings ist die Umsetzung barrierefreier Veranstaltungen Aufgabe aller Hochschulakteure.

Zeitraum für die Umsetzung

kurzfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Aspekte der Zugänglichkeit und der Barrierefreiheit sollten zwingend bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen berücksichtigt werden, um für Menschen mit Beeinträchtigungen den gleichberechtigten Zugang und die Teilhabe an kulturellen, sozialen und sonstigen Veranstaltungen der TU Chemnitz im Sinne von Art. 30 Abs. 5 UN-Behindertenrechtskonvention zu gewährleisten. Dies soll einer Isolation der Zielgruppe vorbeugen und beeinträchtigte und nicht-beeinträchtigte Menschen zusammenbringen.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Es hat eine grundlegende Sensibilisierung stattgefunden. Grundvoraussetzung sind beispielsweise eine barrierefreie Zugänglichkeit des Veranstaltungsortes und barrierefreie Sanitäreinrichtungen.

siehe dazu Erläuterungen unter 3.3.6 und 3.3.7

HGF 10-2: Zugänglichkeit von Sport- und Präventionskursen für Studierende und Beschäftigte mit Beeinträchtigungen

Ziel der Umsetzung

Verbesserung der Teilhabe der Studierenden und Beschäftigten mit Beeinträchtigungen

Zuständigkeit für die Umsetzung

Zentrum für Sport und Gesundheitsförderung

Zeitraum für die Umsetzung

mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Das Zentrum für Sport und Gesundheitsförderung hat entsprechend der Ordnung die Aufgabe, Sport- und Bewegungsangebote für die Mitglieder und Angehörigen der TU Chemnitz sicherzustellen, was Menschen mit Beeinträchtigungen einschließt.

Umsetzungsstand

Maßnahme wurde zurückgestellt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Grundsätzlich wurde das Zentrum für Sport und Gesundheitsförderung durch die Koordinatorin für Inklusion sensibilisiert (Gespräche zum Austausch). Zur Barrierefreiheit der Sportanlagen und damit deren Nutzbarkeit für Menschen mit Behinderungen wurde das Zentrum für Sport und Gesundheitsförderung um Zuarbeit gebeten. Da keine Rückmeldung erfolgt ist, kann hierzu im vorliegenden Statusbericht keine konkrete Einordnung vorgenommen werden. Auf der Webseite der Zentralen Einrichtung finden sich keine Informationen für Menschen mit Behinderungen (z. B. Barrierefreiheit bzw. Zugänglichkeit), weshalb der Umsetzungsstand der Maßnahme mit „zurückgestellt“ eingestuft wird.

HGF 10-3: Platzierung eines Standardtextes in Einladungen und Ankündigungen kultureller und sozialer Angebote

Ziel der Umsetzung

Verbesserung der Teilhabe der Studierenden und Beschäftigten mit Beeinträchtigungen

Zuständigkeit für die Umsetzung

Alle Veranstalter der TU Chemnitz

Hinweis: Die Zuständigkeit wurde korrigiert, im Aktionsplan 2017 wurden weiterhin aufgezählt „Universitätskommunikation, alle Fakultäten und Einrichtungen“, welche jedoch von der Formulierung „alle Veranstalter“ bereits erfasst sind.

Zeitraum für die Umsetzung

kurzfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Um sich auf individuelle beeinträchtigungsspezifische Bedarfe von Teilnehmenden einrichten und Serviceleistungen frühzeitig beauftragen zu können, sollte in Einladungen und Ankündigungen darauf hingewiesen werden, dass diese nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Beispiel: „Der Veranstaltungsraum ist barrierefrei zugänglich. Sollten Sie Assistenzbedarf oder andere Wünsche aufgrund einer Behinderung oder Beeinträchtigung haben, geben Sie dies bitte in der Anmeldung an oder informieren Sie uns rechtzeitig per E-Mail oder Telefon. Können wir noch etwas bedenken, damit Sie sich bei uns wohlfühlen?“

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

siehe Erläuterungen unter 3.3.8

Inwieweit flächendeckend diese Maßnahme bei allen Veranstaltungen an der TU Chemnitz umgesetzt wird, kann nicht nachvollzogen und abschließend beurteilt werden.

HGF 10-4: Analyse und Ausbau der Gesundheitsangebote für Studierende bzw. Beschäftigte mit Beeinträchtigungen

Ziel der Umsetzung

Ausbau der betrieblichen und barrierefreien Gesundheitsförderung

Zuständigkeit für die Umsetzung

Zentrum für Sport und Gesundheitsförderung

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Das bestehende Angebot an Gesundheitskuren für Studierende bzw. Beschäftigte mit Beeinträchtigungen sollte bewertet und ggf. ausgebaut werden.

Umsetzungsstand

Maßnahme wurde begonnen und läuft aktuell noch

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Die Umsetzung eines universitären Gesundheitsmanagements beinhaltet die Entwicklung von Strukturen und Angeboten zur Gesundheitsförderung der Mitarbeitenden und Studierenden. Ausgangspunkt ist ein Rahmenvertrag seit Juni 2018. Es gibt in diesem Bereich das betriebliche Eingliederungsmanagement, den Tag der Gesundheit oder Gesundheitsförderungskurse. 2018 erfolgte eine erfolgreiche Auditierung des Corporate Health Award und der Auszeichnung der TU Chemnitz mit dem Exzellenzsiegel belohnt werden.

Für Beschäftigte gibt es ein umfangreiches und regelmäßiges Angebot in den Bereichen Bewegte Pause, Bewegung, Entspannung, Ernährung, psychologische Beratung und Heimtraining. Für alle Interessierten gibt es zahlreiche Online-Kurse und

Trainingsvideos. Im Jahr 2022 wurde ein Im Rahmen des universitären Gesundheitsmanagements der TU Chemnitz ein „Jahr der Gesundheit“ durchgeführt (gemeinsame Initiative: Zentrum für Sport und Gesundheitsförderung, der Techniker Krankenkasse und der ias-Gruppe). Von April 2022 bis März 2023 war jeder Monat einem speziellen gesundheitsrelevanten Motto gewidmet wie zum Beispiel Home Office, Bewegung, Ernährung, psychische Gesundheit, Schlaf, Wertschätzung und Nachhaltigkeit, welche in verschiedenen Formaten von Online-Trainings über Seminare, Workshops und Kurse bis hin zu themenspezifischen Gesundheitsinformationen angeboten wurden.



Abb. 3.69: Grafik zum „Jahr der Gesundheit“ an der TU Chemnitz.

Zudem ist geplant durch eine Befragung Bedarfe zu ermitteln und damit eine Bestandsaufnahme des Gesundheitsstatus der Beschäftigten ermöglicht. Hier werden hoffentlich beeinträchtigungsspezifische Aspekte berücksichtigt. Zu prüfen ist auch kontinuierlich, ob Gesundheitsangebote auch für Studierende bzw. Mitarbeitende mit Beeinträchtigungen verfügbar und zugänglich sind. Auch hierzu erfolgte keine explizite Zuarbeit des Zentrums für Sport und Gesundheitsförderung, die im vorliegenden Statusbericht integriert werden konnte.

HGF 10-5: Organisation eines inklusiven Campus- und Sportfestes

Ziel der Umsetzung

Verbesserung der Teilhabe der Studierenden und Beschäftigten mit Beeinträchtigungen

Zuständigkeit für die Umsetzung

Zentrum für Sport und Gesundheitsförderung, Referat Sport des Student_innenrates

Zeitraum für die Umsetzung

mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Einmal jährlich findet auf dem Sportgelände der TU-Chemnitz das Campus- und Sportfest statt. Vorschlag war im Rahmen der „Spaß-Sport-Wettkämpfe“ Sportarten aus

dem paralympischen Bereich wie Blindenfußball oder Goalball vorgestellt oder von nicht-beeinträchtigten Teilnehmenden „getestet“ werden.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Im Juni 2018 fand erstmals parallel zum Campus- und Sportfest der „Tag der Gesundheit“ statt. Im Folgejahr wurde erstmals „TUctogether“ organisiert, welches das traditionelle Campus- und Sportfest mit dem 2. Tag der Gesundheit und erstmals dem Internationalen Kulturfest verbunden hat.



Abb. 3.70: Dokumentation zum TUctogether-Event 2019. Ungewohnt war für viele Spätsportler und -sportlerinnen die "Blindenfußball"-Station. © Jacob Müller, TU Chemnitz, TUCaktuell-Meldung <https://www.tu-chemnitz.de/tu/pressestelle/aktuell/9498>.



Abb. 3.71: Dokumentation zum TUctogether-Event 2019. Beim Rollstuhlbasketball konnten die Sportlerinnen und Sportler ein Gefühl dafür gewinnen, wie kräftezehrend diese Sportart ist und welche Koordination dafür notwendig ist. © Jacob Müller, TU Chemnitz, TUCaktuell-Meldung <https://www.tu-chemnitz.de/tu/pressestelle/aktuell/9498>.

Dies sind zwei Beispiele dafür, wie Inklusion und die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gefördert bzw. eine Bewusstseinsbildung im Rahmen derartiger Veranstaltungen erreicht werden kann.

In den Jahren 2020 bis 2022 konnten bedingt durch die Corona-Pandemie keine Veranstaltungen dieser Art stattfinden.

Insgesamt können das gemeinsame Sporttreiben von Menschen mit und ohne Behinderungen sowie generell inklusive Sportveranstaltungen (nicht nur zum Campus- und Sportfest bzw. „TUctogether“) künftig noch stärker unterstützt werden.

Am 1. Juni 2023 gab es eine Neuauflage des Campus- und Sportfestes und des Tages der Gesundheit. Unter anderem wurde ein Wettkampf mit 32 Teams ausgetragen, bei dem Geschick, Koordination und Kreativität unter Beweis gestellt werden mussten. Erneut wurde bei der Auswahl der Disziplinen auch an Sensibilisierung für Inklusion im Sport gedacht und so zählte ein Blindenparcours und Blindenfußball zu den acht Stationen.

Hinweis zur Maßnahme „Beteiligung von Studierenden und Beschäftigten mit Beeinträchtigungen am Chemnitzer Firmenlauf“ (ursprünglich 3.10.6): Die Zuständigkeit wurde korrigiert, im Aktionsplan 2017 fand sich die Formulierung: „Zentrum für Sport und Gesundheitsförderung, Referat Sport des Student_innenrates“, allerdings ist die Agentur "Die Sportmacher" Veranstalter des Firmenlaufes Chemnitz. Somit hat die TU Chemnitz keinen unmittelbaren Einfluss auf die Veranstaltungsdurchführung und Rahmenbedingungen. Daher wird dies hier in Abweichung vom Aktionsplan 2017 nicht als Maßnahme des Aktionsplanes dargestellt und evaluiert.

Veranstalter des schnelleStelle.de Firmenlaufes ist die Agentur "Die Sportmacher", die 2005 von den ehemaligen Sportstudenten der TU Chemnitz gegründet wurde. Laut der Teilnahmebedingungen besteht die Möglichkeit eines barrierefreien Starts, es gibt barrierefreie Toiletten und der Veranstalter bittet um Kontaktaufnahme im Vorfeld um Einzelheiten abzustimmen. Es könnten also jederzeit auch Angehörige der TU Chemnitz mit Beeinträchtigungen mitlaufen, die der Anforderung „einen der Veranstaltung angemessenen ausreichend guten Trainingszustand“ entsprechen. Das Team der TU Chemnitz kann aus beliebig vielen Teammitgliedern bestehen. Laufbegeisterte Studierende und Beschäftigte mit Beeinträchtigungen können sich hier gern beteiligen, ohne dass dies zentral gesteuert und von der Umsetzung her beeinflusst werden kann.

Ergänzung: Eine weitere Laufveranstaltung ist „Laufend gegen Krebs“ (2020 und 2021 bedingt durch die Corona-Pandemie als virtueller Lauf ausgetragen), welche 2012 vom Institut für Angewandte Bewegungswissenschaften und dem Zentrum für Sport und Gesundheitsförderung nach Chemnitz geholt wurde. Der Lauf wird seitdem auf dem Sportplatz der TU Chemnitz am Thüringer Weg und in Kooperation mit dem Stadtsportbund und der Sächsischen Krebsgesellschaft durchgeführt. Teilnehmende solidarisieren sich mit Krebsbetroffenen und legen Runden für den guten Zweck zurück (vgl. <https://www.laufend-gegen-krebs.de/>).

HGF 10-6: Sichtbarmachen von Beeinträchtigungen in der universitären Berichterstattung, Bilddatenbank und sonstigen Kommunikationsformaten

Ziel der Umsetzung

Gleichberechtigte Teilhabe in Medien und Kommunikationsformaten

Zuständigkeit für die Umsetzung

Pressestelle und Crossmedia-Redaktion, alle Veranstalter der TU Chemnitz

Hinweis: Die Zuständigkeit wurde korrigiert, im Aktionsplan 2017 fand sich die Formulierung „Universitätskommunikation“. Mit Wirkung vom 07.12.2017 (vgl. Rektor-Rundschreiben 40/2017

„Umstrukturierungen im Bereich des Rektors und der Prorektoren“) wurde der Bereich „Universitätskommunikation“ in die Bereiche „Pressestelle und Crossmedia-Redaktion“ und „Veranstaltungsorganisation und Merchandising“ überführt (unmittelbar dem Büro des Rektors unterstellt), was eine Korrektur erforderlich macht.

Zeitraum für die Umsetzung

kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Kurzbeschreibung und Hintergrund

Anliegen ist, dass Personen mit Beeinträchtigungen in der universitären Berichterstattung zu kulturellen, sozialen und sportlichen Veranstaltungen häufiger als bislang und angemessen berücksichtigt werden. Dies fördert die Sensibilisierung für die Belange dieser Personengruppe in der Hochschulöffentlichkeit und trägt zum Abbau von Vorurteilen, Barrieren und Exklusionsrisiken bei. Regelmäßige Meldungen in allen Kommunikationskanälen der TU Chemnitz sowie die Anreicherung der Bilddatenbank mit Inklusionsmotiven in Zusammenhang mit kulturellen, sozialen und sportlichen Veranstaltungen unterstützt damit Anliegen und Forderungen im Themenbereich Inklusion und Barrierefreiheit.

Umsetzungsstand

Maßnahme ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe laufend fortgeführt

Begründung der Einschätzung, wichtige Ergebnisse, fördernde oder hemmende Faktoren

Generell kann eine deutliche Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen dem Bereich Pressestelle und Crossmedia-Redaktion und der Koordinatorin für Inklusion festgehalten werden (vgl. 3.3.5). Vor diesem Hintergrund ist der verantwortliche Bereich Pressestelle und Crossmedia-Redaktion viel stärker sensibilisiert. Weiteres Engagement ist notwendig und weitere Aktivitäten sind geplant. Anzumerken ist auch, dass aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie im überwiegenden Teil des vorliegenden Umsetzungszeitraum kaum Veranstaltungen in Präsenz stattfinden konnten.

4 Gesamtevaluation zum Stand der Maßnahmen seit 2017 und Ausblick

Die vorliegende Gesamtevaluation der Maßnahmen des Aktionsplans in seiner Fassung von 2017 entsprechend der Auswertungskategorien (vollständig abgeschlossen, begonnene und laufende, noch nicht begonnene, vollständig umgesetzte (Dauer-), zurückgestellte und nicht umgesetzte Maßnahmen) und der Begründung konnte der Umsetzungsstand (in der Regel) zum 31.12.2022 dargestellt werden. Die nachfolgende Häufigkeitsverteilung (vgl. Abb. 4.1) verdeutlicht den Umsetzungsstand der Maßnahmen in den Handlungs- und Gestaltungsfeldern und in der Gesamtheit:

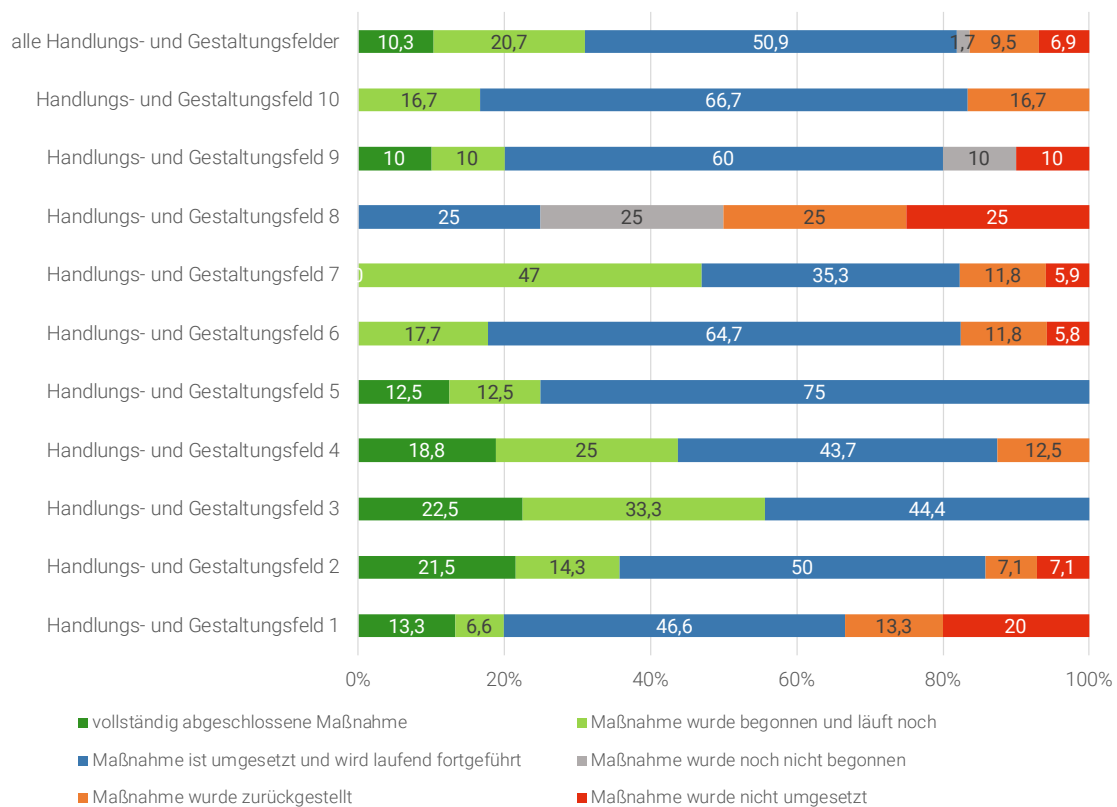


Abb. 4.1: Stand der Umsetzung im Gesamtüberblick.

Der Stand der Umsetzung der einzelnen Handlungs- und Gestaltungsfelder zeigt ein differenziertes Bild zwischen abgeschlossenen Maßnahmen einerseits und begonnenen sowie noch nicht gestarteten Maßnahmen andererseits. Positiv zu werten ist, dass rund ein Drittel der Maßnahmen gemäß der Zielsetzung vollständig oder mit einer gewissen Vollständigkeit („läuft noch“) umgesetzt wurden.

Hinzu kommen Maßnahmen, die ebenfalls vollständig umgesetzt wurden und als Daueraufgaben fortgeführt werden (insgesamt 50,9 %). Dieser Anteil ist besonders erfreulich, da es sich um Maßnahmen handelt die keinen Projektstatus mehr aufweisen, sondern laufend umgesetzt werden und nachhaltig in Handlungsrouninen überführt werden konnten. Viele Maßnahmen und Aufgabenstellungen konnten sich in den letzten Jahren etablieren und erfolgreiche Strukturen, Netzwerke und Formen der Zusammenarbeit aufgebaut werden. Alles in allem wird damit offensichtlich, dass ausgehend vom Umsetzungsstand Ende 2022 der Aktionsplan der TU Chemnitz zu

verstetigen bzw. weiterzuentwickeln ist. Der Aktionsplan in der Fassung von 2017 ist ein Instrument, das fortzuführen ist. Eine inklusive Hochschule ist nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt endgültig gegeben, sondern hat einen Fortschreibungscharakter. Zudem zeigten und ergaben sich veränderte Umsetzungsziele und Konkretisierungen bei den Umsetzungszeiträumen und strukturelle Anpassungen.

Insbesondere in den Handlungs- und Gestaltungsfeldern „2 Bauliche Barrierefreiheit und barrierefreier Campus“, „3 Kommunikative und informative Barrierefreiheit“, „5 Barrierefreie Hochschuldidaktik und Lehre sowie internationale Mobilität“, „9 Barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Universitätsbibliothek“ sowie „10 Gleichberechtigte Teilhabe an kulturellen, sozialen und sportlichen Angeboten“ konnte der Großteil ihrer Maßnahmen bereits abgeschlossen oder umgesetzt werden. Letztlich wurden bislang in allen 10 Handlungs- und Gestaltungsfeldern Maßnahmen abgeschlossen oder laufend fortgeführt. Das zeigt, dass der Weg der TU Chemnitz zu einer inklusiven Hochschule entsprechend der Zielsetzung der UN-BRK viele verschiedene Aspekte umfasst und viele Einzelmaßnahmen erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen an „Hochschule“ in eben diesen facettenreichen Handlungs- und Gestaltungsfeldern tatsächlich teilhaben können.

In diesem Zusammenhang kommt dem Handlungs- und Gestaltungsfeld 1 „Datengrundlage, Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung sowie Personalentwicklung und Hochschulstrukturen“ eine besondere Bedeutung zu. Nur eine umfassende Verbreitung von Anforderungen der Themenfelder Inklusion und Barrierefreiheit sowie der UN-BRK ermöglicht ein Umdenken und die Akzeptanz handelnder und verantwortlicher Akteure. Inklusion und Barrierefreiheit spielt nicht nur in Form von Gesetzen und Standards eine Rolle, sondern Veränderungsmotivation ist entscheidend (vgl. Fotoaktion „Inklusion beginnt im Kopf“) und meint den Abbau von Barrieren in den Köpfen. Zudem berührt das Handlungs- und Gestaltungsfeld 1, also Bewusstseinsbildung und Qualifizierung alle anderen Handlungsbereiche. Es gilt damit dieses Handlungs- und Gestaltungsfeld weiter zu fördern, und zum Thema Behinderung zu informieren und zu sensibilisieren und damit die Umsetzung in den anderen Handlungs- und Gestaltungsfeldern zu unterstützen.

Es gibt kaum Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden (insgesamt 1,7 %, entspricht zwei Einzelmaßnahmen). Einige Maßnahmen wurden zurückgestellt (Gesamtanteil 9,5 %), das heißt, sie konnten bislang nicht realisiert werden und sollen im Fortschreibungszeitraum erneut auf die Agenda gesetzt werden. Schließlich gibt es einen geringen Anteil an Maßnahmen (insgesamt 6,9 %), die aus unterschiedlichen Gründen oder aufgrund veränderter Rahmenbedingungen oder Beurteilungen nicht wie geplant umgesetzt werden oder die Maßnahme obsolet geworden ist.

Die aus dem vorliegenden Statusbericht gewonnenen Erkenntnisse sollen in die Fortschreibung des Aktionsplans in der Fassung von 2023 Eingang finden. Die TU Chemnitz ist davon ausgehend weiterhin in der Verantwortung eine inklusive Hochschule als langfristigen Querschnittsprozess zu gestalten.

Es lässt sich festhalten, dass der Aktionsplan „Die TU Chemnitz auf dem Weg zur inklusiven Hochschule“ eine wichtige Aufgabe erfüllt. Er ist ein Instrument, um mehr Inklusion und Barrierefreiheit zu erreichen und sorgt dafür, den Blick und die Energie im Hochschulalltag auf diese Themenfelder zu lenken. Der Aktionsplan mit seinen 116 Maßnahmen hat in den unterschiedlichen Handlungs- und Gestaltungsfeldern konkrete Ziele abgesteckt und konkretes Handeln definiert. Grundsätzlich haben sich die zehn Handlungs- und Gestaltungsfelder bewährt und können für den

Fortschreibungszeitraum wie gehabt weiterhin herangezogen werden. Während des Umsetzungszeitraumes und mit der Evaluation zeigen sich schließlich neue Handlungsbedarfe, was verdeutlicht, dass Inklusion und Barrierefreiheit kontinuierliche Aufgaben sind. Eine Weiterentwicklung des Aktionsplanes ist zudem notwendig, da einige Maßnahmen beendet und abgeschlossen wurden und sich aber auch aus neuen Herausforderungen und veränderten Rahmenbedingungen Anpassungen ergeben haben. Somit wird der Aktionsplan im Jahr 2023 erstmals überarbeitet und in der Folge weiter umgesetzt.

5 Quellen

- Blaich, I. (2021): Online-Informationsportale in der Studienorientierung. In: Grüneberg, T. et. al. (Hrsg.): Handbuch Studienberatung Band 1. Berufliche Orientierung und Beratung für akademische Bildungswege. Bielefeld: wbv Publikation. S. 451-461.
- Böhm, S. A. et al. (2013): Modernes Personalmanagement als Schlüsselfaktor der beruflichen Inklusion von Menschen mit Behinderung. In: Böhm S. A. et al. (Hrsg.): Berufliche Inklusion von Menschen mit Behinderung: Best Practices aus dem ersten Arbeitsmarkt. S. 3-21.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (2017): Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016. 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung. Internet: http://www.sozialerhebung.de/download/21/Soz21_hauptbericht.pdf (09.01.2023).
- Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.) / Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2020): Handreichung Menschenrechtliche Aktions- und Maßnahmenpläne. Internet: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/MSt_UN-BRK_2019_Handreichtung_Aktionsplaene.pdf (05.07.2022)
- Deutsche Welle (2022): Echt behindert! – der Podcast zu Barrierefreiheit und Inklusion: 32. Studieren mit Behinderung. Internet: <https://www.dw.com/de/transkript-studieren-mit-behinderung/a-59625431> (12.08.2022)
- DoBuS (Hrsg.) (2022): Dortmunder Arbeitsansatz. Internet: <https://dobus.zhb.tu-dortmund.de/dobus/dortmunder-arbeitsansatz/> (12.08.2022)
- Hochschulrektorenkonferenz (2013): „Eine Hochschule für Alle“. Empfehlung der 6. Mitgliederversammlung am 21.04.2009 zum Studium mit Behinderung/chronischer Krankheit. Ergebnisse der Evaluation. Internet: https://www.hrk.de/fileadmin/_migrated/content_uploads/Entschliessung_HS_Alle.pdf (09.01.2023)
- Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (2017): Barrierefreie Umsetzung von Studienmaterialien für Studierende mit Behinderungen. Eine Umfrage der IBS zu Bestand, Aufgaben und Ressourcen von Umsetzungsdiensten an Hochschulen. Internet: https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/ibs_umfrage_2017_umsetzungsdienste_hochschulen_ergebnisse.pdf (08.02.2023)
- Jawor-Jussen, S./Meier, C. (2021): Blended Counseling. In: Grüneberg, T. et. al. (Hrsg.): Handbuch Studienberatung Band 1. Berufliche Orientierung und Beratung für akademische Bildungswege. Bielefeld: wbv Publikation. S. 471-478.
- Koordinierungsstelle Chancengleichheit Sachsen (2019): Situation der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in Sachsen. Internet: <https://www.kc-sachsen.de/daten-zum-thema-inklusion-im-hochschulbereich-in-sachsen.html> (05.07.2022)
- Krah, F./ Zimmermann, L. (2015): Das Konzept der angemessenen Vorkehrungen in der deutschen Rechtsordnung. Working paper Nr. 6 der Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechten (HCLMR). Internet: http://hlcmr.de/wp-content/uploads/2015/04/Working_Paper_Nr.6.pdf (08.02.2023).
- Litschke, P. (2022): Evaluation und Fortschreibung von Aktionsplänen. Vortrag der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention am 27.01.2022 im Rahmen des Vernetzungstreffens der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und Inklusionsakteur_innen an den Hochschulen und der Berufsakademie in Sachsen. (unveröffentlicht).

Poskowsky, J. et al. (2018): beeinträchtigt studieren – best2. Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2016/17. Berlin: Deutsches Studentenwerk (DSW).

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (2016): Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Internet:
https://www.behindern.verhindern.sachsen.de/download/Kampagnenmaterial/SMS_Aktionsplan_barrierefrei.pdf (05.07.2022).

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (2016): Auf dem Weg zur inklusiven Hochschule. Studie zur Situation von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderungen im öffentlichen sächsischen Wissenschaftsbereich. Internet: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26767> (17.01.2017).

ZAROF GmbH (2017): Sekundäranalyse. Ergebnisse und Empfehlungen für die Technische Universität Chemnitz.

Koordinatorin für Inklusion
Dr. Daniela Menzel

Technische Universität Chemnitz
Straße der Nationen 62 | Raum A10.047
09111 Chemnitz

Telefon +49 371 531-34939
E-Mail inklusion@tu-chemnitz.de

www.tu-chemnitz.de/tu/inklusion/